

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 16/1930 (1930)
Rubrik: Kantonale Gesetze und Verordnungen : Reglemente, Lehrpläne etc.

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

I. Verordnung zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer vom 2. Februar 1919. (Vom 23. März 1929.)

1. Staatsbeiträge an die Primar- und Sekundarschulgemeinden.

A. Allgemeines.

§ 1. Die Staatsbeiträge, die den Primar- und Sekundarschulgemeinden nach § 1 des Gesetzes ausgerichtet werden, beziehen sich auf das Kalenderjahr.

Wo die politische Gemeinde die Aufgaben der Schulgemeinde übernommen hat, werden die Staatsbeiträge an die politische Gemeinde geleistet.

§ 2. Die Schulpflegen oder die Organe der politischen Gemeinde reichen die Beitragsgesuche für das abgelaufene Jahr, nach den verschiedenen Beitragsarten gesondert, jeweilen bis Ende März der Erziehungsdirektion ein.

Schuld bare Verzögerung der Einreichung eines Beitragsgesuches hat den ganzen oder teilweisen Entzug des Beitrages zur Folge.

§ 3. Die Beitragsgesuche umfassen die Zusammenstellung der Ausgaben der Schulgemeinde und allfälliger Einnahmen aus Leistungen von dritter Seite; die im Rechnungsjahr bezogenen Staatsbeiträge sind nicht aufzuführen. Soweit tunlich, erfolgt die Zusammenstellung auf Grund eines für diesen Zweck bestimmten Formulars.

Den Beitragsgesuchen sind die Rechnungsbelege im Original oder in beglaubigter Abschrift beizugeben, ausgenommen für die obligatorischen Lehrmittel, die Schreibmaterialien und die Materialien für den Mädchenhandarbeitsunterricht, sowie für allfällig weitere, auf dem Formular vermerkte Ausgaben.

§ 4. Die Erziehungsdirektion setzt die Staatsbeiträge auf Grund der Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen fest.

Gemeindeleistungen unter dem Betrag von Fr. 50.— werden nicht berücksichtigt.

Über die Staatsbeiträge an Schulhausbauten beschließt der Regierungsrat gestützt auf das Gutachten der Baudirektion und den Antrag der Erziehungsdirektion.

§ 5. Die Staatsbeiträge werden in der Regel in dem Jahr ausgerichtet, in dem die Einreichung des Gesuches erfolgt. Vorbehalten bleiben besondere Anordnungen für die Ausrichtung der Staatsbeiträge an Schulhausbauten, im besondern soweit es sich um erhebliche Beiträge und daher ratenweise Ausrichtung handelt.

B. Besondere Bestimmungen.

1. Obligatorische Lehrmittel, Schulmaterialien und Schülerbibliotheken.

§ 6. Die vom Erziehungsrat für die Primar- und Sekundarschule, sowie für die Mädchenarbeitschule und den hauswirtschaftlichen Unterricht obligatorisch erklärten oder zur Anschaffung empfohlenen individuellen Lehrmittel und die für den Unterricht erforderlichen Schul- und Arbeitsmaterialien werden von den Schulgemeinden angeschafft und den Schülern unentgeltlich zur Benutzung überlassen.

§ 7. Ein Lehrmittel wird dem nämlichen Schüler ordnungsgemäß nur ein Mal abgegeben.

Die Lehrer halten die Schüler an, den Lehrmitteln als anvertrautem Gemeindegut Sorge zu tragen und von den Schulmaterialien sparsamen Gebrauch zu machen.

In Verbindung mit dem Lehrer nimmt der Schulverwalter oder ein anderes Mitglied der Schulpflege mindestens ein Mal im Jahr eine Kontrolle der Instandhaltung der Lehrmittel vor. Für mutwillige und fahrlässige Beschädigung der Lehrmittel, ebenso für verlorene Lehrmittel haftet der Inhaber der elterlichen Gewalt.

Unter Beachtung der Mindest-Benutzungsfrist sind unsaubere und stark beschädigte Lehrmittel dem Gebrauch zu entziehen.

Die Bezirksschulpflegen wachen über den Vollzug; sie halten die Schulpflegen zur Beachtung der Vorschriften an und geben der Erziehungsdirektion im Falle der Nichtbeachtung Kenntnis.

§ 8. Für die einzelnen Lehrmittel wird nachbezeichnete Mindest-Benutzungsdauer festgesetzt:

A. Primarschule.

Klasse	Lehrmittel	Mindest-Benutzungsdauer (Jahre)
1 bis 3	Fibel, Lesebuch, Rechenbuch	2
2 und 3	Gesangbüchlein	4

Klasse	Lehrmittel	Mindest-Benützungsdauer (Jahre)
4 bis 6	Biblische Geschichte und Sittenlehre	4
	Lesebuch	2
	Rechenbüchlein	1
5 und 6	Geometriebüchlein	4
4 bis 6	Gesangbuch	3
5	Handkarte des Kantons Zürich	1
6	Handkarte der Schweiz	1
7 und 8	Lesebücher, Religionslehrmittel, Gesangbuch, „Wilhelm Tell“, Geometriebuch, Atlas	4
	Rechenbuch	2

B. Sekundarschule.

I bis III	Prosabuch	4
	Poesiebuch	2—3
	Religionslehrmittel, „Wilhelm Tell“, Grammatik, Naturkundelehrmittel, Geometriebuch, Geographielehrmittel, Atlas, Geschichtslehrmittel, Gesangbuch	3—4
	Französischlehrmittel und Rechenbuch	2

C. Arbeitsschule.

3. bis 9. Schuljahr	Arbeitschulbüchlein	6
---------------------	-------------------------------	---

§ 9. Beim Austritt aus der 5. und der 6. Klasse sind den Schülern die Handkarten des Kantons Zürich und der Schweiz unentgeltlich zu überlassen, ebenso den austretenden Schülern der II. und III. Sekundarschulklasse das Poesiebuch und das Lehrmittel für den Französischunterricht.

Den Schulpflegen bleibt anheimgestellt, die übrigen Lehrmittel nach Ablauf der Benützungsdauer den Schülern unentgeltlich oder gegen Entschädigung zu überlassen oder sie zurückzuziehen.

Die Einnahmen der Schulkassen, die sich aus der käuflichen Abgabe von Lehrmitteln an Schüler ergeben, sind auf dem Berichterstattungsformular aufzuführen.

§ 10. An die Kosten der Anschaffung von allgemeinen Lehrmitteln: von Wandkarten, Wandtabellen, Bildwerken, Projektionsapparaten und Diapositivsammlungen, Apparaten und Lehrmitteln für den Unterricht in Naturkunde, werden nur dann Staatsbeiträge verabfolgt, wenn es sich um Gegenstände handelt, die vom Erziehungsrat obligatorisch erklärt oder mit Subventionsberechtigung zur Anschaffung empfohlen worden sind.

§ 11. Bei der Berechnung der Staatsbeiträge an die Kosten der Schulmaterialien für die Primar- und Sekundarschule sind die Normal-Verbrauchszahlen, sowie die Preisnormalien maßgebend,

die von der Erziehungsdirektion festgesetzt und den Schulpflegen bekanntgegeben werden.

§ 12. Das Arbeitsmaterial für den Mädchenhandarbeitsunterricht ist den Schülerinnen von den Gemeinden unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Gemeinden erhalten Staatsbeiträge an die Kosten des Materials zu Lehrgegenständen, sogenannten Übungsstücken, an denen die Schülerinnen mit Handgriffen und Fertigkeiten erstmals vertraut gemacht werden. Diese Lehrgegenstände werden von der Erziehungsdirektion auf Antrag der kantonalen Arbeitsschulinspektorin bezeichnet und im Amtlichen Schulblatte bekanntgegeben.

§ 13. Die im Mädchenhandarbeitsunterricht angefertigten Übungsstücke sind den Schülerinnen nach Schluß des Schuljahres unentgeltlich zu überlassen. Den Gemeinden wird anheim gestellt, den Mädchen die neben den Übungsstücken angefertigten Nutzgegenstände, die für die Subventionierung außer Betracht fallen, unentgeltlich oder gegen Bezahlung des Arbeitsmaterials abzugeben.

§ 14. Die Staatsbeiträge an Schülerbibliotheken beschränken sich auf die Anschaffung und den Unterhalt der vom Erziehungsrat für die Bibliotheken oder als Klassenlektüre empfohlenen Bücher.

§ 15. Der Lehrmittelverwalter prüft die Gesuche der Schulpflegen für Verabreichung von Staatsbeiträgen an die individuellen und allgemeinen Lehrmittel, die Schul- und Arbeitsmaterialien und die Schülerbibliotheken und stellt Antrag an die Erziehungsdirektion über die Ansetzung der Staatsbeiträge.

*2. Neubau und Hauptreparaturen von Primar- und Sekundarschulhäusern und Turnhallen,
Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen.*

§ 16. Für Neubauten und Umbauten, sowie für Hauptreparaturen an Schulhäusern und Turnhallen, für Erstellung von Turnplätzen und Schulbrunnen ist vor der Ausführung rechtzeitig die Genehmigung der Erziehungsdirektion einzuholen.

Ist die Genehmigung nicht nachgesucht worden, so kann die staatliche Leistung gekürzt werden.

An bauliche Ausgaben, die lediglich den gewöhnlichen Gebäudeunterhalt betreffen, werden keine Staatsbeiträge verabreicht.

§ 17. Den Gesuchen um Genehmigung von Schulhaus-Neu- und Umbauten, Hauptreparaturen, Errichtung von Turnplätzen etc. sind beizugeben: das Bauprogramm, die von der Schulgemeinde genehmigten Baupläne und der Kostenvoranschlag.

§ 18. Als Hauptreparaturen, beziehungsweise Umbauten mit Anspruch auf einen Staatsbeitrag gelten:

1. Vollständige Erneuerung des äußern Verputzes oder des Anstrichs sämtlicher für Schulzwecke benutzten Räume;
2. vollständiger Umbau oder Einrichtung der Abort-, Heizungs-, Wasserversorgungs- und Beleuchtungsanlage;
3. Installation der Beleuchtungs- und Badeeinrichtung;
4. Umbau des Treppenhauses oder des Daches;
5. vollständige Erneuerung der Zimmerböden;
6. Einrichtung von Sammlungs- und Demonstrationsszimmern, Schülerwerkstätten und Schulküchen;
7. wesentliche Änderung der innern Einteilung des Gebäudes.

Den Gemeinden steht frei, eine von der Erziehungsdirektion genehmigte Hauptreparatur in einem Jahr auszuführen oder die Ausführung auf zwei oder mehr Jahre zu verteilen.

§ 19. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt auf Grund des Gutachtens der Baudirektion über die ausgeführten Bauten.

§ 20. Bei der Festsetzung des Staatsbeitrages an Neubauten kommen in Abzug:

1. Erwerbung von Land, soweit es nicht als Bau-, Turn-, oder Spielplatz benutzt wird;
2. Erstellung von Lehrerwohnungen und von Räumlichkeiten, die für andere als Schulzwecke bestimmt sind, gemäß den von den Organen der Baudirektion getroffenen Schätzungswerten;
3. Zufahrtstraßen;
4. Gratifikationen, Trinkgelder, Aufrichte und Einweihung des Schulhauses;
5. luxuriöse architektonische Ausschmückung des Baues;
6. der festgestellte Wert (beziehungsweise Erlös) der alten Schullokalitäten mit Umgebung, soweit sie nicht öffentlichen Schulzwecken dienen;
7. Geschenke und Legate;
8. Abtretungen aus andern öffentlichen Gütern beziehungsweise unentgeltliche Überlassung von Baugrund durch Korporationen oder durch die politischen Gemeinden;
9. während der Bauperiode bezahlte Kapital- und Landzinse.

§ 21. Die Höhe des Staatsbeitrages an Schulhaus-Neubauten bestimmt sich nach der im Jahr der Fertigstellung und des Rechnungsabschlusses gültigen Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen. Vorbehalten bleiben Zusicherungen des Regierungsrates auf Antrag der Erziehungsdirektion bei Anlaß der Plangenehmigung.

§ 22. Außerordentliche Staatsbeiträge an Schulhausbauten im Sinne von § 2, Absatz 2, des Gesetzes, ebenso Beiträge an die Beschaffung von Lehrerwohnungen bei Neubauten werden nur solchen Gemeinden gewährt, deren Gesamtsteuerfuß mehr als 190 Prozent beträgt.

3. Erstellung von Schulbänken, Wandtafeln und Turngeräten.

§ 23. Die Erziehungsdirektion erläßt für die Erstellung von Schulbänken und von Wandtafeln eine Wegleitung, die für die Anschaffungen maßgebend ist.

Der Anschaffung von Turn- und Spielgeräten werden die eidgenössischen Vorschriften nach Maßgabe der von der Erziehungsdirektion aufgestellten Wegleitung zugrunde gelegt.

§ 24. Die Prüfung der Beitragsgesuche erfolgt auf Grund der erlassenen Wegleitung. Wird diese und die damit verbundene Preislage bei den Anschaffungen nicht beachtet, so erfolgt bei der Festsetzung des Staatsbeitrages ein entsprechender Abzug.

4. Erweiterte Sekundarschule, fakultativer Fremdsprachenunterricht, Knabenhandarbeitsunterricht, hauswirtschaftlicher Unterricht, Schülergärten.

a) Erweiterte Sekundarschule.

§ 25. Wenn eine Sekundarschulgemeinde im Sinne von § 55 des Volksschulgesetzes vom 11. Juni 1899 von sich aus oder in Verbindung mit benachbarten Gemeinden den bestehenden drei Klassen der Sekundarschule weitere Jahreskurse mit erweitertem Lehrziel anfügt, so beteiligt sich der Staat an den hieraus entstehenden Mehrkosten mit einem Beitrag, dessen Festsetzung unter Anwendung der für die Sekundarschule geltenden Gesetzesbestimmungen erfolgt.

§ 26. Die Erweiterung der Sekundarschule bedarf der Genehmigung des Erziehungsrates. Zu diesem Zwecke hat die Schulpflege dem Erziehungsrat eine Vorlage zu unterbreiten: über die Organisation dieser Kurse, über allfällige Modifikationen im Lehrplan der I. bis III. Klasse, über die mutmaßliche Zahl der Schüler, über die Verteilung des Unterrichtes unter die Lehrer der Schule und über das Bedürfnis der allfälligen Anstellung weiterer Lehrkräfte.

§ 27. Die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der erweiterten Sekundarschule (Klassen IV und V) darf nicht unter 20 angesetzt werden; die Schülerzahl eines Kurses darf nicht weniger als fünf betragen. Außerdem ist für mindestens zweijährige Fortführung der erweiterten Sekundarschule Sicherheit zu schaffen.

b) Fakultative Fremdsprachen
der Sekundarschule.

§ 28. Der fakultative Fremdsprachenunterricht der Sekundarschule umfaßt die Elemente der italienischen, englischen, oder lateinischen Sprache.

§ 29. Die Einführung des Unterrichtes unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion. Sie wird an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Der Unterricht umfaßt drei Stunden wöchentlich. Er darf nur Lehrern übertragen werden, deren Befähigung durch ein Lehrerpapent oder einen gleichwertigen Befähigungsausweis erbracht ist.
- b) Zum Unterricht im Italienischen oder Englischen dürfen nur Schüler der dritten Klasse zugelassen werden, und zwar nur solche, die in den übrigen Fächern gute Leistungen aufweisen; außerdem hat der Schüler am Anfang des Schuljahres die schriftliche Erklärung des Inhabers der elterlichen Gewalt beizubringen, daß er den dritten Jahreskurs bis zum Schlusse besuchen werde.
- c) Der Lateinunterricht ist so zu gestalten, daß er den Schülern den Übertritt in die entsprechende Klasse des Gymnasiums wesentlich erleichtert.

§ 30. Zur Erlangung des Staatsbeitrages hat die Sekundarschulpflege unter Benutzung des hiefür bestimmten Formulars Rechenschaft abzulegen über die Einrichtung und die Frequenz der Kurse und die Besoldung des Lehrers.

§ 31. Die Bestimmung des Staatsbeitrages richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

- a) Der Kurs muß am Schluß des Schuljahres eine Frequenz von mindestens drei Schülern aufweisen, wobei Berücksichtigung lokaler Verhältnisse und der besonderen Zweckbestimmung des Lateinunterrichtes vorbehalten bleibt.
- b) Aus dem Bericht der Bezirksschulpflege muß sich ergeben, daß der Kurs mit gutem Erfolg erteilt wurde.
- c) Für die Bestimmung des Staatsbeitrages an die dem Lehrer ausgerichtete Besoldung ist ein Minimalansatz von Fr. 120.— und ein Maximalansatz von Fr. 200.— für die Jahresstunde maßgebend. Besoldungsansätze im Betrage von mehr als Fr. 200.— fallen bei der Bestimmung des Staatsbeitrages außer Betracht.
- d) Die Ausrichtung eines Staatsbeitrages unterbleibt, wenn die Frequenzbedingung nicht erfüllt ist, oder wenn der Unterricht in der ordentlichen Stundenverpflichtung des

Lehrers inbegriffen ist und der Sekundarschulgemeinde demnach aus der Erteilung des Unterrichtes keine besonderen Ausgaben erwachsen.

c) Handarbeitsunterricht für Knaben.

§ 32. Durch Beschluß der Schulgemeinde kann für die Primarschule vom vierten Schuljahre an und für die Sekundarschule ein freiwilliger Unterricht in Handarbeit für Knaben eingerichtet werden.

Die Schüler der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule können zu gemeinsamen Handarbeitskursen zusammengezogen werden.

§ 33. Der Unterricht umfaßt zwei Stunden wöchentlich, und zwar: Für die Knaben der 4. bis 6. Primarklasse in Kartonnage, für die Knaben der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule in Hobelbank- und Metallarbeiten, Schnitzen oder Modellieren.

§ 34. Die Kurse können auf das ganze Schuljahr ausgedehnt oder auf das Winterhalbjahr beschränkt werden. Im letzteren Falle müssen sie mindestens 23 Wochen umfassen.

§ 35. Die Einrichtung der Kurse unterliegt der Genehmigung der Erziehungsdirektion.

Für die Kurse, die auf das Winterhalbjahr beschränkt sind, ist den kantonalen Inspektoren jeweilen bis spätestens 15. November der Stundenplan einzureichen unter Angabe des Lehrers und der Frequenz der Kurse.

Die Kurse in Kartonnage sollen in der Regel im Minimum 12, im Maximum 24 Schüler, die übrigen Kurse im Minimum 10, im Maximum 16 Schüler zählen.

§ 36. Der Unterricht darf nur solchen Lehrern übertragen werden, die in einem vom schweizerischen oder vom kantonalen Verein für Knabenhandarbeit veranstalteten Kurs sich den Befähigungsausweis erworben haben. Über Ausnahmefälle entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 37. Für die regelmäßige Beaufsichtigung des Knabenhandarbeitsunterrichtes treffen die Schulpflegen die erforderlichen Anordnungen.

Der Erziehungsrat bestimmt außerdem einen oder mehrere kantonale Inspektoren, die den Unterricht der einzelnen Kurse mindestens ein Mal im Jahr besuchen, den Kursleitern nach Bedürfnis Anleitung geben und der Erziehungsdirektion bis Mitte Mai einen zusammenfassenden Bericht erstatten über ihre Beobachtungen, über die Unterrichtserfolge und über die Beitragsgesuche der Gemeinden an die Kosten dieses Unterrichtes.

§ 38. Die Bestimmung des Staatsbeitrages erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- a) Die Kurse müssen die vorschriftsgemäße Dauer und bis zum Schluß die vorgeschriebene Frequenz (§ 35) aufweisen;
- b) ein Staatsbeitrag wird nur ausgerichtet an die Besoldung des Kursleiters, die Einrichtung von Schülerwerkstätten, die Anschaffung von Werkzeug und an die Kosten der Verbrauchsmaterialien;

Einnahmen aus der Abgabe von Materialien für Gegenstände, die in das Eigentum der Schüler übergehen, sowie allfällig weitere Einnahmen werden von den Ausgaben in Abzug gebracht;

- c) die Bestimmung des Staatsbeitrages an die Besoldung der Kursleiter erfolgt gestützt auf einen Ansatz von Fr. 100.— bis Fr. 180.— für einen zweistündigen Halbjahreskurs.

d) Hauswirtschaftlicher Unterricht
für Mädchen.

§ 39. Für die Einführung und Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Mädchen der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule sind die vom Erziehungsrat erlassenen Vorschriften über die Organisation des Unterrichtes und der Lehrplan maßgebend.

Staatsbeiträge werden an den hauswirtschaftlichen Unterricht der Mädchen nur dann gewährt, wenn die vom Erziehungsrat erlassenen Vorschriften erfüllt sind.

§ 40. Der Unterricht darf der Regel nach nur Haushaltungslehrerinnen übertragen werden, die im Besitz des von der Erziehungsdirektion ausgestellten Patentes sich befinden. Ausnahmsweise kann bei besonderer Befähigung die Übertragung an eine Primar- oder Arbeitslehrerin bewilligt werden.

§ 41. Die Beiträge des Staates beschränken sich auf die durch das Gesetz vorgeschriebene Besoldung der Lehrerin, die Anschaffung von Kücheneinrichtungsgegenständen und von Lebensmitteln.

Bei der Bestimmung des subventionsberechtigten Betrages an die Ausgaben für Kücheneinrichtungen und Lebensmittel kommen die von den Schülerinnen geleisteten Entschädigungen, die Subventionen des Bundes, sowie allfällig weitere Einnahmen in Abzug.

e) Einrichtung und Betrieb von Schülergärten.

§ 42. Die Bestimmungen über den Handarbeitsunterricht der Knaben finden analoge Anwendung auf den von Schulpflegen angeordneten Unterricht in der Gartenpflege.

Für die Gewährung von Staatsbeiträgen kommen in Betracht: die Besoldung des Kursleiters nach Maßgabe der Ansätze für den

Knabenhandarbeitsunterricht, die Anschaffungskosten von Gartenwerkzeugen, Sämereien und Pflanzenmaterial.

*5. Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder.
Jugendhorte und Ferienkolonien.*

§ 43. Die Schulpflegen wachen über die örtlichen Bedürfnisse der Fürsorge für die armen und der Hülfe bedürftigen Kinder des schulpflichtigen Alters in Hinsicht auf die Ernährung und Bekleidung und treffen die hiefür erforderlichen Anordnungen.

§ 44. An die Ausgaben, die den Schulgemeinden aus der Abgabe von Nahrung, Kleidung und Schuhwerk an bedürftige Kinder der Volksschule erwachsen, leistet der Staat Beiträge.

Nicht subventionsberechtigt sind Geldbeiträge, die den Kindern oder den Eltern, beziehungsweise deren Vertretern direkt ausgehändigt werden.

§ 45. Als Jugendhorte werden subventioniert: Einrichtungen, die von Schulgemeinden getroffen werden, um Schüler, deren häusliche Erziehung dies als wünschbar erscheinen läßt, während der schulfreien Zeit oder während der Ferien unter geeigneter Aufsicht gruppenweise zu beschäftigen.

Dabei werden Beiträge geleistet: an die Aufwendungen für die Besoldungen, die Anschaffung von Brauch- und Spielmaterialien und an die Verpflegung.

§ 46. Unter Ferienkolonie ist jede von der Schulgemeinde durchgeführte oder von ihr unterstützte zweckmäßige Unterbringung von Kindern unter 15 Jahren zur Kräftigung zerrütteter oder gefährdeter Gesundheit zu verstehen.

Ausgenommen sind Veranstaltungen sportlichen Charakters.

Die Staatsbeiträge bemessen sich nach der direkten Leistung der Gemeinde.

*6. Die Versorgung anormaler, bildungsfähiger Kinder
in Anstalten.*

§ 47. Wenn Schulgemeinden innerhalb oder außerhalb der Durchführung des Schulunterrichtes besondere Anordnungen für bildungsfähige Kinder treffen, die wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dem Schulunterricht nicht zu folgen vermögen oder wegen sittlicher Verwahrlosung den Unterrichtserfolg der Schule gefährden, so leistet der Staat an die Ausgaben Beiträge bis zum Ende des Schuljahres, in dem das Kind das 15. Lebensjahr vollendet.

§ 48. Schulgemeinden mit eigenen Anstalten und Heimen für anormale Kinder im schulpflichtigen Alter erhalten Beiträge an die von der Gemeinde zu deckenden Betriebsdefizite.

§ 49. Beiträge von Schulgemeinden an private Anstalten oder Vereine, die mit Erfolg in der Erziehung der hülfebedürftigen Jugend des schulpflichtigen Alters sich betätigen, jedoch nicht vom Staat unterstützt werden, sind subventionsberechtigt.

7. Kindergärten.

§ 50. Kindergärten sind nur dann subventionsberechtigt, wenn sie von einer Lehrkraft geleitet werden, die über ihre Befähigung ausreichend ausgewiesen ist. Die Erziehungsdirektion entscheidet über die Anerkennung der Befähigungsausweise.

§ 51. Bei den Gemeindekindergärten fallen als subventionsberechtigt ausschließlich in Betracht die Ausgaben für:

- a) Die Besoldung der Kindergärtnerinnen einschließlich allfälliger aus Gesundheitsrücksichten angeordneter Vikariate;
- b) die unentgeltliche Abgabe der Brauchmaterialien.

§ 52. Gemeindebeiträge an private Kindergärten sind subventionsberechtigt, sofern es sich um Kindergärten handelt, die ihrem Charakter nach den an die Gemeindekindergärten gestellten Anforderungen entsprechen.

C. Sekundarschüler-Stipendien.

§ 53. Die Verabreichung von Stipendien an bedürftige strebsame Schüler der III. Klasse und allfällig weiterer Jahreskurse der Sekundarschule erfolgt unter folgenden Bedingungen:

1. Neben der Bedürftigkeit ist der Nachweis zu erbringen, daß es sich um einen tüchtigen Schüler handelt, der der Staatsunterstützung würdig ist.
2. Kinder von Ausländern werden nur berücksichtigt, sofern sie seit mindestens zehn Jahren ununterbrochen im Kanton Zürich niedergelassen sind.
3. Die Verabreichung des Stipendiums erfolgt unter der Bedingung, daß der Schüler die III. Klasse der Sekundarschule bis zum Schlusse des Schuljahres besuche.
4. Die Stipendien almosengenössiger Schüler dürfen nicht in die Armenkasse fallen; sie sind vielmehr zur persönlichen Erleichterung des Schülers, namentlich des Schulbesuches, zu verwenden.
5. Die Sekundarschulpflege ist verpflichtet, einen Zuschlag zu gewähren, der mindestens die Hälfte des staatlichen Stipendiums beträgt.

Es ist den Sekundarschulpflegen gestattet, die pflichtschuldige Gemeindeleistung Schülern zuzuwenden, die kein Staatsstipendium erhalten.

§ 54. Die Sekundarschulpflegen reichen ihre Anträge für Verabreichung von Stipendien mit der erforderlichen Begründung bis Ende Januar der Erziehungsdirektion ein. Die Ausrichtung der Stipendien erfolgt auf Ende des Schuljahres.

Über die Verwendung der Stipendienbeträge und die Gewährung der gesetzlichen Gemeindeleistung weisen sich die Sekundarschulpflegen durch besondern Bericht aus, der bis Ende Mai der Erziehungsdirektion einzureichen ist.

Stipendienbeträge, die wegen vorzeitigen Austritts des Schülers nicht zur Ausrichtung gelangten, sind der Staatskasse zurückzuerstatten.

II. Besoldung der Volksschullehrer.

A. Umfang der Besoldungen.

§ 55. Die Leistungen des Staates sind in den § 5—8 des Gesetzes und in § 6 der kantonsrätlichen Verordnung über die Einteilung der Gemeinden bestimmt.

§ 56. Lehrer, die auf Beginn des Schuljahres oder des Winterhalbjahres an eine Stelle gewählt werden, beziehen die Besoldung vom 1. Mai beziehungsweise 1. November an. Bei ihrem Rücktritt auf Schluß des Sommer- oder Winterhalbjahres ist ihnen die Besoldung bis 31. Oktober beziehungsweise 30. April auszurichten.

§ 57. Wird ein Lehrer auf Beginn eines Schulhalbjahres als Verweser an eine Schule abgeordnet, so gilt für die Berechnung der Besoldung der 1. Mai beziehungsweise 1. November als Beginn und der 31. Oktober beziehungsweise 30. April als Schluß des Schulhalbjahres.

Lehrer, die innerhalb des letzten Schulquartals als Verweser an eine Schule abgeordnet werden, werden hinsichtlich der Dauer der Besoldung den Vikaren gleichgestellt.

§ 58. Die Ausrichtung außerordentlicher Besoldungszulagen an definitiv angestellte Primar- und Sekundarlehrer richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

1. Zulagen nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes erhalten:

- a) Die Lehrer der Primar- und Sekundarschulgemeinden, die gemäß der Verordnung vom 12. November 1928 der 1. und 2. Beitragsklasse zugeteilt sind.
- b) Primar- und Sekundarlehrer solcher Gemeinden der 3. bis 6. Beitragsklasse, bei denen die für die Einteilung maßgebende durchschnittliche Steuerbelastung der politischen Gemeinde mehr als 190 Prozent betrug, oder bei denen der 100prozentige Steuerertrag auf die Lehrstelle weniger als Fr. 5000.— ergab.

Lehrer, die neu in den Genuß der Zulagen nach § 8, Absatz 1, treten, erhalten im Schuljahr 1929/30 Fr. 200.— und, sofern ihrem Dienstalter in definitiver Stellung an der gegenwärtigen Lehrstelle ein höherer Betrag entspricht, oder sofern sie eine Zulage bisher ohne Steigerung bezogen haben, jedes folgende Jahr Fr. 100.— mehr, bis der dem Gesetz entsprechende Betrag erreicht ist. Von diesem Zeitpunkt ab erfolgt ein weiteres Aufsteigen gemäß der gesetzlichen Regel.

Bei Lehrern, denen die bisher bezogene außerordentliche Zulage vom 1. Mai 1929 an nicht mehr zukommt, erfolgt in den Jahren 1929/30 und 1930/31 ein Abbau um je die Hälfte.

2. Zulagen im Sinne des § 8, Absatz 2, werden verabfolgt, sofern eine Gemeinde der 1. bis 6. Beitragsklasse zugeteilt ist und der Lehrer nicht bereits eine Zulage nach § 8, Absatz 1, bezieht: an Primarlehrer an 6- bis 8-Klassenschulen mit 44 und mehr Schülern und an Sekundarlehrer an Gesamtschulen mit 22 und mehr Schülern, sowie an Lehrer von Spezialklassen. Maßgebend ist der Durchschnitt der drei Jahre, der für die Gemeindeeinteilung gilt.

Wo die Voraussetzungen für die Verabfolgung der Zulage nicht mehr vorhanden sind, fällt diese ganz weg; im umgekehrten Fall tritt der Lehrer sofort in den Genuß der ganzen Zulage von Fr. 300.—.

§ 59. Die Gesuche um Ausrichtung der außerordentlichen Besoldungszulage nach Ziffer 2 sind von der Schulpflege mit der erforderlichen Begründung bis zum 15. März einzureichen.

§ 60. Die außerordentliche Staatszulage beträgt nach § 8, Absatz 1, des Gesetzes im 1. bis 3. Jahr Fr. 200.—, im 4. bis 6. Jahr Fr. 300.—, im 7. bis 9. Jahr Fr. 400.— und für die Folgezeit Fr. 500.—.

Die Berechtigung zum Bezug einer außerordentlichen Staatszulage unterliegt alle drei Jahre einer Prüfung durch die Erziehungsdirektion.

§ 61. Lehrern, die gerechtfertigten Anlaß zu Klagen geben, kann der Regierungsrat die außerordentliche Staatszulage auf Antrag des Erziehungsrates entziehen.

B. Staatliche Fürsorge bei Krankheit, Militärdienst, Rücktritt oder Hinschied.

1. Vikariate.

a) Vikariate wegen Krankheit.

§ 62. Wenn ein Lehrer zufolge eigener Erkrankung oder ansteckender Krankheit in der Familie an der Erteilung des Unter-

richtes verhindert ist, so hat er hievon unverzüglich der Schulpflege Mitteilung zu machen. Die Schulpflege sorgt bei Schulen mit einer Mehrzahl von Lehrern zunächst dafür, daß die Schüler in geeigneter Weise durch die andern Lehrer beschäftigt werden.

Ist Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen wahrscheinlich, so hat die Schulpflege davon der Erziehungsdirektion Kenntnis zu geben. Der Meldung der Schulpflege ist ein ärztliches Zeugnis beizulegen, aus dem die Art der Krankheit und die mutmaßliche Dauer der Arbeitsunfähigkeit des Lehrers ersichtlich sind.

§ 63. Der Erziehungsdirektion steht das Recht zu, in Zweifelsfällen Untersuchung durch einen Amts- oder Vertrauensarzt zu veranlassen. Die Kosten der Untersuchung werden vom Staate getragen.

§ 64. Nicht als Krankheiten im Sinne von § 12 des Gesetzes gelten die aus Schwangerschaft von Lehrerinnen resultierenden Erscheinungen, die die Arbeitsunfähigkeit und darum die Einrichtung von Vikariaten zur Folge haben.

§ 65. Die Übernahme der Stellvertretungskosten wird abgelehnt, wenn der einem Lehrer begegnete Unfall auf eigenes Verschulden oder auf grobe Fahrlässigkeit des Lehrers zurückzuführen ist.

Allfällige Schadenersatzansprüche gegenüber Drittpersonen sind dem Staat bis zur Höhe der von ihm geleisteten Vikariatskosten abzutreten.

b) Vikariate wegen Militärdienstes.

§ 66. Damit für die Lehrer, die zu den ordentlichen Wiederholungskursen einberufen werden, rechtzeitig Ersatz angeordnet werden kann, ist der Erziehungsdirektion von der Schulpflege mindestens drei Wochen vor dem Einrücken von den entstehenden Vakanzen Kenntnis zu geben.

§ 67. Wird ein Lehrer zu militärischem Instruktionsdienst einberufen, so hat er unverzüglich dem Präsidenten der Schulpflege von dem erhaltenen Aufgebot Mitteilung zu machen. Er ist verpflichtet, auf Begehren der Schulpflege bei der zuständigen Militärbehörde alle erforderlichen Schritte zu tun, um für sich eine Verlegung des Dienstes zu erwirken, wenn der Schulbetrieb durch den Militärdienst in erheblichem Maße gestört würde.

c) Vikariate wegenurlaubes.

§ 68. Wenn ein Lehrer aus andern Gründen als Krankheit oder Militärdienst sich veranlaßt sieht, seine Lehrtätigkeit zu unter-

brechen, so hat er der Schulpflege ein schriftliches Gesuch einzureichen. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an die Erziehungsdirektion weiter, sofern der Urlaub länger als drei Tage dauert.

§ 69. Die Bedingungen, unter denen der Urlaub gewährt wird, werden von der Erziehungsdirektion festgesetzt. Dabei gilt der Grundsatz, daß der Gesuchsteller, der Regel nach und die Prüfung der nähern Verumständungen im einzelnen Fall vorbehalten, auf jeglichen Besoldungsgenuß für die Zeit der Beurlaubung zu verzichten hat, wenn er mit seinem Urlaub zur Hauptsache persönliche Vorteile erstrebt; die Stellvertretungskosten werden alsdann von Staat und Gemeinde im Verhältnis ihrer Leistung an die Besoldung des Lehrers getragen.

d) Gemeinsame Bestimmungen.

§ 70. Sobald ein Vikariat zu Ende geht, ist der Erziehungsdirektion hievon rechtzeitig Mitteilung zu machen unter Angabe des letzten Schultages des Vikars. Bei Beginn der Ferien sind die Vikare abzumelden, sofern nicht mit Sicherheit angenommen werden kann, daß die Stellvertretung auch nach den Ferien nötig sein wird. Für allfällige aus der Nichtbeachtung der Vorschriften über Vikariate sich ergebende finanzielle Folgen sind die Schulpflegen verantwortlich.

2. Ruhegehälter.

§ 71. Ein Lehrer, der aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten aus dem zürcherischen Schuldienst auszuseiden wünscht, hat ein Entlassungsgesuch an die Schulpflege zu richten. Die Schulpflege leitet das Gesuch mit ihrem Antrag an die Erziehungsdirektion.

Erfolgt der Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahr, so ist dem Entlassungsgesuch ein amtsärztliches Zeugnis beizugeben. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der zwangsweisen Versetzung in den Ruhestand (§ 19 des Gesetzes).

§ 72. Bei der Festsetzung des Ruhegehaltes der Primar- und der Sekundarlehrer, sowie der Arbeitslehrerinnen und Haushaltungslehrerinnen wird die Zahl der Dienstjahre und das Alter der Ausscheidenden berücksichtigt.

Die Ausmessung des Ruhegehaltes erfolgt im einzelnen Fall innerhalb der gesetzlichen Bestimmungen durch den Regierungsrat auf Grund nachfolgender Ansätze:

Dienst- jahre	Alters- jahre	Betrag des Ruhegehaltes			
		Primar- lehrer	Sekundar- lehrer	Arbeitslehrerinnen Für die wöchent- liche Jahres- stunde Fr.	Bei voller Beschäf- tigung (24 Stunden) Fr.
30	50	2500	3000	85	2040
31	51	2600	3120	88,4	2125
32	52	2700	3240	91,8	2210
33	53	2800	3360	95,2	2295
34	54	2900	3480	98,6	2380
35	55	3000	3600	102	2460
36	56	3100	3720	105,4	2540
37	57	3200	3840	108,8	2620
38	58	3300	3960	112,2	2700
39	59	3400	4080	115,6	2780
40	60	3500	4200	119	2860
41	61	3600	4320	122,4	2940
42	62	3700	4440	125,8	3020
43	63	3800	4560	129,2	3100
44	64	3900	4680	132,6	3180
45	65	4000	4800	136	3260

und mehr und mehr

§ 73. Wird ein Lehrer oder eine Lehrerin aus Gesundheitsrücksichten vor Beendigung des 30. Dienstjahres vom Regierungsrat in den Ruhestand versetzt, so kann der Regierungsrat in Würdigung der ökonomischen Lage und unter angemessener Berücksichtigung der Zahl der Dienstjahre ein Ruhegehalt festsetzen.

III. Übergangs- und Vollziehungsbestimmungen.

§ 74. Diese Verordnung tritt mit 1. Mai 1929 in Kraft; sie ersetzt die Verordnung über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 28. November 1913.

Die Ausrichtung der ordnungsgemäßen Staatsbeiträge an die Gemeindeleistungen des Jahres 1928 erfolgt in Anwendung der kantonsrätlichen Verordnung vom 12. November 1928.

2. Abänderung der Verordnung über das Volksschulwesen. (Vom 30. Dezember 1929.)

3. Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen und dem Regierungsrat des Kantons Zürich über die Ordnung der Schulverhältnisse der Höfe Burgstock und Ruhhalden. (Vom 17. Januar/19. Februar 1929.)

2. Fortbildungsschule.

4. Lehrpläne für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich. (Vom 25. Juni 1929.)

I. Allgemeine Wegleitung.

Ziele.

Die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule vermittelt für die Mädchen im nachschulpflichtigen Alter den Übergang von der Volksschule zum praktischen Leben. Sie will die Mädchen für den Beruf als Hausfrau und Mutter vorbereiten und sie zu einer allgemein vertieften Auffassung der Lebensaufgabe anleiten.

Mittel.

Der Ausbildung für die Praxis des Hauswesens dienen Kurse in den weiblichen Handarbeiten, im Kochen, in der Ernährungslehre, im Waschen und Glätten, im hauswirtschaftlichen Rechnen und der häuslichen Buchführung, Unterweisungen über die Instandhaltung der Wohnung und des Haushaltungsmobiliars.

Die geistige Weiterbildung ist zu fördern durch Belehrungen über Gesundheitspflege und Erziehungslehre und durch sprachliche Übungen. Die ethische Förderung — Schärfung des Pflichtbewußtseins und des Sinnes für treues, hingebendes charakterfestes Handeln — erfolgt vor allem durch das vorbildliche Wirken der Lehrerin.

Organisation.

Über die Einrichtung der Schule und den Unterrichtsbetrieb gibt die vom eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement erlassene „Anleitung für hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen“ trefflichen und erschöpfenden Aufschluß. Ihre Bestimmungen über die Schulorganisation, das Absenzenwesen, die Unterrichtszeit, die Schülerinnenzahl, Haft- und Materialgeld, Lehrkräfte u. s. w. sollen hier nicht wiederholt werden. Die Anleitung, die vom kantonalen Inspektorat bezogen werden kann, bedarf nur nach einer Richtung hin einer Ergänzung: sie beruht auf der Voraussetzung, daß die Kantone und Schulleitungen ins einzelne gehende Lehrprogramme aufstellen.

Sämtliche Unterrichtsprogramme des vorliegenden Lehrplanes dienen den Schulen als Richtlinie für die Aufstellung besonderer Lehrpläne, die zufolge der Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und der zur Verfügung stehenden Zeit notwendig sind. Detaillierte Lehrgänge für diejenigen Fächer, die lediglich eine Stoffumschreibung erfahren haben, können vom Inspektorate bezogen werden.

Alle Schulen haben auf die Förderung der rein geistigen Ausbildung der Mädchen Bedacht zu nehmen. Schülerinnen, die das

18. Altersjahr noch nicht überschritten haben, sollen nicht nur in den Handarbeiten unterrichtet werden. Sie sind zum Besuche weiterer Fächer zu verpflichten.

Die Befolgung der Lehrpläne allein verbürgt keineswegs den wünschenswerten Erfolg. Die Lehrkräfte müssen neben ausreichenden Fachkenntnissen die nötige allgemeine Bildung besitzen und mit der Methode des Unterrichts vertraut sein. Bei der Anstellung der Lehrkräfte ist diesen Anforderungen gebührend Rechnung zu tragen.

II. Unterrichtsfächer.

1. Handarbeitsunterricht.

Aufbauend auf die in den vorangegangenen Schuljahren vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten soll der Handarbeitsunterricht die Schülerinnen durch Anleitung zu selbständigem Denken und Schaffen so weit fördern, daß sie einfache Wäsche, Kleidungsstücke und Gebrauchsgegenstände für den Hausbedarf anfertigen und im Stand erhalten können. Den Schülerinnen sind nicht bloß technische Fertigkeiten beizubringen, sondern sie sollen selbständig gestalten und überlegen lernen. Die Arbeiten sind demnach nur Mittel, nicht Zweck des Lernens. Das schließt das massenhafte Herstellen von Gegenständen aus und ist auch nicht vereinbar mit der Auffassung, daß es die Aufgabe des Unterrichtes sei, augenblickliche persönliche Bedürfnisse zu befriedigen. Der Unterricht erfüllt seine Aufgabe nur unvollständig, wenn die Schülerinnen nicht auch befähigt werden, gutes Material von minderwertigem, nur scheinbar billigerem, zu unterscheiden. Belehrungen über die Gewinnung der gebräuchlichsten Rohstoffe und ihrer Verarbeitung zu Garnen und Geweben, über die Beschaffenheit des Materials und seiner besonderen Eigenschaften sind daher zur richtigen Einschätzung des Wertes unerlässlich.

Der Handarbeitsunterricht befaßt sich mit Weißnähen; Kleidermachen für Frauen, Mädchen und Knaben; Flicken, Stricken und Materialkunde.

A. Weißnähen und Flicken.

1. Kurs, 80 Stunden.

Flicken: Erklären der Nähmaschine.

Flicken von gewobenen Gegenständen von Hand und mit der Maschine (weiß und farbig, eventuell Wifeln mit der Maschine.

Weißnähen: Eine Küchenschürze oder eine einfache Hauschürze.

Ein Frauentaghemd, eventuell unten als Hemdhose abgeschlossen.

Ein einfaches Beinkleid oder ein einfaches Frauennachthemd.

Eventuell Anfertigen eines Dreiecktuches für den Gebrauch im Kochunterricht.

Übungen im Abformen: Schürzen, Kimonobluse, Häubchen, Mützen.

2. Kurs, 80 Stunden.

Flicken: Flicken von hand- und maschinengestrickten Gegenständen und gewobenen Strümpfen.

Wifeln von Küchen-, Toiletten- und Tischwäsche mit der Maschine.

Weißnähen: Ein Frauentaghemd oder eine Hemdhose.

Ein Frauennachthemd oder ein Herrenhemd.

Eine Unterbluse oder ein Unterrock.

Besprechung über die Maßverhältnisse und das Zuschneiden der Bettwäsche.

Ausführung eines Kissenbezuges oder Leintuches.

Übungen im Abformen: Unterbluse, Schürzen, Kragen.

3. Kurs, 80 Stunden.

Flicken: Wiederholen der früher erlernten Flickarten.

Umarbeiten älterer Wäsche.

Weißnähen: Ein Unterrock oder ein Beinkleid oder eine Hemdhose.

Ein Herrentag- oder Nachthemd oder ein Knabenhemd oder ein Frauennachthemd.

Eine Berufsschürze oder eine einfache Bluse oder ein einfaches Kleid aus Waschstoff.

Übungen im Abformen: Schürze, Bluse, Unterrock.

B. Kleidermachen und Tuchflicken.

1. Kurs, 80 Stunden.

Flicken: Flicken von Frauen-, Knaben- und Herrenkleidern aus Wollstoffen.

Dem praktischen Flicken hat eine Vorübung voranzugehen.

Nähen: Ein Unterrock aus Wollstoff oder farbigem Waschstoff oder ein Jupe mit Futtergestältchen.

Eine einfache Bluse. Ein einfaches Kleid.

Übungen im Abformen: Unterrock, Bluse, Kragen.

2. Kurs, 80 Stunden.

Flicken: Wiederholen der früher erlernten Flickarten an Tuchgegenständen.

Nähen: Ein Kleid oder eine Bluse und ein Jupe.

Ein Kinderkleid oder ein Morgenrock.

Umändern alter Kleidungsstücke.

Übungen im Abformen: Kleid, Ärmel, Kragen.

3. Kurs, 80 Stunden.

Nähen: Arbeiten nach freier Wahl mit Berücksichtigung des Umänderns alter Kleidungsstücke.

C. Knabenkleidern.

1. Kurs, 80 Stunden.

Musterhose als Übungsstück, woran Taschen für Leibchen- und Hosenträgerhosen und Schlußpatten geübt werden. Patte zur Vorübung der Schneiderknopflöcher.

Anfertigen von verschiedenen Hosen aus alten oder neuen Stoffen.

Anfertigen von einfachen Blusen.

Pelerine, eventuell Mantel ohne Revers mit aufgesetzten Taschen.

2. Kurs, 80 Stunden.

Übungsstück mit den verschiedenen Westen- und Rocktaschen.

Anfertigen von Kitteln, Westen, Hosen aus alten oder neuen Stoffen.

Mantel.

Weiterüben des Flickens an Knaben- und Herrenkleidern.

3. Kurs, 80 Stunden.

Ganzer Anzug, Überzieher.

Arbeiten nach freier Wahl.

D. Spezialkurs für Flickern.

1. Kurs, 40 Stunden.

Flickern von gestrickten Gegenständen.

Flickern von gewobenen Strümpfen und Trikotsachen.

Ein- und Aufsetzen von Stücken an weißer und farbiger Wäsche.

Hauswifel. Maschinenwifeln. Umändern älterer Wäsche.

2. Kurs, 40 Stunden.

Maschinenwifeln.

Wifeln von Hand.

Tuch- und Flanellflickern.

Umändern älterer Wäsche.

Eventuell Tüllflickern von Hand und mit der Maschine.

E. Stricken.

40—60 Stunden.

Der Unterricht soll in Gruppen erteilt werden. Für die Herstellung von Kleidungsstücken sind abgeformte oder gezeichnete Muster als Grundlage sehr zu empfehlen. Alle Gegenstände sind in der Schule anzufangen. Als Hausarbeit kommen nur tech-

nisch leichte Teile in Betracht. Gemeinsame Besprechungen über das zur Verwendung gelangende Material über die Farbenzusammenstellungen und über das Präparieren der fertigen Gegenstände sind unerlässlich.

Einüben der verschiedenen Anschläge. Die Anwendung der Strickprobe.

Bettsocken oder Schlüttli.

Kinderhose oder Beinkleid für Erwachsene.

Eventuell Handschuhe.

Pullover für Kinder oder Erwachsene.

Damen- oder Herrenweste.

Arbeiten nach freier Wahl.

F. Materialkunde.

10—20 Stunden.

Der Unterricht in Materialkunde soll in engster Verbindung mit dem Handarbeitsunterricht stehen. Eine Sammlung, die die Rohmaterialien, die verschiedenen Stadien der Verarbeitung und die Gewebe veranschaulicht, sowie eine Stoffsammlung sind für den Unterricht unerlässlich. Gute Lichtbilder tragen viel zum bessern Verständnis des Gehörten bei. Die praktische Prüfung von Garnen und Geweben soll auf einfache Weise durchgeführt werden.

Die Herkunft und die Gewinnung der Rohstoffe für die Textilindustrie: Baumwolle, Flachs, Hanf, Wolle, Seide.

Die Verarbeitung der Rohstoffe zum Gespinst, Vorarbeiten zum Spinnen, Vorspinnen. Feinspinnen.

Die Herstellung der Gewebe. Handweben, mechanische Weberei. Hauptbindungen: Leinen-, Köper-, Atlasbindung.

Vollendungsarbeiten. Dämpfen, Sengen oder Gasieren. Appretieren. Bleichen, Mercerisieren.

Färben und Drucken von Garnen und Stoffen.

Stoffkunde. Die gebräuchlichsten Garne und Stoffe: Untersuchen und Prüfen auf ihre Eigenschaften und Qualitäten. Öl- und Brennprobe.

Einkauf und Preis.

Berechnung der Wäsche- und Kleiderausrüstung eines jungen Mädchens.

Berechnung einer einfachen Wäscheaussteuer für eine Braut.

G. Kurse für Frauen.

Im Weißnähen, im Kleidermachen und im Flicken können kurzfristige Kurse für Frauen durchgeführt werden. Die Normallehrpläne sind der Kursdauer und den besonderen Bedürfnissen der Teilnehmerinnen entsprechend abzuändern und dem Inspek-

torat rechtzeitig zur Genehmigung einzusenden. Im übrigen gelten die Bestimmungen der andern Kurse.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Gegenstände sind im Rahmen des Lehrplanes den Verhältnissen entsprechend auszuführen und im Klassenunterricht herzustellen.
2. Es ist zu empfehlen, für vorgerücktere Schülerinnen Ausgleichsarbeiten einzurichten und diese als Schul- und Hausarbeit zu benützen. An den Klassenarbeiten ist das Nähen zu Hause nur ausnahmsweise zu gestatten. Maschinenarbeit soll ausschließlich in der Schule ausgeführt werden.
3. Erst nach Absolvierung von mindestens zwei Weißnähkursen ist den Schülerinnen der Zutritt zum Kleidermachen zu gestatten; denn Vorkenntnisse im Nähen und einiges Verständnis der Schnittmuster müssen vorhanden sein, wenn der Lehrerin nicht die Hauptarbeit zufallen soll. — Von dieser Bestimmung sind die Kursteilnehmerinnen über 18 Jahre ausgenommen.
4. Die Muster sind für alle Arbeiten abzuformen oder nach Maß zu konstruieren. Das genaue Maßnehmen ist zur Erzielung richtiger Schnitte unerläßlich und es ist darauf viel Gewicht zu legen. Das Abformen ist sehr zu empfehlen. Es entwickelt den Sinn für die Formen und das Verständnis für die Schnittmuster. Dem Abformen, wie dem Schnittmusterzeichnen soll eine bestimmte Methode zugrunde liegen.
5. Im Weißnähen ist ein Drittel, im Kleidermachen ein Fünftel der Unterrichtszeit für das Flicken zu verwenden. Auch im Knabenkleidermachen ist dem Flicken viel Aufmerksamkeit zu schenken. Mit Vorteil wird es auf den Anfang oder auf die Mitte des Kurses verlegt, da am Schlusse die Zeit gewöhnlich nicht mehr ausreicht. Die Errichtung von Spezialkursen im Flicken ist sehr zu empfehlen. Sie sind jedoch kein Ersatz für das mit dem Weißnähen verbundene Flicken, sondern sie sollen zur vermehrten Fertigkeit in der Instandhaltung der Kleidungsstücke führen. Es ist darauf zu achten, daß die Flickarbeiten den Bedürfnissen angepaßt werden.
6. Das Maximum der Schülerzahl für Weißnähen und Flicken beträgt 16, für Kleidermachen, Knabenkleidermachen und Stricken 14.

2. Hauswirtschaftlicher Unterricht.

A. Kochen und Nahrungsmittellehre.

Der Kochunterricht hat die Schülerin zur Besorgung der einfachen bürgerlichen Küche zu befähigen und den Ordnungs-

und Sparsamkeitssinn, sowie das Verantwortlichkeitsgefühl zu fördern.

Bis die grundlegenden Kochvorgänge gezeigt und von den Schülerinnen erfaßt worden sind, ist die Herrichtung einfacher Gerichte und Speisezusammenstellungen geboten.

Die Schülerinnen werden in Familiengruppen eingeteilt, die aus drei, höchstens vier Gliedern bestehen. Jede Gruppe berechnet, kocht, serviert ihre Mahlzeit und besorgt alle zur Instandhaltung der Küche notwendigen Arbeiten, unter Beachtung des Wechsels der Schülerinnen, in bestimmter Reihenfolge. Die Besprechungen sind in die praktische Arbeit einzuflechten. — Die für den Kochunterricht vorgesehenen zirka 60 Lektionen können statt in einen Anfängerkurs zu 34—36 und einen Fortsetzungskurs zu 24 Lektionen eventuell auf drei Kurse zu 20 Lektionen verteilt werden.

Die Nahrungsmittellehre bildet die sichere Grundlage für einen gedeihlichen Kochunterricht. Eine Verbindung der beiden Fächer ist aber nur möglich, wenn den Kochlektionen vier aufeinander folgende Stunden eingeräumt werden können. Kann dies nicht geschehen, was gewöhnlich bei Abendkursen der Fall ist, so ist den Schülerinnen Gelegenheit zu geben, sich dem Kochen vorgängig an einem Vorkurs in Nahrungsmittellehre zu beteiligen.

a) Anfängerkochkurs.

34—36 Lektionen zu 3 Stunden.

Die wichtigsten Begriffe der Ernährungs- und Nahrungsmittellehre bilden die Grundlage des Kochunterrichtes.

Handgriffe und Kochvorgänge sind an den zu kochenden Gerichten zu erläutern.

Einprägen der Kochregeln und Mengenverhältnisse für Suppen-, Fleischgerichte, Mehl-, Milch-, Eier-, Gemüse- und Obstspeisen.

Einteilen von Zeit-, Geld, Arbeit und Material. Führen des Haushaltungsbuches.

Zusammenstellen von Speisezetteln nach Nährgehalt, Preis, Aussehen, Bekömmlichkeit und den örtlichen Gewohnheiten und Bedürfnissen. Tisch decken und servieren.

Aufräumarbeiten in der Küche.

b) Fortsetzungskochkurs.

24 Lektionen zu 3 Stunden.

Einkauf, Haltbarmachung (Konservieren), Aufbewahrung, Verwendung der Nahrungsmittel.

Wiederholung und Vertiefung der Kochvorgänge und Kochregeln an neuen Gerichten unter spezieller Berücksichtigung der Kinder- und Krankenkost.

Zusammenstellen von Speisezetteln für den All- und Festtag. Führen des Haushaltsbuches. Die Küche: Zweckmäßige und arbeitsparende Einrichtung. Küchengeräte und Kochgeschirre: Eigenschaften des Materials, Verwendung, Dauerhaftigkeit, Reinigung, Aufbewahrung, Einkauf, Preiswürdigkeit des Kücheninventars.

Verschiedene Herdsysteme.

c) Nahrungsmittellehre.

35—40 Stunden.

Die Bedeutung der Nahrungs- und Genußmittel für den menschlichen Körper (Verdauung, Ernährung u. s. w.).

Die Nährstoffe in den wichtigsten Volksnahrungsmitteln. Die Veränderung der Nahrungsmittel durch Gärung, Fäulnis, Verwesung, Koch- und Fetthitze. — Praktische Schülerversuche. —

Herkommen, Einkauf, Preis, Verwendung und Aufbewahrung der Nahrungs- und Genußmittel.

Schädigende Wirkungen der Genußmittel (Alkohol).

Preis- und Nährstoffberechnungen über Gerichte und Mahlzeiten.

Die für die Hausfrau wichtigsten Bestimmungen des eidgenössischen Lebensmittelgesetzes.

Allgemeine Bemerkungen.

1. Die Höchstzahl der Schülerinnen im Kochunterricht richtet sich nach der Zahl der Herdstellen und den Raumverhältnissen. — Maximum 16.
2. Die Leistungen der Schülerinnen betragen beim gegenwärtigen Stand der Lebensmittelpreise für die Mahlzeit am Anfängerkurs 60—90 Rp., am Fortbildungskurs höchstens Fr. 1.10.
3. Konservierungs-, Back-, Rohkost- und kurzfristige Kochkurse für Frauen können auch selbständig geführt werden.
4. Kurse, deren Programm die sogenannte feine Küche berücksichtigt, haben keinen Anspruch auf einen Staatsbeitrag.
5. Der Kochunterricht darf abends nicht länger als bis halb 10 Uhr dauern.

B. Waschen und Glätten.

Durch die Teilnahme an Wasch- und Glättkursen soll die Schülerin befähigt werden, alle in einem einfachen Haushalte vorkommenden Wäsche- und Kleidungsstücke, unter tunlichster Schonung derselben, in Stand zu halten.

a) Anfängerkurs zu 60 Stunden.

Waschen und Glätten von Bett-, Tisch- und Leibwäsche. Handtücher, Betttücher, Kissen, Pfulmen und Deckenbezüge. Schürzen, Servietten, Tischtücher, Taschentücher. Taghemden, Nachthemden, Untertaillen, Beinkleider, Hemdhosen, Unterröcke, Röcke, Blusen.

b) Fortsetzungskurs zu 60 Stunden.

Vorhänge, Herrenhemden, gestärkt und ungestärkt. Kragen und Manchetten. Reinigen, Waschen und Glätten von Frauen- und Herrenkleidern.

Allgemeine Bemerkung.

Die Befolgung eines methodischen Stufenganges ist unerlässlich. Haben die Schülerinnen einer Abteilung bereits soviel Fertigkeit erlangt, daß ein rasches Fortschreiten möglich ist, so kann das Programm für beide Kurse in einem Kurs zu 80 Stunden durchgeführt werden. 12—15 Stunden sind zur Durchführung von Hauswäschen vorzusehen.

C. Hauswirtschaftslehre.

Die Hauswirtschaftslehre hat die Schülerinnen über die zweckmäßige Erhaltung des Haushaltsgütermobiliars und der Haushaltsgeschäften, sowie über deren zweckmäßigen Einkauf zu unterweisen. Dieses Unterrichtsfach vermittelt außer diesen warenkundlichen Kenntnissen bestmögliche Fertigkeiten in häuslichen Arbeiten, wie sie zur Wohnungspflege durchaus notwendig sind.

Die praktischen Übungen dienen als Ausgangspunkt des Unterrichts, sie dürfen aber nicht Selbstzweck sein.

a Einführung.

Die Waschmittel: Wasser, Soda, Seife, Waschpulver u. s. w. — Wirkung, Aufbewahrung, Preisvergleiche.

Die gebräuchlichsten Chemikalien im Haushalt: Benzin, Terpentin, Salmiak, Spiritus u. s. w. — Wirkung, Aufbewahrung und Preis.

Die Reibmittel: Sand, Schlemmkreide, Schachtelhalm u. s. w. — Anwendung, Wirkung.

Die Putzgerätschaften: Wischer, Schaufel, Flaumer, Blocher, Schüsseln, Kessel, Fegbürsten, Lappen u. s. w. — Beschaffenheit, Instandhaltung, Einkauf und Verwendung.

Berechnungen über den Verbrauch von Putzmaterial bei bestimmten Arbeiten nach Angaben der Schülerinnen.

b) Die Wohnung.

Die Instandhaltung der häufigsten Boden- und Wandbeläge, Eigenschaften, Preis, Vor- und Nachteile.

Die Wohn- und Schlafzimmermöbel; die wichtigsten Holzarten; der Unterhalt der Möbel.

Schubladen- und Kastenordnung.

Unser Eß- und Trinkgeschirr. Tischdecken. Sitten und Gebräuche bei Tisch.

Teppiche und Vorhänge; Arten, Einkauf, Verwendung, Instandhaltung.

Der Wandschmuck.

Das Bett; Füllmaterial, Bettwäsche, Besorgung, Preisberechnung.

Bürstenwaren und Käämme; Material, Einkauf, Unterhalt.

Die Reinhaltung der Wohnung; die Technik im Dienste der Haushaltsführung.

Berechnungen über den Einkauf von Haushaltsmobiliar. Bar- und Teilzahlung. Mobiliarversicherung. Inventar einer Aussteuer.

Mietwohnung oder Einfamilienhaus; Vor- und Nachteile.

Die Bedeutung der Wohnung als Pflanzstätte gesunder und glücklicher Familienverhältnisse.

c) Heizung und Beleuchtung.

Die wichtigsten Brennmaterialien und Stoffe zu Heiz- und Leuchtzwecken. — Kohle, Holz, Gas, Elektrizität, Petroleum u. s. w.

Heizungs- und Beleuchtungsanlagen im Wohnhause; ihr Unterhalt.

Die Wärmequellen für das Kochen und Glätten.

Was die Frau über die Verhütung von Unglücksfällen wissen muß. — Erste Hilfe bei Unfällen.

Die wichtigsten feuerpolizeilichen Vorschriften.

Berechnungen aus dem Gebiete der Heizung und Beleuchtung, z. B. Kosten des Gas- und Stromverbrauches auf Grund der örtlichen Tarife.

d) Wäsche und Kleidung.

Reinigen, waschen, glätten, aufbewahren von Haus-, Leib-, Bunt-, Wollwäsche und von Kleidungsstücken.

Die Behandlung der Lederwaren.

Berechnungen über selbst angefertigte und gekaufte Wäsche- und Kleidungsstücke.

Wäscheinventar einer Braut.

e) G a r t e n b a u.

Die Besorgung eines Hausgartens während des Jahres.

Blumenpflege im Hause.

Der Sommerflor, Anzucht, Verwendung, Schnittblumen.

Dekorieren eines Raumes für einen bestimmten Festtag.

A l l g e m e i n e B e m e r k u n g e n.

Der Unterricht in Hauswirtschaftslehre ist in Lektionen von zwei bis drei Stunden zu erteilen. Als Unterrichtslokal sind Schulküchen, Handarbeitszimmer oder mit Vorteil besonders eingerichtete Hauswirtschaftsräume zu benützen. Geräte und Putzmaterial sind von der Schule zu beschaffen. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die einfachsten Putzmittel angewendet werden. Viele der zu reinigenden Gegenstände können von den Schülerinnen mitgebracht werden.

Zur Durchführung des ganzen Stoffprogrammes wird vielen Schulen zu wenig Zeit zur Verfügung stehen. Den Schulen, die nur 40 oder noch weniger Lektionen dem Unterricht einräumen können, bleibt es überlassen, den Bedürfnissen und den Lokalverhältnissen entsprechend, passende Kapitel auszuwählen. Da, wo die Hauswirtschaftslehre Unterrichtsgegenstand der obern Klassen der Volksschule ist, soll, auf die bereits vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten aufbauend, der Lehrstoff erweitert und vertieft werden.

D. H a u s w i r t s c h a f t l i c h e s R e c h n e n u n d
h ä u s l i c h e B u c h f ü h r u n g.

Der Unterricht im hauswirtschaftlichen Rechnen und in der häuslichen Buchführung soll die Schülerin zur Sparsamkeit erziehen. Die Wichtigkeit des Rechnens, als Mittel zur Führung eines Haushaltes, und das Verständnis für die Führung eines einfachen Haushaltsbuches ist an möglichst praktischen Beispielen zu veranschaulichen.

Es ist zu empfehlen, diese Übungen, wo dies möglich ist, mit den Fächern Hauswirtschaftslehre, Kochen und Nahrungsmittel lehre zu verbinden.

a) H a u s w i r t s c h a f t l i c h e s R e c h n e n.
20—40 Stunden.

Berechnungen aus dem Gebiete der Heizung, Beleuchtung, Reinigung, Mietzins, Ernährung, Kleidung, des Garten- und Gemüsebaues, der Geflügelhaltung u. s. w.

Vergleiche zwischen der Barzahlung und dem Kauf auf Abzahlung.

Aus dem Gebiete der Geldanlage und der Versicherung.

Direkte und indirekte Steuern (Ausfüllen von Steuerzetteln auf Grund bestimmter Verhältnisse).

b) Häusliche Buchführung.

20—40 Stunden.

Führen eines Haushaltsbuches nach einem einfachen System mit Jahresabschluß und Budget.

Kassabuch einer Schülerin.

Erstellen eines Inventars über das Mobiliar einer Haushaltung, einer Wäscheausstattung (Aussteuer). — Mobiliarversicherung. — Eventuell Vereinsrechnung.

3. *Fächer für die körperliche, geistige und sittliche Fortbildung.*

A. Erziehungslehre und Gesundheitspflege.

(Ca. 40 Stunden.)

Die Erziehungslehre bezweckt im besonderen die Vorbereitung der Schülerin auf ihre Aufgaben als Mutter. Dieser Unterricht soll die auch bei der unverheirateten Frau vorhandene Mütterlichkeit durch soziales Verständnis und Selbsterziehung fördern.

Die Gesundheitspflege besteht auf dieser Schulstufe weniger in einer eingehenden Besprechung der Körperteile, als vielmehr in der Erklärung der im menschlichen Körper sich vollziehenden Vorgänge, in dem Hinweis auf alles Schädliche für den Körper, in der Betonung der Wichtigkeit einer richtigen Lebensweise für die Erhaltung der Gesundheit.

Der Unterricht in Erziehungslehre und Gesundheitspflege ist Personen mit reicher Lebenserfahrung zu übertragen, die durch ihre Persönlichkeit vorbildlich auf die Schülerinnen einzuwirken vermögen. Einzelne Abschnitte und Fragen können mit Vorteil von Erzieherinnen, Ärztinnen oder Ärzten, im Vormundschafts- oder Armenwesen, in der Kinder- oder Krankenpflege tätigen Personen behandelt werden. Wo möglich sollte aber der Unterricht in eine Hand gelegt werden.

a) Erziehungslehre.

Erziehungsziel.

Gewöhnung, Beispiel.

Erziehung zum Gehorsam, Spiel (Spielzeug) und Arbeit, Aufsicht, Lob und Strafe.

Das Mädchen im Entwicklungsalter.

Erziehung zur Gattin und zum Glied der menschlichen Gesellschaft.

Die Frau als Pflegerin eines glücklichen Heims.

Soziale und Selbsterziehung.

Berufswahl.

Eventuelle Ergänzung: Einführung in wichtige Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Personen-, Familien- und Erbrecht).

b) Gesundheitspflege.

Die Bedeutung der Körperpflege für die Erhaltung unserer Gesundheit (z. B. Zahnpflege).

Ernährungs- und Bekleidungsregeln.

Der Einfluß von Sonne, Luft und Wasser auf den menschlichen Körper (Abhärtung).

Arbeit, Bewegung, Sport, Wandern. — Ruhe und Erholung. —

Vermeidung schädlicher Gifte: Alkohol, Nikotin u. a.

Bekämpfungs- und Schutzmittel gegen ansteckende Krankheiten (z. B. Tuberkulose).

Erste Hilfe bei Unfällen.

Einfluß des Geistes auf den Körper.

Dieses Unterrichtsfach kann auch durch besondere Kurse ergänzt werden, die sich mit der Pflege des Kindes im ersten Lebensjahr oder mit häuslicher Krankenpflege befassen.

B. Deutsche Sprache.

20—30 Stunden.

Der Unterricht in der Muttersprache bezweckt die Pflege des mündlichen und schriftlichen Ausdrucks als Mittel zur Förderung der geistigen und sittlichen Weiterbildung der Schülerin. Das Interesse für dieses Unterrichtsfach wird erhöht, je besser es der Lehrerin gelingt, im mündlichen Unterricht die Besprechung von Lebensfragen in den Mittelpunkt zu stellen und die schriftlichen Übungen mit dem Erfahrungskreis der Schülerin in direkte Beziehung zu bringen.

Mündlicher Unterricht.

Wichtige Tagesereignisse bieten häufig Gelegenheit zu sehr wertvollen Betrachtungen. Sie sollen das Verständnis für die Aufgaben und Bedürfnisse der Volksgemeinschaft fördern. Die Gesinnungsbildung der Mädchen wird besonders durch das Lesen oder Vorlesen von Charakterbildern edler Frauen, durch Ausschnitte aus Werken unserer Volksschriftstellerinnen und -schriftsteller (z. B. Gotthelf) gepflegt. Die kurz bemessene Unterrichtszeit erfordert eine sehr sorgfältige Auswahl wirklich gediegener Stoffe.

Empfehlenswert ist es, den Schülerinnen Gelegenheit zu kleinen Vorträgen und Berichten über Unterrichtsstoffe und eigene

Erlebnisse zu geben. — Sie sollen je nach den Bedürfnissen auch Anleitung erhalten zum Lesen von Stadtplänen, von Fahrplänen, von Zeitungen, gesetzlichen Bestimmungen u. s. w. Man gebe ihnen Winke und Ratschläge zur Beschaffung einer zweckmäßigen Familienbücherei und kläre sie über die Benützung öffentlicher Bibliotheken auf.

Schriftliche Arbeiten.

In jeder Unterrichtsstunde ist wenn möglich eine schriftliche Arbeit, wenn auch nur von geringem Umfang, anzufertigen.

Die schriftlichen Übungen erstrecken sich sowohl auf die Pflege eines gediegenen Briefverkehrs, als auch auf Arbeiten, die das private und bürgerliche Leben und die Erwerbstätigkeit der Schülerin mit sich bringen. Ebenso ist die Schülerin anzuleiten, die Ergebnisse des mündlichen Unterrichts, wie persönliche Beobachtungen und Erfahrungen kurz und klar darzustellen.

Die Ausführung der schriftlichen Arbeiten hat nach Inhalt und Form den Anforderungen des praktischen Lebens zu entsprechen (Verwendung von Briefumschlägen, Postkarten, gebräuchlichem Papierformat und amtlichen Formularen).

C. Turnen.

Die Pflege der Leibesübungen kann in einfachen Verhältnissen bei beschränkter Unterrichtszeit in Form von kurzen Freiübungen, Spielen und Reigen erfolgen. Es ist dabei das Ziel zu ertreiben, dem jungen Körper zu helfen, die Einseitigkeiten und Schwächen, die eine Folge von Gewohnheiten, von Berufsarbeiten oder Bequemlichkeiten sind, zu überwinden und eine gleichmäßige Kräftigung zu erarbeiten. Dieser Turnunterricht soll den Schülerinnen Anregung und Wegleitung zu täglichen häuslichen Übungen vermitteln. Im Turnen liegt überdies der Ansporn zu einem tätigen, frohen Leben.

Wo das Turnen als besonderes Unterrichtsfach eingeführt ist, ist es nach den Vorschriften der neuen Mädchenturnschule zu erteilen.

III. Einführung.

Die revidierten Lehrpläne für die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Zürich werden genehmigt. Sie gelten als Richtlinien und Wegleitung für die Aufstellung der Unterrichtspläne, die von den Vorständen nach den örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen aufzustellen und der Erziehungsdirektion zur Genehmigung einzureichen sind.

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

5. Lehrplan der Kantonalen Handelsschule Zürich (Abteilung der Kantonsschule). (Vom 15. Januar 1929.)

I. Organisation der Schule.

Die Kantonale Handelsschule besteht aus der Beruflichen Abteilung A und der Maturitätsabteilung B; jene bietet in vier Jahreskursen eine mit der Diplomprüfung als Handelsangestellter abschließende Berufsausbildung, diese in viereinhalb Jahreskursen (5 Klassen) eine auf eine Maturitätsprüfung vorbereitende neuzeitliche Mittelschulbildung. Die erste Klasse ist beiden Abteilungen gemeinsam.

Die Handelsschule schließt an die zweite Klasse der Sekundarschule an. Doch ist der Lehrplan besonders mit Rücksicht auf die entfernter wohnenden Schüler so eingerichtet, daß auch Knaben nach der dritten Sekundarklasse in die zweite Handelsklasse eintreten können. Für diese Schüler ist an der Beruflichen Abteilung besonderer Nachhilfe-Unterricht vorgesehen.

Knaben, die bloß die erste Handelsklasse besuchen möchten, werden nicht aufgenommen; ihnen wird der Besuch der 3. Klasse der Sekundarschule empfohlen.

Die Schüler sind zum Besuch aller Pflichtfächer — besondere Ausnahmen vorbehalten — verpflichtet. Befreiung von der dritten Fremdsprache kann auf begründetes Gesuch des Vaters durch das Rektorat gestattet, für sprachlich schwächere Schüler zwangsweise durch Beschluß des Konvents verfügt werden. Über die Befreiung vom Turnen stellt der Schularzt Antrag.

Die zulässige Höchstbelastung eines Schülers mit obligatorischem und fakultativem Unterricht beträgt in der ersten Klasse 38 Wochenstunden, in den andern Klassen 39, das sportliche Turnen nicht eingerechnet. Diese Höchstzahlen dürfen auch mit keiner Art von Ergänzungskursen oder Nachhilfe-Unterricht überschritten werden.

Auditoren können einzelne Fächer besuchen, sofern sie die nötigen Vorkenntnisse besitzen, ehemalige Handelsschüler insbesondere Freifächer.

A. Studentafel der Beruflichen Abteilung.

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Maturitäts- abteilung	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		Jahres- stunden 1.-4. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S	W	S	W	S	W	S	W	
Pflichtfächer:									
Deutsche Sprache	4	4	4	4	4	4	3	4	15 $\frac{1}{2}$
Französische Sprache und Kor- respondenz	5	5	4	4	4	4	3	3	16
Englische Sprache und Korrespon- denz	4	3	3	3	3	3	4	4	13 $\frac{1}{2}$
Dritte Fremdsprache (meist. Ita- lienisch)	—	—	2	2	2	2	2	2	6
Mathematik (Algebra u. Geometrie)	3	4	—	—	—	—	—	—	3 $\frac{1}{2}$
Kaufmännische Arithmetik . . .	3	3	3	3	2	2	2	2	10
Handelskorrespondenz u. Betriebs- wirtschaftslehre	3	2	2	2	2	3	2	2	9
Rechtskunde	—	—	2	—	2	2	2	—	4
Buchhaltung	—	2	2	2	—	—	2	3	5 $\frac{1}{2}$
Uebungskontor	—	—	—	—	5	5	3	3	8
Geschichte und Verfassungkunde	2	2	2	2	2	2	2	2	8
Geographie	3	2	2	2	2	2	—	—	6 $\frac{1}{2}$
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Chemie, Naturgeschichte und Warenlehre	2	—	2	3	3	2	2	2	8
Stenographie, Maschinenschreiben und Schreiben	2	4	3	3	1	1	2	2	9
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	8
	33	33	33	32	34	34	33	33	132 $\frac{1}{2}$
Freifächer und Nachhilfe-Unterricht:									
Religion und Lebenskunde . . .	2	2	(1)	(2)	1	1	1	1	4
Vierte Fremdsprache (Spanisch u. s. w.)	—	—	—	—	3	3	3	3	6
Ergänzungskurse in einzelnen Wis- sensgebieten	—	—	—	—	*	*	*	*	*
Physik	—	—	2	2	—	—	—	—	2
Chem.-warenkundliche Uebungen	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Schreibfächer-Fortbildungskurse .	—	—	—	*	*	*	*	*	*
Zeichnen (auch in andern Kl.) .	2	2	2	2	—	—	—	—	4
Sportliches Turnen	—	—	1	—	1	—	1	—	1 $\frac{1}{2}$
Singen	—	1	1	1	1	1	1	1	3 $\frac{1}{2}$
Orchester	—	1	1	1	1	1	1	1	3 $\frac{1}{2}$
Nachhilfe-Unterricht	—	—	*	*	*	*	*	*	*

*) Unbestimmte Anzahl, siehe Lehrplan.

B. Stundentafel der Maturitätsabteilung.

1. Kl. gleicher Lehrplan wie Berufliche Abteilung	1. Kl.		2. Kl.		3. Kl.		4. Kl.		5. Kl.	Jahresstunden 1.-5. Kl.
S = Sommer. W = Winter.	S	W	S	W	S	W	S	W	S	
Pflichtfächer:										
Deutsche Sprache	4	4	4	4	4	4	4	4	4	18
Französische Sprache und Korrespondenz	5	5	4	4	4	3	3	4	3	17½
Englische Sprache und Korrespondenz	4	3	4	3	3	3	3	3	4	15
Dritte Fremdsprache (meist. Italienisch)	—	—	—	3	3	3	2	2	2	7½
Mathematik (Algebra und Geometrie)	3	4	3	3	3	2	3	3	2	13
Kaufmännische Arithmetik	3	3	3	3	2	2	—	—	—	8
Handelskorrespondenz und Betriebswirtschaftslehre	3	2	2	2	—	—	2	2	2	7½
Rechtskunde	—	—	2	—	2	3	—	—	—	3½
Buchhaltung und Uebungskontor	—	2	2	2	2	3	3	2	2	9
Geschichte und Verfassungskunde	2	2	2	2	3	3	3	3	4	12
Geographie	3	2	2	2	2	2	2	—	—	7½
Volkswirtschaftslehre	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Chemie und Naturgeschichte	2	—	2	2	2	2	3	3	3	9½
Physik	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3
Stenographie, Maschinenschreiben und Schreiben	2	4	1	1	1	1	—	—	—	5
Turnen	2	2	2	2	2	2	2	2	2	9
	33	33	33	33	33	33	32	32	32	147
Freifächer:										
Religion und Lebenskunde	2	2	(1)	(2)	1	1	1	1	—	4
Vierte Fremdsprache (Latein, Spanisch etc.)	—	—	—	—	3	3	3	3	2	7
Ergänzungskurse in einzelnen Wissensgebieten	—	—	—	—	*	*	*	*	*	*
Chem.-physikalische Uebungen	—	—	—	—	—	—	2	2	2	3
Schreibfächer-Fortbildungskurse	—	—	—	*	*	*	*	*	—	*
Zeichnen (auch in andern Kl.)	2	2	2	2	—	—	—	—	—	4
Sportliches Turnen	—	—	1	—	1	—	1	—	—	1½
Singen	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4
Orchester	—	1	1	1	1	1	1	1	1	4

*) Unbestimmte Anzahl, siehe Lehrplan.

II. Aufgaben und Ziele der Schule.

1. Im allgemeinen. Erziehung zur geistigen Reife und zu pflichtbewußter Lebensauffassung, Pflege idealer Gesinnung, Schulung des Willens, Förderung der Charakterbildung.

Einführung in das Verständnis für die Grundlagen, Zusammenhänge und Aufgaben des kulturellen und wirtschaftlichen Lebens der Gegenwart. Weckung des Interesses für die idealen Aufgaben der Gesellschaft und des Staates.

Gewöhnung an logisches Denken, richtiges Urteilen und klaren Ausdruck der Gedanken.

Weckung und Kräftigung des Strebens nach allgemeiner und beruflicher Weiterbildung im spätern Leben.

2. Im besondern. A. Berufliche Abteilung. a) Für alle vier Klassen: Vermittlung einer höhern kaufmännischen theoretischen und praktischen Bildung, die von Anfang an zur Bekleidung besoldeter Stellen in Handel, Bank und Verwaltung befähigt. Vermittlung der für den unmittelbaren Eintritt in das Berufsleben erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten, hauptsächlich durch das Mittel sprachlichen, handelstechnischen und wirtschaftswissenschaftlichen Unterrichts.

b) Für die II. und die III. Klasse: Gute Vorbildung für eine praktische Berufslehre. Für die III. Klasse auch Vorschulung für den Post- und Bahndienst.

B. Maturitätsabteilung. Für die fünf Klassen: Vermittlung der geistigen Reife, der Selbständigkeit im Denken und der Kenntnisse, wie sie zum akademischen Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät notwendig sind, durch Schulung des Geistes vornehmlich an modernen, u. a. auch neu-sprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bildungstoffen. Geeignetste Vorbildung für das Handelslehrerstudium. Vermittlung der allgemeinen und fachwissenschaftlichen Bildung, die für eine spätere Bekleidung höherer Stellungen im wirtschaftlichen Leben besonders wertvoll erscheint. Vorbereitung auf den öffentlichen Verwaltungsdienst.

III. Studentafeln.

Die Übersicht der Fächer und der Stundenzahlen befindet sich auf Seite 41 und 42.

IV. Lehrziele und Lehrgänge der einzelnen Fächer. *)

A. Pflichtfächer.

I. Deutsche Sprache.

Lehrziel. Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Ausdruck. Reine Aussprache, sinngemäßes Lesen und verständnisvolles Vortragen. Fähig-

*) Da die I. Klasse beiden Abteilungen gemeinsam ist, werden die Angaben bei der Maturitätsabteilung nicht wiederholt.

keit, über einen Gegenstand aus dem eigenen Erfahrungs- und Gedankenkreis klar, folgerichtig und stilistisch gut zu schreiben und zu sprechen. — Sichere Kenntnis und Beherrschung der heutigen Formen und wichtigen Regeln der deutschen Sprache; zuverlässiges Sprachgefühl. — Vertrautheit mit einer Anzahl von Meisterwerken der Prosa und der Poesie. Verständnis für die Eigenart und Schönheit der schweizerischen Dichtung. — Verständnis für ästhetische und ethische Fragen.

Maturitätsabteilung außerdem: Kenntnis der bedeutendsten klassischen und neuern Werke der deutschen Literatur und einiger Werke der ausländischen Literaturen. Einsicht in den Zusammenhang der Dichtung mit der Persönlichkeit des Dichters und mit seiner Zeit. Tieferes Verständnis für ästhetische und ethische Fragen.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 4 St. Grammatik: Die Wortarten und ihre Biegeformen. Wiederholung und Erweiterung der Orthographie- und Satzzeichenlehre. Der einfache erweiterte Satz. — Lesen und Erklären mustergültiger Stücke der Poesie und Prosa, darunter auch volkstümlicher erzählender Dichtungen. Vortrag auswendig gelernter Gedichte; Pflege der reinen Aussprache und des schönen Vorlesens. Grundzüge der Verslehre. — Übungen im freien Vortrag aus dem Gebiete der Erfahrung der Schüler, der Lektüre und des allgemeinen Unterrichts. — Schriftliche Übungen: jede zweite Woche ein kurzes Diktat im Anschluß an Grammatik und Prosalektüre; zehn Aufsätze, abwechselnd Haus- und Schularbeit (Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen, einfache Erklärungen, leichtere Zusammenfassungen, Briefe u. s. f.), Dispositionsübungen.

II. Kl. 4 St. Grammatik: Wiederholung und Erweiterung der Satzlehre, hauptsächlich die Lehre vom zusammengesetzten Satz. Einführung in die Stillehre. — Lesen und Erklären ausgewählter Gedichte und Prosawerke mit besonderer Berücksichtigung der schweizerischen Literatur. Fortsetzung und Erweiterung der Übungen im reinen Sprechen, schönen Lesen und Vortragen. Grundzüge der Poetik. — Übungen im freien Vortrag aus dem Gebiete der Erfahrung der Schüler, der Lektüre und des allgemeinen Unterrichts. — Schriftliche Übungen: jede zweite Woche ein Diktat im Anschluß an Grammatik und Prosalektüre; acht Aufsätze, abwechselnd Haus- und Schularbeit (Inhaltsangaben, Vergleichen, Zusammenfassungen, Stellengesuche), Dispositionsübungen.

III. Kl. 4 St. Grammatisch-stilistische Übungen. (Hiefür ist wöchentlich eine Stunde zu verwenden.) — Lesen und Erklären einiger klassischer Werke. Im Anschluß an die Lektüre: das Wichtigste über die Arten der Dichtung. Bilder aus der Geschichte der ältern deutschen Literatur. — Freie Vorträge, besonders aus dem Gebiete der Literatur. — Acht Aufsätze: einfachere Unter-

suchungen, schwierigere Erklärungen, Charakteristiken, Zusammenfassungen u. s. f.

IV. Kl. 3 St. im S., 4 St. im W. Sprachkritische Belehrungen, mündliche und schriftliche Übungen. — Lesen und Erklären klassischer und moderner Dichtungen. — Freie Vorträge, besonders aus dem Gebiete der Literatur. — Bilder aus der neueren und neuesten deutschen Literatur. — Sechs Aufsätze. Entwerfen von Eingaben und Verhandlungsberichten.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 4 St., wie A.

III. Kl. 4 St., wie A., dazu: Übersicht über die Entwicklung der deutschen Literatur bis 1750. Eingehende Behandlung von Schillers Leben und Werken.

IV. Klasse. 4 St., wie A., dazu: Eingehende Behandlung einzelner klassischer und romantischer Dichtungen.

V. Kl. 4 St. Die wichtigsten Strömungen der deutschen Literatur des 19. Jahrhunderts mit besonderer Berücksichtigung des schweizerischen Schrifttums. Ausblicke in die Literatur anderer Völker. — Behandlung ethischer und ästhetischer Grundfragen. — Freie Vorträge, besonders aus dem Gebiete der Literatur. — Aufsätze.

2. Französische Sprache und Korrespondenz.

Lehrziel. Fließendes Lesen moderner Prosa; freier mündlicher und schriftlicher Gebrauch der Umgangssprache. Gute Aussprache. Sicherheit in der Formen- und Satzlehre. Weckung des Sprachgefühls. Besitz eines für die Sprache des täglichen Lebens und des Handelsverkehrs ausreichenden Schatzes von Wörtern und Wendungen. Einige Fertigkeit im Übersetzen und in der Abfassung von Handelsbriefen. Verständnis für das geistige und wirtschaftliche Leben Frankreichs und der französischen Schweiz. Einblicke in die neuere Literatur.

Maturitätsabteilung außerdem: Kenntnis der wichtigsten Perioden und einiger Hauptwerke der neuern Literatur.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 5 St. Erweiterung und Vertiefung der Formenlehre. Einläßliche Behandlung von Lesestücken beschreibenden und erzählenden Inhalts. Konversationsübungen. Schriftliche Schul- oder Hausarbeiten im Anschluß an die Lektüre und Grammatik, wöchentlich wenigstens eine Arbeit.

Der Unterricht wird von Anfang an soweit möglich in französischer Sprache erteilt.

II. Kl. 4 St. Abschluß der Formenlehre, Beginn der systematischen Satzlehre. Einläßliche Behandlung schwierigerer Lesestücke

erzählenden und beschreibenden Inhalts, vorzugsweise solcher, die die Westschweiz betreffen. Bereicherung des Wortschatzes, namentlich nach der Seite des geschäftlichen Verkehrs und der gewerblichen Tätigkeiten. Konversationsübungen. Wöchentlich wenigstens eine schriftliche Schul- oder Hausarbeit, auch in Briefform.

III. Kl. 4 St. a) 2 St. Abschluß der systematischen Satzlehre. Lesen und Verarbeiten zusammenhängender Prosawerke. Konversationsübungen. Übersetzungen. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

b) 2 St. Handelskorrespondenz. Anfertigung leichterer Geschäftsbriefe und Schriftstücke (mindestens ein Brief wöchentlich). Aneignung der kaufmännischen Terminologie.

IV. Kl. 3 St. Lesen und Besprechen von Texten über das geistige und wirtschaftliche Leben Frankreichs und der französischen Schweiz. Konversationsübungen. Häufige schriftliche Arbeiten; vier Hausaufsätze. Kurze Vorträge.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 4 St., wie A.

III. Kl. 4 St. im S., 3 St. im W. Davon im S. 2, im W. 1 St. für Handelskorrespondenz unter entsprechender Beschränkung, sonst wie A.

IV. Kl. 3 St. im S., 4 St. im W., wie A, dazu: die wichtigsten Erscheinungen der französischen Literatur bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts.

V. Kl. 3 St. Behandlung von Texten vornehmlich aus der Literatur des 19. Jahrhunderts. Die wichtigsten Erscheinungen der französischen Literatur des 19. Jahrhunderts. Konversationsübungen. Schriftliche Arbeiten. Vorträge.

3. Englische Sprache und Korrespondenz.

Lehrziel. Fließendes Lesen moderner Prosa und freier mündlicher und schriftlicher Gebrauch der Umgangssprache. Gute Aussprache. Sicherheit in der Formen- und Satzlehre. Weckung des Sprachgefühls. Besitz eines für die Sprache des täglichen Lebens und Handelsverkehrs ausreichenden Schatzes von Wörtern und Wendungen. Einblick in die Verwandtschaft der englischen und der deutschen Sprache. Fähigkeit, leichtere kaufmännische Briefe richtig zu schreiben. Verständnis für die Kultur und Denkweise des englischen und des amerikanischen Volkes. Einblicke in die neuere Literatur.

Maturitätsabteilung außerdem: Kenntnis einiger bedeutender Werke, sowie wichtiger Strömungen in der Literatur seit Shakespeare. Fähigkeit, volkswirtschaftliche Texte zu lesen.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 4 St. im S., 3 St. im W. Ausspracheübungen. Grammatik. Lesen, Übersetzen und Besprechen von Lesestücken. Auswendiglernen von Prosa und Poesie. Häufige schriftliche Übungen: Diktate und Übungen in der Wiedergabe und Umbildung des Gelesenen (im Laufe von drei Wochen zwei Arbeiten).

Der Unterricht wird so bald als möglich in englischer Sprache erteilt.

II. Kl. 3 St. Abschluß der Formenlehre. Lesen und Besprechen leichter Prosastücke. Auswendiglernen. Häufige schriftliche Übungen, ähnlich wie in Kl. I (im Laufe von je drei Wochen zwei Arbeiten).

III. Kl. 3 St. Lesen und Besprechen von leichterem Lesestoff, durch den die Schüler mit Land und Leuten Großbritanniens bekannt werden. Systematische Zusammenfassung des Wichtigsten aus der Satzlehre. Einführung in den kaufmännischen Wortschatz. Häufige schriftliche Übungen, darunter Inhaltsangaben, kleinere Aufsätze, Übersetzungen.

IV. Kl. 4 St. a) 2 St. Lektüre mit gesteigerten Anforderungen zur Einführung in die Kultur und das Wirtschaftsleben der englischsprechenden Völker. Konversation. Schriftliche Arbeiten wie in Kl. III (drei bis vier Hausarbeiten).

b) 2 St. Handelskorrespondenz. Übersetzen und freie Ausarbeitung englischer Briefe (mindestens ein Brief wöchentlich) mit besonderer Berücksichtigung des Exportgeschäftes. Aneignung der handelstechnischen Terminologie.

B. Maturitätsabteilung.

II Kl. 4 St. im S., 3 St. im W., wie A.

III. Kl. 3 St., wie A.

IV. Kl. 3 St. Lektüre zusammenhängender, literarisch bedeutender Texte, auch moderner Prosaschriften, die in die Kultur- und Geisteswelt der englischsprechenden Völker einführen. Gelegentlich Zeitungslektüre. Schriftliche Arbeiten wie in Kl. III, außerdem eine Anzahl Handelsbriefe.

V. Kl. 4 St. Lesen und eingehendes Besprechen moderner literarischer Werke. Übersicht über die Hauptperioden der englischen Literatur. Einführung in die volkswirtschaftliche Lektüre. Konversation. Schriftliche Arbeiten. Hausaufsätze.

4. Dritte Fremdsprache.

Meistens Italienisch, in besonderen Fällen an dessen Stelle Spanisch oder eine andere Sprache.

Die dritte Fremdsprache ist bedingt obligatorisch (siehe I, 4. al.).

Für die Ersatzsprachen, die für die betreffenden Schüler die dritte obligatorische Fremdsprache sind, gelten die gleichen Stunden- und Lehrplanangaben wie für die Vierte Fremdsprache (siehe Freifächer, Nr. 19). In der zweiten Klasse ist ein Schüler vom Italienischen befreit, wenn der Vater erklärt, daß sein Sohn in den folgenden Klassen Spanisch oder Latein besuchen werde.

Italienische Sprache.

Lehrziel. Kenntnis der Formen- und Satzlehre. Einige Fertigkeit im mündlichen und schriftlichen Gebrauch der Umgangs- und Geschäftssprache.

A. Berufliche Abteilung.

II. Kl. 2 St. Laut- und Formenlehre. Kleine Lesestücke, Übersetzen, Sprechübungen. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

III. Kl. 2 St. Abschluß der Formen- und Satzlehre, namentlich sichere Beherrschung der Konjugation der regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Zeitwörter. Lektüre und Sprechübungen. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

IV. Kl. 2 St. Lesen und Besprechen von leichtern Lesestücken, die den Schüler hauptsächlich mit Land und Leuten des Sprachgebiets bekannt machen. Einführung in den kaufmännischen Wortschatz. Konversation. Schriftliche Arbeiten. Einfachere Geschäftsbriefe.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 3 St. im W., wie A.

III. Kl. 3 St., wie A.

IV. Kl. 2 St. Lesen und Besprechen leichter moderner Lesestücke. Gelegentlich Zeitungslektüre. Konversation. Kleine Aufsätze und Briefe.

V. Kl. 2 St. Ausgewählte Lesestücke moderner Autoren. Konversation. Schriftliche Arbeiten.

5. Mathematik (Algebra, Geometrie, Trigonometrie).

Lehrziel. Gewandtheit im Lösen arithmetischer und geometrischer Aufgaben des praktischen Lebens. Verständnis für graphische Darstellungen. Einfache, logisch klare Ausdrucksweise.

Maturitätsabteilung außerdem: Erweiterung der mathematischen Kenntnisse. Beweisführung. Fähigkeit zur Beurteilung des Gesetzmäßigen. Erfassung des Begriffes der Funktion.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 3 St. im S., 4 St. im W. **Algebra.** Die vier Grundoperationen mit positiven und negativen ganzen und gebrochenen Zahlen. Proportionen. Quadratwurzel. Lineare Gleichungen mit

einer und mehreren Unbekannten. Lineare Funktionen; graphische Darstellungen. — Geometrie. Wiederholung der wichtigsten Sätze der Planimetrie. Vergleichung, Verwandlung, Berechnung geradliniger Figuren, der pythagoräische Lehrsatz. Oberflächen-, Volumen- und Gewichts-Bestimmungen an den einfachsten geometrischen Körpern.

* B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 3 St. Algebra. Potenzen und Wurzeln. Quadratische Gleichungen. Lineare und quadratische Funktionen, graphische Darstellung derselben. — Stereometrie. Punkt, Gerade und Ebene im Raum. Projektion. Körperberechnungen am Kegel und am Kegelstumpf. — Trigonometrie. Die trigonometrischen Funktionen spitzer Winkel.

III. Kl. 3 St. im S., 2 St. im W. Algebra: Logarithmen und ihre Gesetze. Rechenschieber. Arithmetische und geometrische Reihen. Exponentialgleichungen. Zinseszins-, Renten- und Amortisationsrechnungen. Stereometrie. Kugel. Darstellen räumlicher Gebilde. Trigonometrie. Die Hauptsätze aus der ebenen Trigonometrie. Angewandte Aufgaben.

IV. Kl. 3 St. Algebra. Der Funktionsbegriff. Rechnerische und graphische Lösung rationaler Funktionen. Begriff der komplexen Zahlen und des Differenzenquotienten. Analytische Geometrie der Ebene. Einführung.

V. Kl. 2 St. Abschließende Behandlung des Stoffes der IV. Kl. — Zusammenfassung. Lösen typischer Aufgaben.

6. Kaufmännische Arithmetik.

Lehrziel. Sicherheit und Gewandtheit in der Auffassung und Ausführung der für den Kaufmann wichtigen Berechnungen des Waren- und Bankgeschäfts. Logisches Denken. Klares rechnerisches Verständnis.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 3 St. Wiederholung der Grundrechnungsarten mit ganzen Zahlen, gewöhnlichen Brüchen und Dezimalzahlen unter Anwendung auf das Rechnen mit fremden, namentlich den englischen Münzen, Maßen und Gewichten. Rechenvorteile, besonders abgekürzte Multiplikation und Division. Einfache Warenrechnungen. Dreisatz und Vielsatz mit direkten und indirekten Verhältnissen. Verhältnisrechnung. Kettensatz. Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung. — Die Prozentrechnung und ihre Anwendung. — Kopfrechnen (zu jedem Abschnitt): Übungen zur Vertiefung des Verständnisses für die einzelnen Rechnungsoperationen und zur Ausbildung der rechnerischen Gewandtheit.

II. Kl. 3 St. Zinsrechnung. Einführung in die Wechselrechnung: Diskontrechnung. Wechselkurse und Paritäten. Devisenrechnung nach schweizerischen Kursblättern. Terminrechnung. — Warenrechnung: Fakturen, Einkaufs- und Verkaufsrechnungen mit einheimischen und fremden Werteinheiten. Einfache Bezugs- und Verkaufskalkulationen. — Effektenrechnung: Berechnung des Einkaufs- und Verkaufswertes von Aktien und Obligationen an schweizerischen Börsen. — Kontokorrentrechnung: Ausführung von Beispielen nach der Staffel-, progressiven und retrograden Methode, auch mit vor- und nachfälligen Posten. — Übungen im Kopfrechnen, auch Überschlagsrechnungen.

III. Kl. 2 St. Fortsetzung der Kontokorrentrechnung mit verschiedenem Zinsfuß in Soll und Haben und mit wechselndem Zinsfuß. — Fortsetzung der Effektenrechnung: Einige Berechnungen nach den Kursblättern wichtiger ausländischer Börsen; Rentabilitätsberechnungen; Bezugsrechte. — Grundzüge der Edelmetall- und Münzrechnung. Münzparitäten und Reduktionen. Agio. — Einführung in die Wechselrechnung nach ausländischen Kursblättern. Schecks, telegraphische Auszahlungen. — Kopfrechnen. — Nach Bedarf: Übungen auf der Rechenmaschine.

IV. Kl. 2 St. Wechselumrechnungen zwischen drei und mehr Bankplätzen. Wechselkommissionsrechnung. Grundzüge der Wechsel- und Effektenarbitrage. — Zusammengesetzte Kalkulationen; Preisparitäten, Kalkulationstabellen und Diagramme. — Zusammenfassende Wiederholungsübungen mit entsprechender Erhöhung der Anforderungen.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 3 St.	{	der für die Berufliche Abteilung vorgeschriebene Lehrstoff in Auswahl und stark beschränkt mit Rücksicht auf den weitergehenden Mathematik-Unterricht.
III. Kl. 2 St.		

7. Handelskorrespondenz und Betriebswirtschaftslehre.

Vorbemerkung. Das ganze Stoffgebiet wird in zwei konzentrischen Kreisen unterrichtet. In Kl. I und II ist die Korrespondenz des Warenhandels das führende Fach, aufgebaut nach methodischen und handelspraktischen Gesichtspunkten und vielfach erweitert durch elementare betriebswirtschaftliche Belehrungen. Nebenher geht die Verkehrslehre. In Kl. III und IV folgt die mehr wissenschaftlich-systematische Betriebswirtschaftslehre. Die Rechtskunde, die in der Regel dem gleichen Lehrer übertragen wird, kann entweder selbständig geführt oder in die Betriebswirtschaftslehre aufgenommen und mit ihr zu einem Fach zusammengefaßt werden.

Lehrziel. Unterstufe: Elementare Kenntnisse aus der Handels- und Verkehrslehre. Fähigkeit, Handelsbriefe sprachlich und sachlich richtig abzufassen.

Oberstufe: Einsicht in die Grundlagen und die Kräfte der kaufmännischen Unternehmung. Kenntnis der wirtschaftlichen Bedingungen, der Betriebsgrundsätze und der Technik des Bank- und Börsenwesens, des Warenhandels, der Versicherung und des Fabrikbetriebes nach seiner kommerziellen Seite. Erkenntnis der sittlichen Grundlagen, auf denen der Handel beruhen soll.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 3 St. im S., 2 St. im W. Briefe und gebräuchliche Formulare aus dem Warengeschäft; Anfragen, Offerten, Aufträge, Auftragsbestätigungen, Ausführung und Nichtausführung erhaltener Aufträge, Fakturen. Die wichtigsten Rechtsvorschriften über den Kaufvertrag. — Zahlungen: Empfangsbescheinigungen. Einfache Beschwerdebriefe. — Die Nachrichten- und Güterbeförderung: Postverkehr, Telegraph, Telephon, Eisenbahnen, Kamionnage. Kenntnis der wichtigeren Formulare und Verständnis der Tarife. — Wöchentlich ein oder mehrere Schriftstücke. — Exkursion.

II. Kl. 2 St., davon mindestens 1 St. für die eigentliche Korrespondenz: Zahlungsgeschäfte. Giroverkehr (Postscheck, Nationalbank). Rechtfertigungs- und Entschuldigungsschreiben, Mahnbriefe und Gewährung von Fristen. Erkundigungs- und Auskunftsbriefe. Schwierigere Briefe und zusammenhängende Korrespondenz aus dem Warenhandel. — Schiffsverkehrsverkehr. Speditionen und Zollwesen. Transportversicherung. — Wöchentlich ein oder mehrere Schriftstücke. — Exkursion.

Zur Erreichung des Lehrziels sind zahlreiche schriftliche Arbeiten unerlässlich, bei deren Ausarbeitung auf sprachliche Richtigkeit, sachgemäße Auffassung und gute Wiedergabe, sorgfältige und gefällige äußere Form zu achten ist.

III. Kl. 2 St. im S., 3 St. im W. Betriebswirtschaftslehre. Allgemeines. Ihre Aufgabe und Gliederung. Das Wesen des Handels: Begriff, Aufgabe, Einteilung, volkswirtschaftliche Bedeutung. Geschäftsgrundsätze.

Die kaufmännische Unternehmung. Die persönlichen Kräfte. Das Kapital in der Unternehmung. Von der Organisation. Auskunftswesen.

Die Unternehmungsformen. Einzel- und Gesellschaftsunternehmungen.

Bankwesen. Wesen, Aufgabe und Arten der Banken. Innere Organisation der Banken. Eigene und fremde Gelder; Liquidität. Die Geschäfte der Kredit- und der Hypothekenbanken; Wertpapiergeschäfte. Aufgabe und Geschäfte der Notenbanken. Banknote.

Die Schweizerische Nationalbank. Der internationale Zahlungsverkehr und die Wechselkurse. Die bankähnlichen Kreditinstitute, mit besonderer Berücksichtigung der Beteiligungs- und Finanzierungsgesellschaften.

Börsenwesen. Wesen, Arten, Organisation und Bedeutung der Börsen. Die Effektenbörsen. Liquidationsverbände. Organisation und Geschäfte der Zürcher Effektenbörse und der übrigen Schweizerbörsen. — Besuch der Börse und einer Bank.

IV. Kl. 2 St. Warenhandel. Der Einkauf von Waren und seine Organisation. Der Warenabsatz und seine Förderung. Unlauterer Wettbewerb.

Überseehandel. Rechtliche Stellung und wirtschaftliche Funktionen des Exporteurs und des überseeischen Importeurs. — Brief- und Kabelverkehr. Transportversicherung. Exportförderung. — Der Import überseeischer Produkte und seine Organisation. Lagerhäuser und Lagerscheine, Belehnung. — Organisation und Geschäfte der Warenbörsen. Auktionen. — Der Zahlungsverkehr und die Finanzierung im Überseegeschäft.

Industrielle Betriebslehre. Die gewerblichen Betriebssysteme. Die Fabrik. Organisation, Abteilungen des Fabrikbetriebes. Die Fabrikation auf Vorrat oder auf Bestellung. Einkauf der Rohmaterialien, Lager- und Lohnwesen (Anfertigung eines Beispiels einer Lohnliste). Übersicht über das industrielle Rechnungswesen, Kalkulation. — Exkursionen.

Repetitionen. Ausgewählte Stoffgebiete zur Vertiefung wichtiger Teile der Handelsbetriebs- und Verkehrslehre.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St.	} wie A, jedoch in knapper, mehr theoretischer Darbietung.
IV. Kl. 2 St.	
V. Kl. 2 St.	

8. Rechtskunde.

Vorbemerkung. Über die Möglichkeit einer Zusammenfassung mit der Betriebswirtschaftslehre: siehe dort.

Lehrziel. Kenntnis der den Kaufmann und den kaufmännischen Verkehr betreffenden Rechtsbestimmungen. Logisches Denken und richtige Erfassung leichter rechtlicher Fragen. Einsicht in die Aufgabe der Rechtsordnung und in ihre Bedeutung für den Einzelnen und für die Volksgemeinschaft.

A. Berufliche Abteilung.

II. Kl. 2 St. im S. Elementare Rechtsbegriffe.

Wechsel, Scheck und Anweisung (eingehende Behandlung). Aus-

füllen von Formularen. — Aktien und Obligationen. Andere Wertpapiere.

III. Kl. 2 St. Allgemeine Vertragslehre. Die wichtigsten Vertragsarten, besonders der Kaufvertrag.

Die Personen des Handelsrechts: Kaufmann, Firma, Handelsregister. Angestellter und Lehrling; Dienstvertrag und Lehrlingsgesetz. Prokura und Vollmacht. Vorschriften für Handelsreisende. Kommissionär, Agent.

Gesellschaftsrecht (eingehende Behandlung).

Schuldbetreibung und Konkurs. Nachlaßvertrag.

Marken- und Musterschutz; Erfindungspatente.

IV. Kl. 2 St. im S. Erläuterung der wichtigsten Rechtsbegriffe. Ausgewählte Abschnitte aus dem Personen-, Familien-, Erb- und Sachenrecht.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St. im S., wie A.

III. Kl. 2 St. im S., 3 St. im W. Wie A, III. und IV. Kl.

9. Buchhaltung.

(Maturitätsabteilung: Buchhaltung und Übungskontor.)

Lehrziele. Buchhaltung. Kenntnis der doppelten Buchhaltung, ihrer theoretischen Grundlage und praktischen Anwendung. Sicherheit in der Buchung der üblichen Geschäftsfälle und im Bücherabschluß. Einsicht in das Wesen der Bilanzen. (Übungskontor der Beruflichen Abteilung siehe Nr. 10.)

Maturitätsabteilung außerdem: Übungskontor. Die Hauptaufgabe dieses Unterrichts, die Erfassung des Zusammenhanges der kaufmännischen Tätigkeiten und die Einführung in die Praxis besteht auch für diese Abteilung, dagegen wird die praktische Ausbildung verkürzt und der Lehrstoff vereinfacht.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 2 St. im W. Kassenrechnung, Personenrechnung, Inventar und Bilanz. Entwicklung der Grundsätze der doppelten Buchhaltung. Fortwährende mündliche und schriftliche Übungen (kurze Beispiele mit Abschluß).

II. Kl. 2 St. Geschäftsgänge nach der amerikanischen und der italienischen Methode. Vermehrte Kontenzahl. Transitorische Posten und Reserven. Hilfsbücher: Kontokorrent, Waren- und Wechselkontren. Erste Einführung in die Gesellschaftsbuchhaltung. Erläuterung anderer Methoden der doppelten Buchhaltung (z. B. der deutschen, der französischen), sowie der einfachen Buchführung.

III. Kl. Der Buchhaltungsunterricht wird im Übungskontor (Nr. 10) weitergeführt. Durchschreibebuchhaltung.

IV. Kl. 2 St. im S., 3 St. im W. a) 2 St. Die Buchungen bei Kollektiv- und Aktiengesellschaften. Fabrikbuchhaltung. Kommissions- und Partizipationsgeschäfte. Schwierige Buchungsfälle. — Buchhaltungstheorie. Buchführungsrecht. — Bilanzkunde. Besprechung ausgewählter Bilanzen von Großunternehmungen.

b) 1 St. im W. Statistik. Ihre Aufgaben und ihre Beziehungen zur Volkswirtschaft. Die statistischen Methoden; Grundsätze, Erhebungen, Darstellungsweisen. Indexzahlen. Die Deutung der Ergebnisse.

Die Geschäftsstatistik, ihr Zusammenhang mit Buchhaltung und Kalkulation. Ihre Anwendung im Warenhandel, im Fabrik- und im Bankbetrieb.

Produktions- und Handelsstatistik. Preis- und Konjunkturstatistik.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St., wie A.

III. Kl. 2 St. im S., 3 St. im W. Im S. Erläuterung moderner Buchhaltungsverfahren, auch der Durchschreibebuchhaltung. Buchführungsrecht. Schwierige Buchungsfälle. Kommissions- und Partizipationsgeschäfte.

Im W. Übungskontor. Durchführung eines Geschäftsganges, der eine gute Einsicht in die Organisation eines kleinern Geschäftsbetriebes und eine zusammenfassende Anwendung der in den verschiedenen Fächern erworbenen beruflichen Kenntnisse bietet. Eingehende Briefe und Fakturen in wirklichkeitsgetreuer Nachbildung. Anfertigung der Antwortbriefe, der Kalkulationen und der Buchhaltung (Durchschreibebuchhaltung). — Statt dieses arbeitsgleichen Übungskontors kann auch ein Gruppenkontor (mehrere Geschäftsfirmen in gegenseitigem Verkehr) geführt werden.

Bei größerer Schülerzahl erfolgt Teilung der Klasse oder Mitarbeit eines zweiten Lehrers.

IV. Kl. 3 St. im S., 2 St. im W. Im S. Weiterführung und Abschluß des Geschäftsbeispiels im Übungskontor.

Im W. Buchhaltung. Fabrikbuchhaltung. — Gesellschaftsbuchhaltung. — Bilanzkunde. Besprechung ausgewählter Bilanzen.

V. Kl. 2 St. Statistik, wie A. — Einführung in das Verständnis der Gemeinde- und Staatsbuchhaltung. Die Kameralistik.

10. Übungskontor.

Berufliche Abteilung.

Lehrziel. Verständnis für den organischen Zusammenhang der verschiedenen kaufmännischen Tätigkeiten und Wissensgebiete. Einsicht in die Betriebsorganisation und in die praktische Geschäftsabwicklung. Eine gewisse Selbständigkeit der Schüler in der Ausführung der üblichen Kontorarbeiten (Arbeitsprinzip). Besitz der praktischen Kenntnisse, die ein Banklehrling in der Lehrlingsprüfung aufweisen muß.

Es werden Abteilungen von 10—16 Schülern, meist durch Teilung der Klassen, gebildet.

III. Kl. 5 St. (eventuell 6 und 4 St.) a) Jede Kontor-Einheit bildet unter fingierter Firma ein **Warenhandelsgeschäft**, z. B. Engrosgeschäft in Seiden- oder Baumwollstoffen oder Kolonialwaren. — Die Leitung der fingierten Firmen liegt je einem Lehrer ob, nach dessen Anweisungen und unter dessen Aufsicht die vorkommenden Bureauarbeiten abwechselungsweise von den einzelnen Schülern gleich Lehrlingen in einem Handelsgeschäft besorgt werden. Diese Firmen unterhalten mit wirklichen Handelshäusern und Kaufleuten einen regelmäßigen Briefwechsel und Rechnungsverkehr auf Grund fingierter Geschäftsvorfälle.

(5 St.) **Korrespondenz.** Anfertigung von Briefen, Preislisten, Fakturen, Frachtbriefen, Kontoauszügen, Wechseln u. s. w., in Hand- oder Maschinenschrift. Kopieren, Ordnen und Registrieren der aus- und eingehenden Schriftstücke. Vorlage von Warenmustern.

(4 St.) **Buchhaltung.** Jeder Schüler führt die vollständige Buchhaltung nach einem Durchschreibeverfahren. Probabilanzen. Halbjährliche Bücherabschlüsse.

Es können auch Kontor-Einheiten zur weiteren Ausbildung in den Kontorarbeiten des überseeischen Import- und Exportgeschäftes des Verwaltungs- oder Verkehrsdienstes eingerichtet werden. — Die Klassenzahl kann auch eine andere Organisation bedingen.

b) 1 St. im S. oder W. **Bureaukunde.** Erläuterung moderner Rationalisierungseinrichtungen, Bureaumaschinen und Vervielfältigungsverfahren. Vorweisen von Maschinen, Modellen, schematischen Darstellungen, Lichtbildern. — Praktische Übungen, besonders im Maschinenrechnen. Vorführung verschiedener Vervielfältigungsverfahren.

IV. Kl. 3 St. **Bankgeschäft.** Schülergruppen bilden verschiedene Bankhäuser auf in- und ausländischen Plätzen. Diese Banken unterhalten einen Schriftverkehr miteinander und mit fingierten oder wirklichen Warenfirmen und sonstigen Kunden. Buchhaltung und Korrespondenz werden in französischer Sprache

geführt. Kursblätter der fremden Börsenplätze; Marktberichte. — Französische Unterrichtssprache, soweit tunlich.

II. Geschichte und Verfassungskunde.

Lehrziel. Geschichte: Kenntnis der besonders wichtigen politischen und kulturellen Erscheinungen der allgemeinen und der schweizerischen Geschichte nach ihren Ursachen und Wirkungen. Einblick in die geschichtlichen Zusammenhänge. Verständnis für die politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Verhältnisse der Gegenwart auf dem Grunde ihrer geschichtlichen Entwicklung.

Verfassungskunde: Einsicht in die kulturelle und die politische Bedeutung des Staates und in die Funktionen seiner Organe; reges Interesse für den Staat.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 2 St. Altertum und Mittelalter. Aristokratie in Sparta, Ausbildung der Demokratie in Athen. Hellenische Kultur. Entstehung und Niedergang des römischen Weltreiches. Christentum. Germanen. Das fränkische Reich. Kaisertum und Papsttum. Rittertum. Kreuzzüge. Städtewesen.

II. Kl. 2 St. Entstehung und Ausbildung der Eidgenossenschaft bis zum Höhepunkt ihrer Machtstellung.

Neuzeit. Erfindungen und Entdeckungen. Reformation und Gegenreformation. Absolutismus und Merkantilismus.

III. Kl. 2 St. Die Schweiz im Zeitalter der Aristokratie. Ausbildung der konstitutionellen Regierungsform in England. Kultureller Aufschwung und politischer Zerfall der alten Eidgenossenschaft. Aufklärung.

Neueste Zeit. Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika. Die französische Revolution. Das erste französische Kaiserreich. Die Schweiz in Abhängigkeit von Frankreich während der Helvetik und der Mediation. Nationale und freiheitliche Bestrebungen gegen die Reaktion in der Zeit der Restauration. Sieg des Liberalismus und Errichtung des Bundesstaates von 1848 in der Schweiz. Das zweite französische Kaiserreich. Nationale Einigung Italiens und Deutschlands. Die soziale Frage und soziale Bewegung. Politische und wirtschaftliche Erstarkung der Schweiz. Die Bundesverfassung von 1874.

IV. Kl. 2 St. im S. Kolonialpolitik der Großmächte. Kampf um die Vorherrschaft im nahen und fernen Orient. Überblick über den Weltkrieg. Der Völkerbund. Die Schweiz seit 1874.

2 St. im W. Verfassungskunde der Schweiz mit vergleichender Berücksichtigung der Verhältnisse anderer Staaten. Aufgabe und Gliederung des Staates: Gemeinde, Kanton, Bund. Auf-

gabe und Organisation der Behörden. Rechte und Pflichten des Bürgers. Völkerrechtliche Stellung der Schweiz.

Anmerkung. Der Unterricht in Verfassungskunde kann auch von einem Rechtslehrer erteilt werden.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St. Entstehung und Ausbildung der Eidgenossenschaft bis zum Höhepunkt ihrer Machtstellung.

Neuzeit. Erfindungen und Entdeckungen. Kultur der Renaissance. Zeitalter der Reformation und der Gegenreformation.

III. Kl. 3 St. Zeitalter des Absolutismus und Merkantilismus. Die Schweiz in der Zeit der Aristokratie. Ausbildung der konstitutionellen Regierungsform in England. Aufklärung und aufgeklärter Absolutismus. Kultureller Aufschwung und politischer Zerfall der alten Eidgenossenschaft.

Neueste Zeit. Entstehung der Vereinigten Staaten von Amerika. Französische Revolution. Das erste französische Kaiserreich. Untergang der alten Eidgenossenschaft. Die Schweiz in Abhängigkeit von Frankreich während der Helvetik und der Mediation.

IV. Kl. 3 St. Nationale und liberale Bestrebungen gegen die Reaktion im Zeitalter der Restauration. Die Schweiz unter dem Bundesvertrag von 1815. Die Julirevolution und ihre Folgen. Sieg des Liberalismus und die Errichtung des Bundesstaates von 1848 in der Schweiz. Die europäische Revolution von 1848/49. Das zweite französische Kaiserreich. Nationale Einigung Italiens und Deutschlands. Soziale Frage und soziale Bewegung. Politische und wirtschaftliche Erstarkung der Schweiz. Die Bundesverfassung von 1874.

V. Kl. 4 St. a) 2 St. Kampf um die Vorherrschaft im nahen und fernen Orient. Imperialistische Expansion, Umgruppierungen der Mächte. Überblick über den Weltkrieg. Völkerbund. Die Schweiz seit 1874. Wandlungen auf dem Gebiete geistiger und materieller Kultur.

b) 2 St. Verfassungskunde, wie A IV. Kl.

12. Geographie.

Lehrziel. Geographisches Vorstellungsvermögen. Kenntnis der natürlichen Beschaffenheit der Ländergebiete in ihrer Wechselbeziehung zwischen Bodenform, Klima, Pflanzenwelt und Mensch, sowie der dadurch bedingten Verhältnisse der Siedelung, der Produktion, der Verkehrswege, der Verkehrsmittel und des Güteraustausches unter Betonung der für die Wirtschaft wichtigen Erscheinungen. Kenntnis der für den Kaufmann besonders wichtigen Zahlen und Namen. Einige Fähigkeit zu selbständiger

Beurteilung wirtschaftsgeographischer Verhältnisse. Genauere Kenntnis der Schweiz und der für sie wirtschaftlich wichtigen Länder.

Maturitätsabteilung außerdem: Kenntnis der Erde als Planet, sowie der Grundzüge der Geologie der Schweiz.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 3 St. im S., 2 St. im W. Länderkunde von West-, Mittel- und Osteuropa. Erarbeitung der geographischen Grundbegriffe aus der Betrachtung der einzelnen Landschaften. — Exkursionen

II. Kl. 2 St. Länderkunde der Mittelmeergebiete und ausgewählte Kapitel der Länderkunde von Afrika, Asien, Australien und Südamerika unter Betonung der für Europa wichtigen Gebiete. Erweiterung und Vertiefung der geographischen Grundbegriffe. Bedeutung der Kolonien. Die wichtigsten Land- und Seeverbindungen der Erde.

III. Kl. 2 St. Länderkunde von Nordamerika. Die Stellung Amerikas auf dem Weltmarkt.

Wirtschaftsgeographie der Schweiz: Klima, Bodenverhältnisse, Landwirtschaft, Rohprodukte. Die wichtigsten Industrien und ihre Absatzgebiete. Binnenhandel, Einfuhr und Ausfuhr. Verkehrswesen; Grundzüge der schweizerischen Verkehrspolitik. Fremdenindustrie. — Exkursionen.

B. Maturitätsabteilung.

II. Kl. 2 St., wie A.

III. Kl. 2 St. Länderkunde von Nordamerika. Die Stellung Amerikas auf dem Weltmarkt.

Die Erde als Planet. Die Meere. Klima und Pflanzenwelt der Erde. Die Menschenrassen.

Wirtschaftsgeographie der Schweiz, wie A.

IV. Kl. 2 St. im S. Fortsetzung der Wirtschaftsgeographie der Schweiz. — Grundzüge der Geologie der Schweiz. — Exkursionen.

13. Volkswirtschaftslehre.

Lehrziel. Anfangsgründe der Volkswirtschaftslehre mit besonderer Berücksichtigung von Handel, Verkehr und Industrie. Einsicht in die typischen Erscheinungen unseres Wirtschaftslebens und in ihre ursächlichen Zusammenhänge. Verständnis für die aus dem wirtschaftlichen Zusammenleben für den Einzelnen sich ergebenden ethischen Pflichten.

A. Berufliche Abteilung.

IV. Kl. 2 St. Das Wesen der Volkswirtschaft: die Grundbegriffe der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Entwicklungsstufen des Wirtschaftslebens. — Die Gütererzeugung: das Wesen der Produktion.

Die Natur als Grundlage der Güterbeschaffung. Arbeit und Arbeitsteilung. Kapital. — Der Güterumlauf: die Produktivität des Handels, seine volkswirtschaftliche Bedeutung, sein Verhältnis zu den übrigen Gebieten der wirtschaftlichen Tätigkeit. Die Preisbildung, Geld. Kredit. — Die Güterverteilung: das Einkommen als Arbeitslohn, Kapitalzins, Grundrente und Unternehmergewinn. Soziale Fürsorge, Fabrikgesetz u. s. w. — Konjunktur, Krisen. — Wesen und Arten der Versicherung. — Staat und Wirtschaftsleben: die Verteilung der wirtschaftlichen Interessen durch den Staat und durch private Vereinigungen: Kartelle, Syndikate, Trusts. Innere Handelspolitik. Grundzüge der äußern Handelspolitik: Freihandel und Schutzzölle; Zolltarife und Handelsverträge. — Verkehrswesen. Entwicklung, Leistungen und Wirkungen der Verkehrsmittel. Tarifsysteme. — Die wichtigsten wirtschaftspolitischen Ideenrichtungen.

B. Maturitätsabteilung.

IV. Kl. 2 St. im W. }
V. Kl. 2 St. } wie A.

Ferner volkswirtschaftliche Diskussionsübungen,
siehe Freifächer, Ziffer 20 D.

14. Chemie, Naturgeschichte und Warenlehre.

Lehrziele. Chemie: Verständnis für das Wesen chemischer Vorgänge. Kenntnis einiger volkswirtschaftlich wichtiger Grundstoffe und ihrer Verbindungen, sowie der technischen Gewinnungs- und Verarbeitungsweisen. Einsicht in die Zusammenhänge von Naturwissenschaft, Technik und Volkswirtschaft.

Naturgeschichte: Verständnis für die Pflanzen und ihre Lebensbedingungen. Kenntnis wichtiger Naturpflanzen und ihrer Kultur, als Grundlage für den Unterricht in Warenlehre und Wirtschaftsgeographie.

Einsicht in den Bau und die Lebenserscheinungen des menschlichen Körpers. Verständnis für die Einflüsse der Umgebung und der Lebensweise auf die menschliche Gesundheit.

Warenlehre: Verständnis für die Abhängigkeit der Eigenschaften einer Ware vom Rohstoff und von der Verarbeitungsweise. Kenntnis der Herstellung der wichtigsten Nahrungs- und Genußmittel und der Textilwaren. Einsicht in die Grundlagen und Arbeitsbedingungen der Technik, insbesondere durch den Technologischen Kurs.

Die Lehrziele der Maturitätsabteilung sind höher und wissenschaftlicher gerichtet. Einblick in das Wesen der Naturgesetze und der naturwissenschaftlichen Theorien. Erkenntnis der Wege und Mittel zur Erforschung und Auswertung der Naturschätze. Kenntnis der Lebensformen und Lebensbedingungen im Tierreich.

A. Berufliche Abteilung.

A. Chemie.

III. Kl. 2 St. Einführung in die Chemie auf Grund von Versuchen mit besonderer Berücksichtigung der in der Technik und im täglichen Leben wichtigen Vorgänge und Stoffe. Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff und einige wichtige Verbindungen. Die Luft.

Atom und Molekulartheorie, chemische Formel. Säuren, Basen und Salze.

IV. Kl. 2 St. im S. Begriff der organischen Verbindung. Die Eisengewinnung. Soweit möglich: einiges über Chlor, Schwefel, Natrium, Calcium und ihre wichtigsten Verbindungen.

B. Naturgeschichte.

I. Kl. 2 St. im S. Botanik. Einige Kapitel aus der allgemeinen Botanik. Die einheimischen Kulturpflanzen (Waldbäume, Getreidearten u. s. w.). Besprechung einer Auswahl von für den Handel wichtigen Pflanzenprodukten: Getreide, Kartoffel, Obst, Öle, Kautschuk, Gewürze. — Botanische Exkursionen.

IV. Kl. 1 St. im W. Gesundheitslehre. Der menschliche Körper. Grundzüge der Ernährungslehre. Hygiene und Kenntnis krankhafter Veränderungen. Tropenkrankheiten. Erste Hilfe bei Unglücksfällen.

C. Warenlehre.

II. Kl. 2 St. im S., 3 St. im W. Im S.: Nahrungs- und Genußmittel. Mehl und Brot. Zucker. Molkereierzeugnisse. Kaffee, Tee, Kakao, Tabak. Geistige Getränke. Nahrungsmittelkonservierung.

Im W.: Textilwaren. Rohmateriallehre: echte Seide (Seidenzucht, Haspeln, Zwirnen, Konditionieren), Wolle, Baumwolle, Flachs und andere Bastfasern. Die Spinnerei der wichtigsten Faserstoffe. Grundbegriffe der Weberei. Bindungslehre. Patrolieren. — Fabrikbesuch.

III. Kl. 1 St. im S. Mechanische Weberei, Schaft- und Jacquardmaschine. Einiges über die Veredlungsarbeiten. — Fabrikbesuch.

IV. Kl. 1 St. im W. Technologischer Kurs (mehr vortragsweise). Behandlung ausgewählter technischer Gebiete, zum Beispiel Kunstseidenfabrikation, Färben und Bleichen. Andere Veredlungsarbeiten der Textilindustrie. Stickereien, Wirkwaren, Hutgeflechte. Tonwaren und Porzellan. Metallindustrie.

Für diesen Unterricht stehen neben einer reichhaltigen Muster-Sammlung die nötigen Prüfungsapparate, Maschinen-Modelle und Lichtbilder zur Verfügung.

Als Ergänzung: Arbeiten im Laboratorium, Freifach Nr. 22.

B. Maturitätsabteilung.**A. Chemie.**

III. Kl. 2 St. Einführung in die Chemie mit Berücksichtigung der in der Technik und im täglichen Leben wichtigen Stoffe und Vorgänge. Die Luft. Formeln und Gleichungen. Sauerstoff. Verbrennung von Nichtmetallen und von Metallen. Säuren und Basen. Wasserstoff. Oxydationen und Reduktionen. Die Wertigkeit. Das Wasser und die Lösungen. Atom- und Molekulartheorie. Ozon und Wasserstoffsuperoxyd. Der Ionenbegriff. Die Salze.

IV. Kl. 2 St. Gewinnung, Eigenschaften und Verwendung von Stickstoff, Chlor, Schwefel, Phosphor und von ihren wichtigsten Verbindungen. Der Kohlenstoff und dessen Oxyde, fossile Kohlen, Vergasung und Entgasung der Kohlen. Begriff der organischen Verbindung. Silicium, Bedeutung der Silikate in Natur und Technik.

Als Ergänzung: Arbeiten im Laboratorium, Freifach Nr. 22.

V. Kl. 2 St. Behandlung von Gebieten der angewandten Chemie, wie Eisentechnologie, Sodafabrikation, Erdöl, mit Anwendung und Vertiefung der theoretischen Abschnitte. Das periodische System der Elemente.

B. Naturgeschichte.

I. Kl. Botanik, siehe A.

II. Kl. 2 St. Im S.: Zoologie. Grundzüge der Bau- und Lebensverhältnisse ausgewählter Vertreter des Tierreichs unter besonderer Berücksichtigung der für den Menschen wichtigen Tiere.

Im W.: Nahrungs- und Genußmittel. Mehl und Brot. Zucker. Molkereierzeugnisse. Kaffee, Tee, Kakao, Tabak. Geistige Getränke. Nahrungsmittelkonservierung. — Fabrikbesuch.

IV. Kl. 1 St. Textilstoffe. Darstellung der Gewinnung und Weiterverarbeitung der Seide, Kunstseide, Baumwolle und Wolle bis zum gebrauchsfertigen Erzeugnis. — Fabrikbesuch.

V. Kl. 1 St. Gesundheitslehre (mehr vortragsweise). Anthropologie. Hygiene und Kenntnis krankhafter Veränderungen.

15. Physik.**A. Berufliche Abteilung.**

Fakultativer Elementarkurs Nr. 21.

B. Maturitätsabteilung.

Lehrziel. Befähigung zur Beobachtung und Beschreibung einfacher Naturvorgänge. Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und ihrer Anwendungen in der Technik.

IV. Kl. 2 St. Behandlung der für die Bildung des Stoff- und Energiebegriffs wichtigsten Abschnitte aus der Mechanik und Wärmelehre. Kurze Einführung in die Lehre vom Schall und vom Lichte mit Anwendung der Wellenlehre.

V. Kl. 2 St. Elektrizitätslehre. Maschinen- und Kraftanlagen. Als Ergänzung: Physikalische Übungen, Freifach Nr. 22.

16. Stenographie, Maschinenschreiben und Schreiben.

Lehrziele. Handschriftverbesserung: Leserlichkeit, Sauberkeit und Geläufigkeit der individuellen Handschrift. (Es wird nur Antiqua verlangt.) Deutlichkeit und Gefälligkeit der Ziffern.

Stenographie: Kenntnis des Stenographiesystems, Gewandtheit in der Aufnahme und der Wiedergabe von Diktaten. Fertigkeit in zeitsparendem und übersichtlichem Gebrauch der Stenographie zu Notizen und Ausarbeitungen.

Kenntnis der französischen und der englischen Kuzschrift (Übertragungen des Systems Stolze-Schrey).

Maschinenschreiben: Kenntnis der Beschaffenheit und zweckmäßigen Behandlung der Schreibmaschine. Gewandtheit in der Übertragung von Manuskripten und Stenogrammen.

Maturitätsabteilung: Eine der beschränkten Ausbildungszeit entsprechende Fertigkeit in Stenographie und Maschinenschreiben. Fremdsprachige Stenographie wahlfrei.

A. Berufliche Abteilung.

A. Schreiben.

I. Kl. 2 St. Übungen zur Erzielung einer richtigen Federführung und Körperhaltung. Schön- und Schnellschreibübungen. Individueller Unterricht zur Verbesserung der Handschrift. (Schüler mit schöner Schrift werden von diesem Unterricht befreit.)

II. Kl. 1 St., obligatorisch nur für die Schüler mit unbefriedigender Schrift. Fortgesetzter individueller Unterricht zur Verbesserung der Handschrift.

Dieser Unterricht wird in *Kl.* 1 und II in Gruppen von höchstens 10—15 Schülern erteilt, wobei auch Schüler verschiedener Klassen in eine Gruppe zusammengenommen werden können.

Anmerkung. Es ist in allen Klassen und in sämtlichen Fächern mit schriftlichen Arbeiten auf saubere und gefällige Schrift zu halten.

Die Schüler der Klassen II—IV erhalten jedes Semester eine besondere Note für Handschrift; sie fällt bei der Berechnung der Durchschnittsnoten und der Frage der Beförderung gleich ins Gewicht wie die Note eines obligatorischen Faches.

Schüler der obern Klassen mit schlechter Handschrift werden zu Privatunterricht verpflichtet.

B. Stenographie.

I. Kl. 2 St. im W. Erlernung der Stenographie Stolze-Schrey. Lese- und Schreibübungen an Hand eines Lehrbuchs.

Anmerkung. Von der zweiten Klasse an soll die Stenographie für Notizen in den Unterrichtsstunden gebraucht und auch für Entwürfe, Haus- und Klassenaufgaben verlangt werden.

II. Kl. 1 St. Wiederholung des Systems. Lese- und Schnellschreibübungen mit steigenden Anforderungen. Erreichung einer Geschwindigkeit von 100 Silben in der Minute.

III. Kl. 1 St. Fortbildungskurs: Lese- und Schnellschreibübungen.

IV. Kl. 2 St. Fremdsprachige Stenographie. Im S. Erlernung der französischen Stenographie.

Im W. Erlernung der englischen Stenographie.

Schüler mit ungenügenden Leistungen in der deutschen Stenographie sind verpflichtet, Privatunterricht zu nehmen.

C. Maschinenschreiben.

II. Kl. 2 St. Erklärung der Konstruktion der Schreibmaschine. Methodische Übungen zur Erlernung des Tastsystems auf Maschinen mit blinden Tasten. Einüben einer korrekten Darstellung von Geschäftsbriefen; Ausfüllen von Formularen.

Es ist dafür gesorgt, daß die Schüler in ihrer Freizeit ausreichende Gelegenheit zum Üben auf den Schul-Schreibmaschinen haben.

In der *III. Kl.* wird jedes Semester auf Grund einer Prüfung eine Note gegeben und ins Zeugnis gesetzt. Schüler mit ungenügenden Leistungen werden zu Nacharbeit verpflichtet.

Siehe auch Fortbildungskurse im Maschinenschreiben, Freifach Nr. 23.

B. Maturitätsabteilung.

II.—IV. Kl. Handschriftverbesserung und Schriftnoten, wie A.

II. Kl. 1 St. Stenographie, wie A.

IV. Kl. 2 St. Fremdsprachige Stenographie, als Freifach Nr. 23.

III Kl. 1 St. Maschinenschreiben. Methodische Übungen zur Erlernung des elementaren Schreibens.

Dazu eine Aufgabenstunde für die Schüler, die daheim keine Schreibmaschine zur Verfügung haben.

17. Turnen.

Lehrziel. Durchbildung des Körpers unter Berücksichtigung der Wachstumsverhältnisse. Straffe Haltung, kraftvoll gewandte Bewegung, männliches Handeln und freudige Ein- und Unterordnung.

A. Berufliche Abteilung.

I. Kl. 2 St. Haltungsschulung durch lustbetonte Freiübungen. Marsch, Lauf und Sprung. Entwicklung der Hang-, Stütz- und Stemmkraft an und mit Geräten. Werfen, Stoßen, Heben und Tragen. Turnspiele. Schwimmen.

II. Kl. 2 St. Freiübungen, auch zur Förderung der Behendigkeit und Geschicklichkeit. Marsch, Schnell- und Dauerlauf. Übungen an und mit Geräten. Leichtathletische Vorübungen. Turn- und Kampfspiele. Schwimmen.

III. Kl. 2 St. Freiübungen zur Förderung der Ausdauer, der Zähigkeit und des Mutes. Laufen, auch nach Zeit. Angewandte Geräteübungen. Leichtathletische Übungen. Kampfspiele. Schwimmen.

IV. Kl. 2 St. Bewegungsschulung durch Freiübungen. Flach- und Hindernislauf. Turnerische Ausbildung an und mit Geräten. Leichtathletisches Training. Kampfspiele. Schwimmen.

In allen Klassen finden regelmäßig Körper- und Leistungsmessungen statt.

Für das Hallenturnen ist der Gebrauch von Turnschuhen vorgeschrieben.

Dazu Sportliches Turnen: Freifach Nr. 25.

B. Maturitätsabteilung.

<i>II. Kl.</i> 2 St.	}	wie A.
<i>III. Kl.</i> 2 St.		
<i>IV. Kl.</i> 2 St.		

V. Kl. 2 St. wie in Kl. IV, mit gesteigerten Anforderungen.

B. Freifächer.

Alle Freifächer können von den Schülern beider Abteilungen besucht werden, soweit nichts Besonderes bemerkt ist.

Der Lehrplan für die Freifächer gilt daher für beide Abteilungen gemeinsam.

18. Religion und Lebenskunde.

Lehrziel. Kenntnis des Lebens und der Lehre Jesu. Förderung des sittlich-religiösen Lebens.

I. Kl. 2 St. Geschichte Jesu und des Urchristentums in ihren Beziehungen zu den Grundfragen des sittlichen und religiösen Lebens.

II. Kl. An der Kantonsschule wird ein besonderer Konfirmanden-Unterricht für Kantonsschüler eingerichtet: 1 St. im S., 2 St. im W., Konfirmation vor Ostern, Lehrstoff laut kirchlicher Vorschrift. —

Es ist den Eltern anheimgestellt, ihre Söhne diesen Konfirmanden-Unterricht oder denjenigen einer Kirchgemeinde besuchen zu lassen.

III. Kl. 1 St. Religionsgeschichte. Verständnis der wichtigsten Erscheinungen der außerchristlichen Religionen. Das Wesen des Christentums.

IV. Kl. 1 St. Besprechung von Lebens- und Weltanschauungsfragen. (Auch für solche Schüler, die den Unterricht der *III. Kl.* nicht besucht haben.)

19. Vierte Fremdsprache.

Spanisch oder eine andere Sprache (Holländisch u. s. w.), auch Latein.

Voraussetzung für die Zulassung zu einer fakultativen Fremdsprache ist ein Notendurchschnitt von mindestens $4\frac{1}{2}$ in den obligatorischen Sprachfächern.

Lehrziel. Für moderne Fremdsprachen: Fähigkeit, sich in der Umgangssprache mit einiger Sicherheit mündlich und schriftlich auszudrücken. Einfacher kaufmännischer Schriftverkehr.

Für Latein: In Anlehnung an die neusprachlichen Kenntnisse der Schüler erworbene Fähigkeit, leichtere Prosastücke, auch solche juristischen Inhalts, zu lesen und leichtere Texte, auch unvorbereitet, ins Deutsche zu übersetzen.

A. Berufliche Abteilung.

III. Kl. 3 St. Aussprache. Die Formenlehre und das Wesentliche aus der Satzlehre. Leichte Lesestücke, die die gebräuchlichsten Wörter und Wendungen vermitteln. Daran anschließend Konversationsübungen über Dinge des täglichen Lebens. Schriftliche Schul- und Hausarbeiten.

IV. Kl. 3 St. Abschluß der Formen- und Satzlehre. Lektüre, mündliche und schriftliche Übungen. Übersetzungen. Briefe.

B. Maturitätsabteilung.

1. Moderne Fremdsprachen.

III. Kl. 3 St. }
IV. Kl. 3 St. } wie A.

V. Kl. 2 St. Lesen und Besprechen schwierigerer Texte. Schriftliche Arbeiten.

2. Lateinische Sprache.

III. Kl. 3 St. Formen- und Satzlehre. Behandlung einfachen Lesestoffes. Übersetzen ins Lateinische.

IV. Kl. 3 St. Fortsetzung und Abschluß des Unterrichtsganges der *III. Kl.*

V. Kl. 2 St. im S. Lesen leichter Prosatexte.

20. Ergänzungskurse in einzelnen Wissensgebieten.

Zur weitem Förderung der allgemeinen Bildung und Ergänzung des Wissens sollen vor allem solche Gebiete behandelt werden, die im obligatorischen Unterricht nicht eingehend berücksichtigt werden konnten.

A. Sprachen.

Deutsch. *V. Kl.* 1 St. Vorführung poetischer Musterstücke zur Ergänzung und Vertiefung des Deutschunterrichts.

IV. Kl. Französisch. 1 St. Betriebswirtschaftliche Erörterungen. Lektüre wirtschaftlichen Inhalts.

IV. Kl. Italienisch. 1 St. im W. Handelskorrespondenz.

Für Schüler ohne 4. Fremdsprache.

Französisch. *III. Kl.* 1 St. Vermehrte Konversationsübungen. Diktate zur Befestigung der Orthographie. Übersetzungen.

Englisch. *III.* oder *IV. Kl.* 1 St. Wie Französisch *III. Kl.*

Italienisch. *IV. Kl.* 1 St. im S. Wie Französisch *III. Kl.*

B. Kaufmännische Werbelehre.

IV. Kl. 1 St. im S. Mittel der Absatzförderung, insbesondere die Reklame, deren Organisation und Ausdrucksmittel. Die Anwendung der Kunst im kaufmännischen Leben (Waren, Druck-sachen, Plakate, Aufmachung und Ausstellung der Waren, Schau-fenster- und Ladenausstattung).

Je nach Bedarf können auch andere betriebswirtschaftliche ein- oder zweistündige Kurse, zum Beispiel über allgemeine Betriebswirtschaftslehre oder über Versicherungswesen, eingerichtet werden.

C. Verwaltungslehre.

IV. oder *V. Kl.* 2 St. im S. Der Staatshaushalt. Besprechung einer Gemeinderechnung. Die wichtigsten Ausgaben und Einnahmen von Staat und Gemeinde. Die Staatsbuchhaltung. Der Voranschlag. Das Staatsschuldenwesen.

Steuern und Gebühren (direkte Steuern, Verkehrssteuern, Verbrauchssteuern).

Ausgewählte verwaltungsrechtliche Belehrungen.

D. Volkswirtschaftliche Diskussionsübungen.

IV. und *V. Kl.* 1 St. Referate und Diskussionsübungen zur Ausbildung im Vortrag und in der freien Aussprache über volkswirtschaftliche Fragen und zur Stärkung des Interesses für wichtige Probleme der schweizerischen Volkswirtschaft. — Protokolle.

21. Physik.

A. Berufliche Abteilung.

Lehrziel. Kenntnis der wichtigsten physikalischen Erscheinungen und ihrer Anwendungen in der Technik.

II. Kl. 2 St. Erweiterung und Ergänzung des in der Sekundarschule behandelten Stoffes aus dem Gesamtgebiet der Physik mit besonderer Berücksichtigung der technischen Einrichtungen (Dampfmaschinen, elektrische Einrichtungen).

Der Unterricht wird im wesentlichen auf experimenteller Grundlage erteilt.

22. Chemische, warenkundliche und physikalische Übungen.

Lehrziel. Fertigkeit in mikroskopischen Arbeiten. Verständnis für das analytisch-chemische Verfahren. Befähigung zu selbständiger Beobachtung von chemischen Eigenschaften und Vorgängen, auch physikalischen Vorgängen und zur Ausführung einfacher physikalischer Messungen. Kenntnis der wichtigsten Verfahren der Warenuntersuchungen. Gewöhnung an vorsichtiges und überlegtes Arbeiten.

IV. Kl. 2 St. Einführung in die Technik der Mikroskopie. Anleitung zu analytisch-chemischen Arbeiten.

Mikroskopische und chemische Untersuchungen von Lebensmitteln und Textilfasern.

V. Kl. 2 St. Physikalische Übungen und Untersuchungsmethoden. Messungen, besonders aus den Gebieten der Mechanik und der Elektrizitätslehre.

23. Schreibfächer. — Fortbildungskurse.

Lehrziel. Fertigkeit in einer Auszeichnungsschrift. Die für die kaufmännische Praxis wünschenswerte Fertigkeit in der Stenodaktylographie und in bureautechnischen Arbeiten.

A. Berufliche Abteilung.

II. Kl. 1 St. im W. Erlernung einer Auszeichnungsschrift, zum Beispiel Rundschrift.

III. Kl. 1—2 St., nötigenfalls in Gruppen. Maschinenschreiben: Systematische Übungen zur Steigerung der Schreibfertigkeit. Stenogramme. Anfertigung von Geschäftsbriefen, Karten, Fakturen u. s. w. Tabellarische Arbeiten. Anderweitige bureautechnische Arbeiten. Vermehrte Übungen im Maschinenrechnen.

IV. Kl. 1—2 St. Stenodaktylographie: Fortgesetzte systematische Übungen. Arbeiten (Briefe u. s. w.) in fremden Sprachen.

Dazu in Kl. III und IV je nach Bedarf eine wöchentliche *Aufgabenstunde* unter Mitwirkung des Lehrers und weitere Übungsgelegenheiten für die Schüler, die daheim nicht über eine Schreibmaschine verfügen.

B. Maturitätsabteilung.

III. Kl. 1 St. Stenographie. Fortbildungskurs.

IV. Kl. 2 St. Fremdsprachige Stenographie. Im S. Erlernung der französischen Stenographie.

Im W. Erlernung der englischen Stenographie.

24. Zeichnen.

Lehrziel. Fähigkeit, richtig zu sehen und das Wesentliche und Charakteristische einer Form herauszufinden, sowie nicht allzu schwierige Objekte in den Hauptverhältnissen richtig und in verständlicher Ausdrucksweise perspektivisch darzustellen. Bildung des Schönheitssinnes, auch im Hinblick auf das kaufmännische Leben.

I. Kl. 2 St. Elemente des perspektivischen Freihandzeichnens. Skizzieren nach Gegenständen. Einführung in das Musterzeichnen.

II. Kl. 2 St. Fortsetzung der Skizzierübungen. Anfertigung gewerblicher Entwürfe in Linien und Farben mit besonderer Berücksichtigung des Reklamebildes.

Obere Klassen. 1—2 St. (Für einzelne Schüler, besonders solche mit höheren Leistungen.) Zeichnen nach der menschlichen Figur. Besichtigung von Museen, Ausstellungen, Schaufenstern. Weckung und Förderung des künstlerischen Urteils.

25. Sportliches Turnen.

Lehrziel. Das selbe wie für Turnen.

Schwimmen: Erlernung des Schwimmens, Brustschwimmen, Rückenschwimmen; Wassersprünge.

A. Die Übungen des sportlichen Turnens (erweiterten Turnunterrichts) umfassen einen Ausmarsch von 10 Uhr an bis abends, ferner vier Spielnachmittage zu 3 St. an Freihalbtagen oder sechs Spielabende zu 2 St. nach 5 Uhr. Überdies kann Eis- und Skilauf an einem Freihalbtage oder an einem Schultage im Winter eingerichtet werden.

II. Kl. 1 St. Stafettenlauf. Jäger- und Schlagball. Leichtathletische Vorübungen. Schwimmen. Ausmarsch von mindestens 20 km, verbunden mit Kartenlesen.

III. Kl. 1 St. Angewandtes Laufen. Kampfspiele. Leichtathletische Übungen. Ausmarsch wie II. Kl. Schwimmen.

IV. Kl. 1 St. Technik, Taktik und Training der Kampfspiele und leichtathletischen Übungen.

Die Ausdehnung des sportlichen Turnens auf andere Klassen, ferner in einzelnen oder allen Klassen auch auf das Winterhalbjahr kann durch Beschluß der Aufsichtskommission erfolgen.

Gelegenheit zu körperlichen Übungen bieten ferner der „Freiwillige militärische Vorunterricht der Kantonschule“ und der „Kantonsschüler-Turnverein“ mit Turnübungen und Rudersport.

B. Schwimmen. *Alle Kl.* 1 St. im S. Obligatorisch für alle Schüler, die nicht schwimmen können. Schwimmunterricht, etwa 20 Einzelstunden im Sommer.

26. Singen.

Lehrziel. Förderung des ein- und mehrstimmigen Gesanges.

Alle Kl. (ohne I. Kl. im S.) 1 St. Einübung ein- und mehrstimmiger Lieder, mit und ohne Begleitung.

27. Orchester.

Lehrziel. Fähigkeit des Zusammenspiels.

Alle Kl. (ohne I. Kl. im S.) 1 St. Einübung leichter Orchestermusik. Beteiligung an den feierlichen Anlässen der Schule.

Das Orchester ist eine gemeinschaftliche Einrichtung der Handelsschule und der Oberrealschule. Zugelassen werden Schüler, die ein Streich- oder Blasinstrument gut spielen, ferner einige Klavierspieler.

C. Nachhilfe-Unterricht.

(Nur für Schüler der Beruflichen Abteilung.)

Zusatzstunden.

II. Kl. Englisch 3 oder 1 St., Buchhaltung und Handelskorrespondenz je 1 St. im S., Französisch und Geographie je 1 St. im W.; ferner Stenographie 2 St. im S. für die Schüler, die noch keinen Stenographiekurs genommen haben.

Ergänzungsunterricht für neueingetretene Schüler, hauptsächlich solche vom Lande, als Zusatzstunden zum lehrplanmäßigen Unterricht.

Diese Schüler können, solange sie solchen Nachhilfe-Unterricht besuchen, von andern Fächern (z. B. Italienisch, Geschichte, Warenlehre, Stenographie, Turnen) ganz oder teilweise entlastet werden.

Besondere Verkehrsgeographie.

Für Schüler, die sich auf das Post- oder Bahndienstexamen vorbereiten.

III. Kl. 1 St. Zusatzunterricht in Verkehrsgeographie (sichere Kenntniss der Verkehrsverbindungen und der Ortschaften, Berechnungen u. s. w.) als Ergänzung des allgemein gehaltenen Geographieunterrichts. Geographische Aufsätze.

Überleitungsunterricht für Romanischschweizer.

Für Schüler aus der französischen oder italienischen Schweiz, jedoch nur bei mindestens acht Teilnehmern.

III. Kl. Deutsch 4 St., die mit den lehrplanmäßigen 4 St. Deutsch zu 8 St. Sonderunterricht zusammengefaßt werden. Ferner im Übungskontor im S. einfachere Übungen in deutscher Korrespondenz und Kontorarbeiten, im W., wenn nötig, eine leichtere Art des Übungskontors in deutscher Sprache. (In der IV. Kl. gilt für diese Schüler der allgemeine Lehrplan.)

IV. Kl. Deutsch 6 St. im S., 4 St. im W., wie Kl. III, für die neu in die IV. Kl. eintretenden Romanischschweizer. Ebenso bezüglich des Übungskontors. Im Französischen sind die schöne Literatur, die Literaturgeschichte und die schwierigere Korrespondenz besonders zu pflegen.

Anmerkung. An der Beruflichen Abteilung können diese Schüler vom Unterricht und den Prüfungen in einer dritten Fremdsprache und in der deutschen und englischen Stenographie befreit werden, bei Eintritt in die IV. Kl. ebenso von der Chemie, Geschichte und Rechtskunde und einer Nachprüfung in diesen Fächern, Geographie und Warenlehre. Schüler, die Italienisch statt Englisch erlernt haben, besuchen weiter nur Italienisch und italienische Korrespondenz und legen die Diplomprüfung in diesem Fache ab. — An der Maturitätsabteilung haben sie in allen Pflichtfächern (ausgenommen deutsche Stenographie) nach einer angemessenen Frist die Aufnahmeprüfung zu bestehen.

Die Anordnung weiterer fakultativer und Nachhilfe-Kurse mit beschränkter Stundenzahl, in der Regel vorerst als Provisorium, kann durch Beschluß der Aufsichtskommission erfolgen.

Der Lehrplan der Kantonalen Handelsschule wird genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 1929/30 in Kraft erklärt.

6. Reglement über die Abschlußprüfungen der Kantonalen Handelsschule (Abteilung der Kantonsschule) in Zürich. (Vom 3. April 1929.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Abschlußprüfungen der Kantonalen Handelsschule zerfallen in die Diplomprüfung der Beruflichen Abteilung und die Maturitätsprüfung der Maturitätsabteilung; sie finden, be-

sondere Anordnungen für einzelne Fächer vorbehalten, im Laufe der obersten Klassen statt.

§ 2. Die Teilnahme an diesen Prüfungen ist den Schülern freigestellt. Zugelassen werden nur solche Schüler, die die Kantonale Handelsschule Zürich als regelmäßige Schüler wenigstens während der letzten zwei Schulhalbjahre, oder bei vorherigem Besuch der Handelsschule des Technikums in Winterthur, der Töcherschule der Stadt Zürich, ganz ausnahmsweise auch einer andern höhern Handelsschule während des letzten Schuljahres besucht haben.

§ 3. Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen, die der Aufsichtskommission Antrag auf Erteilung oder Verweigerung des Zeugnisses stellt.

Die Kommission wird gebildet aus einem Mitglied der Aufsichtskommission als Vorsitzendem, einer ausreichenden Anzahl Experten, dem Rektor und den Lehrern der betreffenden Klasse als Examinatoren.

§ 4. Die Prüfungen zerfallen in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.

Die Prüfungsaufgaben werden vor der Prüfung durch den Fachlehrer, unter Genehmigung durch ein Mitglied der Aufsichtskommission oder durch einen Experten, bestimmt.

§ 5. Für die schriftlichen Arbeiten werden in der Regel in jedem Fach je vier aufeinander folgende Stunden anberaumt. Die Arbeiten sind unter unausgesetzter Aufsicht hiefür bestellter Lehrer anzufertigen.

Die Prüfungsarbeiten werden vom Fachlehrer durchgesehen, mit Fehlervermerken und vorläufigen Noten versehen und rechtzeitig dem Experten zur Durchsicht zugestellt. Die endgültige Bestimmung der Note erfolgt gemeinsam durch den Experten und den Fachlehrer.

Die Prüfungsarbeiten, sowie die im Laufe des Schuljahres ausgeführten schriftlichen Arbeiten sind während der mündlichen Prüfung aufzulegen.

§ 6. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keine Hilfsmittel, auch keine Wörterbücher, benützt werden mit Ausnahme der an der Schule vorgeschriebenen Logarithmentafel.

Allfällige, vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Schülern vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten schriftlich vorzulegen.

§ 7. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird bestraft; sie kann Zurückweisung von der ganzen Prüfung beziehungsweise Verweigerung des Zeugnisses zur Folge haben.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zur nächstjährigen Prüfung wieder zugelassen werden.

Die Schüler sind vor Beginn der Prüfung auf die vorstehenden Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 8. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Zeit und Prüfungsplan werden dem eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement rechtzeitig bekanntgegeben.

Die Abnahme der mündlichen Prüfung erfolgt in Gruppen von drei bis fünf Schülern durch die Fachlehrer unter Anwesenheit eines Experten. Im Anschluß setzen der Experte und der Fachlehrer gemeinsam die Note für die mündliche Prüfung und die endgültige Zeugnisnote (nach § 9) fest.

§ 9. Die Prüfungsnoten werden durch die Ziffern 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Leistung bezeichnet und $3\frac{1}{2}$ die Bedeutung „kaum genügend“ hat. Die Anwendung halber Noten ist gestattet.

Die maßgebenden Zeugnisnoten werden für die Fächer mit schriftlicher und mündlicher Prüfung in der Weise festgestellt, daß in der Regel jede dieser Prüfungsnoten als ein Viertel, der Durchschnitt aus den Erfahrungsnoten der letzten vier Quartale als zwei Viertel ins Gewicht fallen, bei den Fächern mit schriftlicher oder mündlicher Prüfung als ein Drittel beziehungsweise zwei Drittel. Ergibt der Jahresdurchschnitt nicht ganze oder halbe Noten, so ist nach der letzten Quartalnote auf- oder abzurunden; entsteht bei der Ermittlung der Maturitätsnote ein Bruch, so ist nach der Jahresdurchschnittsnote auf- oder abzurunden.

Das Zeugnis darf nur erteilt werden, wenn der Durchschnitt der Noten in den maßgebenden Fächern mindestens 4 beträgt oder nicht — die Turnnote nicht gerechnet — vier Noten unter 4 oder drei Noten unter $3\frac{1}{2}$ oder zwei Noten unter 3 oder eine Note unter 2 vorkommen.

§ 10. Das Zeugnis enthält folgende Angaben:

- a) Name, Vorname, Bürgerort und Geburtsdatum;
- b) den Zeitpunkt des Eintrittes in die Handelsschule und die Zahl der besuchten Jahreskurse;
- c) die Noten der Prüfungsfächer nach §§ 16 und 24 und die der andern Fächer nach §§ 20 und 28.

Das Zeugnis trägt die Unterschriften der Direktion des Erziehungswesens und des Rektors.

§ 11. Nach der Prüfung findet eine Sitzung der Prüfungskommission statt zur Beschlußfassung über die Anträge an die Aufsichtskommission auf Erteilung oder Verweigerung des Zeugnisses.

§ 12. Die Übergabe der Diplome beziehungsweise Maturitätszeugnisse an die Schüler erfolgt in besondern öffentlichen Schulfeiern, zu denen auch die Eltern eingeladen werden.

§ 13. Die Schüler, die nicht an der Abschlußprüfung teilnehmen oder sie nicht bestanden haben, erhalten ein Entlassungszeugnis über den Besuch der Schule, über durchschnittliche Leistungen, Fleiß und Betragen in gleicher Weise wie die Schüler, die nach vorschriftsmäßiger Abmeldung im Laufe der Schuljahre austreten (§ 53 der Schulordnung).

II. Die Diplomprüfung.

§ 14. Die Abschlußprüfung zur Erlangung des „Handelsangestellten-Diploms“ soll vor allem die berufliche Leistungsfähigkeit feststellen in Hinsicht auf die Anforderungen an die geistige Befähigung und das berufliche Wissen und Können, als Vorbedingungen für ein gutes Fortkommen in Handel und Verwaltung.

Neben der Berufsbildung wird auch eine gute allgemeine und staatsbürgerliche Bildung verlangt, deren Stand ebenfalls im Zeugnis bekundet wird.

§ 15. Das Diplom ist der Ausweis einer höheren theoretischen und praktischen Bildung, die zur Bekleidung besoldeter Stellen in Bank-, Warenhandels- oder Fabrikationsgeschäften oder im Verwaltungsdienste befähigt. Der Besitz dieses Diploms befreit von der obligatorischen kantonalen Lehrlingsprüfung.

§ 16. Für die Erteilung des Diploms sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend:

1. Deutsche Sprache;
2. Französische Sprache;
3. Englische Sprache, einschließlich Handelskorrespondenz;
4. Kaufmännische Arithmetik;
5. Betriebswirtschaftslehre mit Berücksichtigung des Handelsrechts;
6. Buchhaltung und Bilanzkunde;
7. Praktische Kenntnisse (Übungskontor), deutsche und französische Handelskorrespondenz);
8. Deutsche Stenographie, Maschinenschreiben und Handschrift.

§ 17. Die Prüfung ist in allen acht Fächern abzulegen. Sie berücksichtigt im wesentlichen den Unterrichtsstoff der 4. Klasse.

In den Fächern unter 2 und 3 wird schriftlich und mündlich, in den Fächern unter 1, 4, 6, 8 und in deutscher und französischer Handelskorrespondenz nur schriftlich, in dem unter 5 bezeichneten Fache und in den Praktischen Kenntnissen nur mündlich geprüft. Für die Beurteilung der Handschrift sind die Prüfungsarbeiten

in Buchhaltung und deutscher Handelskorrespondenz und die letzte Semesterzeugnisnote maßgebend.

In den Prüfungsfächern unter 7 und 8 wird je eine Einzelnote, sowie als maßgebende Note der Durchschnitt aus den drei Fächern in das Zeugnis aufgenommen.

§ 18. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen für Deutsch in einem Aufsatz, für Französisch in einer Übersetzung aus dem Deutschen, für Englisch in der Anfertigung zweier Briefe und einer kürzern Übersetzung, für Arithmetik und Buchhaltung in der Lösung einer Anzahl Aufgaben, für die deutsche Korrespondenz in der Anfertigung eines längeren Briefwechsels mit Angabe des Hauptinhaltes der einzuschaltenden Formulare und für die französische Korrespondenz in der Abfassung zweier Briefe schwierigeren Inhalts.

Bei der mündlichen Prüfung in den Fremdsprachen ist der Grad der Fertigkeit im Gebrauch der täglichen Umgangssprache an Stoffen festzustellen, die den Schülern bekannt sind. In den Praktischen Kenntnissen ist außer der Wiedergabe von Wissensstoff, der im Übungskontor und anderem Fachunterricht erworben wurde, kaufmännische Einsicht zu ermitteln.

§ 19. Die Zeitdauer der schriftlichen Prüfungen (§ 5) beträgt für Korrespondenz in deutscher und französischer Sprache zusammen vier aufeinanderfolgende Stunden, für die Fremdsprachen je zwei Stunden.

§ 20. Das Diplom enthält neben den Noten der acht maßgebenden Fächer die Durchschnittsnoten (berechnet gemäß § 9) der Pflichtfächer: Italienische Sprache, Rechtskunde, Geschichte und Verfassungskunde, Geographie, Volkswirtschaftslehre, Chemie und Warenlehre, Französische Stenographie, Englische Stenographie und Turnen, sowie der Freifächer: Spanisch, Verwaltungslehre und allenfalls anderer Freifächer mit mindestens zwei Semesterstunden innerhalb der letzten zwei Jahre.

Diese Noten haben keinen Einfluß auf den Entscheid über die Erteilung des Diploms.

§ 21. Schülern mit andersgeartetem Bildungsgange, die erst in die IV. Klasse eingetreten sind, kann gestattet werden, die Prüfungsfächer Englisch durch Italienisch und deutsche Stenographie durch französische oder italienische Stenographie zu ersetzen.

Schüler, die die Prüfung in den acht maßgebenden Fächern ablegen können, aber in zwei oder mehreren der in § 20 genannten allgemein bildenden Fächer wegen mangelnder Vorbildung oder verminderter Leistungsfähigkeit infolge gestörter Gesundheit nur mangelhafte Kenntnisse aufweisen, erhalten eine besondere Bemerkung in ihr Diplom.

III. Die Maturitätsprüfung.

§ 22. Die Maturitätsprüfung der Kantonalen Handelsschule hat vor allem festzustellen, ob der Schüler die geistige Reife und erforderliche Bildung für das Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät besitzt, wie sie durch Schulung des Geistes vornehmlich an modernen, u. a. neusprachlichen und wirtschaftswissenschaftlichen Bildungsstoffen erworben wird. Bei dieser Prüfung finden tunlichst, abgesehen von der naturgemäßen Verschiedenheit in der Fächerwahl, die in den Reglementen über die Maturitätsprüfungen der Gymnasien und Oberrealschulen festgelegten Bestimmungen sinngemäße Anwendung.

Die durch die Prüfung ermittelte Bildung befähigt auch in besonderer Weise für eine berufliche Tätigkeit auf wirtschaftlichen Arbeitsgebieten und in der Verwaltung.

§ 23. Das Maturitätszeugnis berechtigt zur Immatrikulation und zum Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich, mit der volkswirtschaftlichen Doktorprüfung, bei Kenntnis des Lateinischen auch der juristischen Doktorprüfung, und ebenso der Handelslehrerprüfung als Abschluß; ferner nach Ablegung einer Ergänzungsprüfung zur Immatrikulation an den Philosophischen Fakultäten I und II (vergleiche Reglement für die Aufnahme von Studierenden an der Universität vom 20. Dezember 1927).

§ 24. Für die Erklärung der Reife sind die Maturitätsergebnisse in folgenden Fächern maßgebend:

- | | |
|-------------------------------------|--------------------------------|
| 1. Deutsche Sprache; | 8. Chemie; |
| 2. Französische Sprache; | 9. Physik; |
| 3. Englische Sprache; | 10. Betriebswirtschaftslehre; |
| 4. Mathematik; | 11. Geographie; |
| 5. Buchhaltung; | 12. Turnen, sofern der Schüler |
| 6. Italienisch(oder Ersatzsprache); | nicht von dem Fache dis- |
| 7. Geschichte und Verfassungs- | pensiert ist. |
| kunde; | |

§ 25. Bei der Maturitätsprüfung ist mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken als auf den Umfang der erworbenen Kenntnisse zu legen.

§ 26. Die Prüfung findet in den Fächern 1—5 und abwechselungsweise in zweien der Fächer 6—10 statt, und zwar wird in den Fächern 1—4 schriftlich und mündlich, in 5 nur schriftlich und in 6—10 nur mündlich geprüft.

In den Fächern 11 und 12 und denjenigen Fächern aus der Gruppe 6—10, in denen nicht geprüft wird, gilt als Maturitätsnote der Durchschnitt aus den Erfahrungsnoten der letzten vier Quartale.

Bei der Notengebung soll in den Prüfungsfächern den Jahresleistungen kein geringeres Gewicht eingeräumt werden als dem Ergebnis der Prüfung.

§ 27. Die beiden Prüfungsfächer aus der Gruppe 6—10 werden jedes Jahr von der Aufsichtskommission bestimmt und den Schülern zu Anfang des letzten Quartals bekanntgegeben.

§ 28. Die schriftlichen Arbeiten bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz, für die Fremdsprachen in einem Aufsatz und in einer Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache, und für die Mathematik in der Lösung einiger schwierigerer Aufgaben. In der mündlichen Prüfung, insbesondere in den Fremdsprachen, soll ein neuer Stoff behandelt oder eine neue Gruppierung des Stoffes vorgenommen werden.

Die Prüfung berücksichtigt in den Fächern 1—5 im wesentlichen den Unterrichtsstoff der zwei obersten Klassen, in den Fächern 6—10 den des letzten Schulhalbjahres.

§ 29. Neben den Noten der 12 für die Erklärung der Reife maßgebenden Fächer werden in das Maturitätszeugnis aufgenommen: die Durchschnittsnoten (berechnet gemäß § 9) der Pflichtfächer Kaufmännische Arithmetik, Rechtskunde, Volkswirtschaftslehre und der Freifächer Latein oder Spanisch und allenfalls anderer Freifächer mit mindestens zwei Jahresstunden innerhalb der letzten zwei Jahre.

Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

§ 30. Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Fähigkeits- und Maturitätsprüfungen vom 10. Dezember 1918; es tritt nach Genehmigung durch das schweizerische Volkswirtschaftsdepartment in Kraft.

7. Reglement über die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Oberrealschule (Industrieschule) in Zürich. (Vom 3. April 1929.)

§ 1. Die Maturitätsprüfung für die Abiturienten der Oberrealschule findet am Schluß der letzten Klasse statt. Zugelassen werden nur solche Kandidaten, die spätestens am 15. Oktober des betreffenden Jahres das 18. Altersjahr erreichen und der Anstalt mindestens während der vier vorhergehenden Quartale als regelmäßige Schüler angehört haben.

Ausländer müssen die Schule vom Beginn der zweitobersten Klasse an besucht haben. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für landesfremde Schüler, die von einer andern schweizerischen Mittelschule herkommen und wegen Wohnungswechsels der Eltern allfällig erst auf den Herbst in die 4. Klasse eintreten können.

§ 2. Die mündliche Prüfung ist öffentlich. Das Datum wird der eidgenössischen Maturitätskommission rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3. Die Prüfung, an der die Lehrer der obersten Klasse als Examinatoren mitwirken, wird von der Aufsichtskommission, eventuell unter Zuzug weiterer Experten abgenommen.

§ 4. Für die Erklärung der Reife nach Typus C der „Verordnung über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat vom 20. Januar 1925“ sind die Maturitätsergebnisse folgender Fächer maßgebend:

- | | |
|----------------------------|----------------------|
| 1. Deutsch, | 7. Geschichte, |
| 2. Französisch, | 8. Geographie, |
| 3. Mathematik, | 9. Chemie, |
| 4. Physik, | 10. Naturgeschichte, |
| 5. Darstellende Geometrie, | 11. Zeichnen. |
| 6. Englisch, | |

§ 5. In den Fächern 1—5 wird immer geprüft, dazu abwechselungsweise in zweien der Fächer 6—10.

Im Zeichnen findet keine Prüfung statt.

Diejenigen Fächer, in denen schriftliche oder mündliche Prüfungen nicht regelmäßig, sondern jeweilen gemäß Bestimmung der Aufsichtskommission stattfinden (vgl. §§ 6 und 12), werden den Kandidaten zu Beginn des Quartals bekanntgegeben, in welches die Prüfung fällt.

§ 6. Die Maturitätsprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil; sie berücksichtigt im wesentlichen den Lehrstoff der beiden obersten Klassen.

Die Zahl der schriftlich zu prüfenden Fächer soll sechs, die der mündlichen vier nicht übersteigen.

Schriftlich und mündlich wird immer geprüft in den Fächern: Deutsch, Französisch und Mathematik.

Bei den Fächern Physik und Darstellende Geometrie bestimmt die Aufsichtskommission, ob in beiden Fächern oder nur jeweilen in einem Fach schriftlich zu prüfen ist. Werden beide Fächer schriftlich geprüft, so können sie bei den mündlichen Prüfungen wegfallen. Kommt dagegen nur eines der Fächer zur schriftlichen Prüfung, so muß im andern mündlich geprüft werden.

Von den Fächern 6—10 (§ 4) wählt die Aufsichtskommission abwechselnd zwei aus und bestimmt, ob in beiden schriftlich oder in einem schriftlich und im andern mündlich geprüft werden soll.

§ 7. Die schriftlichen Prüfungen finden in Geschichte, Darstellender Geometrie, Physik, Chemie und Naturgeschichte im ersten Schulquartal, in den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Mathematik im zweiten Quartal der V. Klasse statt.

Verfügt die Aufsichtskommission eine Prüfung in Geographie, so fällt sie auf den Schluß des Sommerhalbjahres der IV. Klasse.

§ 8. Bei der Prüfung soll mehr Gewicht auf die Erforschung der geistigen Reife und der Selbständigkeit im Denken als auf den Umfang der gedächtnismäßig erworbenen Kenntnisse gelegt werden.

§ 9. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten bestehen für das Deutsche in einem Aufsatz; für die modernen Fremdsprachen in einer freien Arbeit und einer kurzen Übersetzung; für Geschichte, Mathematik, Darstellende Geometrie, Physik, Chemie und Naturgeschichte in der Beantwortung bestimmter Fragen, in der Lösung einiger Aufgaben oder der Bearbeitung eines Themas.

§ 10. Bei den schriftlichen Prüfungsarbeiten dürfen keine Hilfsmittel benützt werden mit Ausnahme der an der Schule vorgeschriebenen Logarithmentafeln.

Allfällige vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Kandidaten vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher den Experten vorzulegen.

§ 11. Für die schriftlichen Maturitätsprüfungen wird eine Zeit von 4 Stunden anberaumt. Die Arbeiten werden unter unausgesetzter Aufsicht der Lehrer angefertigt, nachher korrigiert und beurteilt und rechtzeitig dem Experten zur Einsicht zugestellt. Die Experten und die Fachlehrer setzen die maßgebenden Noten gemeinsam fest. Den Kandidaten dürfen diese Noten nicht mitgeteilt werden. Es darf auch keine nachträgliche Besprechung der schriftlichen Arbeiten mit den Kandidaten stattfinden.

§ 12. Die mündliche Prüfung findet in Gruppen von 4, ausnahmsweise von 5 Kandidaten statt.

Um den Kandidaten auf seine Selbständigkeit im Denken und auf seine geistige Reife zu prüfen, soll weniger auf die Reproduktion der erworbenen Kenntnisse Wert gelegt werden, als auf die Fähigkeit, sie zur Lösung neuer Aufgaben oder zur Gruppierung des Lehrstoffes nach neuen Gesichtspunkten anzuwenden.

§ 13. Die Leistungen werden bei den Prüfungen, gleich wie in den Schulzeugnissen, durch ganze und halbe Noten im Bereich der Skala 6—1 bewertet, wobei $3\frac{1}{2}$ die Bedeutung „kaum genügend“ hat.

Die Fachnoten des Maturitätszeugnisses (Maturitätsnoten) werden in ganzen Zahlen nach folgender Skala ausgedrückt:

6 = sehr gut,	3 = ungenügend,
5 = gut,	2 = schwach,
4 = genügend,	1 = sehr schwach.

§ 14. Die Maturitätsnote jedes einzelnen Faches wird aus der Leistungsnote und der Prüfungsnote bestimmt.

Die Leistungsnote ist das arithmetische Mittel aus den Zeugnisnoten des letzten vollen Jahres, während dem das Fach unterrichtet wurde.

Die Prüfungsnote entspricht in Fächern, in denen schriftlich und mündlich geprüft wird, dem arithmetischen Mittel dieser Noten, in Fächern mit nur schriftlicher oder mündlicher Prüfung dieser Note. Sie wird vom Experten und vom Fachlehrer gemeinsam festgesetzt.

§ 15. In den Fächern, in denen geprüft wird, ist die Maturitätsnote gleich dem auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeten arithmetischen Mittel aus Leistungs- und Prüfungsnote. Ist der Bruchteil des Mittels $\frac{1}{2}$, so wird nach der Seite der Leistungsnote auf- oder abgerundet. Führt diese Regel zu keiner Entscheidung, so bestimmen Experte und Fachlehrer gemeinsam über Auf- oder Abrundung.

In Fächern, in denen nicht geprüft wird, ist die Maturitätsnote gleich der auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundeten Leistungsnote. Ist der Bruchteil der Leistungsnote $\frac{1}{2}$, so bestimmt der Fachlehrer, ob auf- oder abzurunden ist.

§ 16. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn die Summe der Zensuren in sämtlichen Maturitätsfächern (§ 4) mindestens 40 beträgt. Ferner schließen in den Fächern 1–10 eine Note 1 oder zwei Noten 2 oder eine Note 2 und zwei Noten 3 oder vier Noten 3 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

§ 17. Im Turnen und in den fakultativen Fächern Italienisch und Lateinisch gilt als Note, die ins Maturitätszeugnis eingesetzt wird, die auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundete Leistungsnote, wenn der Kandidat die Kurse während ihrer ganzen Dauer besucht hat. Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

Hat ein Kandidat den fakultativen Kurs im Zeichnen während der ganzen Dauer besucht, so ist die Maturitätsnote das arithmetische Mittel aus den Leistungsnoten des obligatorischen und des fakultativen Unterrichts.

§ 18. Die Examinatorenkonferenz stellt der Aufsichtskommission Antrag auf Erteilung oder Verweigerung des Maturitätszeugnisses. Die Beschlußfassung erfolgt in einer Sitzung der Aufsichtskommission, an der die Examinatoren mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 19. Ein Kandidat, der das Examen nicht bestanden hat, kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

§ 20. Die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird bestraft und kann Zurückweisung von der

ganzen Prüfung oder Verweigerung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann auf Antrag der Aufsichtskommission durch Verfügung der Erziehungsdirektion Ausschließung für immer erfolgen.

Die Kandidaten sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen aufmerksam zu machen.

§ 21. Der Maturitätsausweis enthält:

- a) Die Hauptaufschrift Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) den Untertitel: Kantonsschule Zürich, Oberrealschule (entsprechend Typus C);
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der er als regelmäßiger Schüler die Oberrealschule besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Noten der Maturitätsfächer nach §§ 4 und 13;
- f) die Unterschrift der kantonalen Erziehungsdirektion und des Rektors der Oberrealschule.

§ 22. Dieses Reglement findet zum erstenmal Anwendung bei den Maturitätsprüfungen vom Jahre 1929. Das Reglement über die Maturitätsprüfungen an der kantonalen Industrieschule in Zürich vom 22. Mai 1907 ist aufgehoben.

8. Reglement über die Maturitätsprüfungen der Kantonsschule Winterthur. (Vom 3. April 1929.)

§ 1. Die Maturitätsprüfungen der Abiturienten der Kantonsschule Winterthur zerfallen in zwei Teile.

Der erste Teil findet am Schlusse des zweiten beziehungsweise vierten Quartals der 6. Klasse des Gymnasiums und der 4. Klasse der Oberrealschule, der zweite am Schlusse der 7. Klasse des Gymnasiums und der 5. Klasse der Oberrealschule statt.

Zu den Maturitätsprüfungen werden nur solche Kandidaten zugelassen, die am 15. Oktober des Jahres der Schlußprüfung das 18. Altersjahr zurückgelegt und der Schule wenigstens ein Jahr vor der Schlußprüfung als regelmäßige Schüler angehört haben.

Ausländer jedoch müssen die Schule vom Beginn der zweitobersten Klasse an besucht haben. Diese Ausnahmebestimmung gilt nicht für diejenigen Schüler, die von einer andern schweizerischen Mittelschule herkommen und wegen Wohnungswechsels der Eltern allfällig erst auf den Herbst in die 6. Klasse des

Gymnasiums beziehungsweise in die 4. Klasse der Oberrealschule eintreten können.

§ 2. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich. Das Datum wird der eidgenössischen Maturitätskommission rechtzeitig bekanntgegeben.

§ 3. Die Prüfungen werden unter Mitwirkung der Lehrer der obersten Klassen als Examinatoren von der Aufsichtskommission abgenommen, eventuell unter Zuzug weiterer Experten.

§ 4. Für die Erklärung der Reife sind die Leistungen in folgenden Fächern maßgebend:

I. G y m n a s i u m.

Typus A.	Typus B.
1. Deutsch.	1. Deutsch.
2. Latein.	2. Latein.
3. Französisch.	3. Französisch.
4. Mathematik.	4. Mathematik.
5. Griechisch.	5. Englisch bzw. Italienisch.
6. Geschichte.	6. Geschichte.
7. Physik.	7. Physik.
8. Chemie.	8. Chemie.
9. Naturgeschichte.	9. Naturgeschichte.
10. Geographie.	10. Geographie.
11. Zeichnen.	11. Zeichnen.

Außerdem werden in den Fächern Englisch oder Italienisch (fakultative Kurse) und Hebräisch (für Studierende der Theologie obligatorisch) Noten erteilt.

II. O b e r r e a l s c h u l e.

Typus C.

1. Deutsch.	7. Geschichte.
2. Französisch.	8. Chemie.
3. Mathematik.	9. Naturgeschichte.
4. Darstellende Geometrie.	10. Geographie.
5. Physik.	11. Zeichnen.
6. Englisch.	

Außerdem wird in Italienisch (fakultativ) eine Note erteilt.

§ 5. Im Gymnasium wird in den Fächern 1—5 stets schriftlich und mündlich geprüft. In den Fächern 6 und 7 findet in einem Fach eine schriftliche, im andern eine mündliche Prüfung statt. Von den Fächern 8—10 wird ein Fach zur schriftlichen, ein zweites zur mündlichen Prüfung ausgewählt. Im Zeichnen findet keine Prüfung statt.

In der Oberrealschule wird in den Fächern 1—5 stets schriftlich und mündlich geprüft; in den Fächern 6 und 7 wird in einem

Fach schriftlich, im andern mündlich geprüft. Von den Fächern 8—10 wird eines zur schriftlichen, ein zweites zur mündlichen Prüfung ausgewählt. Im Zeichnen wird im Rahmen der schriftlichen Prüfung im letzten Quartal eine Klassenarbeit ausgeführt.

§ 6. Die Prüfungen finden für Geographie im zweiten Quartal der 6. Klasse des Gymnasiums und der 4. Klasse der Oberrealschule statt, in Naturgeschichte am Schluß des vierten Quartals der 6. Klasse des Gymnasiums und der 4. Klasse der Oberrealschule und für das Gymnasium in Chemie am Schluß des vierten Quartals der 6. Klasse; in allen andern Fächern finden die Prüfungen im zweiten Quartal der 7. Klasse des Gymnasiums und der 5. Klasse der Oberrealschule statt.

Die Aufsichtskommission bestimmt die Prüfungsart für diejenigen Fächer, in denen entweder eine schriftliche oder eine mündliche Prüfung vorgesehen ist. Von den Beschlüssen ist den Schülern zu Beginn des Quartales, in dessen Verlauf die Prüfung stattfindet, Kenntnis zu geben.

§ 7. Die Prüfungen beschränken sich im wesentlichen auf das Pensum der zwei obersten Klassen, in denen das betreffende Fach unterrichtet wird.

§ 8. Die schriftlichen Prüfungen bestehen für das Deutsche und die modernen Fremdsprachen in einem Aufsatz, für Latein und Griechisch in der Übersetzung eines vorgelegten Textes ins Deutsche, für Mathematik, Darstellende Geometrie und Physik in der Lösung einiger Aufgaben, in Geschichte, Chemie, Naturgeschichte und Geographie in der Beantwortung von Fragen oder der Bearbeitung eines Themas.

§ 9. Für die schriftlichen Prüfungen wird eine Zeit von je drei Stunden eingeräumt. In der Oberrealschule findet in Algebra und Geometrie eine gesonderte Prüfung von je drei Stunden statt. Ausgenommen ist der deutsche Aufsatz, für den vier Stunden eingeräumt werden. Die Ausführung der Arbeiten erfolgt unter der beständigen Aufsicht eines der Lehrer des betreffenden Faches.

Sämtliche Arbeiten sind, korrigiert und beurteilt, rechtzeitig dem Experten zur Einsicht vorzulegen. Den Kandidaten dürfen die Noten nicht mitgeteilt werden.

§ 10. Bei den schriftlichen Prüfungen dürfen keine Hilfsmittel benützt werden mit Ausnahme der an der Schule vorgeschriebenen Logarithmentafel.

Allfällige, vom Lehrer als nötig erachtete Erklärungen sind den Kandidaten vor Beginn der Arbeit mitzuteilen und nachher dem Experten vorzulegen.

§ 11. Die mündliche Prüfung findet in der Regel in Gruppen von vier Kandidaten statt.

§ 12. Die Maturitätsnoten werden in einer gemeinschaftlichen Sitzung der Aufsichtskommission, der Experten und der Examinatoren festgestellt.

Für die Erteilung der Maturitätsnoten sind zu gleichen Teilen maßgebend:

1. Die Leistungsnoten der drei letzten Zeugnisse;
2. die Ergebnisse der Maturitätsprüfungen.

§ 13. Das Zeugnis der Reife darf nur erteilt werden, wenn die Summe der Noten in den maßgebenden Maturitätsfächern (§ 4, 1—11) nicht weniger als 40 beträgt. Ferner schließen in den in § 4 unter 1—10 angeführten Fächern eine Note unter 2, zwei Noten unter 3, drei Noten unter $3\frac{1}{2}$, vier Noten unter 4 die Erteilung des Reifezeugnisses aus.

§ 14. In das Maturitätszeugnis dürfen nur ganze Noten eingesetzt werden. Die erteilten halben Noten werden in der Weise auf- oder abgerundet, daß die Notensumme nicht oder nur unwesentlich geändert wird.

§ 15. In den Fächern Englisch, Italienisch (fakultative Kurse), Hebräisch wird der Durchschnitt aus den Leistungsnoten der zwei dem Abschluß des Fachunterrichtes vorangehenden Quartale, in ganze Zahlen umgerechnet, in das Maturitätszeugnis eingetragen. Auf die Reifeerklärung haben diese Noten keinen Einfluß.

§ 16. Ein Kandidat, der die Prüfung nicht bestanden hat, kann erst zur Maturitätsprüfung der nächstfolgenden Klasse wieder zugelassen werden. Eine dritte Prüfung ist nicht gestattet.

§ 17. Die Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit kann die Zurückweisung von der Prüfung, die Verweigerung oder Ungültigkeitserklärung des Maturitätszeugnisses zur Folge haben.

Ein aus diesem Grunde abgewiesener Kandidat kann erst zu der folgenden ordentlichen Maturitätsprüfung wieder zugelassen werden. In besonders schweren Fällen kann durch Verfügung der Erziehungsdirektion auf Antrag der Aufsichtskommission Ausschließung für immer erfolgen.

Die Abiturienten sind vor Beginn der Prüfung auf diese Bestimmungen ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 18. Das Maturitätszeugnis enthält folgende Angaben:

- a) Die Hauptaufschrift: Schweizerische Eidgenossenschaft;
- b) den Untertitel: Kantonsschule Winterthur, Gymnasium (Typus A, Typus B), Oberrealschule (Typus C);

- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während der er als regelmäßiger Schüler die Lehranstalt besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Noten der Maturitätsfächer nach § 4;
- f) die Unterschrift der kantonalen Erziehungsdirektion und des Rektors der Kantonsschule.

§ 19. Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 23. Mai 1922; es tritt mit der Maturitätsprüfung des Jahres 1929 in Kraft.

9. Lehrplan der Schule für Elektrotechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 15. Januar 1929.)

(I. und II. Klasse mit Maschinentechniker vereinigt.)

III. Klasse (III e, Sommerhalbjahr).

* *Algebra* (4 Stunden). Berechnung von Grenzwerten. Einführung der Steigung als Grenzwert. Differentiation der einfachsten Funktionen. Einführung des Integrals als Summe. Integration der einfachsten Funktionen. Anwendungen.

* *Geometrie* (3 Stunden). Koordinatensysteme. Die Gerade. Die Kegelschnitte.

Darstellende Geometrie (2 Stunden). Durchdringungen. Axonometrische Darstellungen. Technische Anwendungen.

Allgemeine Elektrotechnik I (4 Stunden). Elektrostatik, Gesetze von Ohm, Kirchhoff und Joule. Grundgesetze der Elektrochemie. Elemente und Akkumulatoren. Ionen- und Elektronenströme.

Technologie der Isolierstoffe (2 Stunden). Herstellung und Eigenschaften der gebräuchlichen Isolierstoffe.

Chemisch-Physikalisches Praktikum (3 Stunden). Ausgewählte Versuche aus der Chemie, der Physik und der Technologie.

Mechanik (3 Stunden). Zusammensetzung und Zerlegung von Kräften. Statisches Moment. Kräfte- und Seilpolygon. Momentenfläche. Anwendungen auf statisch bestimmte Fachwerkträger und Gittermaste. Lehre vom Schwerpunkt. Gleitende Reibung. Wälzungswiderstand.

Festigkeits- und Konstruktionslehre (7 Stunden).

- a) *Festigkeitslehre*: Elastizität und Festigkeit der Konstruktionsmaterialien. Zug-, Druck- und Schubfestigkeit. Bieigungs-, Knickungs- und Torsionsfestigkeit. Zusammen-

gesetzte Festigkeit. Berechnung der Federn und der Festigkeit plattenförmiger Körper.

- b) **Konstruktionslehre:** Keile und Keilverbindungen. Vernietungen bei Dampfkesseln und Eisenkonstruktionen. Befestigungs- und Bewegungsschrauben.

Konstruktionsübungen (6—7 Stunden). Lager, Kupplungen, Leitungsmaste und Träger.

IV. Klasse (IVe, Winterhalbjahr).

* **Algebra** (3 Stunden). Differential- und Integralrechnung.

* **Geometrie** (2 Stunden). Technisch wichtige Kurven. Graphische Differentiation und Integration, nomographische Darstellungen. Zerlegung empirisch gegebener periodischer Funktionen.

Allgemeine Elektrotechnik II (5 Stunden). Magnetismus, Elektromagnetismus. Berechnung magnetischer Kreise. Elektrodynamische Kräfte. Induktion. Meßinstrumente. Einführung in die Theorie der Wechselströme. Eisenverluste. Elektrische Wellen.

Elektrische Anlagen I (3 Stunden). Hausinstallations- und Beleuchtungstechnik. Schwachstromtechnik. Radiotechnik.

Mechanik (4 Stunden). Dynamik fester Körper, Kinematik. Grundlagen der Hydraulik.

Maschinenlehre (4 Stunden). Theorie des Kurbeltriebes. Kolbenpumpen. Schwungräder. Zentrifugalregulatoren. Tachogramme.

Konstruktionslehre (5 Stunden). Stirn-, Kegel- und Schraubenträger, Zapfen, Lager, Wellen, Kuppelungen, Riemen- und Seiltrieb. Graphisches Verfahren zur Ermittlung der elastischen Linie mehrfach gelagerter Träger und Wellen.

Konstruktionsübungen (7—8 Stunden). Zahnräder-, Riemen- und Seiltriebe. Schwungräder und Reguliereinrichtungen. Elektrische Kranen und Aufzüge.

V. Klasse (Ve, Sommerhalbjahr).

Mathematik (3 Stunden). Ergänzungen des mathematischen Unterrichts unter Berücksichtigung der speziellen Bedürfnisse der Fachschule. Elemente der Vektorrechnung.

Maschinenlehre (5 Stunden). Wasserturbinen und Kreiselpumpen. Mechanische Wärmetheorie. Grundzüge der Dampfmaschinen, Dampfturbinen und der Verbrennungsmotoren. Gyroskopische Wirkungen. Methoden zur Messung der Maschinenleistung.

Elektrische Maschinen I.

- a) Theorie (5 Stunden). Zusammenfassung der Grundgesetze für Gleich- und Wechselstrom. Gleichstrommaschine und Transformator. Prüfung, Betriebseigenschaften und Berechnung.
- b) Konstruktionsübungen (8—9 Stunden). Übungsaufgaben. Konstruktion einer Gleichstrommaschine nach Angaben und selbständige Berechnung.

Elektrische Anlagen II (4 Stunden). Gleich- und Wechselstrom-Anlagen: Kraftwerke, Unterwerke.

Meßtechnisches Laboratorium (6 Stunden). Messung von Widerständen, Induktivitäten und Kapazitäten. Fehlerortbestimmung. Gleich-, Wechsel- und Drehstrom-Leistungsmessungen. Kompensationsverfahren. Eichen von Meßinstrumenten. Eisenuntersuchungen. Photometrische Messungen.

Elektrische Festigkeitslehre (2 Stunden). Grundgesetze und ihre Anwendungen bei Hochspannungsisolierungen. Freileitungsisolatoren. Durchführungen, Hochspannungskabel. Demonstrationen im Hochspannungsraum.

VI. Klasse (VI e, Winterhalbjahr).

Elektrische Maschinen II.

- a) Theorie (5 Stunden). Synchron- und Asynchronmaschinen. Induktionsregler, Wechselstromkollektormotoren, Einankerumformer und Gleichrichter. Elektrische Antriebe, Fahrzeuge.
- b) Konstruktionsübungen (5—6 Stunden). Konstruktion und Berechnung von Wechselstrommaschinen.
- c) Laboratorium (6 Stunden). Messungen an Maschinen und Transformatoren. Aufnahme von Charakteristiken. Bestimmung des Wirkungsgrades nach verschiedenen Methoden. Auswertung der Versuche. Oszillograph.

Elektrische Anlagen III.

- a) Theorie (3 Stunden). Bau und Berechnung von Leitungsanlagen und Verteilnetzen für Gleich- und Wechselstrom. Hochspannungs-Kraftübertragungen. Bahnanlagen. Elektrizitätswirtschaft.
- b) Übungen (4—5 Stunden). Entwurf einer Generator- und einer Transformerstation, Fabrik- oder Bahn-Anlage.

Apparatebau (5—6 Stunden). Konstruktiver Entwurf elektrischer Apparate.

Buchhaltung (2 Stunden). Einführung in die kaufmännischen Arbeiten eines Fabrikationsgeschäftes. Grundlagen der dop-

pelten Buchführung. Materialienkontrolle. Der Verkehr mit der Bank. Durchführung eines kurzen Geschäftsganges.

Vaterlandskunde (2 Stunden). Verfassungs- und Wirtschaftskunde der Schweiz.

NB. Bei den mit * bezeichneten mathematischen Fächern gelten als Leitgedanken: Entwicklung des Funktionsbegriffs, Verwendung graphischer Veranschaulichungen und graphischer Methoden.

10. Lehrplan der Schule für Maschinentechniker am Technikum des Kantons Zürich in Winterthur. (Vom 15. Januar 1929.)

I. Klasse (I m, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 Stunden). Übungen im mündlichen Ausdruck. Aufsätze, Allgemeine Stilistik. Lektüre.

Rechnen (3 Stunden). Abgekürztes Rechnen. Proportionen, Prozentrechnungen.

* *Algebra* (5 Stunden). Die Grundoperationen mit algebraischen Größen. Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten.

* *Geometrie* (5 Stunden). Planimetrie. Elementar-geometrische Behandlung der Kegelschnitte.

Geometrisches Zeichnen (2 Stunden). Geometrische Konstruktionen. Kinematische Aufgaben.

Physik (4 Stunden). Statik der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Ausdehnung der Körper durch die Wärme.

Chemie (3 Stunden). Grundzüge der Chemie der Nichtmetalle und ihrer wichtigsten Verbindungen. Atomlehre, Stöchiometrie.

Technologie (2 Stunden). Herstellung und Eigenschaften des Gußeisens. Das Formen einfacher Gußstücke. Gießereibetrieb.

Maschinenzeichnen (8 Stunden). Skizzieren von Maschinenteilen und Maschinen. Herstellung von Werkzeichnungen auf Grund der Skizzen.

II. Klasse (II m, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 Stunden). Geschäftsaufsätze und Geschäftsbriefe. Freie Vorträge. Referate und Diskussionen. Lektüre.

* *Algebra* (4 Stunden). Potenzen, Wurzeln, Logarithmen. Rechenschieber. Gleichungen zweiten Grades mit einer und zwei Unbekannten. Komplexe Zahlen, Exponentialgleichungen.

* *Geometrie* (4 Stunden). Stereometrie, Trigonometrie.

Darstellende Geometrie (5 Stunden). Punkt, Gerade, Ebene. Wahre Größen. Ebene Schnitte.

Physik (5 Stunden). Fortsetzung der Wärmelehre. Dynamik. Wellenlehre. Akustik. Optik.

Chemie (3 Stunden). Fortsetzung der Chemie der Nichtmetalle. Ausgewählte Kapitel aus der Chemie der Metalle mit Berücksichtigung der Metallurgie. Brennstoffe und Leuchtstoffe.

Technologie (2—3 Stunden). Herstellung und Veredelung von Eisen, Stahl und den übrigen Werkstoffen. Eigenschaften derselben.

Maschinenzeichnen (8 Stunden). Fortsetzung des Unterrichts der I. Klasse. Axonometrische Skizzen einfacher Maschinenteile.

III. Klasse (III m, Sommerhalbjahr).

* *Algebra* (3 Stunden). Lösung numerischer Gleichungen durch Näherung. Goniometrische Gleichungen. Arithmetische und geometrische Reihen. Eventuell nomographische Darstellungen.

* *Geometrie* (3 Stunden). Analytische Geometrie. Rechtwinklige und Polarkoordinaten. Gerade Linie, Kreis. Logarithmische Papiere.

Darstellende Geometrie (2 Stunden). Durchdringungen. Axonometrie. Technische Anwendungen.

Physik (3 Stunden). Elektrostatik. Stromgesetze. Wärmewirkungen und chemische Wirkungen. Magnetismus. Gesetz von Biot-Savart und eisenlose Spule. Elektrodynamische Kräfte.

Mechanik (4 Stunden). Statik. Gleitende und rollende Reibung. Seilreibung.

Festigkeitslehre (5 Stunden). Zug, Druck, Schub, Biegung, Torsion, Knickung. Zusammengesetzte Festigkeit. Anwendungen.

Maschinenelemente (4 Stunden). Nieten, Schrauben, Keile. Anwendung auf Dampfkessel- und Eisenkonstruktionen. Zapfen, Achsen, Wellen.

Technologie (2 Stunden). Verwendung der Werkstoffe und deren Einfluß auf verschiedene Konstruktionen. Untersuchungen im Maschinenlaboratorium.

Konstruktionsübungen (7—8 Stunden). Einführung in das Entwerfen von Maschinenteilen. Berechnen und Entwerfen von Rohrleitungen, einfachen Dampfkesseln und Eisenkonstruktionen.

IV. Klasse (IV m, Winterhalbjahr).

* *Algebra* (3 Stunden). Einführung in die Differential- und Integralrechnung. Graphische Differentiation und Integration.

- * *Geometrie* (2 Stunden). Kegelschnitte und technisch wichtige Kurven in Verbindung mit der Differentialrechnung.
- Physik* (2 Stunden). Magnetischer Kreis. Induktionsgesetz. Wechselströme.
- Mechanik* (6 Stunden). Dynamik fester Körper, Kinematik. Grundlagen der Hydraulik.
- Graphische Statik* (3 Stunden). Statisches Moment. Schwerpunkt und Trägheitsmoment. Biegelinie der Vollwandträger. Kritische Drehzahl. Spannkkräfte der Fachwerkglieder für ruhende und bewegliche Lasten.
- Maschinenelemente* (4 Stunden). Lager und Lagerstühle, Kuppelungen, Verzahnungen, Zahnräder. Riemen- und Seiltriebe.
- Hebezeuge* (3 Stunden). Elemente der Hebezeuge. Winden, Krane, Aufzüge.
- Konstruktionsübungen* (10 Stunden). Berechnen und Entwerfen von Transmissionsteilen, von einfachen Maschinen und Hebezeugen.
- Vaterlandskunde* (2 Stunden). Verfassungs- und Wirtschaftskunde der Schweiz.

V. Klasse (V m, Sommerhalbjahr).

- Mathematik* (2 Stunden). Fortsetzung der Differential- und Integralrechnung unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Fachschule.
- Maschinenelemente* (4 Stunden). Kurbeltrieb, Zylinder, Kolben, Stopfbüchsen. Regulatoren und Schwungräder.
- Maschinenbau* (8 Stunden). Berechnung der Kolben- und Zentrifugalpumpen, Wasserturbinen und ihrer Regulierungen. Einleitung in die Thermodynamik.
- Konstruktionsübungen* (12–14 Stunden). Entwerfen von Hebezeugen, Pumpen und Turbinen.
- Maschinenlaboratorium* (4 Stunden). Messungen an hydraulischen Apparaten und Maschinen.
- Elektrotechnik* (3 Stunden). Eisenverluste, Drehstrom. Transformatoren, Generatoren und Motoren.
- Buchhaltung* (2 Stunden). Einführung in die kaufmännischen Arbeiten eines Fabrikationsgeschäftes. Grundlagen der doppelten Buchhaltung, Materialienkontrolle. Der Verkehr mit der Bank. Durchführung eines kurzen Geschäftsganges.
- Feldmessen* (fakultativ, alle 14 Tage 4 Stunden). Theorie und Praxis der einfachen Längenmeßwerkzeuge und der Instrumente zum Abstecken rechter Winkel. Das Nivellieren.

VI. Klasse (VI m, Winterhalbjahr).

Maschinenbau (8 Stunden). Thermodynamik. Anwendung auf Kompressoren, Ventilatoren, Dampfmaschinen, Dampfturbinen mit Kondensator und Dampfkessel. Verbrennungsmotoren. Kälteanlagen.

Konstruktionsübungen (14—16 Stunden). Entwerfen von Einzelheiten des im Maschinenbau behandelten Stoffes.

Maschinenlaboratorium (4 Stunden). Messungen an Kompressoren, Verbrennungsmotoren, Dampfmaschinen, Dampfturbinen. Untersuchung der Kesselanlage und der Kältemaschine.

Elektrotechnik (3 Stunden). Kraftwerke und Übertragungsanlagen.

Werkzeugmaschinenlehre (3 Stunden). Kraft- und Geschwindigkeitsverhältnisse. Konstruktive Einzelheiten.

NB. Bei den mit * bezeichneten mathematischen Fächern gelten als Leitgedanken: Entwicklung des Funktionsbegriffs, Verwendung graphischer Veranschaulichungen und graphischer Methoden.

II. Lehrplan der Handelsschule des kantonalen Technikums in Winterthur. (Vom 26. Februar 1929.)

I. Klasse (I h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (4 St.). Prosaische und poetische Lesestücke. Mündliche und schriftliche Übungen. Vortragen von Gedichten. Aufsätze. Dispositionsübungen. Grammatik.

Französische Sprache (4 St.). Lesen und Besprechen leichter Erzählungen. Mündliche und schriftliche Übungen. Diktate und Übersetzungen. Wiedergabe und Umbildung des Gelesenen. Grammatik: Repetition der Konjugation und Elemente der Syntax.

Englische Sprache (3 St.). Einführung in die Aussprache; Sprechübungen im Anschluß an den Text des Lehrbuches. Diktate und Übersetzungen. Wiedergabe und Umbildung des Gelesenen. Elementargrammatik.

Italienische Sprache (2 St.). Einführung in die Aussprache; Sprechübungen. Diktate und Übersetzungen. Elementargrammatik.

Geschichte (2 St.). Verfassung und Wirtschaft im Mittelalter.

Handelsgeographie (3 St.). Wirtschaftsgeographie der außereuropäischen Erdteile, mit besonderer Betonung ihrer Beziehungen zur Schweiz.

Kontorfächer:

- a) *Handelsbetriebslehre und Korrespondenz* (2 St.). Der Kaufvertrag in seinen ein-

fachern Formen und die damit zusammenhängende Korrespondenz: Preisanfrage, Offerte, Bestellung, Lieferung. Einfachste Formen des Zahlungsverkehrs. Postverkehr. Rechte und Pflichten des Kaufmanns. Handelspersonen und Handelsgesellschaften.

- b) *K a u f m ä n n i s c h e s R e c h n e n u n d M a t h e m a t i k* (4 St.). Münz-, Maß- und Gewichtsreduktionen, insbesondere mit englischen Sorten. Einfache Warenrechnungen. Kettensatz. Verteilungs-, Durchschnitts- und Mischungsrechnung. Regelmäßige Übungen im Kopfrechnen und Resultatschätzen. — Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen Zahlen. Abgekürztes Rechnen.
- c) *B u c h h a l t u n g* (3 St.). Die Elemente der Buchhaltung: Kassarechnung, Debitoren- und Kreditorenrechnung, Tagebuch, Inventar. Durchführung eines Geschäftsganges in einfacher Buchführung.

Maschinenschreiben (2 St.). Erklärung der Schreibmaschine. Erlernung des Maschinenschreibens nach dem Zehnfingersystem. Diktate.

Stenographie (2 St.). Anfängerkurs nach System Stolze-Schrey.

Turnen (2 St.).

NB. Bei allen schriftlichen Arbeiten ist auf schöne Handschrift und Darstellung besonderes Gewicht zu legen.

II. Klasse (II h, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache (4 St.). Prosaische und poetische Lesestücke. Mündliche und schriftliche Übungen. Vortragen von Gedichten. Aufsätze. Dispositionsübungen. Fremdwörter. Ausgewählte Abschnitte aus der Grammatik.

Französische Sprache (4 St.). Lesen und Besprechen prosaischer und poetischer Lesestücke. Mündliche und schriftliche Übungen. Grammatik.

Englische Sprache (3 St.). Mündliche und schriftliche Übungen im Anschluß an den Text des Lehrbuches. Diktate und Übersetzungen. Fortsetzung der Elementargrammatik.

Italienische Sprache (2 St.). Mündliche und schriftliche Übungen; Diktate und Übersetzungen. Fortsetzung der Grammatik.

Geschichte (2 St.). Verfassung und Wirtschaft im Zeitalter der Frühkolonisation.

Handelsgeographie (3 St.). Fortsetzung des Unterrichtsstoffes der I. Klasse.

Kontorfächer:

- a) *H a n d e l s b e t r i e b s l e h r e u n d K o r r e s p o n d e n z* (2 St.). Anweisung, Check, Wechsel. Kor-

respondenz über Zahlungen, Wechselverkehr, Mahnungen. Behandlung der ein- und ausgehenden Korrespondenz.

b) **K a u f m ä n n i s c h e s R e c h n e n u n d M a - t h e m a t i k** (4 St.). Prozent-, Zins- und Diskontrechnung. Wechsel- und Effektenrechnungen auf Grund schweizerischer Kursblätter. Terminrechnung. Kontokorrentrechnung (einfache Fälle). — Gleichungen ersten Grades. Graphische Darstellungen.

c) **B u c h h a l t u n g** (3 St.). Einführung in die doppelte Buchhaltung nach amerikanischer und italienischer Methode. Waren-, Wechsel- und Effektenkonten. Durchführung eines Geschäftsganges mit Hilfsbüchern.

Maschinenschreiben (2 St.). Förderung der Schnelligkeit durch Diktate und Schnellschreibübungen. Briefe. Anfertigung von Karten, Formularen, Fakturen. Spezielle Darstellungsübungen.

Stenographie (2 St.). Fortbildungskurs. Schnellschreibübungen. Aufnahme und Übertragung von Stenogrammen kaufmännischen Inhalts.

Turnen (2 St.).

III. Klasse (III h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen ausgewählter Dichtungen. Mündliche und schriftliche Übungen. Vortragen von Gedichten. Aufsätze. Stilistische Übungen.

Französische Sprache (4 St.). Lesen und Besprechen von Erzählungen und Novellen moderner Autoren; mündliche und schriftliche Übungen. Konversationsübungen. Diktate; leichte Aufsätze. — Geschäftsbriefe und Vorlagen aus dem Gebiet des Warengeschäftes und des Zahlungsverkehrs.

Englische Sprache (4 St.). Lesen und Besprechen erzählender und beschreibender Prosa. Mündliche und schriftliche Übungen. Gedichte. Diktate und Übersetzungen. Abschluß der Elementargrammatik.

Italienische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen leichter Erzählungen; mündliche und schriftliche Übungen. Konversationsübungen. Grammatik: Formenlehre; das Wichtigste aus der Syntax.

Spanische Sprache (2 St., fakultativ). Einführung in die Aussprache. Kleine Lesestücke; mündliche und schriftliche Übungen. Elementargrammatik.

Geschichte (2 St.). Absolutismus und Aufklärung (17. und 18. Jahrhundert).

Handelsgeographie (3 St.). Die wichtigsten europäischen Wirtschaftsgebiete.

Kontorfächer:

- a) **H a n d e l s b e t r i e b s l e h r e u n d K o r r e s p o n d e n z** (2 St.). Organisation des Handels: Aufgaben und Arten des Handels. Organisation des Detail- und des Engroshandels. Geschäftsgrundsätze. Lieferungsbedingungen. Reklame. Zusammenhängende Korrespondenz aus dem Warenhandel. Frachtverkehr und Zollwesen.
- b) **K a u f m ä n n i s c h e s R e c h n e n u n d M a t h e m a t i k** (4 St.). Warenkalkulation: Einfache und zusammengesetzte Bezugskalkulationen, Verkaufsrechnungen, Schlüsselzahlen. Kalkulationstabellen und Diagramme. — Potenzen, Wurzeln, Logarithmen.
- c) **B u c h h a l t u n g** (3 St.). Ausarbeitung eines längeren Geschäftsganges nach der verbesserten amerikanischen Methode.

Maschinenschreiben und Stenographie (Diktatkurs, 1 St.). Schreibmaschinenarbeiten nach Stenogrammen; Korrespondenz nach Stichwörtern. Darstellungsübungen. Systematische Steigerung der Schreibfähigkeit in Stenographie und Maschinenschreiben.

Französische Stenographie (2 St., fakultativ). Einführungskurs nach der Übertragung des Systems Stolze-Schrey.

Turnen (2 St.).

IV. Klasse (IV h, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen ausgewählter Dichtungen, Das Wichtigste über die Arten der Dichtung. Aufsätze und freie Vorträge.

Französische Sprache (4 St.). Fortsetzung der Lektüre, sowie der mündlichen und schriftlichen Übungen, mit gesteigerten Anforderungen. — Korrespondenz im Wechsel- und Bankverkehr.

Englische Sprache (4 St.). Fortsetzung der Lektüre, sowie der mündlichen und schriftlichen Übungen. Einführung in die Handelskorrespondenz. Erweiterung und Vertiefung der grammatischen Kenntnisse.

Italienische Sprache (3 St.). Fortsetzung der Lektüre, sowie der mündlichen und schriftlichen Übungen. Aufsätze. Geschäftsbriefe. Syntax.

Spanische Sprache (2 St., fakultativ). Fortsetzung der Lektüre, sowie der mündlichen und schriftlichen Übungen. Übersetzungen. Grammatik.

Geschichte (2 St.). Staaten, Wirtschaft und Technik im 19. und 20. Jahrhundert.

Handelsgeographie (3 St.). Fortsetzung der Wirtschaftsgeographie Europas. — Die Schweiz: Bodenschätze, Klima und Landwirtschaft, Industrie, Außenhandel und Verkehr. — Vorträge.

Kontorfächer:

- a) *H a n d e l s b e t r i e b s l e h r e u n d K o r r e s p o n d e n z* (2 St.). Bankwesen: Aktive, passive und indifferente Bankgeschäfte. Zahlungsmethoden. Die schweizerische Nationalbank. Die Effektenbörse und ihre Geschäfte. Korrespondenz im Anschluß an die Buchhaltung. Stellenbewerbung. Erkundigungs- und Auskunftsschreiben.
- b) *K a u f m ä n n i s c h e s R e c h n e n u n d M a t h e m a t i k* (4 St.). Das Rechnen im Bankfache. Kontokorrente mit wechselndem Zinsfuß und wechselndem Kredit. Edelmetall- und Münzrechnung. Wechsel- und Effektenrechnung nach den Kursblättern und Usanzen der wichtigsten ausländischen Bankplätze. — Übungen im Gebrauche der Logarithmentafel, des Rechenschiebers, der Rechenwalze und anderer Hilfsmittel des Rechnens.
- c) *B u c h h a l t u n g* (3 St.). Übungskontor: Mehrmonatiger Geschäftsgang einer Gesellschaft nach deutscher oder französischer Methode. Einführung in die Bankbuchhaltung. Ausarbeitung der einschlägigen Dokumente und Korrespondenz.

Maschinenschreiben und Stenographie (Diktatkurs, 1 St.). Fortsetzung der Übungen der III. Klasse.

Turnen (2 St.).

V. Klasse (V h, Sommerhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen ausgewählter Dichtungen. Übersicht über die wichtigsten Erscheinungen der deutschen Literatur bis Goethe. Aufsätze und freie Vorträge.

Französische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen von Werken moderner Schriftsteller. Einführung in die französische Literaturgeschichte. — Aufsätze und freie Vorträge.

Englische Sprache:

- a) (3 St.). Lesen und Besprechen von leichten Werken moderner Schriftsteller; mündliche und schriftliche Übungen. Inhaltsangaben. Übersetzungen. Aufsätze.

- b) (1 St.). Handelskorrespondenz.

Italienische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen von Werken moderner Schriftsteller; mündliche und schriftliche Übungen. Aufsätze. Wiederholung der Syntax.

Spanische Sprache (2 St., fakultativ). Lesen und Besprechen leichter Erzählungen und Beschreibungen; mündliche und schriftliche Übungen. Grammatik: Abschluß der Formenlehre; das Wichtigste aus der Syntax. — Einführung in die Handelskorrespondenz.

Geschichte (2 St.). Die schweizerische Demokratie in geschichtlicher Entwicklung. Verfassungskunde der heutigen Schweiz. Vergleich mit andern Staatsformen.

Warenkunde (2 St.). Nahrungs- und Genußmittel.

Rechtskunde (2 St.). Ausgewählte Kapitel des Zivilrechts; allgemeiner Teil des Obligationenrechts.

Volkswirtschaftslehre (2 St.). Grundbegriffe. Wirtschaftsstufen. Die Güterproduktion und ihre heutige Organisation. Verhältnis von Produktion und Konsumtion.

Kontorfächer:

a) *H a n d e l s b e t r i e b s l e h r e u n d K o r r e s p o n d e n z* (3 St.). Organisation und Technik des Überseehandels: Geschäftsformen, Zahlungsverkehr, Seeschiffahrt und Spedition, Transportversicherung, Telegrammverkehr, Warenbörse. Vorträge. — Deutsche und fremdsprachliche zusammenhängende Korrespondenz aus Überseehandel und Bankgeschäft.

b) *K a u f m ä n n i s c h e s R e c h n e n u n d M a t h e m a t i k* (3 St.). Ausgewählte Beispiele aus dem kaufmännischen Rechnen. Progressionen, Zinseszins- und Rentenrechnung.

c) *B u c h h a l t u n g* (4 St.). Theorie, Systeme und Formen der Buchhaltung. Das Kontensystem. Abschlußtechnik, Behandlung besonderer Fälle. Bilanzkunde.

Turnen (2 St.).

VI. Klasse (VI h, Winterhalbjahr).

Deutsche Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen ausgewählter Dichtungen. Goethe und Schiller; Literatur des 19. Jahrhunderts, mit besonderer Berücksichtigung schweizerischer Dichter. Aufsätze und freie Vorträge.

Französische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen von Werken klassischer und moderner Schriftsteller. Wichtige Erscheinungen der französischen Literatur.

Englische Sprache:

a) (3 St.). Lesen und Besprechen von Werken moderner Schriftsteller. Mündliche und schriftliche Übungen. Wichtige Erscheinungen der englischen Literatur.

b) (1 St.). Handelskorrespondenz.

Italienische Sprache (3 St.). Lesen und Besprechen von Werken moderner Schriftsteller. Mündliche und schriftliche Übungen. Aufsätze und freie Vorträge. Erscheinungen der italienischen Literatur.

Spanische Sprache (2 St., fakultativ). Fortsetzung der Lektüre, sowie der mündlichen und schriftlichen Übungen. Leichte Dramen. — Syntax.

Warenkunde (2 St.). Faserstoffe und Textilwaren (Spinnerei und Weberei). Werkstoffe und Fabrikationsprozesse.

Rechtskunde (2 St.). Spezieller Teil des Obligationenrechtes. Schuldbetreibung und Konkurs.

Volkswirtschaftslehre (2 St.). Der Güterumlauf. Volkswirtschaftliche Bedeutung des Handels. Wert und Preis. Geld und Währungsfrage. Kredit. Die Güterverteilung. Das Einkommen und seine Verteilung. Versicherungswesen.

Kontorfächer:

- a) *H a n d e l s b e t r i e b s l e h r e* (3 St.). Das Fabrikationsgeschäft. Organisation, Material-, Lohn- und Kalkulationswesen. — Vorträge.
- b) *K a u f m ä n n i s c h e s R e c h n e n u n d M a t h e m a t i k* (3 St.). Einführung in die Versicherungsrechnung. Repetition des kaufmännischen Rechnens.
- c) *B u c h h a l t u n g* (4 St.). Fabrikbuchhaltung. Geschäftsstatistik. — Prüfungsarbeit.

Turnen (2 St.).

Unterrichtsfach	K l a s s e					
	I.	II.	III.	IV.	V.	VI.
Deutsche Sprache	4	4	3	3	3	3
Französische Sprache	4	4	4	4	3	3
Englische Sprache	3	3	4	4	4	4
Italienische Sprache	2	2	3	3	3	3
Spanische Sprache (fakultativ) . . .			(2)	(2)	(2)	(2)
Geschichte	2	2	2	2	2	
Handelsgeographie	3	3	3	3		
<i>Kontorfächer:</i>						
a) Handelsbetriebslehre und Korrespondenz	2	2	2	2	3	3
b) Kaufmännisches Rechnen und Mathematik	4	4	4	4	3	3
c) Buchhaltung	3	3	3	3	4	4
Maschinenschreiben	2	2	} 1	} 1		
Stenographie	2	2				
Französische Stenographie (fakultativ)			(2)			
Warenkunde					2	2
Rechtskunde					2	2
Volkswirtschaftslehre					2	2
Turnen	2	2	2	2	2	2
Total Stunden pro Woche	33	33	31	31	33	31

Der Lehrplan der Handelsschule des kantonalen Technikums wird genehmigt; er tritt auf Beginn des Sommerhalbjahres 1929 in Kraft.

12. Regulativ für die Diplomprüfungen am kantonalen Technikum in Winterthur. (Vom 9. Juli 1929.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Schüler des Technikums, die eine Fachschule mindestens von der III. Klasse an bis zum Schluß besucht haben, können sich in einer Fähigkeitsprüfung das Diplom erwerben.

Über Ausnahmen bei der Zulassung zur Prüfung entscheidet die Erziehungsdirektion.

§ 2. Die Prüfung besteht aus den Vorprüfungen und der Schlußprüfung.

Die Anmeldung zur Vorprüfung und zur Schlußprüfung hat jeweilen spätestens acht Wochen vor Schluß des Halbjahreskurses bei der Direktion des Technikums zu erfolgen.

Die Prüfungsgebühr beträgt für die Vorprüfung und die Schlußprüfung für Schweizerbürger je Fr. 10.—, für Ausländer je Fr. 30.—. Sie ist bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

§ 3. Zur Abnahme der Prüfungen bestellt die Erziehungsdirektion für jede Fachschule eine Prüfungskommission, die aus einem Mitglied der Aufsichtskommission, aus der nötigen Zahl von Fachexperten und dem Direktor des Technikums besteht.

§ 4. Die Prüfung bezieht sich auf den Umfang der erworbenen theoretischen Kenntnisse und die Art der Lösung praktischer Aufgaben.

§ 5. Die schriftlichen, graphischen und praktischen Arbeiten sind vom Schüler selbständig unter Aufsicht anzufertigen.

§ 6. Die Prüfungsnoten werden von der Prüfungskommission gemeinsam mit dem prüfenden Lehrer nach dem Ergebnis der Prüfung und unter angemessener Berücksichtigung der Semesterzeugnisse festgesetzt.

§ 7. Die Noten werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn die Durchschnittsnote sowohl von der Schlußprüfung als der Gesamtprüfung mindestens 4 beträgt.

§ 8. Die Abiturienten, die die Prüfung bestanden haben, erhalten ein von der Direktion des Erziehungswesens ausgestelltes Diplom, worin die Prüfungsfächer und die erzielten Noten angegeben sind.

Ihre Namen werden im Jahresbericht des Technikums aufgeführt.

§ 9. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie wiederholen, jedoch frühestens nach Jahresfrist. Eine weitere Wiederholung ist ausgeschlossen.

In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion auf den Antrag der Aufsichtskommission.

Den Kandidaten, die sich der Prüfung zum zweiten Mal unterziehen, wird die Nachprüfung in den Fächern erlassen, in denen sie die Note 5 erreicht haben. Im übrigen ist die ganze Gruppe der Fächer der Vor- oder Schlußprüfung zu wiederholen.

Bei ganzer oder teilweiser Wiederholung der Prüfung ist die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

B. Programm der Prüfungen.

§ 10. Die Prüfungen erfolgen an den einzelnen Fachschulen nach folgendem Programm:

I. Schule für Bautechniker.

A. Vorprüfung.

Schriftliche und graphische Prüfung.

(Am Ende der III. Klasse.)

1. Deutsche Sprache	Prüfungs- zeit 2 St.
-------------------------------	----------------------------

(Am Ende der IV. Klasse.)

2. Mathematik	3—4 St.
3. Angewandte darstellende Geometrie	3—4 St.
4. Baumechanik	3—4 St.

B. Schlußprüfung.

(Am Ende der VI. Klasse.)

Mündliche Prüfung.

5. Baukonstruktionslehre und innerer Ausbau . . .	2—3 St.
6. Eisenkonstruktion und Eisenbetonbau	2—3 St.
7. Installationen	2—3 St.

Graphische und schriftliche Prüfung.

8. Arbeiten aus der VI. Klasse: Pläne und Modelle.	
9. Lösung einer oder mehrerer Aufgaben aus der Baukonstruktionslehre	6—8 St.
10. Entwurf eines kleinen Bauobjektes, Ausführung der Werkpläne und einiger Details zirka . . .	40 St.

In der graphischen Prüfung (Nr. 10) werden zwei Noten erteilt, die eine für die Auffassung, die andere für die Ausarbeitung.

II. Schule für Maschinentechniker.**A. Vorprüfung.****Schriftliche und graphische Prüfung.**

(Am Ende der III. Klasse.)

	Prüfungs- zeit
1. Deutsche Sprache	2 St.
2. Darstellende Geometrie	2—3 St.
3. Skizzieren eines Maschinenteiles	4 St.
4. Mechanische Technologie	2 St.

(Am Ende der IV. Klasse.)

5. Mechanik	4 St.
6. Festigkeitslehre	4 St.
7. Geometrie	2—3 St.
8. Graphische Statik	4 St.

(Am Ende der V. Klasse.)

9. Algebra und höhere Mathematik	2—3 St.
10. Maschinenelemente und Hebezeuge	3—4 St.

B. Schlussprüfung.

(Am Ende der VI. Klasse.)

Mündliche Prüfung.

11. Maschinenbau (in Gruppen)	1—2 St.
---	---------

Schriftliche und graphische Prüfung.

12. Maschinenbau	4 St.
13. Elektrotechnik	3—4 St.
14. Entwerfen der wichtigsten Teile einer Maschine ca.	40 St.

Für die technische Lösung und für die Ausarbeitung (Nr. 14) wird je eine besondere Note erteilt.

III. Schule für Elektrotechniker.**A. Vorprüfung.****Schriftliche und graphische Prüfung.**

(Am Ende der III. Klasse.)

	Prüfungs- zeit
1. Deutsche Sprache	2 St.
2. Darstellende Geometrie	3 St.
3. Technologie der Isolierstoffe	2—3 St.

(Am Ende der IV. Klasse.)

4. Festigkeits- und Konstruktionslehre	2—3 St.
5. Skizzieren	4 St.
6. Allgemeine Elektrotechnik	3—4 St.

(Am Ende der V. Klasse.)

7. Algebra und höhere Mathematik	3—4 St.
8. Mechanik und Maschinenlehre	3—4 St.

B. Schlußprüfung.**Schriftliche und graphische Prüfung.**

(Am Ende der VI. Klasse.)

**Prüfungs-
zeit**

- | | |
|--|-------|
| 9. Elektrische Maschinen, Theorie | 4 St. |
| 10. Elektrische Maschinen, Konstruktionsübungen:
Zeichnungen aus der V. und VI. Klasse. | |
| 11. Elektrische Maschinen, Laboratorium | 4 St. |
| 12. Elektrische Anlagen, Theorie | 4 St. |
| 13. Elektrische Anlagen, Zeichnungen aus der VI.
Klasse. | |
| 14. Apparatebau: Zeichnungen aus der VI. Klasse. | |

Mündliche Prüfung.

- | | |
|--|-------|
| 15. Elektrische Maschinen (in Gruppen) | 1 St. |
| 16. Elektrische Anlagen (in Gruppen) | 1 St. |

IV. Schule für Chemiker.**A. Vorprüfung.****Mündliche Prüfung.**

(Am Ende der III. Klasse.)

- | | |
|---------------------------------------|-------|
| 1. Mineralogie (in Gruppen) | 1 St. |
|---------------------------------------|-------|

(Am Ende der IV. Klasse.)

- | | |
|----------------------------------|-------|
| 2. Physik (in Gruppen) | 1 St. |
|----------------------------------|-------|

(Am Ende der V. Klasse.)

- | | |
|---|-------|
| 3. Anorganische Chemie (in Gruppen) | 1 St. |
| 4. Analytische Chemie (in Gruppen) | 1 St. |

Schriftliche Prüfung.

(Am Ende der III. Klasse.)

- | | |
|-------------------------------|-------|
| 5. Deutsche Sprache | 2 St. |
|-------------------------------|-------|

(Am Ende der V. Klasse.)

- | | |
|--------------------------------|-------|
| 6. Allgemeine Chemie | 4 St. |
|--------------------------------|-------|

B. Schlußprüfung.**Mündliche Prüfung.**

(Am Ende der VI. Klasse.)

- | | |
|---|-------|
| 7. Organische Chemie (in Gruppen) | 1 St. |
| 8. Technische Chemie (in Gruppen) | 1 St. |
| 9. Farbstoffe und Färberei (in Gruppen) | 1 St. |

Schriftliche Prüfung.

- | | |
|---------------------------------|-------|
| 10. Technische Chemie | 4 St. |
|---------------------------------|-------|

Praktische Prüfung.

- | | |
|---|--|
| 11. Analytische und Präparative Arbeiten zirka 12 Wochen. | |
|---|--|

Über die Arbeiten werden von den Schülern einläßliche schriftliche Referate verlangt.

V. Schule für Tiefbautechniker.**A. Vorprüfung.****Schriftliche und graphische Prüfung.**

(Am Ende der III. Klasse.)

	Prüfungs- zeit
1. Deutsche Sprache	2 St.
2. Darstellende Geometrie	3 St.

(Am Ende der IV. Klasse.)

3. Geometrie und Algebra	4 St.
------------------------------------	-------

(Am Ende der V. Klasse.)

4. Praktische Geometrie	4 St.
5. Statik	4 St.

B. Schlußprüfung.

(Am Ende der VI. Klasse.)

Mündliche Prüfung.

6. Straßen-, Eisenbahn- und Tunnelbau (in Gruppen)	1 St.
7. Brückenbau mit Grundbau und Baukonstruktion (in Gruppen)	1 St.
8. Wasserbau, Wasserversorgung und Kanalisation (in Gruppen)	1 St.
9. Rechtskunde (in Gruppen)	1 St.

Schriftliche und graphische Prüfung.

10. Entwurf eines einfachen Projektes im Straßen-, Eisenbahn-, Brücken-, Wasser- oder Eisenbeton- bau zirka	40 St.
11. Differential- und Integralrechnung	2 St.

In der graphischen Prüfung (Nr. 10) wird für die technische Lösung und für die Ausarbeitung je eine Note erteilt.

12. Fachzeichnen: Die Note wird auf Grund der Semesterarbeiten der V. und VI. Klasse erteilt.	
--	--

VI. Schule für Handel.**A. Vorprüfung.****Schriftliche Prüfung.**

(Am Ende der IV. Klasse.)

	Prüfungs- zeit
1. Handelsgeographie	4 St.
2. Stenographie und Maschinenschreiben	2 St.

B. Schlußprüfung.**Mündliche Prüfung.**

(Am Ende der VI. Klasse.)

3. Französische Sprache	1 St.
4. Englische Sprache	1 St.
5. Buchhaltung und Bilanzkunde	1 St.

	Prüfungs- zeit
6. Handelsbetriebslehre	1 St.
7. Volkswirtschaftslehre oder Handelsrecht	1 St.
Schriftliche Prüfung.	
8. Deutscher Aufsatz	4 St.
9. Französische Sprache (Französischer Aufsatz oder Übersetzung in die Fremdsprache und Korrespon- denz), Note in Verbindung mit Nr. 3	4 St.
10. Englische Sprache (Englischer Aufsatz oder Übersetzung in die Fremdsprache und Korre- spondenz), Note in Verbindung mit Nr. 4	4 St.
11. Kaufmännisches Rechnen und Mathematik	4 St.
12. Buchhaltung: Eine in der letzten Klasse selbständig ge- löste Aufgabe (Note gemeinsam mit Nr. 5).	
13. Volkswirtschafts- oder Handelsbetriebslehre: Ein ausgear- beiteter Vortrag aus einem der beiden Gebiete (Note ge- meinsam mit Nrn. 6 und 7).	
14. Geschichte	{ In diesen Fächern findet keine Prüfung statt. Die Note wird auf Grund des Mittels aus den beiden letzten Semester- noten erteilt.
15. Warenkunde	
16. Italienisch	

§ 11. Dieses Regulativ tritt auf Schluß des Sommerhalbjahres 1929 in Kraft; es ersetzt das Regulativ vom 3. Juli 1917.

4. Universität.

13. Abänderung der Universitätsordnung vom 11. März 1920. (Vom 21. März 1929.)

Der Regierungsrat,
nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion und
des Erziehungsrates,

beschließt:

I. Die §§ 31 und 33 der Universitätsordnung vom 11. März 1920 werden in Revision gezogen und wie folgt ergänzt:

§ 31, Ainea 2. Das Zahnärztliche Institut ist der medizinischen Fakultät als besondere Abteilung angegliedert. Der Direktor hat Sitz und Stimme in der Fakultät.

§ 33. Die Fakultäten als Verwaltungsabteilungen werden gebildet durch die ihnen zugeteilten Professoren. Die ordentlichen und die außerordentlichen Professoren haben in den Fakultäten die gleichen Rechte, soweit nicht besondere Bestimmungen bestehen.

Die Professoren des Zahnärztlichen Institutes haben Titel und Rang außerordentlicher Professoren der medi-

zinischen Fakultät; sie haben aber weder Sitz noch Stimme in dieser Fakultät.

In allen Fachfragen, in der Benutzung der Hörsäle, Seminarien und Laboratorien und in den Prüfungsangelegenheiten hat in der Regel der ordentliche Professor den Vortritt.

II. Diese Abänderungen treten sofort in Kraft.

14. Promotionsordnung der medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 3. April 1929.)

§ 1. Wer den Grad eines Doktor medicinae erwerben will, hat sich beim Dekan schriftlich anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes und des Bildungsganges.
2. Nachfolgende Ausweise:

A. Von approbierten Ärzten:

- a) Der Ausweis über die abgelegte eidgenössische ärztliche Fachprüfung;
- b) oder ausnahmsweise: das in einem andern Staate nach abgelegter Staatsprüfung erworbene Arztdiplom, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in jedem einzelnen Falle durch Mehrheitsbeschluß entscheidet;

B. von Kandidaten ohne Staatsprüfung:

- a) der Immatrikulationsausweis an der hiesigen medizinischen Fakultät für das Semester der Anmeldung und der Promotion;
- b) von Schweizer Studierenden: ein eidgenössisches Maturitätszeugnis;
- c) der Ausweis über eine mit Erfolg abgelegte Prüfung entsprechend den Bestimmungen über Zulassung zum Besuche der Kliniken;
- d) die Testate über ein vollständiges fünfjähriges naturwissenschaftlich - medizinisches Universitätsstudium. Darunter sind zu verstehen die Ausweise über den Besuch folgender Kollegien und Kurse:

Physik,
Anorganische Chemie,
Organische Chemie,
Chemisches Laboratorium,
Botanik,

Zoologie,
 Vergleichende Anatomie,
 Gesamte Anatomie, 2 Semester,
 Präparierübungen, 2 Semester,
 Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs,
 Entwicklungsgeschichte,
 Physiologie, 2. Semester,
 Physiologische Chemie,
 Physiologische Übungen,
 Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
 Spezielle pathologische Anatomie,
 Sektionskurs als Praktikant,
 Pathologisch-histologischer Kurs,
 Gesamte Hygiene,
 Bakteriologischer Kurs,
 Allgemeine Chirurgie,
 Medizinische Klinik }
 Chirurgische Klinik }
 Gynäkologische Klinik }
 Ophthalmologische Klinik } 3 Semester, davon
 Pädiatrische Klinik }
 Psychiatrische Klinik, 2 Semester, }
 Medizinische Poliklinik, 1 Semester, }
 Dermatologisch-venereologische Klinik, 2 Semester,
 davon eines als Praktikant.
 Pharmakologie,
 Gerichtliche Medizin,
 Chirurgischer Operationskurs,
 Geburtshilflicher Operationskurs,
 Poliklinik für Ohren-, Nasen- und Halskrankheiten,
 1 Semester,
 Klinik und Poliklinik der physikalischen Therapie.

3. Eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mitglied der Fakultät ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in der nächsten Sitzung über Zulassung oder Abweisung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt der Dekan den Stichentscheid.

§ 3. Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist, diesem zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Das Votum dieses Mitgliedes, begleitet von einem Gutachten, ist in der Regel entscheidend für Annahme oder Ablehnung der Dissertation; doch behält sich die Fakultät das Recht vor, auf Anregung des Dekans, oder auf Antrag eines andern Fakultätsmitgliedes über die Annahme oder Ablehnung der Arbeit eventuell durch Stimmenmehrheit zu entscheiden.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung oder unter Leitung eines Fakultätsmitgliedes ausgearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Hauptlehrers des betreffenden Faches versehen, bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation gesetzt.

Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn mehr als drei Mitglieder der Fakultät sich gegen die Annahme erklären.

In jedem Fall kann noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dissertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt werden. Auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation ist der Name des Referenten zu vermerken. Der Dissertation ist ein gedruckter Lebenslauf des Doktoranden beizufügen.

Die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift bedarf der schriftlichen Genehmigung derjenigen Person, auf deren Anregung und unter deren Leitung die Dissertation verfaßt wurde.

Bereits früher gedruckte Arbeiten können von der Fakultät durch Mehrheitsbeschluß angenommen werden, falls sie größeren wissenschaftlichen Wert haben. Wird die Arbeit angenommen, so müssen innert der in § 11 bezeichneten Frist 200 Exemplare der Dissertation in vorschriftsmäßiger Ausführung an die Universitätskanzlei abgeliefert werden.

§ 5. Mit der Annahme der Dissertation ist der Kandidat zur Doktorprüfung zugelassen, die innerhalb der nächsten sechs Monate abgelegt werden muß.

Die Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer:

Physik, Chemie, Anatomie, Physiologie, pathologische Anatomie, Pharmakologie, Hygiene, innere Medizin, Chirurgie, Geburtshilfe und Gynäkologie, Pädiatrie, Augenheilkunde, Dermatologie, Psychiatrie.

Die Prüfung wird in den klinischen Fächern theoretisch und praktisch abgehalten; in den andern Fächern ist es den Examinatoren anheimgestellt, nur theoretisch, oder auch praktisch zu prüfen.

§ 6. Kandidaten, die die Prüfungen an hiesiger Fakultät bereits entsprechend den bestehenden „Bestimmungen über Zulassung zum Besuche der Kliniken an der Universität Zürich“ mit Erfolg abgelegt haben, sind in der Regel von der nochmaligen Prüfung in diesen Fächern befreit.

§ 7. Für die mündliche Prüfung werden Noten erteilt, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind. Der Dekan teilt dem Kandidaten nur das Endergebnis der Prüfung, niemals die Einzelnoten mit.

§ 8. Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Die Wiederholung ist nur ein mal, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten gestattet. Die Wiederholung erstreckt sich nur auf diejenigen Fächer, in denen nicht die Note 4 erreicht worden ist. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn eine Note unter 3 oder zwei Noten unter 4 sind.

§ 9. Die Doktorprüfungen und Abstimmungen in der Fakultät finden nur während der Zeit des offiziellen Semesters statt.

§ 10. Den Kandidaten, die im Besitze des Ausweises über die abgelegte eidgenössische ärztliche Fachprüfung sind, kann die medizinische Doktorprüfung, nicht aber die Dissertation erlassen werden. Über die Erlassung entscheidet der Dekan auf Grund der vorgelegten Fachzensuren des schweizerischen Staatsexamens. In zweifelhaften Fällen entscheidet die Fakultät durch Mehrheitsbeschluß.

Ausnahmsweise kann auch Doktoranden, die in einem andern Staate das Arztdiplom erworben haben, durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät die mündliche Prüfung, nicht aber die Dissertation, erlassen werden.

§ 11. Nach bestandener Prüfung müssen 200 Exemplare der Dissertation an die Universitätskanzlei abgeliefert werden. Die Ablieferung hat im Verlauf der nächsten sechs Monate zu erfolgen, falls die Dissertation selbständig im Drucke erscheint, innerhalb eines Jahres, wenn die Arbeit in einer Zeitschrift veröffentlicht wird. Diese Fristen können von der Fakultät ausnahmsweise verlängert werden.

Der Text der Dissertation darf erst gedruckt werden, wenn der Referent die Korrektur genehmigt hat, und das Titelblatt erst dann, wenn der Dekan, nachdem ihm das Imprimatur des Referenten vorgelegt worden ist, es gutgeheißen hat.

Nach der Annahme der Arbeit dürfen irgendwelche Änderungen in der Dissertation oder an dem Titelblatt nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Referenten vorgenommen werden.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Doktoranden ein von der Universität ausgefertigtes Diplom ausgehändigt. Ein Duplikat wird dem Senatsarchiv einverleibt.

Der Dokortitel darf vor Ablieferung der Pflichtexemplare nicht geführt werden.

Läßt der Kandidat die festgesetzte Frist, ohne eine Verlängerung nachgesucht zu haben, verstreichen, so verliert er den Anspruch auf Verleihung des Doktordiploms. Über die Fristverlängerung entscheidet die Fakultät.

§ 12. Die Gebühren betragen Fr. 420—; sie sind der Universitätskanzlei nach erfolgter Zulassung zu bezahlen.

Den Kandidaten mit eidgenössischer ärztlicher Fachprüfung werden Fr. 120.— erlassen.

Eine Wiederholung der Prüfung ist kostenfrei.

Rückzahlung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung, noch dann statt, wenn aus irgendeinem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 13. Die medizinische Fakultät kann unter Würdigung besonderer Verdienste auf dem Gebiete der Medizin das Doktordiplom *h o n o r i s c a u s a* verleihen. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß als Traktandum den Mitgliedern vorher bekanntgegeben werden. Beschlußfassung darf nur erfolgen, wenn mindestens zwei Drittel aller Fakultätsmitglieder in der Sitzung anwesend sind. Die Abstimmung geschieht in der Regel offen; der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dagegen stimmen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 14. Für die Studierenden der Zahnheilkunde an der Universität besteht eine besondere Promotionsordnung.

§ 15. Diese Promotionsordnung ersetzt die Promotionsordnung vom 4. Juli 1922; sie tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

Diejenigen Studierenden, die während der Gültigkeit der bisherigen Promotionsordnung immatrikuliert worden sind, haben bis zum Ende des Jahres 1930 die Wahl, die Prüfung nach der vorliegenden oder nach der bisherigen Promotionsordnung aufzunehmen.

15. Promotionsordnung für Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 3. April 1929.)

§ 1. Wer den Grad eines Doktors der Zahnheilkunde (Dr. med. dent.) erwerben will, hat sich beim Dekan der medizinischen Fakultät mit einer schriftlichen Eingabe anzumelden.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Eine Schilderung des Lebenslaufes und des Bildungsganges;
2. der Ausweis über die als Zahnarzt erfolgreich bestandene eidgenössische Fachprüfung oder ausnahmsweise das in einem andern Staat nach abgelegter Staatsprüfung erworbene Zahnarztdiplom, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in jedem einzelnen Fall durch Mehrheitsbeschluß entscheidet;
3. der Immatrikulationsausweis der medizinischen Fakultät der Universität Zürich für mindestens zwei Semester;
4. die Testate über ein mindestens vierjähriges Universitätsstudium;
5. Ausweise über den Besuch folgender Vorlesungen und Kurse:
 - Physik,
 - Anorganische Chemie,
 - Organische Chemie,
 - Chemisches Laboratorium,
 - Botanik,
 - Zoologie,
 - Vergleichende Anatomie,
 - Gesamte Anatomie, 2 Semester,
 - Präparierübungen, 2 Semester,
 - Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs,
 - Entwicklungsgeschichte,
 - Physiologie, 2 Semester,
 - Physiologische Chemie,
 - Physiologische Übungen, 1 Semester,
 - Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie,
 - Spezielle pathologische Anatomie,
 - Pathologisch-histologischer Kurs,
 - Hygiene,
 - Bakteriologischer Kurs,
 - Allgemeine Chirurgie,
 - Gesamte Pharmakologie,
 - Medizinische Klinik, 1 Semester,
 - Chirurgische Klinik, 2 Semester, eventuell 1 Semester und dazu 1 Semester spezielle Chirurgie der Mundorgane mit praktischen Übungen,
 - Dermatologisch-venereologische Klinik, 1 Semester,
 - Kurs über Dermatosen des Mundes, 1 Semester,
 - Spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane,
 - Kurs über Nasen- und Halskrankheiten, 1 Semester,
 - Histologie der pathologischen Zahngewebe,
 - Theoretische Zahnheilkunde,

Zahnärztliche Poliklinik, 3 Semester,
Zahnärztliche Klinik, 4 Semester, und Operationskurs,
3 Semester,
Zahnärztliches Laboratorium, 4 Semester,
Chirurgisch-zahnärztliche Prothese, Vorlesung und ein
Semester praktischer Kurs,
Kronen- und Brückenbaukurs, 3 Semester,
Kronen- und Brückenbauarbeiten, Vorlesung, 1 Semester,
Stellungs- und Artikulationsanomalien, Vorlesung und
ein Semester praktischer Kurs,
Zahntechnik und Materialienkunde, 1 Semester;

6. eine selbständig abgefaßte Abhandlung aus dem Gebiete der
medizinischen Wissenschaften (Dissertation).

§ 2. Das Gesuch wird vom Dekan unter den Mitgliedern der
Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Ist der Dekan gegen die Zulassung, oder erklärt sich ein Mit-
glied ausdrücklich dagegen, so entscheidet die Fakultät in der
nächsten Sitzung über Zulassung oder Abweisung.

Die Entscheidung erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit;
bei gleichgeteilten Stimmen gibt die Stimme des Dekans den
Ausschlag.

§ 3. Die Dissertation wird, sofern sie auf Anregung oder unter
Leitung eines Mitgliedes der Fakultät ausgearbeitet worden ist,
diesem Mitglied zur Prüfung und zum Referate übergeben.

Ist die Dissertation nicht auf Anregung eines Mitgliedes aus-
gearbeitet worden, so wird sie, mit einem Referate des Vertre-
ters des betreffenden Faches versehen, bei den Mitgliedern der
Fakultät in Zirkulation gesetzt.

Die Abstimmung über Annahme oder Ablehnung erfolgt auf
schriftlichem Wege. Die Dissertation gilt als abgelehnt, wenn
mehr als drei Mitglieder sich gegen die Annahme erklären. In
jedem Falle kann noch ein Kolloquium über den Inhalt der Dis-
sertation verlangt werden.

§ 4. Die als Dissertation eingereichte Abhandlung darf als
solche erst nach Ablegung des mündlichen Examens gedruckt
werden.

Auf dem Titelblatt der gedruckten Dissertation ist der Name
des Referenten zu vermerken. Der Dissertation ist ein kurzge-
faßter Lebenslauf des Doktoranden beizufügen.

Bereits früher gedruckte Arbeiten werden ausnahmsweise
und nur dann als Dissertation angenommen, wenn sie einen be-
deutenden wissenschaftlichen Wert haben. Die Fakultät ent-
scheidet darüber durch Mehrheitsbeschluß. Auch in diesem Falle
hat der Kandidat innert der in § 9 erwähnten Frist 200 Exemplare
der Dissertation an die Kanzlei der Universität zu senden.

§ 5. Mit der Annahme der Dissertation ist die Zulassung zur Doktorprüfung ausgesprochen.

Die mündliche Prüfung muß innerhalb sechs Monaten nach der Bewilligung der Zulassung abgelegt werden, wobei die Ferien mitgerechnet sind. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf Anatomie, Physiologie, allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie, allgemeine Chirurgie, spezielle Chirurgie der Mundorgane, Pharmakologie, Hygiene und Bakteriologie, Pathologie und Therapie der Mundorgane, operative und konservierende Zahnheilkunde, technische Zahnheilkunde.

Die Doktorprüfung kann in den Fächern erlassen werden, in denen der Bewerber bereits in der eidgenössischen Staatsprüfung geprüft worden ist. Unter allen Umständen haben die Kandidaten eine Ergänzungsprüfung in Anatomie und Physiologie (wenn sie nicht die anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte absolviert haben) und eine Prüfung in spezieller Chirurgie der Mundorgane, in Pharmakologie, Hygiene und Bakteriologie zu bestehen.

Für Schweizerärzte, die die zahnärztliche Approbation erlangt haben, genügt die Einreichung einer Dissertation aus dem Gebiete der Zahnheilkunde.

§ 6. Die Doktorprüfungen und die Abstimmungen in der Fakultät finden nur während der offiziellen Dauer des Semesters statt.

§ 7. Für die mündlichen Prüfungen werden Noten erteilt, wovon 6 die beste, 1 die geringste Note ist.

Bei der Feststellung des Prüfungserfolges gestaltet sich die Berechnungsweise verschieden, je nachdem der Kandidat die ganze Doktorprüfung absolvieren mußte, oder ob ihm auf Grund der Bestimmungen des § 5 ein Teil der Doktorprüfungen erlassen wurde.

Hat der Kandidat die ganze Prüfung zu absolvieren, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn eine Note unter 2, oder zwei Noten unter 3, oder drei Noten unter 4 sind.

Wird dem Kandidaten ein Teil der Prüfung erlassen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn der Durchschnitt der Noten unter 4 ist, oder wenn eine Note unter 3, oder wenn zwei Noten unter 4 sind.

Der Dekan teilt dem Kandidaten nur das Endergebnis der Prüfung, niemals die Einzelnoten mit.

§ 8. Ist die Prüfung nicht bestanden, so entscheidet die Fakultät über die Zulässigkeit und den Zeitpunkt der Wiederholung. Eine Wiederholung ist vor Ablauf von sechs Monaten nicht zulässig. Fällt auch eine zweite Prüfung ungünstig aus, so ist der betreffende Kandidat definitiv abgewiesen.

§ 9. Ist die Prüfung bestanden, so müssen der Universitätskanzlei 200 Exemplare der gedruckten Dissertation abgeliefert werden. Dies hat innerhalb sechs Monaten nach bestandener Prüfung zu geschehen, wenn die Dissertation selbständig im Druck erscheint, oder innerhalb eines Jahres nach bestandener Prüfung, wenn die Dissertation in einer Zeitschrift veröffentlicht wird. Die Fakultät kann diese Fristen ausnahmsweise verlängern.

Das Titelblatt der Dissertation ist vor dem Drucke der letztern in einem Korrekturabzug dem Dekan zur Genehmigung vorzulegen.

Nach Erfüllung dieser Vorschriften wird dem Promovierten ein amtliches Diplom ausgefertigt. Ein Duplikat wird dem Senatsarchiv einverleibt.

Läßt der Kandidat die festgesetzte Frist verstreichen, so verliert er das Anrecht auf Verleihung des Doktordiploms. Die Entscheidung über weitere Maßnahmen in solchen Fällen behält sich die Fakultät vor.

§ 10. Die Gebühren betragen Fr. 420.—; sie sind der Universitätskanzlei nach erfolgter Zulassung zu bezahlen.

Den Kandidaten, die bei der Meldung (§ 1) den Ausweis über die eidgenössische Fachprüfung als Zahnarzt einreichen, wird der Betrag von Fr. 100.— erlassen.

Eine Wiederholung der Prüfung ist unentgeltlich.

Rückerstattung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung, noch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 11. Personen, die sich um die Zahnheilkunde besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag eines Fakultätsmitgliedes zum Doktor der Zahnheilkunde ehrenhalber ernannt werden. Der Antrag muß vom Antragsteller schriftlich begründet und den Fakultätsmitgliedern vor der Fakultätssitzung mitgeteilt werden. Der Entscheid der Fakultät erfolgt durch geheime Abstimmung. Wenn sich mehr als zwei Stimmen dagegen aussprechen, so gilt der Antrag als abgelehnt.

§ 12. Die Promotionsordnung ersetzt die Promotionsordnung vom 12. Dezember 1922; sie tritt mit ihrer Genehmigung durch den Erziehungsrat in Kraft.

Diejenigen Studierenden, die während der Gültigkeit der bisherigen Promotionsordnung immatrikuliert wurden, haben bis Ende des Jahres 1930 die Wahl, die Prüfung nach der bisherigen oder nach der neuen Promotionsordnung abzulegen.

16. Promotionsordnung der veterinär-medizinischen Fakultät der Universität Zürich. (Vom 3. April 1929.)

§ 1. Wer den Grad eines *Doktor medicinae veterinariae* erwerben will, hat sich schriftlich beim Dekan der Fakultät anzumelden. Der Anmeldung sind beizulegen:

- a) Der Ausweis über die bestandene eidgenössische tierärztliche Fachprüfung oder das in einem anderen Staate nach abgelegter Fachprüfung erworbene Diplom als Tierarzt, über dessen Anerkennung als Zulassungsausweis die Fakultät in besonderen Fällen entscheidet;
- b) eine Schilderung des Lebens- und Bildungsganges des Kandidaten (*Curriculum vitae*);
- c) eine vom Kandidaten verfaßte, druckfertige Abhandlung (Dissertation) aus dem Gebiete der Veterinärwissenschaft, der eigene Forschungen zu Grunde liegen sollen;
- d) die Bestätigung eines Hochschulprofessors oder des Vorstandes eines wissenschaftlichen staatlichen Institutes darüber, daß die vorgelegte Dissertation unter seiner Leitung oder auf seine Anordnung hin vom Kandidaten ausgeführt wurde;
- e) eine schriftliche Erklärung darüber, ob die Arbeit bereits einer andern Fakultät zwecks Erlangung der Promotion vorgelegt wurde.

§ 2. Der Dekan prüft die Akten und übermittelt sie mit der Dissertation dem Vertreter des Faches zum Referate, aus dessen Gebiet sie gewählt ist.

Die Arbeit ist innert drei Wochen mit dem schriftlich begründeten Antrag des Referenten vom Dekan bei den Fakultätsmitgliedern in Zirkulation zu setzen; die übrigen Mitglieder der Fakultät fügen ihr Urteil schriftlich bei. Zur Durchsicht der in Zirkulation gesetzten Arbeit ist jedem Mitgliede eine Frist von acht Tagen eingeräumt.

§ 3. Sofern der Antrag des Referenten beanstandet wird, erfolgt die Annahme oder die Ablehnung in einer besonderen Sitzung der Fakultät. Dabei entscheidet bei geteilter Ansicht das Stimmenvielfach, bei Stimmengleichheit der Dekan. Der Entscheid der Fakultät ist endgültig.

§ 4. Kandidaten, die im Besitze des schweizerischen tierärztlichen Diploms sind, wird mit der Annahme der Dissertation eine weitere Prüfung erlassen.

Für Kandidaten, die das schweizerische Diplom nicht besitzen, ist eine Prüfung erforderlich, die sich auf folgende Fächer erstreckt: Anatomie, Physiologie, allgemeine und spezielle Pathologie, Chirurgie, Pharmakologie, Tierzucht, Geburtshilfe, Hygiene und Buiatrik.

Die Prüfung wird in den klinischen Fächern theoretisch und praktisch abgehalten; in den andern Fächern ist es den Examinatoren frei gestellt, nur theoretisch oder auch praktisch zu prüfen.

Die Prüfung in einem Fach soll zwanzig Minuten nicht übersteigen.

§ 5. Die Prüfung wird vom Dekan geleitet. Als Examinatoren amten die Fakultätsmitglieder. Der Prüfung in jedem Fache hat überdies ein weiterer Examinator beizuwohnen.

Die Noten werden schriftlich erteilt und in ganzen Zahlen von 1 bis 6 ausgedrückt, wobei 1 die geringste, 6 die beste Note darstellt. Erreicht die Durchschnittszensur nicht die Zahl 4,5, so ist das Resultat der Prüfung ungenügend.

Eine Wiederholung der Prüfung ist nur einmal zulässig, und zwar nicht vor Ablauf von sechs Monaten.

Ausnahmsweise kann einem Kandidaten, der in einem andern Staate das tierärztliche Diplom erworben hat, durch Beschluß der Fakultät die mündliche Prüfung unter der Bedingung erlassen werden, daß er sich bereit erklärt, die Thesen seiner Dissertation vor versammelter Fakultät zu vertreten.

§ 6. Die Erteilung der Doktorwürde erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Fakultät (§ 3).

Der Titel wird als „Doctor medicinae veterinariae“ erteilt. Das Diplom ist im übrigen in deutscher Sprache abgefaßt; es trägt den Titel der Dissertation, sowie die Unterschrift des Rektors und des Dekans, ferner das Siegel der Universität und das der Fakultät.

Zensuren werden auf dem Diplom nicht ausgesetzt; dagegen behält sich die Fakultät vor, besonders tüchtiger Leistungen Erwähnung zu tun.

§ 7. Die Dissertation darf erst nach bestandener Prüfung publiziert werden.

Die Korrekturbogen sind dem Referenten und das Titelblatt dem Dekan zur Einsicht und Unterschrift vorzulegen. Die Arbeit trägt auf dem Titelblatt den Namen des Referenten. Der Dissertation ist ein gedruckter Lebenslauf des Doktoranden beizugeben.

Innerhalb Jahresfrist vom Zeitpunkt der Genehmigung der Dissertation, beziehungsweise von der Prüfung an, sind der Kanzlei der Universität 250 Pflichtexemplare abzuliefern, worauf die Bekanntmachung der Promotion im Amtlichen Schulblatt erfolgt und das Diplom dem Promovierten zugestellt wird. Der Dokortitel darf vor Ablieferung der Pflichtexemplare nicht geführt werden.

§ 8. Die Gebühren für Kandidaten mit eidgenössischem Diplom betragen Fr. 300.—.

Von Doktoranden, die in einem ausländischen Staate das Diplom als Tierarzt erworben haben, ist eine Gebühr von Fr. 400.— zu entrichten.

Die Gebühren sind der Universitätskanzlei einzubezahlen.

Eine Wiederholung der Prüfung ist kostenfrei.

Rückzahlung der Gebühren findet weder bei definitiver Abweisung noch dann statt, wenn aus irgend einem Grunde der Kandidat das Examen nicht beendet.

§ 9. Männern, die sich um die Veterinärmedizin besondere Verdienste erworben haben, kann die Fakultät die Doktorwürde „honoris causa“ erteilen. Der Antrag auf Ehrenpromotion muß als Traktandum einer Sitzung den Mitgliedern vorher bekannt gegeben werden. Beschlußfassung darf nur erfolgen, wenn mindestens drei Viertel aller Fakultätsmitglieder anwesend sind. Der Antrag gilt als angenommen, wenn nicht mehr als zwei Mitglieder dagegen stimmen.

Der Staat übernimmt die Kosten der Ehrendiplome.

§ 10. Diese Promotionsordnung ersetzt diejenige vom 19. Januar 1926 und tritt sofort in Kraft.

17. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 10. September 1929.)

1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die philosophische Fakultät II erteilt in Verbindung mit der Erziehungsdirektion Diplome als Ausweis für die wissenschaftliche und praktische Befähigung zum Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern auf der Stufe der zürcherischen Mittelschulen (Gymnasium, Oberrealschule, Handelsschule, Technikum, Seminar).

§ 2. Die Diplome werden auf Grund von Prüfungen und einer Diplomarbeit ausgestellt; sie enthalten den Ausweis über allgemeine wissenschaftliche Hochschulbildung und über die Befähigung zur Lehrtätigkeit in einzelnen Fächern.

§ 3. Die Diplomprüfung zerfällt in eine wissenschaftliche Prüfung und eine Prüfung in Didaktik (methodisch-pädagogische Prüfung).

§ 4. Das Diplom für das höhere Lehramt kann in vier verschiedenen Studienrichtungen erworben werden:

I. Mathematisch-physikalische Richtung.

II. Chemisch-physikalisch-mineralogische Richtung.

III. Biologische (botanisch-zoologisch-anthropologische) Richtung.

IV. Geographisch-geologische Richtung.

Die Prüfungen bestehen in einer ersten und einer zweiten Vorprüfung und der Schlußdiplomprüfung, zu der auch die Prüfung in Didaktik gehört. Die erste Vorprüfung kann frühestens zu Beginn des dritten, die zweite Vorprüfung zu Beginn des fünften Studiensemesters abgelegt werden; zur wissenschaftlichen Schlußdiplomprüfung kann sich der Kandidat nach Einreichung der Diplomarbeit in der Regel frühestens zu Beginn des achten Studiensemesters melden.

§ 5. Das Studium zur Erwerbung des Diploms für das höhere Lehramt umfaßt in den vier Studienrichtungen die folgenden Fächer:

I. Mathematisch-physikalische Richtung.

1. Vorprüfung: Differential- und Integralrechnung, Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, Darstellende Geometrie.
2. Vorprüfung: Astronomie oder Chemie.
Ein Fach aus der Gruppe: Experimentalphysik, Theoretische Physik inklusive Mechanik, Mathematik.

Diplomschlußprüfung:

Die in der zweiten Vorprüfung nicht gewählten beiden Fächer aus der Gruppe: Experimentalphysik, Theoretische Physik inklusive Mechanik, Mathematik.
Didaktik.

Die Prüfung in Mathematik erstreckt sich auf Arithmetik und Algebra, Analysis und Geometrie.

Die Prüfung in Astronomie oder Chemie kann auch in die erste Vorprüfung und dafür die Prüfung in darstellender Geometrie in die zweite Vorprüfung verlegt werden. Für Kandidaten, deren Diplomarbeit auf dem Gebiet der Physik liegt, ist Chemie als Prüfungsfach obligatorisch.

II. Chemisch-physikalisch-mineralogische Richtung.

1. Vorprüfung: Mathematik.
Botanik.
2. Vorprüfung: Ein Fach aus der Gruppe: Zoologie, Geologie, Geographie.
Ein Fach aus der Gruppe: Mineralogie, Physik, Chemie.

Diplomschluß-
prüfung:

Die in der zweiten Vorprüfung nicht gewählten beiden Fächer aus der Gruppe: Mineralogie, Physik, Chemie. Didaktik.

III. Biologische Richtung.

1. Vorprüfung: Zwei Wahlfächer aus der Gruppe: Mathematik, Geologie, Chemie, Experimentalphysik.

2. Vorprüfung: Geographie, ein Fach aus der Gruppe: Anthropologie, Zoologie, Botanik.

Diplomschluß-
prüfung:

Die in der zweiten Vorprüfung nicht gewählten beiden Fächer aus der Gruppe: Anthropologie, Zoologie, Botanik. Didaktik.

IV. Geographisch - geologische Richtung.

1. Vorprüfung: Zwei Fächer aus der Gruppe: Botanik, Zoologie, Anthropologie,

oder zwei Fächer aus der Gruppe: Mathematik, Physik, Astronomie,

oder zwei Fächer aus der Gruppe: Chemie, Physik, Mineralogie-Petrographie,

oder zwei Fächer aus der Gruppe: Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, Volkswirtschaft.

2. Vorprüfung: Das in der ersten Vorprüfung nicht gewählte Fach der gleichen Fächergruppe.

Ein weiteres Fach aus den vorstehend aufgeführten Fächergruppen oder Wirtschaftsgeographie.

Diplomschluß-
prüfung:

Geologie.

Geographie (Physische Geographie, Anthropogeographie inklusive Wirtschaftsgeographie, Länderkunde, Kartenkunde).

Didaktik.

Wird die Diplomarbeit in Geographie ausgeführt und die Fächergruppe: Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, Volkswirtschaft gewählt, so kann die Prüfung in einem Fache dieser Gruppe in die Schlußprüfung und die Geologie in die 2. Vorprüfung verlegt werden.

Alle Kandidaten sind verpflichtet, in demjenigen Fach, in dem sie ihre Diplomarbeit ausführen, ihre Studien durch Besuch von

Spezialvorlesungen und Praktika zu erweitern und zu vertiefen, um sich die für die Ausführung der Diplomarbeit erforderlichen Fachkenntnisse anzueignen (vergl. § 14).

§ 6. Die Prüfungskommission kann auf Wunsch des Kandidaten die Zahl der Prüfungsfächer erweitern.

§ 7. Die Prüfung in Didaktik besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil. Die theoretische Prüfung umfaßt die allgemeine Didaktik. Die praktische Prüfung besteht aus je einer Probelektion auf der Unter- und der Oberstufe einer zürcherischen Mittelschule. Eine der Probelektionen muß einem Fache der Diplomschlußprüfung angehören; für die andere steht dem Kandidaten die Wahl des Fachgebietes frei.

Die Zulassung zur Didaktik-Prüfung erfolgt nach bestandener zweiter wissenschaftlicher Vorprüfung. Mit der Anmeldung ist der Ausweis über den Besuch der methodologischen Übungen während mindestens zwei Semestern beizubringen.

2. Prüfungskommission.

§ 8. Die Prüfungskommission besteht aus dem Dekan als Präsidenten, dem Fakultätsaktuar, den examinierenden Professoren der Fakultät und dem Dozenten der allgemeinen Didaktik.

Die Prüfungen werden nach Anweisung des Dekans von den Fachvertretern vorgenommen; die Ergebnisse werden vom Aktuar protokolliert.

3. Bedingungen der Zulassung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 9. Zu den beiden Vorprüfungen werden nur immatrikulierte Studierende zugelassen, die mindestens zwei Semester an der Universität Zürich studiert haben. Für die Zulassung zur Schlußprüfung ist der Ausweis über ein mindestens siebensemestriges akademisches Studium erforderlich.

§ 10. Die Anmeldung zu jeder der Prüfungen ist an den Dekan der Fakultät zu richten. Sie soll enthalten: Angabe der Studienrichtung, des Faches der Diplomarbeit und der Fächer, in denen die Prüfung vorgenommen werden soll, Ausweise über die beendeten Studien und abgelegten Prüfungen und über die Einbezahlung der Gebühren.

Der Anmeldung zur Diplomschlußprüfung sind außerdem beizulegen: ein curriculum vitae, Zeugnisse und Ausweise über die bisherigen Studien und die Diplomarbeit.

Anmeldungen zu der Diplomschlußprüfung, die später als sechs Wochen vor Semesterschluß eingehen, können im nämlichen Semester in der Regel nicht mehr erledigt werden.

§ 11. Die Prüfungsgebühren betragen für jede Vorprüfung Fr. 20.—, für die Diplomschlußprüfung inklusive Diplom- und Didaktikprüfungen Fr. 100.—. Die Gebührenbeträge sind der Kasse der Universität jeweilen vor der Prüfung gegen Quittung zu entrichten. Die Erziehungsdirektion kann auf Antrag der Prüfungskommission gänzlichen oder teilweisen Erlaß der Gebühren gewähren.

4. Die Prüfungen.

§ 12. Die Prüfungen sind in allen Fächern mündlich; sie dauern in den beiden wissenschaftlichen Fächern der Diplomschlußprüfung je eine Stunde, in den andern Fächern eine halbe Stunde.

In der allgemeinen Didaktik erfolgt die Prüfung im Anschluß an die Probelektionen.

§ 13. In dem Fache, in dem die Diplomarbeit ausgeführt wurde, ist außer der mündlichen eine schriftliche Prüfung in Klausur abzulegen, für die eine Zeitdauer von etwa vier Stunden angesetzt ist.

§ 14. Das Thema der Diplomarbeit ist aus dem Stoffgebiet eines Faches der Diplomschlußprüfung zu wählen. Durch die Diplomarbeit hat sich der Kandidat über seine Befähigung zur Ausführung wissenschaftlicher Arbeiten auszuweisen. Sollten über die Zuverlässigkeit und die selbständige Ausführung der in der Diplomarbeit gemachten Angaben Zweifel entstehen, so hat die Prüfungskommission eine Untersuchung anzuordnen, von deren Resultat es abhängt, ob der Kandidat zu den mündlichen und schriftlichen Schlußprüfungen zuzulassen ist.

5. Bewertung der Prüfungsergebnisse.

§ 15. Die Ergebnisse der Prüfungen werden durch Noten von 6—1 festgestellt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Die Erteilung halber Noten ist zulässig.

§ 16. Nach jeder Prüfung wird dem Kandidaten das Prüfungsergebnis durch die Kanzlei der Erziehungsdirektion schriftlich mitgeteilt. Eine Vorprüfung gilt als bestanden, wenn in jedem Fach mindestens die Note 4½ erreicht ist. Der Ausweis über die bestandene Prüfung berechtigt zur Zulassung zu den folgenden Prüfungen.

§ 17. Die Frist zwischen zwei Prüfungen darf zwei Jahre nicht überschreiten. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Anmeldung zu der weiteren Prüfung, so werden die Ergebnisse der bereits abgelegten Prüfungen annulliert, und der Kandidat wird — besondere Fälle vorbehalten — von der Liste der Bewerber gestrichen.

§ 18. Bei der Schlußprüfung ist zuerst durch den Fachvertreter die Diplomarbeit zu begutachten und durch eine Note zu bewerten. Beträgt diese weniger als $4\frac{1}{2}$, so ist der Kandidat abgewiesen.

§ 19. Ist die Diplomarbeit angenommen, so wird der Kandidat zur mündlichen und schriftlichen Schlußprüfung zugelassen. Sie gilt im allgemeinen als bestanden, wenn jede Einzelnote wenigstens $4\frac{1}{2}$ und der Durchschnitt des Notenergebnisses wenigstens $4\frac{3}{4}$ beträgt.

Sind die mündlichen und schriftlichen Prüfungen nicht bestanden, oder ist die Diplomarbeit abgewiesen worden, so bestimmt die Prüfungskommission, in welchen Fächern und nach Ablauf welcher Frist die Examina zu wiederholen sind, oder eine neue Diplomarbeit eingereicht werden darf.

§ 20. Jede Prüfung kann nur einmal wiederholt werden.

§ 21. Nachdem der Kandidat in allen Fächern die Prüfung abgelegt hat, entscheidet die Prüfungskommission (§ 8) auf Grund sämtlicher Noten mit einfacher Stimmenmehrheit über die Erteilung des Diploms. Die Verhandlungen hierüber werden in das Fakultätsprotokoll aufgenommen.

§ 22. Für jede Prüfung, sowie für die Klausurarbeit und die Diplomarbeit wird in das Diplom die vom Examinator erteilte Note eingesetzt.

Hervorragende Leistungen können im Diplom besonders vermerkt werden.

Das Diplom trägt die Unterschrift des Erziehungsdirektors und des Dekans. Die Formulierung des Wortlautes des Diploms ist Sache der Prüfungskommission.

§ 23. Prüfungserlaß kann durch Fakultätsbeschluß auf Ansuchen den Kandidaten gewährt werden, die an der mathematisch-naturwissenschaftlichen Sektion der Universität Zürich promoviert haben, und zwar in den Fächern, in denen sie bei Anlaß ihrer Promotionsprüfung im Umfang der Vorschriften des Diplomprüfungsreglementes mit Erfolg geprüft worden sind.

§ 24. Das Reglement ersetzt das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern vom 21. September 1918 und tritt auf Beginn des Wintersemesters 1929/30 in Kraft.

Kandidaten, die ihre Studien früher begonnen haben, können auf Wunsch nach dem bisherigen Reglement geprüft werden.

- 18. Statuten des Fonds zur Unterstützung der Seminarien an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich.** (Vom 13. Juli 1929.)
-

- 19. Verordnung über das kantonale Tierspital.** (Vom 14. November 1929.)
-

5. Lehrerschaft aller Stufen.

- 20. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die zürcherischen Volksschullehrer.** (Vom 27. Juni 1929.)
-

- 21. Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für die reformierten Pfarrer und die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten des Kantons Zürich.** (Vom 14. November/30. Dezember 1929.)
-

- 22. Statuten der Witwen-, Waisen- und Pensionskasse der Professoren der Universität Zürich.** (Vom 22. Februar 1929.)
-

6. Verschiedenes.

- 23. Reglement über die Behandlung der Funde von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Zürich.** (Vom 23. März 1929.)
-

II. Kanton Bern.

1. Universität.

- 1. Reglement über die Habilitation an der evangelisch-theologischen Fakultät der Universität Bern.** (Vom 16. Dezember 1929.)
-

2. Lehrerschaft aller Stufen.

- 2. Verordnung betreffend die Stellvertretung von Lehrkräften an den Primar- und Mittelschulen.** (Vom 11. Mai 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,
in Ausführung von Artikel 26, letzter Absatz, des Gesetzes
betreffend die Besoldungen der Lehrerschaft an den Primar- und
Mittelschulen vom 21. März 1920,
auf den Antrag der Unterrichtsdirektion,
beschließt:

I. Stellvertretung infolge Krankheit.

§ 1. In allen Fällen von Stellvertretung wegen Krankheit hat die erkrankte Lehrkraft der Schulkommission ein Arztzeugnis einzureichen. Bei längerer Krankheitsdauer ist in der Regel alle Vierteljahre ein neues Arztzeugnis einzusenden.

§ 2. Wenn eine Lehrkraft wegen ansteckender Krankheit in der Familie der Schule fernbleiben muß, so gilt dies als Krankheitsfall im Sinne von § 1.

§ 3. Lehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, die ihrer Niederkunft entgegensehen, haben sich *mindestens* einen Monat vor und drei Wochen nach dem Ereignis auf ihre eigenen Kosten vertreten zu lassen.

Wenn durch den Arzt bezeugt wird, daß das Wochenbett nicht normal verlaufen ist, so gilt eine Verlängerung der Stellvertretung über die festgesetzten drei Wochen hinaus als Vertretung wegen Krankheit im Sinne von Artikel 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes.

§ 4. Die Unterrichtsdirektion kann die Stellvertretungsakten in einzelnen Fällen vom Kantonsarzt überprüfen lassen.

§ 5. Die Stellvertretungsentschädigung für den gehaltenen Schultag beträgt:

An Primarschulen . . .	Fr. 14.—
an Sekundarschulen . . .	„ 16.—
an Oberabteilungen . . .	„ 18.—

In der Entschädigung von Fr. 14.— ist der von einer Lehrerin an der gleichen Primarschulklasse zu erteilende Arbeitsschulunterricht inbegriffen.

§ 6. Die vorgenannten Entschädigungen haben nur Geltung für solche Lehrkräfte, die im Besitze eines bernischen Lehrpatentes für die betreffende Schulstufe sind. In allen übrigen Fällen ist die Unterrichtsdirektion ermächtigt, die Entschädigungen bis auf Fr. 10.— herabzusetzen.

§ 7. Die Kosten für die Stellvertretung erkrankter Lehrkräfte (Arbeitslehrerinnen inbegriffen) fallen zur Hälfte dem Staate und je zu einem Viertel der Gemeinde und der vertretenen Lehrkraft zu (Artikel 26 des Lehrerbesoldungsgesetzes). Für die im Militärdienst erkrankten Lehrer macht der § 12 dieser Verordnung Regel.

§ 8. Stellvertreterinnen von erkrankten Arbeitslehrerinnen erhalten Fr. 3.— für die gehaltene Unterrichtsstunde. Nichtpatentierete Stellvertreterinnen erhalten Fr. 2.— für die Unterrichtsstunde.

II. Stellvertretung infolge Militärdienstes.

§ 9. Wird eine Stellvertretung wegen Militärdienst nötig, so hat der betreffende Lehrer die Schulkommission rechtzeitig zu benachrichtigen.

Wo es tunlich ist, soll der Lehrer einen kleineren Ausfall an Schulstunden infolge obligatorischen Militärdienstes (Wiederholungskurs) durch Verlegung der Ferien oder Einschaltung von Nachmittagsunterricht einholen. Die diesbezüglichen Anordnungen des Lehrers unterliegen der Genehmigung durch die Schulkommission.

§ 10. Bei *obligatorischem Militärdienst* (Rekrutenschule als Rekrut, Wiederholungskurs, Unteroffiziersschule als Unteroffiziersschüler) findet die gleiche Verteilung der Kosten statt wie in Krankheitsfällen (vgl. § 7).

§ 11. Bei *Instruktionsdienst* (Rekrutenschule als Unteroffizier oder Offizier, Fourierschule, Offiziersschule, Zentralschule etc.) gelten die in § 5 festgesetzten Entschädigungen. Der Bund vergütet drei Viertel der Stellvertretungskosten gemäß nachstehenden Ansätzen:

Für Primarschulen im Tag Fr. 13.—

für Sekundarschulen und höhere Lehr-
anstalten im Tag Fr. 16.—

Den Rest hat der Lehrer zu übernehmen.

§ 12. Für die Stellvertretungskosten der im Militärdienst erkrankten Lehrer hat in erster Linie die eidgenössische Militärversicherung aufzukommen. In einen allfällig von ihr nicht gedeckten Restbetrag teilen sich Staat, Gemeinde und Lehrer im gleichen Verhältnis wie bei den Stellvertretungen wegen Krankheit.

§ 13. Bei freiwilligem Militärdienst hat der Lehrer ein Urlaubsgesuch einzureichen und für die Kosten seiner Vertretung selber aufzukommen.

III. Stellvertretung bei Beurlaubung.

§ 14. Für Urlaubserteilung bis zu zwei Wochen ist die Schulkommission zuständig. Abwesenheiten von mehr als drei Tagen Dauer sind von der Schulkommission unverzüglich dem zuständigen Primar- oder Sekundarschulinspektorat zu melden.

Für längere Beurlaubung ist der Schulkommission zuhanden der Unterrichtsdirektion rechtzeitig ein begründetes Gesuch einzureichen.

§ 15. Die nicht wegen Krankheit oder Militärdienst beurlaubten Lehrkräfte haben ihre Stellvertreter mit einer Entschädigung abzufinden, die der Minimalbesoldung mit Einschluß der

Naturalien oder der Entschädigung hierfür gleichkommt. Über Ausnahmen in besonderen Fällen entscheidet die Unterrichtsdirektion.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 16. Die Schulkommission ordnet die Stellvertretung an im Einverständnis mit dem Lehrer und dem Schulinspektor. Sie wählt den Stellvertreter. Die Wahl unterliegt der Genehmigung durch den Schulinspektor.

Bei der Wahl von Stellvertretern sind in erster Linie stellenlose Lehrkräfte zu berücksichtigen.

§ 17. Jede Lehrkraft, die sich vertreten läßt, hat den Stellvertreter an Hand des Spezialplanes über das Pensum zu unterrichten.

§ 18. Der Stellvertreter übernimmt die Klasse unter persönlicher Verantwortung für das Klasseninventar (allgemeine Lehrmittel, Bibliothek u. s. w.).

§ 19. Die Ausrichtung der Entschädigung an die Stellvertreter erfolgt durch die Gemeinden am Schlusse der Vertretung oder (bei längerer Dauer) in Teilzahlungen. Für die Gesamtentschädigung hat die vertretende Lehrkraft auf dem amtlichen Abrechnungsformular zu quittieren.

Die Abrechnung ist nach Schluß der Vertretung (bei längerer Dauer je am Ende eines Schulquartals) dem Schulinspektorat zuhanden der Unterrichtsdirektion einzusenden, worauf der Gemeinde die entsprechende Entschädigung rückvergütet wird. Die amtlichen Formulare sind beim Schulinspektorat erhältlich.

§ 20. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

3. Dekret über Abänderung einzelner Bestimmungen des Dekretes betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule vom 6. April 1922. (Vom 20. November 1929.)

Der Große Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschließt:

I. Die §§ 7, 8, 11 und 14 des Dekretes vom 6. April 1922 betreffend die Besoldungen der Professoren und Dozenten der Hochschule erhalten folgende neue Fassung:

§ 7. Der Grundgehalt eines außerordentlichen Professors beträgt höchstens Fr. 5000.—. Er wird in jedem Einzelfall vom Regierungsrat festgesetzt, unter Würdigung der Bedeutung des Lehrauftrages und der durch dessen Ausübung an den Lehrer gestellten Ansprüche, sowie der Dienstjahre.

Der Regierungsrat ist berechtigt, außerordentlichen Professoren, denen ein Lehrauftrag erteilt ist, dessen Ausübung ihre Tätigkeit ausschließlich in Anspruch nimmt, die Besoldung bis auf Fr. 10,000.— zu erhöhen.

§ 8. Das Honorar für besoldete Privatdozenten wird auf Fr. 600.— bis auf Fr. 1200.— festgesetzt. Dieses Honorar soll in der Regel nur gewährt werden, wenn der Dozent einen von der Fakultät vorgeschlagenen und vom Regierungsrat genehmigten Lehrauftrag erhalten hat oder ausübt.

Privatdozenten, welche bisher ein Honorar erhalten haben, behalten dasselbe auch fernerhin.

§ 11. Von den Einnahmen eines jeden besoldeten Dozenten der Hochschule an Kollegiengeldern werden vom Hochschulverwalter zuhanden der Staatskasse und der akademischen Witwen-, Waisen- und Alterskasse so viele Prozente bezogen, als der Gesamtbetrag der Kollegiengelder im Semester durch Fr. 100.— voll teilbar ist, im Maximum jedoch 40 Prozent. Von diesem Betrag fallen 75 Prozent an die Staatskasse und 25 Prozent — jedoch höchstens Fr. 6000.— im Semester — an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse.

Jedem besoldeten Dozenten wird eine Mindesteinnahme aus Kollegiengeldern garantiert von Fr. 100.— für jede gelesene wöchentliche Semesterstunde. Die Garantie geht aber nicht höher als Fr. 400.— im Semester für die ordentlichen Professoren und Fr. 200.— für die übrigen besoldeten Dozenten.

Außerdem haben sämtliche Mitglieder des akademischen Senates von den Einnahmen aus Kollegiengeldern 1 Prozent an die Stadtbibliothek, 1 Prozent an die Senatskasse und 1 Prozent Provision an den Hochschulverwalter abzuliefern.

Die Leistungen der Dozenten an die akademische Witwen-, Waisen- und Alterskasse werden vorbehalten. Der Regierungsrat wird gegebenenfalls die Leistungen bestimmen.

§ 14. Der Regierungsrat wird auf Grund der vorstehenden Bestimmungen die Gehälter der außerordentlichen Professoren und der Privatdozenten neu festsetzen.

II. Dem Dekret vom 6. April 1922 werden folgende neue Bestimmungen beigelegt:

§ 11a. Die Professoren und Dozenten der Hochschule treten auf Ende des Semesters, in dem sie das 70. Altersjahr vollenden, in den Ruhestand mit den gesetzlichen Ansprüchen an die Versicherungskassen, denen sie angehören.

Der Regierungsrat kann auf Antrag der Unterrichtsdirektion und im Einverständnis mit der Fakultät einem in den Ruhestand getretenen Professor oder Dozenten gestatten, ohne Anspruch auf ein staatliches Gehalt, über ein bestimmtes Gebiet noch einzelne Vorlesungen zu halten.

§ 11 b. Für die am 1. Januar 1930 im Amte stehenden Professoren und Dozenten, welche die im § 11 a festgesetzte Altersgrenze bereits erreicht haben oder sie vor Ablauf der gegenwärtigen Amtsdauer erreichen, wird der Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand auf Ende der begonnenen Amtsperiode hinausgeschoben.

§ 11 c. Die Bestimmungen der §§ 11 a und 11 b gelten sinngemäß für die Hilfslehrkräfte (Lektoren, Turnlehrer u. s. w.).

III. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1930 in Kraft; die Bestimmung des § 11 jedoch erst auf Anfang des Sommersemesters 1930. Alle ihm widersprechenden Bestimmungen, speziell solche des Dekretes vom 6. April 1922, sind aufgehoben.

3. Verschiedenes.

4. **Reglement für die bernische Pestalozzi-Stiftung.** (Vom 7. September 1929.)

5. **Verordnung betreffend den Schutz und die Erhaltung von Naturkörpern und Altertümern im Kanton Bern.** (Vom 20. Dezember 1929.)

III. Kanton Luzern.

Fortbildungsschulen.

Verordnung über den Vollzug des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928 (Obligatorische gewerbliche Fortbildungsschulen).
(Vom 4. März 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
in Vollziehung des § 23 des Lehrlingsgesetzes vom 26. November 1928,

beschließt:

I. Schulpflicht und Schulort.

§ 1. Alle Lehrlinge der gewerblichen Berufe sind zum Besuche einer gewerblichen Fortbildungsschule verpflichtet.

Für die Befreiung von der Schulpflicht ist § 24 des Lehrlingsgesetzes maßgebend.

§ 2. Der Lehrling hat in der Regel in der Gemeinde die Fortbildungsschule zu besuchen, in welcher er die Lehre macht.

Über die Zuweisung des Schulortes entscheidet im Streitfalle der Bezirksinspektor, in dessen Kreis der Lehrling wohnt.

§ 3. In der Stadt Luzern sind für den Besuch der gewerblichen Fortbildungsschule und der Kunstgewerbeschule die Lehr- und Stundenpläne der beiden Unterrichtsabteilungen maßgebend.

Allfällige Anstände werden durch den Erziehungsrat entschieden.

II. Schulen.

§ 4. Die Gemeinden sind verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die in ihrem Gebiete wohnenden Lehrlinge eine geeignete Fortbildungsschule besuchen können.

Für die Errichtung und Durchführung der Schulen sind die bestehenden beruflichen Verbände zur Mitwirkung herbeizuziehen.

§ 5. Mehrere Gemeinden können sich zur Errichtung und Durchführung einer Schule zu einem besondern Fortbildungsschulkreise vereinigen.

Der Regierungsrat kann nötigenfalls von sich aus die erforderliche Anzahl Fortbildungsschulkreise bilden und umschreiben.

III. Schulkosten.

§ 6. Der Unterricht ist für alle Lehrlinge unentgeltlich.

Die besondern Lehrmittel sind vom Schüler zu bezahlen, sofern nicht die Gemeinde oder der Schulkreis sie unentgeltlich zur Verfügung stellt.

§ 7. Für böswillige oder leichtfertige Beschädigung von Schulmaterialien haben die Schüler und deren Eltern aufzukommen.

§ 8. Die Schulkosten sind von den Gemeinden zu tragen, soweit sie nicht durch Beiträge der Berufsverbände, Privater, des Bundes und des Kantons im bisherigen Umfange gedeckt werden.

§ 9. Die Verteilung der Schulkosten unter die beteiligten Gemeinden bestimmt sich nach § 189 des Erziehungsgesetzes, sofern unter den Gemeinden nicht abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Gemeinden, welche keine eigene gewerbliche Fortbildungsschule besitzen und keinem Schulkreise angeschlossen sind, haben für die Lehrlinge, welche in ihrem Gebiete wohnen, an die Gemeinde des Schulortes ein angemessenes Schulgeld zu entrichten.

Von Lehrlingen, deren Lehr- oder Wohnort außerhalb des Kantons liegt, kann ebenfalls ein angemessenes Schulgeld verlangt werden.

Das Schulgeld wird im Streitfalle durch den Erziehungsrat festgesetzt.

IV. Schulverwaltung.

§ 10. Für die Leitung der Fortbildungsschule kann ein Schulvorsteher im Sinne des § 138 des Erziehungsgesetzes bestellt werden.

§ 11. Für die Schulverwaltung und Schulrechnung finden die §§ 199 u. ff. des Erziehungsgesetzes sinngemäße Anwendung.

Die Schulverwaltung kann aber auch einer Persönlichkeit übertragen werden, welche nicht dem Gemeinderate angehört.

V. Schulaufsicht.

§ 12. Die Aufsicht über die gewerblichen Fortbildungsschulen im Sinne der §§ 139 u. ff. des Erziehungsgesetzes ist besonders Kommissionen zu übertragen, in welchen auch die Berufsverbände und Lehrmeister angemessen vertreten sein sollen.

Die Wahl steht den Gemeinderäten der am Schulkreise beteiligten Gemeinden zu.

§ 13. Den Bezirksinspektoren stehen die Strafkompetenzen nach Maßgabe der §§ 151—154 des Erziehungsgesetzes zu.

Der Erziehungsrat kann überdies für die gewerblichen Fortbildungsschulen noch besondere Fachinspektoren bezeichnen.

VI. Schlußbestimmung.

§ 14. Diese Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, ist in Urschrift ins Staatsarchiv niederzulegen und durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

V. Kanton Schwyz.

1. Kleinkinderschulen.

1. Reglement für die Kleinkinderschulen und Kindergärten im Kanton Schwyz. (Vom 17. Dezember 1929.)

2. Kantonsratsbeschluß betreffend Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Kleinkinderschulen und Kindergärten. (Vom 27. November 1929.)

2. Sekundarschule.

3. Regulativ für den Eintritt und die Aufnahmeprüfung in die Sekundarschule. (Vom 12. März 1929.)

Der E r z i e h u n g s r a t des K a n t o n s
S c h w y z,
in Ausführung von §§ 35 und 36 der Schulorganisation,
beschließt:

§ 1. Der Eintritt in die Sekundarschule ist den Schülern in der Regel erst gestattet, wenn sie alle sieben Jahreskurse der Primarschule durchgemacht haben (§ 35 Schulorganisation).

§ 2. Für Schüler, die schon aus der 6. Klasse in die Sekundarschule übertreten wollen, ist der Besuch dieser Schule für zwei volle Jahre obligatorisch, welches Obligatorium die Eltern oder Vormünder der betreffenden Kinder schriftlich anzuerkennen haben.

§ 3. Vor Beendigung eines Schuljahres darf ohne besondere Erlaubnis kein Schüler entlassen werden, Eintritt in eine höhere Schule vorbehalten, welcher Eintritt rechtzeitig dem Schulrat zu melden ist zur Erlangung des Entlassungszeugnisses. Über Entlassungsgesuche vor Erfüllung der ganzen Schulpflicht entscheidet auf den Bericht des Lehrers und den Antrag des Inspektors der zuständige Schulrat. Solche Gesuche werden jedoch nur behandelt, wenn sie vor Beginn eines Schulsemesters gestellt sind. Diese Entscheide des Schulrates müssen dem Erziehungsrate zur Genehmigung unterbreitet werden nach § 69 der Schulorganisation.

§ 4. Wer in die Sekundarschule übertreten will, hat sich am Schlusse des Schuljahres beim Präsidenten der Sekundarschule anzumelden und sein Schulzeugnis einzureichen, das ihm von der Primarlehrerschaft rechtzeitig auszustellen ist.

§ 5. Alle in die Sekundarschule Angemeldeten haben sich einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen.

§ 6. Schüler, die in ihrem letzten Primarschulzeugnis in einem der Hauptfächer: Deutsch (Aufsatz, Lesen, Sprachlehre), Rechnen (mündlich und schriftlich), Vaterlandskunde (Geschichte, Geographie) Note 4 oder in drei Fächern Note 3 aufweisen, dürfen zur Aufnahmeprüfung gar nicht zugelassen werden.

§ 7. Die Aufnahmeprüfung soll möglichst bald nach Schulschluß durch den zuständigen Schulrat im Einverständnis mit dem Schulinspektor angesetzt werden.

§ 8. Die Prüfung durchzuführen ist Sache des Inspektors mit Zuzug der Lehrerschaft und der vom zuständigen Schulrat bestellten Vertreter. Es können auf Wunsch auch weitere Inter-

essenten an der Prüfung teilnehmen; doch dürfen sie sich in keinerlei Weise in die Prüfungsarbeiten einmischen.

§ 9. Die Prüfung soll sich auf folgende Fächer erstrecken:

- a) Deutsche Sprache: Lesen, Sprachlehre, Aufsatz (drei Fächer);
- b) Rechnen: Kopf- und Zifferrechnen (zwei Fächer);
- c) Vaterlandskunde: Geschichte und Geographie (zwei Fächer).

Die Inspektoren bestimmen alljährlich die Prüfungsaufgaben im Anschluß an den bisher behandelten Lehrstoff.

§ 10. In allen sieben Fächern werden Noten erteilt, die der examinierende Inspektor beantragt.

§ 11. Der Inspektor setzt im Einverständnis mit der Sekundarlehrerschaft und den Vertretern des Schulrates die Schlußzensur fest, bei welcher die bisherigen Schulzeugnisse und die schriftlichen Prüfungsarbeiten der letztbesuchten Primarschulklasse gebührend berücksichtigt werden.

§ 12. Zur Aufnahme genügt die Durchschnittsnote 2,2. Wer mehr Punkte bis zu 2,5 erreicht, kann nur bedingt aufgenommen werden.

Über bedingt aufgenommene Schüler hat der Sekundarlehrer nach spätestens einem Monat Bericht zu erstatten an den Inspektor, der nach Durchsicht der bisherigen Arbeiten und eventuell nach nochmaliger Prüfung mit dem zuständigen Schulratspräsidenten über die Aufnahme oder Entlassung, respektive Zurückversetzung des Schülers in die Primarschule zu entscheiden hat.

Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft und an Stelle desjenigen vom 8. März 1917.

VI. Kanton Obwalden.

Verordnung betreffend Stipendium zum Besuch landwirtschaftlicher Schulen. (Vom 16. März 1929.)

VII. Kanton Nidwalden.

Primar- und Sekundarschule.

Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes. (Landesgemeinde 28. April 1929.)

Artikel 5 des Schulgesetzes vom 10. September 1879 wird abgeändert wie folgt:

Art. 5. Der Staat unterstützt die Primar- und Sekundarschulen durch einen jährlichen Beitrag von Fr. 25,000.—, die Zinsen des Kantonsschulfonds inbegriffen.

Fr. 10,000.— werden im Verhältnis zur Bevölkerungszahl an sämtliche Schulgemeinden verteilt; Fr. 15,000.— sollen für besonders dringende Bedürfnisse einzelner Schulgemeinden nach Maßgabe ihrer Aufwendungen für das Primarschulwesen und in Berücksichtigung ihrer Steuerkraft und für die Sekundarschulen alljährlich auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Landrat zur Verteilung gelangen.

Im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung des Schulwesens kann der Landrat an die Ausrichtung der Beiträge auf Vorschlag des Erziehungsrates bestimmte Bedingungen in bezug auf ihre zweckmäßige Verwendung knüpfen.

Diese Abänderung des Artikels 5 des Schulgesetzes tritt mit der Annahme durch die Landsgemeinde in Kraft.

So beschlossen von der hohen Landsgemeinde zu Wyl an der Aa, den 28. April 1929.

VIII. Kanton Glarus.

1. Allgemeines.

1. Gesetz über die Gesundheitspflege und die Versicherung in den Schulen. (Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929.)

1. Schulärztlicher Dienst.

§ 1. Die Schulgemeinden sorgen für die gesundheitliche Überwachung der Schüler durch einen Schularzt.

§ 2. Der Schularzt hat die Einrichtungen der Schule, den Schulbetrieb und die Schüler in gesundheitlicher Beziehung zu überwachen.

Es liegt ihm ob:

- a) Die Untersuchung der neu ins Alter der Schulpflicht eingetretenen Kinder, mindestens eine Zwischenuntersuchung und die Untersuchung der Schüler vor dem Austritt aus der Schule;
- b) Klasseninspektionen zur fortlaufenden Kontrolle schwächerer und kränklicher Schüler;
- c) die Untersuchung einzelner Schüler, bei denen die zeitweise Befreiung vom Unterrichte, die Einweisung in Hilfsklassen, Anstalten oder Ferienkolonien in Frage steht;
- d) die Aufsicht über die Behandlung der Schüler auf Kropf und Parasiten;

- e) die Instruktion der Lehrer in Fragen der Schulgesundheitspflege;
- f) die Beratung der Schulbehörden in Fragen der Schulgesundheitspflege und die Berichterstattung an die Schulbehörden.

§ 3. Die ärztliche Behandlung der Schüler und die Nachuntersuchung durch Spezialärzte gelten nicht als Aufgaben im Sinne dieses Gesetzes.

§ 4. Die Lehrer sind verpflichtet, die Bestrebungen und Anordnungen der Schulärzte zu unterstützen. Sie erteilen je nach der Schulstufe passenden Unterricht über Gesundheitspflege und beobachten die Schüler auf ihren Gesundheitszustand.

§ 5. Jede Schulgemeinde wählt auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen eidgenössisch diplomierten Arzt als Schularzt im Nebenamt. Sie kann das Wahlrecht dem Schulrat übertragen.

§ 6. Die Besoldung für den Schularzt wird im Rahmen der Vorschriften der Vollziehungsverordnung durch den Schulrat festgesetzt.

§ 7. Die Kosten für die ärztliche Überwachung der Schüler durch den Schularzt werden von der Schulgemeinde getragen.

2. Schulversicherung.

§ 8. Die Schulgemeinden versichern die Schüler, Lehrer und Schulbediensteten gegen die Folgen von Unfall, die Lehrer, Schulbediensteten und sich selbst gegen die Folgen aus Haftpflicht gemäß einem Normalversicherungsvertrag, dessen Bedingungen durch die Vollziehungsverordnung umschrieben werden.

3. Allgemeine Bestimmungen.

§ 9. Diesem Gesetze sind unterstellt die Schüler der Primar- und Repetierschule, der Sekundarschule und der Handwerkerschule.

Die Kosten sind entsprechend der Schülerzahl auf die Rechnungen der einzelnen Schulen zu verteilen.

§ 10. Die durch dieses Gesetz den Schulgemeinden erwachsenen Kosten werden auf dem ordentlichen Wege gedeckt.

Den Schulgemeinden, die ihre Primarschulrechnungen ohne Defizit abschließen, sowie den Sekundarschulen, vergütet der Kanton die Hälfte der ausgewiesenen Kosten.

§ 11. Dieses Gesetz tritt am 1. Mai 1930 in Kraft. Der Landrat erläßt eine Vollziehungsverordnung.

§ 12. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

2. Kleinkinderschulen.

2. Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Beiträge an die Kleinkinderschulen. (Erlassen vom Landrat am 9. Januar 1929.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Gesetz über die Besoldung der Lehrer. (Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929.)

I. Grundgehalt.

§ 1. Das jährliche Grundgehalt eines Primarlehrers beträgt mindestens Fr. 3500.—, dasjenige eines Sekundarlehrers mindestens Fr. 4500.—. Erhält der Lehrer eine Wohnung, so kann ihm von dieser Besoldung ein den Verhältnissen entsprechender Betrag in Abzug gebracht werden. Im Streitfalle wird die Höhe dieses Betrages vom Regierungsrat festgesetzt.

§ 2. Das jährliche Grundgehalt einer Arbeitslehrerin beträgt so viel mal mindestens Fr. 80.—, als ihr wöchentliche Unterrichtsstunden zugewiesen werden, wobei jedoch nicht mehr als 30 Stunden verrechnet werden dürfen.

Für Arbeitsstunden an einer Sekundarschule erhält die Arbeitslehrerin eine Zulage von Fr. 20.—.

II. Dienstalterszulagen.

§ 3. An öffentlichen Schulen angestellte Lehrer und Lehrerinnen aller Stufen erhalten über diese Grundbesoldungen hinaus folgende jährliche staatliche Dienstalterszulagen:

a) Lehrer und Lehrerinnen der Primar-, Sekundar- und der Handwerkerschule:

im 4., 5. und 6. Dienstjahre je Fr. 300.—,
im 7., 8. und 9. Dienstjahre je Fr. 600.—,
im 10., 11. und 12. Dienstjahre je Fr. 900.—,
vom 13. Dienstjahre an je Fr. 1200.—;

b) Arbeitslehrerinnen für die wöchentliche Arbeitsstunde:

im 4., 5. und 6. Dienstjahre je Fr. 5.—,
im 7., 8. und 9. Dienstjahre je Fr. 11.—,
im 10., 11. und 12. Dienstjahre je Fr. 18.—,
vom 13. Dienstjahre an je Fr. 25.—.

Im niedrigsten Falle werden 6, im höchsten 30 Arbeitsschulstunden berechnet.

Außerhalb des Kantons geleistete Dienstjahre werden voll angerechnet; Bruchteile eines Jahres fallen nicht in Betracht.

Kommen Lehrer oder Lehrerinnen ihren Pflichten nicht nach, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Schulrates die Ausrichtung der staatlichen Dienstalterszulage vorübergehend einstellen.

III. Stellvertretungen.

§ 4. Ist ein Lehrer durch Militärdienst, ein Lehrer oder eine Lehrerin durch Krankheit oder aus ähnlichen Gründen länger als zwei Wochen in der Ausübung des Berufes verhindert, so hat die zuständige Schulbehörde für geeignete Stellvertretung zu sorgen. Die Kosten der Stellvertretung trägt die Schulgemeinde. Der Kanton leistet daran Beiträge bis zur Hälfte der gesetzlichen Entschädigungen.

Haben ein Lehrer oder eine Lehrerin eine Stellvertretung selber veranlaßt oder verschuldet, so können sie verhalten werden, die Kosten bis zur Hälfte selber zu tragen.

Der Anspruch auf die Tragung der Kosten der Stellvertretung durch die Schulgemeinde erlischt, wenn die Stellvertretung länger als ein Jahr gedauert hat.

Die Entschädigung für die Stellvertretung eines Primarlehrers beträgt Fr. 80.—, für diejenige eines Sekundarlehrers Fr. 100.— in der Schulwoche und für diejenige einer Arbeitslehrerin Fr. 2.— für jede Arbeitsschulstunde.

Bei Stellvertretung über die Ferien hinaus sind auch diese voll zu entschädigen.

IV. Rücktrittsgehalt.

1. Lehrer und Lehrerinnen.

§ 5. Sehen sich Lehrer oder Lehrerinnen infolge Alters oder Invalidität gezwungen, vom Schuldienst zurückzutreten, so erhalten sie ein Rücktrittsgehalt in Form einer Rente durch die glarnerische Lehrerversicherungskasse.

Nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr sind Lehrer und Lehrerinnen berechtigt, ohne Nachweis der Invalidität, vom Schuldienste zurückzutreten. Beim Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahre ist der Nachweis der Invalidität zu erbringen.

Der Schulrat hat der Erziehungsdirektion jeden bevorstehenden Rücktritt anzuzeigen unter Angabe des Alters, des Zeitpunktes des Rücktrittes und der Schuldienstdauer des Lehrers oder der Lehrerin.

§ 6. Die Schulgemeinde ist berechtigt, einen Lehrer oder eine Lehrerin, die infolge Krankheit oder anderer unverschuldeter Ursachen außerstande ist, das Lehramt auszuüben, unter Wahrung der gesetzlichen Ansprüche auf ein Rücktrittsgehalt zum Rück-

tritte zu veranlassen. Dem Betroffenen steht das Recht des Rekurses an den Regierungsrat zu.

Die Berechtigung zum Bezuge eines Rücktrittsgehaltes einer vorzeitig zurückgetretenen Lehrkraft kann jederzeit neu geprüft werden; sie erlischt ganz oder teilweise, wenn der Zurückgetretene ein Erwerbseinkommen bezieht, das mit dem Rücktrittsgehalt die frühere gesetzliche Besoldung übersteigt.

2. Lehrerversicherungskasse.

§ 7. Die in den glarnerischen Schuldienst aufgenommenen, definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Primar- und Sekundarschulen und der Handwerkerschule sind verpflichtet, der glarnerischen Lehrerversicherungskasse als Mitglieder beizutreten.

Der Kanton unterstützt diese Kasse während einer Übergangszeit von zehn Jahren durch einen besondern jährlichen Zuschuß von Fr. 10,000.— als Entgelt für die laufenden Verpflichtungen, welche die Kasse gegenüber bereits zurückgetretenen Lehrern übernimmt.

§ 8. Das beim Inkrafttreten der Lehrerversicherungskasse ausgewiesene Vermögen der bisherigen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse geht ganz an die Lehrerversicherungskasse über. Fr. 200,000.— werden der Hauptkasse einverleibt; der Restbetrag wird als Hilfsfonds für besonders unterstützungsbedürftige Fälle von früher Invalidität oder Hinterlassenenfürsorge ausgeschieden und von der Kassenkommission besonders verwaltet.

Das Vermögen der Hauptkasse und des Hilfsfonds dürfen ihrem Zwecke nicht entfremdet werden.

§ 9. Alle Leistungen an die Lehrerversicherungskasse erfolgen auf Grundlage der versicherten Besoldungen (von der Schulgemeinde festgesetztes Grundgehalt und Dienstalterszulage).

Die Mitglieder der Lehrerversicherungskasse leisten die Hälfte der entsprechenden Leistungen der Schulgemeinden und des Kantons.

Die jährliche Einlage in die Versicherungskasse beträgt für Kanton, Schulgemeinden und Mitglieder je 5 Prozent jeder versicherten Besoldung, solange die Statuten nicht gemäß § 12 abgeändert werden.

§ 10. Treten Lehrer oder Lehrerinnen erst nach dem zwanzigsten Lebensjahre in die Lehrerversicherungskasse ein, so sind sämtliche Einlagen samt Zinsen bis zu diesem Altersjahre zurück nachzuzahlen. Die Statuten der Kasse bestimmen, wie diese Nachzahlungen zu leisten sind.

Dieselben Nachzahlungen leisten auch Kanton und Schulgemeinden.

§ 11. Von jeder Erhöhung einer versicherten Besoldung ist eine Einlage von neun Monatsbetroffenissen an die Lehrerversicherungskasse zu leisten. Sechs Monatsbetroffenisse übernimmt die Schulgemeinde oder der Kanton, je nachdem es sich um die Erhöhung der Grundbesoldung oder der staatlichen Dienstalterszulage handelt. Die restlichen drei Betroffenisse trägt der Lehrer oder die Lehrerin.

§ 12. Leistungen, Organisation und Verwaltung der Lehrerversicherungskasse werden durch die von der Lehrerschaft aufzustellenden Statuten geordnet. Diese sind dem Regierungsrat zur Genehmigung zu unterbreiten. Er ist befugt, Abänderungen zu verlangen und den Zeitpunkt, auf den die Statuten oder deren Abänderungen in Kraft treten, festszusetzen.

Der Regierungsrat läßt sich in der Verwaltungskommission durch drei Abgeordnete mit Sitz und Stimme vertreten.

Der Regierungsrat regelt die Verrechnung der Beiträge des Kantons und der Schulgemeinden.

3. Arbeitslehrerinnen.

§ 13. Arbeitslehrerinnen, die mindestens 25 Jahre Schuldienst geleistet haben, haben Anspruch auf das volle Rücktrittsgehalt. Dieses beträgt die Hälfte der zuletzt bezogenen gesetzlichen Besoldung (von der Schulgemeinde festgesetztes Grundgehalt und Dienstalterszulage).

Ein beschränktes Rücktrittsgehalt wird ausgerichtet, wenn eine Arbeitslehrerin noch nicht 25, jedoch wenigstens zehn volle Dienstjahre hinter sich hat. Der Regierungsrat bestimmt dessen Höhe unter Berücksichtigung der Schuldienstdauer.

Bei Bemessung des Rücktrittsgehaltes einer Arbeitslehrerin ist in jedem Falle die Anzahl der zuletzt erteilten wöchentlichen Schulstunden maßgebend.

§ 14. Die Bestimmungen des § 5, Absatz 2 und 3, und des § 6 finden auch für die Arbeitslehrerinnen entsprechende Anwendung.

§ 15. Der Kanton leistet an das volle Rücktrittsgehalt einer Arbeitslehrerin einen Beitrag von höchstens Fr. 750.—; dieser Höchstbetrag ist auszurichten, wenn das auf Grund der Mindestansätze berechnete Rücktrittsgehalt Fr. 1000.— erreicht oder übersteigt.

Der kantonale Beitrag an ein beschränktes Rücktrittsgehalt beträgt drei Viertel dieses Gehaltes.

§ 16. Die in den glarnerischen Schuldienst aufgenommenen, definitiv angestellten Arbeitslehrerinnen sind verpflichtet, der

Alterskasse der Arbeitslehrerinnen beizutreten, soweit es die Statuten der Kasse gestatten.

Der Kanton unterstützt diese Kasse durch zweckentsprechende Einschüsse.

V. Auszahlungen.

§ 17. Der Anspruch auf die Ausrichtung der Besoldung beginnt mit dem Tage der Übernahme der Lehrstelle und endet mit dem letzten Tage des Monats, in dem der Rücktritt von der Lehrstelle erfolgt.

Hinterläßt ein Lehrer, eine Lehrerin oder eine Arbeitslehrerin Familienangehörige, für die sie zu sorgen hatten, so haben diese Anspruch auf eine Nachgenußbesoldung für ein Vierteljahr, vom Tage des Ablebens an, wenn der Verstorbene weniger als fünfzehn, und für ein halbes Jahr, wenn er fünfzehn und mehr Jahre im glarnerischen Schuldienst gestanden hatte.

Die Nachgenußbesoldung entspricht dem zuletzt bezogenen Gehalt.

§ 18. Alle auf Grund dieses Gesetzes an die Lehrkräfte zu leistenden Zahlungen haben monatlich durch die Schulgutsverwaltungen zu erfolgen.

Der Regierungsrat regelt die Auszahlung der kantonalen Leistungen an die Schulgutsverwaltungen.

VI. Nebenbeschäftigungen.

§ 19. Jeder Lehrer ist verpflichtet, ganz und ungeteilt seinem Amte zu leben. Die Betreibung eines Nebenberufes ist ihm untersagt.

Mit Ausnahme der außeramtlichen Betätigung für Erziehungszwecke und Bildungszwecke ist für jede mit einem Erwerb verbundene oder zeitraubende Beschäftigung im Nebenamt durch den Schulrat eine Bewilligung bei der Erziehungsdirektion einzuholen.

Ergeben sich Übelstände, so kann eine bereits erteilte Bewilligung zurückgezogen, auch eine außeramtliche Betätigung zu Erziehungs- und Bildungszwecken beschränkt oder ganz untersagt werden.

VII. Lehrkräfte an Anstalten.

§ 20. Die in den glarnerischen Schuldienst aufgenommenen, definitiv angestellten Lehrkräfte der im Kanton bestehenden Fürsorge-Erziehungsanstalten werden hinsichtlich der staatlichen Dienstalterszulagen und der Rücktrittsgehälter gleich behandelt wie die Lehrkräfte an öffentlichen Schulen.

VIII. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

§ 21. Die glarnerische Lehrerversicherungskasse übernimmt als selbständige juristische Person die Ansprüche des bei ihrem

Inkrafttreten vorhandenen aktiven Mitgliederbestandes der bisherigen Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse, sowie deren laufende Rentenverpflichtungen.

Die Verpflichtungen der Schulgemeinden und des Kantons gegenüber Lehrkräften, die nach dem Lehrerbeseoldungsgesetz vom 11. Mai 1919 in den Ruhestand versetzt wurden, werden, sofern diese Lehrkräfte Mitglieder der bisherigen Lehrerkasse waren, als gesetzliche, laufende Rentenverpflichtungen der neuen Lehrerversicherungskasse überbunden.

§ 22. Lehrer und Lehrerinnen, die beim Inkrafttreten der Lehrerversicherungskasse das 50. Altersjahr zurückgelegt haben, entrichten an den Hilfsfonds der Lehrerversicherungskasse über die jährlichen Einlagen in diese hinaus besondere jährliche Beiträge bis drei Prozent der versicherten Besoldungen.

Nach dem zurückgelegten 65. Altersjahr hören diese besondern Beiträge auf, sofern der Versicherte bis zu diesem Alter fünf jährliche Leistungen an den Hilfsfonds gemacht hat.

Wer beim Inkrafttreten der Lehrerversicherungskasse das 65. Altersjahr zurückgelegt hat und noch im aktiven Schuldienst steht, bezahlt diese besondern jährlichen Beiträge während fünf Jahren.

Besondere Beiträge, welche beim Rücktritt eines Lehrers vor Ablauf dieser fünf Jahre ausstehen, werden an der ersten Rente abgezogen und dem Hilfsfonds zugewiesen.

§ 23. Den Lehrern und Lehrerinnen, welche vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zurückgetreten sind, ohne Mitglieder der Lehrer-, Alters-, Witwen- und Waisenkasse zu sein, sowie den zurückgetretenen Arbeitslehrerinnen bleiben ihre Ansprüche auf Rücktrittsgehälter gemäß dem Gesetze betreffend die Besoldungen der Lehrer vom 11. Mai 1919 gewahrt.

§ 24. Das vorliegende Gesetz tritt am 1. Juli 1929 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden die §§ 21, 22 und 31 des Gesetzes betreffend das Schulwesen vom 11. Mai 1873 und, unter Vorbehalt von § 23 des vorliegenden Gesetzes, das Gesetz betreffend die Besoldungen der Lehrer vom 11. Mai 1919 aufgehoben.

§ 25. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzuge beauftragt.

4. Aus: **Gesetz über das Besoldungswesen.** (Erlassen von der Landsgemeinde am 5. Mai 1929.)

Aus: § 14. Die Beamten der kantonalen Verwaltung erhalten folgende Gehalte:

9. Schulinspektor Fr. 6800.—;

10. Landwirtschaftslehrer Fr. 6600.—.

5. **Statuten der Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus.** (Genehmigt vom Regierungsrat am 11. Juli 1929.)

6. **Vorschriften über die Zahlung und Verrechnung der Leistungen an die Lehrerversicherungskasse des Kantons Glarus.** (Erlassen vom Regierungsrat am 27. Juni 1929.)

IX. Kanton Zug.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

X. Kanton Freiburg.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. **Reglement betreffend die lateinisch-griechische und lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung.** (Vom 30. April 1930.)

Der Staatsrat des Kantons Freiburg,
im Hinblick:

auf Artikel 69 und 70 des Gesetzes vom 18. Juli 1882 über
das literarische, gewerbliche und höhere Unterrichtswesen;
auf das Gutachten der Prüfungs- und der Studienkommission;
auf Antrag der Erziehungsdirektion;

b e s c h l i e ß t :

Nachstehende Bestimmungen sind genehmigt und treten in
Kraft unter dem Titel:

*Reglement für die lateinisch-griechische und
lateinisch-naturwissenschaftliche Maturitätsprüfung.*

Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Die lateinisch-griechischen und lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätsprüfungen finden vor einer Kommission von zehn bis zwanzig Mitgliedern statt.

Der Präsident und die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission werden von der Erziehungsdirektion auf vier Jahre gewählt.

Die Kommission wird für jede Prüfungssession vom Präsidenten bestellt unter Berücksichtigung der Zahl der Kandidaten

und der Art der Prüfungen. Die Kommissionsmitglieder werden vom Präsidenten einberufen.

Art. 2. Die jährliche, ordentliche Prüfungssession findet im Juli statt.

Art. 3. Um zu den Prüfungen zugelassen zu werden, hat der Kandidat bei der Erziehungsdirektion folgende Schriftstücke zu hinterlegen:

- a) Einen Geburtsschein;
- b) eine Erklärung über die Art der zu bestehenden Prüfung;
- c) eine Bescheinigung, wonach der Kandidat am Kollegium St. Michael oder anderwärts die zur Prüfung erforderlichen Studien absolviert hat.

Diese Belege müssen vor der Prüfungssession innert der durch Bekanntmachung im Amtsblatt angesetzten Frist hinterlegt werden.

Art. 4. Der Kandidat hat auf dem Sekretariat der Erziehungsdirektion als Einschreibgebühr den Betrag von Fr. 60.— zu entrichten, das heißt Fr. 30.— für jede der beiden Teilprüfungen (Artikel 6). Ist er nicht Schweizerbürger, so hat er Fr. 100.—, das heißt Fr. 50.— für jede Teilprüfung, zu bezahlen.

Dagegen hat der Kandidat, der eine außerordentliche Prüfungssession verlangt, für alle daherigen Ausgaben aufzukommen; ihr Betrag wird von der Erziehungsdirektion festgesetzt.

Art. 5. Das Prüfungsprogramm erstreckt sich auf folgende, b e i d e n M a t u r i t ä t s t y p e n g e m e i n s a m e F ä c h e r :

- | | |
|--|----------------------|
| 1. Muttersprache (eine der drei Landessprachen); | 6. Geographie; |
| 2. zweite Landessprache; | 7. Mathematik; |
| 3. Lateinisch; | 8. Physik; |
| 4. Philosophie; | 9. Chemie; |
| 5. Geschichte; | 10. Naturgeschichte; |
| | 11. Zeichnen. |

Ferner für den l a t e i n i s c h - g r i e c h i s c h e n M a t u r i t ä t s t y p auf:

- 12. Griechisch.

Für den l a t e i n i s c h - n a t u r w i s s e n s c h a f t - l i c h e n M a t u r i t ä t s t y p auf:

- 13. Dritte Landessprache oder Englisch;
- 14. darstellende Geometrie;
- 15. Elementar-Mechanik.

Die Prüfungen erstrecken sich hauptsächlich auf das Schulprogramm der beiden obersten Klassen; dabei bezwecken sie mehr den Stand der geistigen Reife, als eine Vielheit von Kenntnissen festzustellen.

Art. 6. Die Prüfungen zerfallen in zwei Teile.

Der Kandidat wird zur ersten Teilprüfung nach Absolvierung der VI. Gymnasialklasse zugelassen; zur zweiten am Ende des zweiten Studienjahres am Lyzeum.

Art. 7. Die an der ersten Teilprüfung erhaltenen Noten berechtigen nicht zum Bezug eines Zeugnisses. Sie werden einfach im Protokoll vermerkt zwecks Berücksichtigung bei der zweiten Prüfung.

Art. 8. Ausnahmsweise kann gestattet werden, daß ein Kandidat beide Teilprüfungen in einer und derselben Session ablegt. In diesem Falle kann der Kandidat, je nach seiner Vorbereitung und seinen bisherigen Studien, von der ersten Teilprüfung teilweise oder gänzlich befreit werden. Es werden ihm namentlich jene Fächer erlassen, denen in der zweiten Teilprüfung eine mindestens ebenso große Bedeutung zukommt.

Art. 9. Jede Teilprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung.

Schriftliche Prüfung.

Art. 10. Die Aufsatzthemata werden von der Gesamtkommission oder einem Ausschuß ausgewählt und bezeichnet.

Art. 11. Die beiden Maturitätstypen gemeinsam schriftlichen Prüfungen des ersten Teiles umfassen:

- a) Einen Aufsatz in der Muttersprache;
- b) eine Übersetzung aus dem Lateinischen in die Muttersprache;
- c) eine Übersetzung aus der Muttersprache ins Lateinische;
- d) eine Übersetzung aus einer andern Landessprache in die Muttersprache;
- e) eine Zeichnung.

Die schriftlichen Prüfungen des ersten Teiles für den lateinisch-griechischen Maturitätstyp umfassen:

- f) Eine Übersetzung aus dem Griechischen in die Muttersprache;
- g) eine Übersetzung aus der Muttersprache ins Griechische;
- h) eine mathematische Aufgabe (Algebra, Geometrie und Trigonometrie).

Die schriftlichen Prüfungen des ersten Teiles für den lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstyp umfassen:

- f) Eine Übersetzung aus einer dritten Landessprache oder aus dem Englischen in die Muttersprache;
- g) eine Aufgabe in der Arithmetik oder Algebra;
- h) eine Aufgabe in der Geometrie und Trigonometrie.

Art. 12. Den Kandidaten der ersten Teilprüfung werden gewährt:

- a) Drei Stunden für den Aufsatz in der Muttersprache;
- b) einundeinhalb Stunden für jede Übersetzung und die Zeichnung;
- c) zwei Stunden für jede mathematische Aufgabe.

Art. 13. Die beiden Maturitätstypen gemeinsam schriftlichen Prüfungen des zweiten Teiles umfassen:

- a) Einen Aufsatz in der Muttersprache über einen Gegenstand aus der Literatur der Muttersprache, der lateinischen oder griechischen Literatur¹⁾;
- b) eine Übersetzung aus dem Lateinischen in die Muttersprache;
- c) einen Aufsatz in der zweiten Landessprache;
- d) eine Aufgabe in der Physik.

Die schriftlichen Prüfungen des zweiten Teiles für den lateinisch-griechischen Maturitätstyp umfassen:

- e) Eine Dissertation über ein philosophisches Thema;
- f) eine Übersetzung aus dem Griechischen in die Muttersprache;
- g) eine mathematische Aufgabe.

Die schriftlichen Prüfungen des zweiten Teiles für den lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstyp umfassen:

- e) Eine Aufgabe in der Algebra;
- f) eine Aufgabe in der analytischen Geometrie oder sphärischen Trigonometrie;
- g) einen Entwurf in der darstellenden Geometrie.

Art. 14. Den Kandidaten werden für die zweite Teilprüfung gewährt:

- a) Drei Stunden für den Aufsatz in der Muttersprache, die philosophische Dissertation und den Entwurf in der darstellenden Geometrie;
- b) zwei Stunden für den Aufsatz in der zweiten Landessprache und für jede Aufgabe in der Physik und Mathematik;
- c) einundeinhalb Stunden für jede Übersetzung.

Art. 15. Die Verwendung von Wörterbüchern ist nur für Griechisch in der ersten Teilprüfung gestattet.

¹⁾ Für die Kandidaten der lateinischen-naturwissenschaftlichen Maturität fällt die griechische Literatur nicht in Betracht.

Art. 16. Die Kandidaten unterstehen während der ganzen Dauer der Prüfungen der ständigen Aufsicht der Mitglieder der Prüfungskommission, welche ihnen die Aufgaben ohne Erklärungen und Erläuterungen übergeben. Es ist den Kandidaten untersagt, das Prüfungslokal vor der Ablieferung der Aufgaben zu verlassen.

Art. 17. Für die schriftlichen Aufgaben wird den Kandidaten mit dem Siegel des Rektorates versehenes Schreib- und Löschpapier verabfolgt. Der Gebrauch von anderem Papier ist untersagt. Das Mitbringen von Papieren, Lehrbüchern oder andern Hilfsmitteln gilt als Betrug.

Art. 18. Vom Augenblick der Austeilung der Aufgaben an gilt jeglicher Verkehr unter den Kandidaten als Betrug. Jedwelter Betrug hat die sofortige Zurückweisung von der Prüfung zur Folge.

Art. 19. Den Kandidaten sind vor Beginn der Prüfungen die Bestimmungen der Artikel 15, 16, 17 und 18 ausdrücklich mitzuteilen.

Art. 20. Der Kandidat hat seine Arbeit zu unterzeichnen und dem Aufsicht führenden Mitglied der Prüfungskommission eigenhändig abzugeben, welches sie mit seiner Unterschrift versieht.

Art. 21. Jede Arbeit wird von wenigstens zwei Mitgliedern der Prüfungskommission begutachtet.

Art. 22. Die Zurückstellung infolge ungenügender Noten kann erst nach den mündlichen Prüfungen erfolgen.

Mündliche Prüfung.

Art. 23. Die mündlichen Prüfungen sind öffentlich.

Jene der ersten Teilprüfung umfassen:

1. Folgende sind b e i d e n M a t u r i t ä t s t y p e n g e m e i n s a m :

- | | |
|--------------------------|-------------------------|
| a) Muttersprache; | d) Geschichte; |
| b) Latein; | e) Geographie; |
| c) zweite Landessprache; | f) Naturwissenschaften. |

2. Besondere Fächer für den l a t e i n i s c h - g r i e c h i s c h e n Maturitätstyp:

- g) Griechisch;
- h) Mathematik (Algebra und Geometrie).

3. Besondere Fächer für den l a t e i n i s c h - n a t u r w i s s e n s c h a f t l i c h e n Maturitätstyp:

- g) Dritte Landessprache oder Englisch;
- h) Arithmetik und Algebra;
- i) Geometrie und Trigonometrie.

Art. 24. Für die zweite Teilprüfung umfassen die mündlichen Prüfungen:

1. B e i d e n M a t u r i t ä t s t y p e n g e m e i n -
s a m e F ä c h e r :

- a) Muttersprache und Literaturgeschichte;
- b) lateinische Sprache und Literatur;
- c) zweite Landessprache mit Grundzügen ihrer Literaturgeschichte;
- d) Geschichte;
- e) Geographie;
- f) Physik;
- g) Chemie;
- h) Naturwissenschaften.

2. Besondere Fächer für den l a t e i n i s c h - g r i e -
c h i s c h e n Maturitätstyp:

- i) Philosophie;
- j) griechische Sprache und Literatur;
- k) Mathematik.

3. Besondere Fächer für den l a t e i n i s c h - n a t u r -
w i s s e n s c h a f t l i c h e n Maturitätstyp:

- i) Elemente der Philosophie;
- j) Algebra;
- k) analytische Geometrie und sphärische Trigonometrie;
- l) darstellende Geometrie;
- m) Elementarmechanik.

Art. 27. Jedes Kommissionsmitglied erteilt eine Note.

Art. 25. Die ordentliche Dauer der mündlichen Prüfung beträgt für jedes Fach zehn Minuten.

Art. 26. Die Fragen werden zum voraus schriftlich niedergelegt und von den Kandidaten durch das Los gezogen.

Der leitende Prüfungsexperte ist berechtigt, jederzeit durch direkte Befragung einzugreifen.

Feststellung der Ergebnisse und besondere Bestimmungen.

Art. 28. Es wird für jedes getrennte Fach eine besondere Note erteilt.

Die Notenbewertung entspricht folgenden Leistungen:

- | | |
|---------------|--------------------|
| 6 = sehr gut; | 3 = ungenügend; |
| 5 = gut; | 2 = schlecht; |
| 4 = genügend; | 1 = sehr schlecht. |

Für jede getrennte Leistung kann die Note in Vierteln zerlegt werden.

Art. 29. Am Ende einer jeden Teilprüfung errechnet der Präsident der Prüfungskommission die Durchschnittsnote für jedes Fach.

Der Durchschnitt wird in nämlicher Anrechnung mit der Durchschnittsnote der Schulzeugnisse des Jahres, in welchem der Fachunterricht am Kollegium St. Michael abgeschlossen wurde, verbunden.

Art. 30. Für Kandidaten des lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstypus genügt in den Fächern Chemie, Geographie, Naturgeschichte, Zeichnen, Mechanik und Philosophie ohne weitere Prüfung die Durchschnittsnote der Schulzeugnisse des Jahres, in welchem der Fachunterricht am Kollegium St. Michael abgeschlossen wurde. Der Kandidat kann dennoch Ablegung der Prüfung verlangen.

Art. 31. Wer nicht ordentlicher Schüler des Kollegiums gewesen und deshalb nicht die in Artikel 29 und 30 vorgesehene Jahresleistung aufweisen kann, hat sich in sämtlichen Fächern der Prüfung zu unterziehen. Es dürfen jedoch die in einer andern Anstalt erhaltenen Noten berücksichtigt werden.

Art. 32. Ausnahmsweise kann einem Kandidaten in Rücksicht auf seine bisherigen Studien in einer andern Anstalt gestattet werden, die griechische Sprache durch die dritte Landessprache oder das Englisch zu ersetzen. Die erforderliche Vorbereitung und die Prüfung für diese dritte moderne Sprache ist die gleiche wie für die zweite Landessprache.

Sofern der Kandidat die Prüfung mit Erfolg besteht, erhält er in diesem Falle unter den in Artikel 36 erwähnten Bedingungen und Voraussetzungen einen Maturitätsausweis lateinisch-moderne Sprachen.

Art. 33. Der Durchschnitt der gemäß Artikel 29, 30 und 31 für sämtliche Fächer erteilten Noten stellt das Gesamtergebnis einer jeden Teilprüfung dar. Die Durchschnittsnote von beiden Teilprüfungen ergibt das endgültige Prüfungsergebnis.

Art. 34. Ein Kandidat kann zur zweiten Teilprüfung nur zugelassen werden, sofern er in der ersten die Durchschnittsnote 4 erhalten hat. Diese zweite Teilprüfung hat nach dem Typus der ersten stattzufinden.

Reifeerklärung. — Zurückstellung.

Art. 35. Wer in beiden Teilprüfungen die Durchschnittsnote 4 erhalten hat, hat Anrecht auf ein Maturitätszeugnis.

Dagegen wird das Zeugnis verweigert, wenn für beide Teilprüfungen in der Muttersprache oder in nachfolgenden Fächern eine Durchschnittsnote unter 4 vorkommt:

- a) Im Lateinischen, bei Kandidaten des lateinisch-griechischen oder lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstypus;

- b) in Mathematik, für Kandidaten des lateinisch-naturwissenschaftlichen Maturitätstypus.

Das Zeugnis wird ebenfalls verweigert, wenn in den Durchschnittsnoten der einzelnen Fächer vier Noten unter 4, zwei Noten 3 und eine Note 2, oder zwei Noten 2, oder eine Note 1 vorkommen.

Art. 36. Der Kandidat erhält:

- a) Ein Zeugnis mit der Bezeichnung „sehr gut“, wenn die Durchschnittsnote 5 beträgt;
- b) ein Zeugnis mit der Bezeichnung „gut“, wenn die Durchschnittsnote 4,5 beträgt;
- c) ein Zeugnis mit der Bezeichnung „genügend“, wenn die Durchschnittsnote nicht unter 4 steht.

Für eine wiederholte Prüfung wird kein Zeugnis mit der Bezeichnung „sehr gut“ ausgestellt.

Art. 37. Wer nicht die erforderlichen Noten erreicht hat, wird zurückgestellt. Der Zurückgestellte kann sich zu einer späteren Prüfungssession stellen, jedoch frühestens nach sechs Monaten, wenn die Zurückstellung wegen ungenügender Durchschnittsnote erfolgt ist. Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er in der ersten Prüfung mindestens die Note 5 erhalten hat. Diese Noten werden ihm bei der zweiten Prüfung angerechnet, sofern diese innerhalb zwei Jahren nach der Zurückstellung stattfindet.

Nach einem dritten Mißerfolg wird der Kandidat nicht mehr zur Maturitätsprüfung zugelassen.

Art. 38. Nach jeder Session erstellt der Präsident der Prüfungskommission für jeden Kandidaten ein Verzeichnis der erhaltenen Noten. Dieses vom Präsidenten der Prüfungskommission unterzeichnete Formular wird der Erziehungsdirektion überwiesen.

Überdies hat der Kommissionspräsident der Erziehungsdirektion einen Bericht über den Verlauf der Prüfungen vorzulegen.

Art. 39. Die Maturitätszeugnisse werden namens des Staates von der Erziehungsdirektion ausgestellt.

A N H A N G.

Besondere Bestimmungen über den Maturitätsausweis.

Art. 1. Der Kandidat, dem ein Maturitätszeugnis zuerkannt wurde, erhält außerdem auf sein Verlangen und unter den Vorbehalten des Artikels 4 einen Maturitätsausweis A, B oder C, gemäß den Vorschriften der bundesrätlichen Verordnung vom 20. Januar 1925 über die Anerkennung von Maturitätsausweisen durch den schweizerischen Bundesrat.

Art. 2. Dieser Maturitätsausweis wird ausgestellt: Nach Typus A für die lateinisch-griechische Prüfung; nach Typus B für die Prüfung lateinisch-moderner Sprachen; nach Typus B oder C für die lateinisch-naturwissenschaftliche Abteilung.

Art. 3. Der Inhaber eines Maturitätsausweises nach Typus A oder B ist ohne weiteres berechtigt zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für die medizinischen Berufsarten (Ärzte, Zahnärzte, Apotheker, Tierärzte).

Die Maturitätsausweise aller drei Typen berechtigen zur Zulassung zu den eidgenössischen Prüfungen für Lebensmittelchemiker und zum prüfungsfreien Eintritt in das erste Semester jeder Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule.

Art. 4. Der Maturitätsausweis darf ferner nur unter folgenden Bedingungen ausgestellt werden:

Der Kandidat muß:

- a) Bis 15. Oktober des Prüfungsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben;
- b) mindestens während des ganzen letzten Jahres regelmäßiger Schüler des Kollegiums St. Michael gewesen sein, das heißt als solcher die zweite Klasse des Lyzeums absolviert haben.

Art. 5. Will ein zurückgestellter Kandidat einen Maturitätsausweis erlangen, so kann er zu einer neuen Prüfungssession nur nach Wiederholung des letzten Studienjahres zugelassen werden.

Vorliegendes Reglement hebt die früheren Erlasse auf und tritt sofort in Kraft.

Es ist im Amtsblatt zu veröffentlichen, in Heften zu drucken und in die amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Also beschlossen vom Staatsrat zu Freiburg den 30. April 1929.

2. Reglement für die Diplomprüfungen am Technikum. (Vom 10. März 1928; endgültig genehmigt am 10. März 1929.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Loi sur la caisse de retraite et d'invalidité des membres du corps enseignant des écoles primaires et secondaires publiques. (Loi du 14 février 1922 révisée par celle du 26 juillet 1929.)

XI. Kanton Solothurn.

1. Primarschule.

1. Normal-Lehrplan für die Arbeitsschulen des Kantons Solothurn.

(Als verbindliche Vorschrift für die Arbeitsschulen auf 1. Mai 1930 eingeführt durch Regierungsratsbeschluß vom 31. Dezember 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
auf Antrag des Erziehungsdepartementes,
nach Vorberatung durch die Inspektorinnenkonferenz vom
1. Oktober 1927 und nach Begutachtung durch die Prüfungskommission am Arbeitslehrerinnen-Bildungskurs,
im Einverständnis mit der Schulsynode und dem Erziehungsrat.
b e s c h l i e ß t :

A. Allgemeines.

I. Der Handarbeitsunterricht will die Schülerinnen befähigen, selbständig einfache Gebrauchsgegenstände mit Nadel und Schere zweckentsprechend herzustellen, abzuändern und auszubessern, ihren Geschmack für das Gefällige und Gediegene, sowie ihren Sinn für Form und Farbe bilden und Freude an nützlicher Arbeit in ihnen erwecken.

Die Arbeiten erstrecken sich auf Hand- und Maschinennähen, Häkeln, Stricken, Flickern, Gestalten, Abformen, Zeichnen, Zuschneiden und Wäschezeichnen. Die Übung in den Ausbesserungsarbeiten (Flickern und Stopfen) ist besonders zu betonen. Jede Technik soll im Klassenunterricht vorgezeigt, erklärt und ausgeführt werden. Bevor die Arbeit mit den Schülerinnen in Angriff genommen wird, werden Form und Material am fertigen Gegenstand besprochen. Im Verlaufe des Unterrichts, insbesondere vor Beginn einer neuen Arbeit, sind die Schülerinnen auch über den Ursprung und die Herstellung der zu verarbeitenden Stoffe und der zu benutzenden Werkzeuge zu belehren.

Der Unterricht in der Haushaltungskunde hat die Aufgabe, in Gemeinden, wo kein besonderer hauswirtschaftlicher Unterricht erteilt wird, den heranwachsenden Mädchen einige grundlegende hauswirtschaftliche Kenntnisse und ein bescheidenes Maß praktischer Fertigkeiten zu übermitteln; dabei wird er die hausmütterliche Veranlagung der Mädchen pflegen.

II. Der vorliegende Lehrplan gilt für sämtliche Arbeitsschulen des Kantons im Sinne einer methodischen Wegleitung für den richtigen Aufbau des Unterrichtes. Er ist ein Normalplan mit Durchschnittsforderungen; als solcher muß er einen Spielraum lassen und die Möglichkeit geben, örtlichen Verhältnissen und Bedürfnissen Rechnung zu tragen, sei es durch einen

Abstrich oder eine Zugabe. Immerhin dürfen Abweichungen den stufenmäßigen Lehrgang nicht stören, weshalb die Lehrerin solche nur im Einverständnis mit der Inspektorin vorzunehmen befugt ist. Wo im Lehrplan verschiedene Gegenstände zur Auswahl angeführt sind, wie zum Beispiel im Häkeln und Stricken, kann die Lehrerin frei wählen.

Bei der Ausarbeitung der Anwendungsstücke soll auf Einfachheit gehalten werden. Luxusarbeiten sind aus dem Lehrplan ausgeschlossen; es ist der Lehrerin nicht gestattet, aus eigenem Antrieb zugunsten des Exameneindrucks oder aus andern Gründen Vorgeschiedenes zu unterlassen und durch andere Arbeiten zu ersetzen; namentlich darf das Flickern weder des Gewobenen noch des Gestrickten beschränkt werden.

B. Lehrstoff.

I. Arbeitsschuljahr (II. Primarschuljahr).

1. Papierarbeiten.

Technik: Gestalten, Falten und Schneiden als Vorübung zur Herstellung der Muster und des Stoffschneidens. *Rechtecke, Quadrate, Kreise.*

2. Häkeln.

Technik: Luftmaschen und feste Maschen.

Gegenstände: a) Luftmaschenkette; b) Kordel; c) Ballnetz oder ähnlicher kleiner, der Stufe angepaßter Gegenstand.

3. Stricken.

Technik: Anschlagmaschen (Aufschlinganschlag), rechte und linke Maschen. Randschlingen, Abketten.

Gegenstände: a) Waschlappen¹⁾ (siehe Anmerkung); b) Puppenhäubchen²⁾ oder Ball, oder Kleiderbügel, oder ähnlicher kleiner, der Stufe angepaßter Gegenstand in Rechteck- oder Quadratform.

4. Nähen.

Technik: Vorüben des Nähens, Vorstich (Fadenschlagen) und Umschlingstich, Knöpfe annähen.

Gegenstände: a) Tintenwischer¹⁾; b) Topfanfasser¹⁾ (aus Tuch), Untersätzli oder ähnlicher, der Stufe angepaßter Gegenstand.

Anmerkung: Die Muster für die mit ¹⁾ bezeichneten Gegenstände müssen von der Schülerin *gestaltet*, die mit ²⁾ bezeichneten sollen *abgeformt* werden; die (auf der Oberstufe) mit ³⁾ bezeichneten sind zu *konstruieren*.

II. Arbeitsschuljahr (III. Primarschuljahr).

1. Häkeln.

Technik: Häkeln einer Fläche mit festen Maschen.

Gegenstände: Topfanfasser oder anderer kleiner, der Stufe angepaßter Gegenstand.

2. Stricken.

Technik: Einfacher Anschlag, Ferse und einfaches Käppchen. Rundstricken und Abnehmen, Elastischstricken, Einstricken des neuen Garnes.

Gegenstände: a) Puppenhäubchen als Vorübung zur Ferse und Käppchen; b) 1 Paar Söckli (Wolle) oder Beutel.

3. Nähen.

Technik: Vor-, Stepp-, Überwindlings- und gerader Saumstich, eventuell Festonstich, Saumlegen und Zufadenschlagen. Weben. Vorüber der Ecken am Papier.

Gegenstände: a) kleine Stichvorübung; b) Webübung; c) Werkzeugetäschchen¹⁾; d) eventuell Nadelbüchli¹⁾ oder Eßmänteli¹⁾.

III. Arbeitsschuljahr (IV. Primarschuljahr).

1. Häkeln.

Technik: Stäbchen.

Gegenstände: Staublappen¹⁾, Untersätzli¹⁾, Bettflaschenhülle¹⁾ oder anderer der Stufe angepaßter Gegenstand.

2. Stricken.

Technik: Maßnehmen und Berechnen, eventuell Doppelansschlag.

Gegenstände: a) ein Paar glatte Strümpfe (Wolle); b) eventuell Flicksöckli.

3. Nähen.

Technik: Saumlegen, Kritzen, schräger Saumstich, eventuell Hohlraumstich, Annähen von Knöpfen und Druckknöpfen, Säume, Doppelnähte, einfache Verzierung mit Ausnützung des Stoffmusters.

Gegenstände: a) Arbeitstasche¹⁾ (Költsch, kariert oder Triplure); b) Schürzchen²⁾.

IV. Arbeitsschuljahr (V. Primarschuljahr).

1. Häkeln.

Gegenstand: Schmales Spitzchen sum Hemd.

2. Stricken.

Gegenstände: a) ein Paar Strümpfe oder Herrensocken; b) eventuell Flicksöckli.

3. N ä h e n.

Technik: Belegen mit schmalen Bändchen, Knopflöcher, Buchstaben mit Ketten-, Stepp- oder Stilstich.

Gegenstände: a) glattes Hemd²⁾; b) Scherenhülle zur Vorübung des Knöpflochstiches.

4. S t r i c k f l i c k e n.

Technik: Überziehen von rechten Maschen, Zusammennähen von zwei Maschenreihen. Rundstückeln, Ablösen des zu ersetzenden schadhaften Teiles. Aufheben der Maschen, Zurückstricken.

Anwendung an Flicksöckli.

5. K r e u z s t i c h.

Technik: Entwerfen von Kreuzstichmustern. Eckbildung, wagrechte, senkrechte, geschlossene und unterbrochene Reihe.

Gegenstände: Nadelkissen¹⁾, Deckchen¹⁾, Baderolle¹⁾ oder ähnlicher, der Stufe angepaßter Gegenstand.

V. *Arbeitsschuljahr* (VI. Primarschuljahr).

1. H ä k e l n.

Technik: Umhäkeln eines Saumrandes.

Gegenstand: Umhäkeln des Unterrockes.

2. S t r i c k e n.

Technik: Eventuell Einstricken (oder Einverstecken) einer Verzierung. Entwerfen von Pikee- und Hohlmustern.

Gegenstände: a) ein Paar rechte oder rechte und linke Sportstrümpfe oder Sportsocken; b) Halstuch (Echarpe) in Pikee- und Hohlmuster, Lätzchen oder ähnlicher, der Stufe angepaßter Gegenstand.

3. N ä h e n.

Technik: Kehrnaht, Saumnaht, Einreihen.

Gegenstände: Unterröckli²⁾, oder Hemd²⁾.

4. S t r i c k f l i c k e n.

Technik: Überziehen von rechten und linken Maschen, der Nähtchen und Abnehmemaschen. Einfachstückeln, eventuell praktische Anwendung. Eventuell Anwendung des Maschenstiches als Verzierung am Sportsocken.

5. Z e u g f l i c k e n.

Technik: Aufsetzen von Flickern mit Staffier-, eventuell auch Überwindlingsstich, schmale und breite Nähte. Vorübung.

VI. Arbeitsschuljahr (VII. Primarschuljahr).

1. Häkeln.

Technik: Halb-, Doppel- oder Kreuzstäbchen.*Gegenstand:* Spitzchen zum Hemd oder Deckchen.

2. Stricken.

Technik: Strumpfbegel, Loslösen des schadhaften Teiles. Auffassen der Maschen an feinen Strümpfen.*Gegenstände:* a) Flickstrumpf; b) Anstricken feiner Strümpfe.

3. Nähen.

Technik: Kennenlernen der Nähmaschine, Einfädeln des obern und untern Fadens, Spulen, Einlegen derselben, Herausholen des untern Fadens. Erlernen des Tretens. Übung an kariertem Papier, Steppen schmaler Kanten, Kehrnaht und Flachnaht (Doppelnah). Stiel-, Platt-, Grätschen- und Kreuzstich, Kordonieren.*Gegenstände:* a) Kissenanzug¹⁾; b) Frauenhemd²⁾, oder Beinkleid³⁾; c) eventuell Küchenschürze²⁾.

4. Strickflicken.

Technik: Überziehen der elastischen Fläche, Zetteln und Stopfen von rechten und elastischen Löchern, Nähtchen- und Abnehmloch. Eventuell Wiederholen des Stückelns. Wenn möglich praktische Anwendung an gestrickten Gegenständen (nicht nur an Strümpfen).

5. Zeugflicken.

Technik: Farbigflicken, Aufsetzen mit Staffierstich an kariertem und geblütem Stoff. Praktische Anwendung, auch Weißzeugflicken praktisch angewendet.*VII. Arbeitsschuljahr (VIII. Primarschuljahr).*

1. Stricken.

Technik: Stricken nach gegebener Form.*Gegenstand:* Einfaches Kindertschöpli.

2. Nähen.

Technik: Steppfalten, Annähen von Stickereien.*Gegenstände:* Einfaches Frauennachthemd²⁾ oder Knabenhemd³⁾.

3. Strickflicken.

Technik: Stücke einstricken, Stückeln, Anverstecken oberhalb und unterhalb der Ferse. Wiederholen der gelernten Ausbesserungsarbeiten an handgestrickten Gegenständen oder Flickern feiner Strümpfe. Verstärken blöder Stellen, Festonstopfe, Stücke einnähen am Trikot.

4. Zeugflicken.

Technik: Einsetzen von Stücken mit Staffierstichen und mit der Maschine. Verweben, Hauswiffel und Leinenstopfe. a) Vorüben des Maschinenflickens, praktische Anwendung; b) Vorübung des Tuchflickens, eventuell praktische Anwendung; c) Vorübung des Verwebens, eventuell praktische Anwendung.

5. Haushaltungskunde

(in Gemeinden ohne besondern hauswirtschaftlichen Unterricht).

Die Belehrungen über Haushaltungskunde sollen sich hauptsächlich auf häusliche Einrichtung, Wäsche, Wohnung, Kleidung, überhaupt auf diejenigen Verhältnisse erstrecken, in welchen die Arbeitsschule auf die Familien bezüglich Reinlichkeit und Sparsamkeit, sowie gemütvoller Häuslichkeit und sinniger Anordnung und Ausstattung des bürgerlichen Hauses mit Erfolg praktisch einwirken kann.

Anmerkung: Es ist nicht erlaubt, einen dritten neuen Gegenstand anzufertigen, bevor die vorgeschriebenen Flickarbeiten in guter Ausführung durchgearbeitet sind.

VIII. Arbeitsschuljahr

(IX. Primarschuljahr im Bezirk Bucheggberg).

1. Stricken und Häkeln.

Technik: Stricken und Häkeln nach gestalteter oder abgeformter Form.

Gegenstände: Ein Paar Handschule, Pullover, Weste oder Unterrock.

2. Nähen.

Technik: Einsetzen von Ärmeln, Einsetzen von Entredeux, eventuell Anwendung von Hohlsäumen.

Gegenstände: Nachthemd³⁾ mit eingesetzten Ärmeln, wenn im Vorjahre keines gemacht wurde, sonst Unterrock²⁾, Beinkleid³⁾ oder Schürze²⁾.

3. Strickflicken.

Technik: Wiederholung des Stopfens, Stückelns, Stücke einstricken in allen vorkommenden Arten, eventuell Flickern feiner Strümpfe.

4. Zeugflicken.

Technik: Wie im VII. Arbeitsschuljahr. Anwendung an weißen Gegenständen: Winkel und runde Flicke, mit der Maschine; Flickern farbiger Kleidungsstücke. Verweben von Handtüchern. Praktische Anwendung des Tuchflickens.

5. Wäschezeichnen.

Zeichnen der angefertigten Wäschestücke auf verschiedene Arten.

6. Haushaltungskunde.

Besorgen einer einfachen Wohnung, der Kleider, Wäsche etc.; Schulgarten.

I. bis VIII. Arbeitsschuljahr.

Warenkunde.

Im Verlaufe des Unterrichtes, insbesondere vor Beginn einer neuen Arbeit, sind die Schülerinnen auch über den Ursprung und die Herstellung der zu verarbeitenden Stoffe und der zu benutzenden Werkzeuge zu belehren.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.**2. Gesetz betreffend Abänderung der §§ 4 und 7 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909.** (Beginn und Dauer des Gymnasialstudiums.) (Vom 24. März 1929.)

Der Kantonsrat von Solothurn,
auf Antrag des Regierungsrates,
b e s c h l i e ß t :

I. Die §§ 4 und 7 des Kantonsschul-Gesetzes vom 29. August 1909 erhalten folgende Fassung:

- a) § 4: „Das Gymnasium umfaßt siebeneinhalb, die Realschule sechseinhalf, die Lehrerbildungsanstalt vier und die Handelsschule drei Jahreskurse.“
- b) § 7: „Der Unterricht am Gymnasium schließt an den Unterricht der 5. Primarschulklasse, der Unterricht an der Realschule an den Unterricht der 6. Klasse der Primarschule an; der Unterricht an der Lehrerbildungsanstalt und an der Handelsschule schließt an denjenigen zweiklassiger Bezirks-, beziehungsweise Sekundarschulen an.“

Wo der Lehrplan der Kantonsschule mit dem der Bezirksschule nicht übereinstimmt, sollen Überleitungskurse den Anschluß der Kantonsschule an die entsprechenden Altersstufen der Bezirksschule ermöglichen.

Die Bezirksschulen, die den Lateinunterricht in ihren ordentlichen Lehrplan aufgenommen haben, sind berechtigt, mit Schülern der sechsten Primarschulklassen, welche die Absicht haben, später das Gymnasium zu be-

suchen, einen Vorkurs in der lateinischen Sprache mit fünf oder sechs Wochenstunden durchzuführen.

Der Staat leistet an die Kosten dieser Kurse Beiträge im gleichen Verhältnis wie an die Besoldungen der Lehrer der betreffenden Bezirksschulen.“

II. Diese Änderungen treten nach Annahme des Gesetzes mit dem vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

III. Der Regierungsrat ist ermächtigt, die nötigen Übergangsbestimmungen zu treffen hinsichtlich der Neueintretenden, sowie in bezug auf die durch die Reduktion um ein halbes Jahr notwendig werdende neue Einteilung für die an der Kantonsschule sich befindlichen Schüler des Gymnasiums.

3. Gesetz betreffend den Neubau der landwirtschaftlichen Winterschule unter Angliederung eines Gutsbetriebes. (Vom 15. Dezember 1929.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn. (Vom 11. Oktober 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn,
in Ausführung von §§ 38, 39, 62, lit. f, und 69 des Gesetzes betreffend die Primarschulen vom 27. April 1873, von § 2 des Gesetzes betreffend die Kantonsschule, die landwirtschaftliche Winterschule und die Fortbildungsschulen vom 29. August 1909, sowie von Artikel 81, lit. B, Ziffer 10, der Staatsverfassung vom 23. Oktober 1887, und Artikel 1 des Kantonsratsbeschlusses betreffend Vereinigung des Lehrerseminars mit der Kantonsschule vom 28. September 1888,

b e s c h l i e ß t:

I. Wahlfähigkeit.

§ 1. Zur Bekleidung einer Lehrstelle an einer Primarschule des Kantons Solothurn ist der Besitz des kantonalen Primarlehrerpatentes (Wahlfähigkeitszeugnis) notwendig; das Primarlehrerpatent wird vom Regierungsrat auf Grund einer Prüfung erteilt.

II. Vorbildung der Kandidaten.

§ 2. Die Vorbereitung auf die Prüfung vermittelt gemäß § 2 des Kantonsschul-Gesetzes vom 29. August 1929 die Lehrerbildungsanstalt der Solothurnischen Kantonsschule mit staatlicher

Übungsschule, und zwar unter tunlichster Berücksichtigung der kantonalen Primarschulverhältnisse.

§ 3. Die Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule, deren Lehrprogramm vier Jahreskurse umfaßt, setzt bei der Aufnahme von Bewerbern in den I. Kurs voraus, daß sie mindestens sechs Jahresklassen der Primarschule und zwei Jahresklassen einer Bezirks- oder gleichwertigen Sekundarschule, der Realschule oder des Gymnasiums mit gutem Erfolg durchlaufen haben.

Speziell wird von den Bewerbern für den Eintritt in die Lehrerbildungsanstalt gefordert, daß sie

- a) in der Regel das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben;
- b) neben einem sittlichen Lebenswandel einen zum Lehrfache befähigenden Charakter besitzen;
- c) eine geeignete Leibesbeschaffenheit haben;
- d) die Aufnahmeprüfung mit gutem Erfolg bestehen.

In die Lehrerbildungsanstalt werden in der Regel nur solche Schüler aufgenommen, deren Eltern Kantonsbürger sind oder im Kanton Solothurn wohnen.

§ 4. Über die Aufnahme in die Lehrerbildungsanstalt der Kantonsschule beschließt der Regierungsrat.

Die Aufnahme ist zunächst eine provisorische; die definitive erfolgt gegen den Schluß des ersten Semesters, sofern nicht eine Verlängerung des Provisoriums als angezeigt erscheint.

Der Eintritt kann auch in einen höhern als den ersten Kurs gestattet werden. In diesem Falle ist die Aufnahmeprüfung in denjenigen Fächern, in welchen die Schüler der vorhergehenden Kurse die Patentprüfung bereits bestanden oder als Patentnoten die Jahresnote erhalten haben (§§ 10 und 12), zugleich Patentprüfung.

Im übrigen gelten die einschlägigen Bestimmungen des Reglementes über die Aufnahme und Promotion der Schüler an der Kantonsschule.

III. Patentprüfung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

§ 5. Zur Abnahme der Patentprüfung, sowie zur Begutachtung der Frage des teilweisen oder vollständigen Erlasses derselben wählt der Regierungsrat eine Kommission von fünf bis sieben Mitgliedern (Inspektoren). Die Prüfungskommission ernannt aus ihrer Mitte einen Präsidenten und einen Aktuar.

Der Vorsteher der Lehrerbildungsanstalt ist Mitglied der Kommission mit beratender Stimme. Er besorgt in Verbindung mit dem Inspektorat die Durchführung der Patentprüfungen und erstattet über deren Ergebnisse Bericht an die Kommission.

§ 6. Zur Entgegennahme der Patentnoten in den Prüfungsfächern und der Jahresnoten in denjenigen Fächern, in denen keine Patentprüfung abgenommen wird, sowie zur Feststellung der entsprechenden Anträge an das Erziehungsdepartement zuhanden des Regierungsrates beruft der Präsident die Mitglieder der Prüfungskommission und die Fachlehrer zu gemeinsamer Sitzung ein. Bei der Festsetzung der Patentnote gibt bei Bruchteilen die Jahresnote den Ausschlag.

b) Anforderungen an die Bewerber.

§ 7. Das Wahlfähigkeitszeugnis des Kandidaten wird ausgestellt einerseits auf Grund der in den Prüfungsfächern festgesetzten Patentnoten, anderseits durch Eintragung der Jahresnoten in denjenigen Fächern, in denen keine Patentprüfung abgenommen wird.

§ 8. Die Patentprüfung, mit Ausnahme des Prüfungsfaches Deutsche Sprache, wird nur im Rahmen des im letzten Jahre behandelten Stoffes abgenommen; sie erstreckt sich auf folgende Fächer:

A. P ä d a g o g i k :

- a) Mündliche Prüfung: Entwicklungs- und Erziehungslehre;
- b) praktische Prüfung (Lehrübung).

Die Lehrübung besteht in einer Probelektion über ein Thema aus einem obligatorischen Fache der Primarschule und findet in den staatlichen Übungsschulen statt. Die Aufgaben sind den Kandidaten zwei Tage vor der Prüfung schriftlich mitzuteilen.

B. D e u t s c h e S p r a c h e :

- a) Mündliche Prüfung: Beherrschung der Muttersprache; Kenntnisse ihrer geschichtlichen Entwicklung und der grammatikalischen, stilistischen und poetischen Gesetze. Literaturgeschichte.
- b) Schriftliche Prüfung: Aufsatz über ein Thema der Literatur oder aus dem Gebiete der allgemeinen Bildung.

C. F r a n z ö s i s c h e S p r a c h e :

- a) Mündliche Prüfung: Lektüre, Phonetik und Grammatik.
- b) Schriftliche Prüfung: Übersetzung oder leichter französischer Aufsatz.

D. M a t h e m a t i k :

- a) Mündliche Prüfung: Algebra und Geometrie.
- b) Schriftliche Prüfung: Lösung von Aufgaben aus dem Gebiete der Algebra, Geometrie, ebenen Trigonometrie.

E. S c h w e i z e r g e s c h i c h t e :

Schweizergeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Kultur- und Verfassungsgeschichte.

F. Geographie:

Physikalische und politische Geographie, hauptsächlich der Schweiz.

G. Naturgeschichte:

Zoologie und Somatologie.

H. Naturlehre:

Physik und Chemie werden im Wechsel geprüft, so daß jede Klasse nur in einem Fache die Prüfung zu bestehen hat.

J. Musik:

Ein Instrument (Violine, Klavier, Orgel).

K. Zeichnen:

Anfertigung von Skizzen.

L. Turnen:

Technische Fertigkeit und methodisches Schulturnen.

Soweit der Inspektor nicht selbst Fragen zu stellen wünscht, erfolgt die Prüfung durch den Fachlehrer. Für die schriftliche Prüfung reicht er dem Inspektor Themen oder Aufgaben zur Auswahl ein.

c) Abnahme der Prüfung.

§ 10. Die Patentprüfungen finden am Ende desjenigen Jahres statt, in welchem das Fach im Unterrichte zum Abschluß gelangt, nach dem derzeitigen Lehrplan somit in nachstehender Reihenfolge:

- I. Kurs: Physik, jedes zweite Jahr (§ 8, H).
- II. Kurs: Chemie, jedes zweite Jahr (§ 8, H); Geographie.
- III. Kurs: Französisch, Mathematik, Schweizergeschichte.
- IV. Kurs: Entwicklungs- und Erziehungslehre, Lehrprobe, Deutsch, Zoologie und Somatologie, Musik, Turnen, Zeichnen.

§ 11. Die Patentnoten in den Prüfungsfächern werden vom Inspektor und dem examinierenden Fachlehrer gemeinsam festgesetzt.

§ 12. Die Patentprüfungen sind öffentlich und werden rechtzeitig bekannt gemacht.

§ 13. Die Fächer, in denen die Jahresnote als Patentnote gilt, sind:

- Im I. Kurs: Physik, jedes zweite Jahr;
- im II. Kurs: Chemie, jedes zweite Jahr; Buchhaltung;
- im III. Kurs: Lehrverfahren und kantonale Schulkunde, Mineralogie und Geologie, Gesang- und Musiktheorie, technisches Zeichnen, Kalligraphie;
- im IV. Kurs: Erziehungsgeschichte, Staatskunde und Volkswirtschaftslehre, Arithmetik, Musik (allfällig zweites Instrument).

§ 14. Die Noten in den Fächern, die nicht geprüft werden, werden durch den Fachlehrer festgesetzt (§ 12); sie ergeben sich aus den Leistungen des Schülers in den Unterrichtsstunden, aus den Wiederholungen der Stundenpensen und auf Grund besonderer mündlicher oder schriftlicher Repetitionen, welche die Fachlehrer besonders im ersten und zweiten Trimester über den behandelten Lehrstoff vornehmen können.

d) Beurteilung der Leistungen und Feststellung des Prüfungsergebnisses für sämtliche Noten.

§ 15. Bei Beurteilung der Leistungen in den einzelnen Fächern werden folgende Notenstufen unterschieden:

6 = sehr gut;	3 = mittelmäßig;
5 = gut;	2 = schwach;
4 = ziemlich gut;	1 = sehr schwach.

Durch den Buchstaben a wird die ganzzahlige Note, durch den Buchstaben b die Zwischenstufe zwischen zwei ganzen Noten ausgedrückt.

§ 16. Das Wahlfähigkeitszeugnis wird erteilt, wenn der Bewerber in keinem der in §§ 8, 10 und 12 genannten Fächer eine geringere als Note 4 b und im Durchschnitt wenigstens Note 5 b (= 4,5) erhalten hat.

§ 17. Wer in einem Patentfach des I. bis III. Kurses eine geringere als Note 4 b erhält, hat sich der Prüfung in dem betreffenden Fache nach einem halben Jahre nochmals zu unterziehen. Die Lehrerkonferenz entscheidet von Fall zu Fall über die Zulassung zu einer zweiten Nachprüfung in diesen Fächern.

Kandidaten, welchen in einem Patentfach des IV. Kurses oder in der Probelektion eine geringere als Note 4 b erteilt wird, erhalten das Wahlfähigkeitszeugnis erst dann, wenn sie in dem betreffenden Fache eine Nachprüfung mit Erfolg bestanden haben.

Diese Nachprüfung darf erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden; inzwischen kann den Kandidaten eine Primarlehrstelle provisorisch übertragen werden. Eine zweite Nachprüfung nach Austritt aus der Anstalt wird nicht gestattet.

Hat ein Kandidat den in § 15 verlangten Notendurchschnitt von 4,5 nicht erreicht, so entscheidet die Prüfungskommission auf Antrag der Abteilungskonferenz, ob und in welchem Umfang er eine Nachprüfung ablegen kann.

§ 18. Die Note 3 a oder eine geringere in mehr als zwei Fächern der Schlußprüfung im IV. Kurs hat eine Verweigerung der Wahlfähigkeitserklärung zur Folge.

Einem Kandidaten, der in seinem letzten Jahreszeugnis die zweite oder eine geringere Sittennote erhalten hat, wird das Patent bei Wohlverhalten frühestens nach einem Jahre ausgehändigt; er ist inzwischen provisorisch wählbar.

e) Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 19. Dem als wahlfähig erklärten Kandidaten werden zwei Zeugnisse ausgestellt:

- a) Das Primarlehrerpatent (Wahlfähigkeitszeugnis), erteilt und ausgefertigt durch den Regierungsrat;
- b) das Fächerzeugnis mit den Patentnoten in sämtlichen Fächern und einer Zensur über das sittliche Verhalten während des letzten Bildungsjahres, erteilt und ausgefertigt durch Erziehungsdepartement, Rektorat und Vorsteher der Lehrerbildungsanstalt.

**IV. Anstellung auf Grund außerkantonalen Ausweise;
Zulassung zur außerordentlichen Patentprüfung;
Erlaß der Prüfung.**

§ 20. Bei Mangel an geeigneten, an der kantonalen Anstalt ausgebildeten Lehrkräften kann der Regierungsrat die Führung einer Primarschule einem Bewerber übertragen, der noch nicht im Besitze des solothurnischen Wahlfähigkeitszeugnisses ist. Derselbe muß jedoch ein außerkantonales staatliches Lehrerpateht besitzen, durch Schulzeugnisse über eine der Studienzeit und dem Lehrprogramm der solothurnischen Lehrerbildungsanstalt entsprechende allgemeine und berufliche Bildung, sowie über einen sittlichen Lebenswandel sich ausweisen und eine zur Ausübung des Lehrberufes geeignete Körperbeschaffenheit haben (§ 3, Absatz 2, lit. b und c).

§ 21. Wenn sich ein nach § 20 angestellter Lehrer während einer zweijährigen praktischen Lehrtätigkeit im Kanton Solothurn auch über die Lehrbefähigung und den Lehrerfolg ausgewiesen hat, wird ihm unter Vorbehalt der §§ 22 und 23 auf sein Gesuch vom Regierungsrat die Zulassung zur Prüfung behufs Erwerbung des kantonalen Lehrerpateshtes gestattet; bei guten Ausweisen über Bildung und Praxis kann ihm die Prüfung vom Regierungsrat teilweise oder ganz erlassen werden.

§ 22. Der Gesuchsteller (§ 21) hat dem Gesuch folgende Ausweise beizulegen:

- a) Einen Geburtsschein;
- b) eine kurze Darstellung des Lebens- und Bildungsganges;
- c) Lehrpatent, Studien- und Sittenzeugnisse;
- d) Zeugnisse über die bisherige Berufstätigkeit.

§ 23. Von der Prüfung (§ 21) sind ausgeschlossen:

- a) Bewerber mit ungünstigen Sittenzeugnissen;
- b) Bewerber, welche infolge ungünstiger Gesundheitsverhältnisse oder wegen Gebrechen die Eignung zum Lehrerberufe nicht besitzen, worüber die vorberatende Kommission (§ 5) ein ärztliches Gutachten von sich aus einzuholen und ihrem Bericht und Antrag an die entscheidende Behörde beizulegen hat.

V. Schlußbestimmungen.

§ 24. Durch dieses Reglement wird das Reglement betreffend die Erwerbung der Wahlfähigkeit für Lehrstellen an Primarschulen des Kantons Solothurn vom 10. Juli 1906 aufgehoben.

§ 25. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ist in die Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen aufzunehmen.

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Schulgesetz. (Vom 4. April 1929.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt beschließt in Ausführung der §§ 12 und 13 der Kantonsverfassung vom 2. Dezember 1889 was folgt:

I. Schulorganisation.

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Verhältnisse der vom Staate unterhaltenen öffentlichen Unterrichtsanstalten für allgemeine und berufliche Bildung, soweit nicht Spezialgesetze bestehen, sowie die Aufsicht des Staates über die Privatschulen.

§ 2. Es bestehen folgende staatliche Schulen, Anstalten und Kurse:

1. Kindergärten

für die Erziehung und Beschäftigung der noch nicht schulpflichtigen Jugend.

2. Schulen für allgemeine Bildung.

- I. Die Primarschule, 1.—4. Schuljahr, und die Sekundarschule, 5.—8. Schuljahr;
- II. Die Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen;
- III. Die Fortbildungskurse, 9.—11. Schuljahr für Knaben, 9.—10. Schuljahr für Mädchen;
- IV. Die Realschule mit Übergangsklassen, 5.—8. Schuljahr, und Fortbildungsklassen, 9.—10. (eventuell 11.) Schuljahr;

V. Die zur Maturität führenden Schulen:

1. Schulen für Knaben:

- a) das humanistische Gymnasium, 5.—12. Schuljahr,
- b) das Realgymnasium, 5.—12. Schuljahr,
- c) das mathematisch-naturwissenschaftliche Gymnasium, 5.—12. Schuljahr.

Je nach Frequenz und Umständen können die einzelnen unter a—c genannten Schulen auch als Abteilungen *einer* Schule geführt werden.

2. Schulen für Mädchen:

Das Mädchengymnasium, 5.—12. Schuljahr;

VI. Die Handelsschule:

- 1. Die Handelsfachschule, 9.—10. Schuljahr,
- 2. die höhere Handelsschule mit Diplom- und Maturitätsabteilung, 9.—12. Schuljahr.

3. *Schulen für Berufsbildung,
für die Erziehung, Fortbildung und die Fachausbildung der
reifen Jugend und der Erwachsenen,*

umfassend:

- a) die Allgemeine Gewerbeschule, vom 9. Schuljahr an,
- b) die Frauenarbeitsschule, vom 9. Schuljahr an,
- c) das Lehrerseminar mit der Übungsschule und sonstige Einrichtungen für die Ausbildung und Fortbildung der Lehrer,
- d) die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren.

4. *Die Universität mit den ihr angegliederten Sammlungen
für wissenschaftliche Ausbildung und Forschung.*

5. *Kurse für die allgemeine Bildung und für die Fachausbildung
von Erwachsenen:*

- a) Selbständige Kurse, u. a.
Handelswissenschaftliche Kurse,
Populäre Kurse und Vorträge;
- b) Kurse, die von den Fachschulen oder von der Universität für Angehörige bestimmter Berufe oder für weitere Kreise vorübergehend oder dauernd eingerichtet werden (Volkshochschulkurse u. a.).

§ 3. Der Unterricht in öffentlichen Erziehungsanstalten, die unter der Leitung anderer Behörden stehen, ist der Aufsicht der Erziehungsbehörden unterstellt.

1. K i n d e r g ä r t e n.

A. *Staatliche Kindergärten.*

§ 4. Die Kindergärten dienen der naturgemäßen Erziehung und Beschäftigung von Kindern. Sie werden den Bedürfnissen

entsprechend im Rahmen der bewilligten Kredite errichtet und unterhalten. In die Kindergärten werden noch nicht schulpflichtige Kinder aufgenommen, soweit es der Raum der bestehenden Anstalten zuläßt.

§ 5. Die staatlichen Kindergärten haben ihre Öffnungszeit den Bedürfnissen der Bevölkerung und der einzelnen Stadtteile anzupassen.

§ 6. In die staatlichen Kindergärten werden aufgenommen im Kanton Baselstadt wohnhafte, gesunde und bildungsfähige Kinder, die bei der Aufnahme das vierte Altersjahr zurückgelegt haben und noch nicht schulpflichtig sind oder vom Schularzt zurückgestellt wurden.

§ 7. Die Aufnahme erfolgt im April und Oktober. Unregelmäßiger Besuch, anhaltende Unordentlichkeit eines Kindes oder wiederholte Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften können die Wegweisung durch die Inspektion der Kindergärten zur Folge haben.

§ 8. Als Erziehungs- und Beschäftigungsmittel dienen: Erzählungen, Anschauung und Besprechung von Gegenständen und Bildern, einfache Handarbeiten, Zeichnen, Übung der Sprachorgane und Sinne, Gesang und Spiel, Beschäftigung im Freien.

§ 9. Für jeden Kindergarten wird eine Kindergärtnerin angestellt. Die Kinderzahl soll 35 dauernd nicht übersteigen.

Die Errichtung neuer Kindergärten erfolgt auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat.

§ 10. Der Erziehungsrat setzt nach Anhörung der Inspektion durch eine Ordnung die näheren Bestimmungen über Organisation und Betrieb der staatlichen Kindergärten, über die notwendigen sanitarischen Maßnahmen und über die Miet- und Abwärtsverhältnisse der Kindergartenlokale fest.

B. Private Kindergärten.

§ 11. Zur Errichtung eines privaten Kindergartens bedarf es der Bewilligung des Erziehungsrates.

§ 12. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

- a) Die Kindergärtnerinnen müssen sich über eine genügende Vorbildung und Befähigung für ihren Beruf ausweisen können. Die näheren Bestimmungen werden durch Verordnung festgesetzt.
- b) Die Kinder dürfen nur in einer ihrem Alter entsprechenden Weise erzogen und beschäftigt werden.
- c) Wenn die Kinderzahl einer Abteilung 40 dauernd übersteigt, so muß der Lehrerin eine Gehilfin beigegeben oder eine neue Abteilung gebildet werden.

- d) Die Lokalitäten müssen den vom Erziehungsrat aufzustellenden sanitarischen Vorschriften entsprechen.
- e) Die Leitungen der privaten Kindergärten haben der Inspektion der staatlichen Kindergärten zuhanden des Erziehungsrates jährlich Bericht zu erstatten.

§ 13. Private Kindergärten können vom Staate Beiträge erhalten, sofern sie auf Erhebung eines Schulgeldes von Bedürftigen verzichten und ihre Kindergärtnerinnen mit wenigstens zwei Drittel der Minimalbesoldung der staatlichen Kindergärtnerinnen besolden.

Sie haben dem Erziehungsdepartement jährlich Bericht und Rechnung vorzulegen.

§ 14. Private Kindergärten, deren Leiter den vorstehenden Bestimmungen oder den Weisungen der Schulbehörden trotz erfolgter Mahnung nicht nachkommen, können vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 15. Der Regierungsrat kann private Kindergärten durch Übereinkunft mit deren Eigentümern übernehmen.

2. Schulen für allgemeine Bildung.

§ 16. Die Schulen für allgemeine Bildung haben die Aufgabe, in Ergänzung und Unterstützung der Familienerziehung die körperliche und geistige Entwicklung der Schüler und Schülerinnen so zu fördern, daß sie sowohl den allgemein menschlichen als auch den beruflichen Anforderungen des Lebens gewachsen sind.

I. Die Primar- und Sekundarschule.

§ 17. Die Primarschule umfaßt mit der Sekundarschule acht aufeinander folgende Klassen mit einjährigem Kurse, je getrennt für Knaben und Mädchen. Ausnahmsweise kann der Erziehungsrat für verschiedene Altersstufen und Geschlechter gemeinsame Primarklassen errichten.

§ 18. Die vier Klassen der Primarschule sind die gemeinsame Erziehungs- und Bildungsanstalt aller Kinder; sie haben die besondere Aufgabe, die Schüler und Schülerinnen mit den Elementarkenntnissen vertraut zu machen, ihre Beobachtungs-, Denk- und Ausdrucksfähigkeit zu pflegen und sie dadurch auf die folgenden Stufen vorzubereiten.

Die vier Klassen der Sekundarschule sollen diejenigen Schüler und Schülerinnen aufnehmen, deren Begabung ein einfacher Lehrgang mit stärkerer Förderung der praktischen Fähigkeiten angemessen ist. Die Schüler und Schülerinnen sollen so gefördert werden, daß sie am Ende der Schulzeit gut vorbereitet ins Berufsleben treten können.

Für zurückgebliebene Schüler der 2. und 3. Klasse kann der Erziehungsrat die Einrichtung von Abschlußklassen anordnen.

Der Erziehungsrat kann auf den Antrag der zuständigen Inspektion beschließen, daß in bestimmten Klassen oder Schulen ein Teil des Unterrichts abteilungsweise erteilt wird.

§ 19. In die unterste Klasse der Primarschule werden die Kinder aufgenommen, die vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 6. Altersjahr zurückgelegt haben.

Gut entwickelte Kinder, die zwischen dem 1. Januar und 1. Mai sechs Jahre alt werden, können auf Gesuch der Eltern und Empfehlung des Schularztes durch das Erziehungsdepartement aufgenommen werden.

§ 20. Die Schülerzahl einer Klasse soll in der untersten Klasse der Primarschule 42, in der zweiten, dritten und vierten 44 und in den Klassen der Sekundarschule 32 in der Regel nicht übersteigen.

Wird in einzelnen Fächern abteilungsweise unterrichtet, so kann die Schülerzahl der Klassen der Primarschule 50 betragen.

§ 21. Die wöchentliche Unterrichtszeit der Schüler und Schülerinnen beträgt für die vier Klassen der Primarschule, die Handarbeitsstunden eingerechnet, 20—28 Stunden, für die vier Klassen der Sekundarschule (ohne Nachhilfestunden, Eliteklassen und fakultative Fächer) 28—30 Stunden.

§ 22. Die Unterrichtsfächer der Primarschule sind: Sprache, Lesen, Rechnen, Heimatkunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit.

Die Unterrichtsfächer der Sekundarschule sind: Deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Vaterlandskunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit, Gesundheitspflege; in den Mädchenschulen außerdem Kochen und hauswirtschaftlicher Unterricht. Als fakultatives Fach kommt in der 2., 3. und 4. Klasse hinzu: Französische Sprache.

II. Hilfsklassen für Schwachbegabte und Schüler mit körperlichen Gebrechen.

§ 23. Für bildungsfähige Schüler oder Schülerinnen der Primarschule, die infolge geistiger Rückständigkeit einer besondern individuellen Behandlung bedürfen und deshalb in den Klassen für normal veranlagte Kinder dem Unterricht nicht zu folgen vermögen, werden besondere Hilfsklassen errichtet.

§ 24. Die Einweisung in die Hilfsklassen erfolgt durch die zuständigen Vorsteher der Primarschule auf den Antrag des Klassenlehrers oder des Schularztes. In den erstern Fällen ist ein Gut-

achten des Schularztes einzuholen. Gegen den Entscheid des Schulpflegers können die Eltern oder Pfleger an das Erziehungsdepartement rekurrieren.

§ 25. Die Hilfsklassen können sowohl für Knaben und Mädchen als auch für verschiedene Altersstufen gemeinsam geführt werden. Lehrziel und Unterrichtsmethode sind dem geistigen Vermögen der Schwachbegabten anzupassen. Als Unterrichtsfächer gelten die für die Primarschule bestimmten Fächer mit besonders starker Berücksichtigung des Handarbeitsunterrichts.

§ 26. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt für Schüler und Schülerinnen 16—30.

Die Zahl der Schüler oder Schülerinnen soll in den untern Abteilungen 16—20, in den oberen Abteilungen 20—26 in der Regel nicht übersteigen.

§ 27. Geistig normal begabte Schüler und Schülerinnen, denen ein körperliches Gebrechen anhaftet, können zu besonderen Klassen vereinigt werden, in denen nötigenfalls sowohl Kinder beider Geschlechter als auch Kinder verschiedener Altersstufen gemeinsam unterrichtet werden und einen Unterricht erhalten, der auf ihre Gebrechen besondere Rücksicht nimmt. Für solche Klassen gelten die vom Erziehungsrat von Fall zu Fall festzusetzenden Klassenbestände.

Für Schüler und Schülerinnen mit körperlichen Gebrechen können besondere Heilkurse eingerichtet werden.

Für die Einweisung in solche Klassen oder Kurse gelten die Bestimmungen des § 24.

§ 28. Der Regierungsrat erläßt auf den Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung, in der nähere Vorschriften über die Organisation der Hilfsklassen, sowie der Klassen für Schüler und Schülerinnen mit körperlichen Gebrechen aufgestellt werden.

III. Die Fortbildungskurse.

§ 29. Für Knaben und Mädchen, die aus der Schule ausgetreten sind, werden Fortbildungskurse eingerichtet, deren Besuch für alle Knaben und Mädchen obligatorisch ist, die nicht die Fortbildungsklassen der Realschule oder die entsprechenden Klassen einer andern Schule besucht haben und die nicht verpflichtet sind, eine der in § 2 vorgesehenen Schulen für Berufsbildung zu besuchen.

Die wöchentliche Stundenzahl in den Fortbildungskursen beträgt für Knaben vier, für Mädchen fünf; die Knaben haben diese Kurse während drei, die Mädchen während zwei Jahren zu besuchen.

Organisation und Betrieb der Fortbildungskurse, im besondern das Aufnahmeverfahren, die Frage der gänzlichen oder teilweisen Dispensation u. s. w. werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

IV. Die Realschule.

§ 30. Die Realschule hat die Aufgabe, die Kenntnisse und Fähigkeiten derjenigen Schüler und Schülerinnen, die die vier Klassen der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben, so zu erweitern, daß die Schüler und Schülerinnen zur Erlernung eines ihren Fähigkeiten entsprechenden Berufes, zum Besuch der der Realschule angeschlossenen Fortbildungsklassen oder der Handelsschule genügend vorbereitet sind.

§ 31. Die Übergangsklassen der Realschule haben die besondere Aufgabe, durch geeigneten Unterricht begabte Schüler und Schülerinnen zum Übertritt in eine der zur Maturität führenden Schulen vorzubereiten.

§ 32. Die Fortbildungsklassen der Realschule haben neben der Vertiefung der Allgemeinbildung die besondere Aufgabe, die Kenntnisse und Fähigkeiten der Schüler und Schülerinnen so zu erweitern, daß diese für den Eintritt in das Berufsleben, die Schülerinnen auch für die Tätigkeit im Hauswesen oder für den Eintritt in die Lehrerinnenkurse der Frauenarbeitsschule oder in die Kindergärtnerinnenabteilung des Lehrerseminars vorbereitet sind.

§ 33. Die Knaben und Mädchen sollen in allen Klassen in der Stadt getrennt, in den Landgemeinden gemeinsam unterrichtet werden, wenn nicht die Schülerzahl eine Trennung auch in den Landgemeinden als gerechtfertigt erscheinen läßt.

Falls eine zu geringe Schülerzahl in einer Gemeinde die Errichtung von Realklassen nicht als gerechtfertigt erscheinen läßt, sind die Schüler den Schulen einer andern Gemeinde zuzuweisen.

§ 34. In die unterste Klasse der Realschule werden Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die die vierte Klasse der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter (§§ 19 und 57) und die entsprechenden Kenntnisse ausweisen.

Der Erziehungsrat kann nach Anhörung der zuständigen Schulbehörden beschließen, daß die Aufnahme auf Grund einer Prüfung zu erfolgen hat.

§ 35. Die Realschule besteht aus vier aufeinanderfolgenden Klassen mit einjährigem Kurse.

Die Fortbildungsklassen der Realschule bestehen aus zwei einjährigen Kursen.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, auf den Antrag des Erziehungsrates eine dritte Fortbildungsklasse einzurichten, wenn das Bedürfnis dazu vorliegt.

§ 36. Die Schülerzahl der einzelnen Klassen soll in der Regel in der Realschule 40, in ihren Fortbildungsklassen 30 nicht übersteigen.

§ 37. Obligatorische Unterrichtsfächer sind:

1. In der Knaben-Realschule: deutsche Sprache, französische Sprache, Rechnen, Geometrie und geometrisches Zeichnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Vaterlandskunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit, Gesundheitspflege; in den Übergangsklassen: lateinische Sprache (für Schüler, die in ein Gymnasium überzutreten wünschen).

In der vierten Klasse kommen als fakultative Unterrichtsfächer dazu: englische Sprache, Algebra und in den Fortbildungsklassen außerdem noch italienische Sprache und Stenographie.

2. In der Mädchen-Realschule: deutsche Sprache, französische Sprache, Rechnen, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Vaterlandskunde, Schreiben, Zeichnen, Singen, Turnen, Handarbeit, Kochen und Hauswirtschaftskunde, Gesundheitspflege; in den Übergangsklassen: lateinische Sprache (für Schülerinnen, die in die Gymnasialabteilung des Mädchengymnasiums überzutreten wünschen).

In der vierten Klasse kommen als fakultative Unterrichtsfächer dazu: englische Sprache, Geometrie, Algebra und in den Fortbildungsklassen außerdem noch italienische Sprache und Stenographie.

In der dritten und vierten Klasse kann als fakultatives Unterrichtsfach lateinische Sprache eingeführt werden.

§ 38. Die wöchentliche Stundenzahl beträgt für die Schüler der Knaben-Realschule und ihrer Fortbildungsklassen höchstens 32, für die Schülerinnen der Mädchen-Realschule und ihrer Fortbildungsklassen höchstens 30, Nachhilfestunden, Eliteklassen und fakultative Fächer eingerechnet, in beiden Schulen höchstens 36.

V. Die zur Maturität führenden Schulen.

§ 39. 1. *Schulen für Knaben.* Die Einführung in die Methoden der geistigen Arbeit und eine das Hochschulstudium ermöglichende Bildung sollen hauptsächlich erreicht werden:

- a) Im *humanistischen Gymnasium* durch vertiefte Arbeit in den alten Sprachen;

- b) Im *Realgymnasium* durch vertiefte Arbeit in der Muttersprache und den modernen Sprachen;
- c) im *mathematisch - naturwissenschaftlichen Gymnasium* durch vertiefte Arbeit in Mathematik und Naturwissenschaften.

In der *Maturitätsabteilung der Handelsschule* (§§ 46 ff.) soll das Ziel erreicht werden durch vertiefte Arbeit in Handels- und Wirtschaftskunde.

§ 40. 2. *Schulen für Mädchen.* Das *Mädchengymnasium* hat neben den Lehrzielen, die für die andern zur Maturität führenden Schulen vorgesehen sind, die Aufgabe, die Mädchen für diejenigen Frauenberufe vorzubereiten, die eine über das Bildungsziel der andern Mädchenschulen hinausgehende Vorbildung erfordern.

Es umfaßt drei Abteilungen:

Die Gymnasialabteilung,
die Realabteilung,
die allgemeine Abteilung.

Wenn für einzelne Klassen der allgemeinen Abteilung eine ungenügende Zahl von Anmeldungen vorliegt, können sie vorübergehend auf Antrag des Erziehungsrates durch den Regierungsrat aufgehoben werden.

§ 41. In die zur Maturität führenden Schulen werden die Schüler und Schülerinnen aufgenommen, welche die vier Klassen der Primarschule mit Erfolg durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter (§§ 19 und 57) und die entsprechenden Kenntnisse ausweisen. Ferner werden in die ihrer Altersstufe entsprechenden Klassen die Schüler und Schülerinnen aufgenommen, die die Übergangsklassen der Realschule mit Erfolg besucht haben.

Die Aufnahme in die zur Maturität führenden Schulen erfolgt auf Grund einer Prüfung und unter der Voraussetzung, daß die Schüler und Schülerinnen alle Klassen der Schule durchlaufen.

§ 42. Die zur Maturität führenden Schulen werden vorerst nur in der Stadt errichtet. Sie bestehen aus je acht Klassen.

§ 43. Die Schülerzahl einer Klassenabteilung soll in der Regel in der ersten bis vierten Klasse nicht mehr als 40, in der fünften bis achten Klasse nicht mehr als 30 betragen.

§ 44. Obligatorische Unterrichtsfächer sind:

1. Im *humanistischen Gymnasium*: Deutsche Sprache, lateinische Sprache, französische Sprache, griechische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften

(Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen.

Als fakultative Unterrichtsfächer kommen dazu: Italienische Sprache, englische Sprache, hebräische Sprache, Kunstgeschichte, Stenographie, Gesundheitslehre.

2. Im *Realgymnasium*: Deutsche Sprache, lateinische Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Italienische Sprache, Kunstgeschichte, Stenographie, Gesundheitslehre.

3. Im *mathematisch - naturwissenschaftlichen Gymnasium*: Deutsche Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Italienische Sprache, Kunstgeschichte, Stenographie, Gesundheitslehre.

4. Im *Mädchengymnasium*:

- a) *In der Gymnasialabteilung*: Deutsche Sprache, lateinische Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen, Handarbeit.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Italienische Sprache, griechische Sprache, Kunstgeschichte, Stenographie.

- b) *In der Realabteilung*: Deutsche Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen, Handarbeit.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Italienische Sprache, Kunstgeschichte, Gesundheitslehre, Stenographie.

- c) *In der allgemeinen Abteilung*: Deutsche Sprache, französische Sprache, englische Sprache, Erziehungslehre, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften (Botanik, Zoologie, Physik, Chemie, Mineralogie, Geologie), Gesundheitslehre, Zeichnen, Schreiben, Singen, Turnen, Handarbeit, Hauswirtschaft.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Italienische Sprache, Kunstgeschichte, Rechtskunde, Stenographie.

§ 45. Die wöchentliche Stundenzahl der Schüler und Schülerinnen beträgt höchstens 32, fakultative Fächer eingerechnet höchstens 36.

VI. Die Handelsschule.

§ 46. Die Handelsschule hat die Aufgabe, die allgemeine Bildung, die die Schüler und Schülerinnen in den vorher besuchten Schulen erworben haben, zu vertiefen und sie entweder auf den unmittelbaren Eintritt in die praktische Tätigkeit in Handel, Verkehr und Verwaltung oder auf das Hochschulstudium vorzubereiten.

§ 47. In der Handelsschule sind unter gemeinsamer Leitung vereinigt:

- a) Die zweiklassige Handelsfachschule mit getrennten Klassen und Lehrzielen für Knaben und Mädchen;
- b) die vierklassige höhere Handelsschule, in der Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, falls die Schülerzahl der einzelnen Klassen die Trennung nach Geschlechtern nicht rechtfertigt.

Die Handelsfachschule soll ihre Schüler und Schülerinnen auf den einfachen Bureau- und Verwaltungsdienst vorbereiten.

Die höhere Handelsschule soll Vorbereitungsanstalt sein für solche Stellungen in Handel, Verkehr und Verwaltung, die vermehrte Anforderungen an die Ausbildung zur Voraussetzung haben (Diplomabteilung, abschließend mit Diplom), sowie für das akademische Studium (Maturitätsabteilung, abschließend mit der Maturität).

§ 48. In die Handelsfachschule werden Schüler oder Schülerinnen aufgenommen, die die Realschule oder eine gleichwertige Schule erfolgreich durchlaufen haben oder sich über das gesetzliche Alter (§§ 19 und 57) und den Besitz der erforderlichen Kenntnisse ausweisen. Die Aufnahme in die höhere Handelsschule erfolgt auf Grund einer Prüfung und unter der Voraussetzung, daß die Schüler und Schülerinnen alle Klassen der Schule durchlaufen.

Zur Aufnahme in jede der beiden Abteilungen ist erforderlich, daß die Schüler und Schülerinnen vor dem 1. Januar des Eintrittsjahres das 14. Altersjahr zurückgelegt haben, oder vor dem 1. Mai das 14. Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Schule gestattet worden ist.

§ 49. Obligatorische Unterrichtsfächer der *Handelsfachschule* sind:

- a) *Knabenklassen*: Deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, kaufmänn-

nisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz, Handelslehre, Maschinenschreiben, Stenographie, Turnen.

- b) *Mädchenklassen*: Deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Gesundheitslehre, kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung, Korrespondenz, Handelslehre, Maschinenschreiben, Stenographie, Turnen.

Als fakultative Fächer kommen dazu: Englische oder italienische Sprache, Singen, und in den Mädchenklassen Handarbeit.

Obligatorische Unterrichtsfächer der *höheren Handelsschule* sind:

- a) *Diplomabteilung*: Deutsche Sprache, französische Sprache, italienische Sprache, englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik und kaufmännisches Rechnen, Buchhaltung und Korrespondenz, Handels- und Verwaltungslehre, Handelsrecht, Stenographie, Turnen.
- b) *Maturitätsabteilung*: Deutsche Sprache, französische Sprache, italienische oder englische Sprache, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Mathematik, wirtschaftliches Rechnungswesen (Buchhaltung und kaufmännisches Rechnen), Wirtschaftslehre (Volkswirtschafts- und Betriebswirtschaftslehre), Handelsrecht, Turnen.

Als fakultative Fächer kommen in beiden Abteilungen dazu: Spanische Sprache, Maschinenschreiben, Singen, und in der Maturitätsabteilung englische oder italienische Sprache, Stenographie.

§ 50. Die Zahl der Schüler oder Schülerinnen einer Klasse soll, soweit nicht abweichende eidgenössische Vorschriften zu befolgen sind, in der Regel 30 nicht übersteigen.

§ 51. Die wöchentliche Stundenzahl der Schüler und Schülerinnen beträgt höchstens 32, fakultative Fächer eingerechnet höchstens 36.

3. S c h u l e n f ü r B e r u f s b i l d u n g .

§ 52. Die Organisation des Lehrerseminars, der Allgemeinen Gewerbeschule, der Frauenarbeitsschule und der übrigen Berufs- und Fachschulen wird durch besondere Gesetze und Großratsbeschlüsse geregelt.

4. D i e U n i v e r s i t ä t .

§ 53. Die Organisation der Universität und ihrer Sammlungen ist in einem besonderen Gesetz geregelt.

5. K u r s e.

§ 54. Die in § 2 vorgesehenen Kurse werden vom Erziehungsdepartement im Rahmen der bewilligten Kredite von Fall zu Fall anordnet und durchgeführt.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, besondere Kurse und Einrichtungen zu schaffen mit dem Zweck, befähigten Personen, die erst nach vollendeter Schulpflicht oder nach dem Eintritt ins Berufsleben in die Lage kommen, sich auf ein Studium vorzubereiten, die Ablegung der Maturitätsprüfung zu ermöglichen oder zu erleichtern.

II. Allgemeine Bestimmungen.

Schulpflicht und Schüler.

§ 55. Jedes im Kanton Baselstadt wohnhafte bildungsfähige Kind ist während acht Jahren schulpflichtig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen betreffend die Fortbildungskurse.

§ 56. Mit dem Beginn jedes Schuljahres werden die Kinder schulpflichtig, die vor dem vorangegangenen ersten Januar das sechste Altersjahr zurückgelegt haben.

Über eine Hinausschiebung des Schuleintritts entscheidet auf das Gutachten des zuständigen Schulvorstehers und des Schularztes der Vorsteher des Erziehungsdepartements.

Die Schulpflicht endet mit dem Schluß des Schuljahres für die Kinder, die vor dem 1. Januar das vierzehnte Altersjahr zurückgelegt haben, ferner für die Kinder, die vor dem 1. Mai das vierzehnte Altersjahr zurücklegen, wenn ihnen nach dem in § 19 geregelten Verfahren der vorzeitige Eintritt in die Schule gestattet worden ist. Für solche Kinder, die bei Eintritt dieser Voraussetzungen noch nicht acht Schuljahre absolviert haben, endet die Schulpflicht mit dem Schluß des Schuljahres, in dem sie das fünfzehnte Altersjahr zurückgelegt haben. In allen diesen Fällen bleibt die Verpflichtung zum Besuch der Fortbildungskurse vorbehalten.

Von den mit Beginn des Schuljahres in die erste Klasse der Primarschule eintretenden Kindern werden keine Vorkenntnisse verlangt.

§ 57. Es sollen keine Kinder in die Schulen für allgemeine Bildung aufgenommen werden, die nicht das schulpflichtige Alter erreicht haben oder denen nicht der vorzeitige Eintritt nach dem in § 19 geregelten Verfahren gestattet worden ist.

Kinder, die nach Beginn des schulpflichtigen Alters in die Schule eintreten, sollen in der Regel in keine höhere Klasse, als die ihrer Altersstufe entsprechende zugelassen werden.

§ 58. Der Übertritt aus einer Schulanstalt in eine andere soll grundsätzlich zugelassen und, soweit es sich um eine Änderung im Entschluß über die Berufswahl handelt, erleichtert werden. Diese Möglichkeiten sollen in erster Linie geschaffen werden für die Übertritte aus der Sekundarschule in die Realschule, aus der Realschule in eine Maturitätsschule, sowie aus der Handelsfachschule in die höhere Handelsschule.

Einer Aufnahmeprüfung, für welche das Lehrziel der in Frage kommenden Klasse maßgebend ist, haben sich alle Schüler und Schülerinnen zu unterziehen, welche von auswärts kommen oder Privatunterricht zu Hause genossen oder eine Privatschule besucht haben, ferner alle Schüler, die von einer Schulanstalt in eine andere übertreten wollen

§ 59. Von der Pflicht, die öffentlichen Schulen zu besuchen, sind zeitweilig oder dauernd entbunden:

- a) Auf das Gutachten des Schularztes Kinder, die mit einem geistigen oder schweren körperlichen Gebrechen behaftet sind, das sie hindert, die Schule zu besuchen oder den Erfolg des Unterrichts beeinträchtigt;
- b) Kinder, welche zu Hause oder in einer staatlich bewilligten Privatschule unterrichtet werden.

§ 60. Die öffentlichen Schulen sind nicht verpflichtet, folgende Schüler oder Schülerinnen aufzunehmen:

- a) Schüler, die der deutschen Sprache so wenig mächtig sind, daß sie dem Unterricht durchaus nicht zu folgen vermögen.

Im Bedarfsfalle kann jedoch der Erziehungsrat besondere Klassen für fremdsprachige Kinder errichten, die den Übergang in die Normalklassen erleichtern sollen.

- b) Schüler, die aus einer andern Schule wegen Bildungsunfähigkeit, grober Vergehen oder fortgesetzter Übertretung der Disziplinarvorschriften entlassen worden sind.

In Streitfällen entscheidet das Erziehungsdepartement endgültig.

§ 61. Schüler oder Schülerinnen, die durch ihr Betragen, durch andauernde Widersetzlichkeit oder durch sonstige Vergehen den Unterricht oder die Mitschüler gefährden, können durch die Inspektion ihrer Schule mit Genehmigung des Erziehungsdepartements aus der Schule ausgewiesen werden. Vor Erlaß dieser Verfügung ist der Vormundschaftsbehörde Gelegenheit zur Vernehmung zu geben.

In dringenden Fällen ist der Schulvorsteher berechtigt, vorsorglich von sich aus den auszuweisenden Schüler unter Anzeige

an die Vormundschaftsbehörde und die Inspektion vorläufig vom Schulbesuch auszuschließen.

§ 62. Schüler, die nicht im Kanton wohnhaft sind, können die Aufnahme in die öffentlichen Schulen nicht beanspruchen. Sie können aber in die Realschule, in die Maturitätsschulen, in die Schulen für Berufsbildung und ausnahmsweise, wenn besondere Umstände vorliegen, in die Primar- oder die Sekundarschule aufgenommen werden, wenn an ihrem Wohnorte oder in dessen Nähe eine entsprechende Schule nicht vorhanden ist, oder wenn sonst zwingende Gründe dafür sprechen, jedoch nur unter der Bedingung, daß sie die Aufnahmeprüfung befriedigend bestehen und daß infolge ihrer Aufnahme keine Vermehrung der Klassen nötig wird. Falls ihr Betragen, ihr Fleiß oder ihre Leistungen nicht gut sind, können sie aus der Schule weggewiesen werden.

Über die Aufnahme und die Wegweisung entscheidet nach Anhörung des zuständigen Schulvorstehers das Erziehungsdepartement.

Vorbehalten bleibt die Möglichkeit besonderer Vereinbarungen mit andern Kantonen oder Gemeinden.

§ 63. Die Entlassung eines Schülers oder einer Schülerin vor beendigter Schulpflicht wird nicht gestattet, außer wenn anderweitige Erfüllung der Schulpflicht gewährleistet ist.

§ 64. Der Staat kann auf begründetes Begehren von Eltern oder Pflegern an den Unterricht derjenigen Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und in einheimischen oder auswärtigen Anstalten untergebracht sind, acht Jahre lang angemessene Beiträge ausrichten.

Es können auch Ausbildungsbeiträge bewilligt werden, wenn das Erziehungsdepartement auf Grund eines Gutachtens des Schularztes von der Verpflichtung zur Anstaltversorgung Dispens erteilt hat.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schulpflicht auf einzelne oder alle Kinder, die mit einem bestimmten Gebrechen behaftet sind, auszudehnen.

Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung.

§ 65. Schüler und Schülerinnen haben die Schule regelmäßig zu besuchen. Eltern und Pfleger sind dafür verantwortlich, daß die Kinder dieser Verpflichtung nachkommen.

§ 66. Die Schüler und Schülerinnen sind zur Teilnahme am Unterricht in allen obligatorischen Fächern verpflichtet.

Dispensation vom Unterricht oder von einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden kann nur bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen erteilt werden, worüber eine besondere Ordnung erlassen wird (§ 74).

§ 67. Das Schuljahr beginnt in der zweiten Hälfte des Monats April an dem vom Erziehungsrat alljährlich festzusetzenden Tage.

§ 68. Der Erziehungsrat stellt für jede öffentliche Schule Unterrichtsplan, Lehrziel und Schulordnung auf.

Im Unterrichtsplan sind die obligatorischen und fakultativen Fächer und die Zahl der auf sie entfallenden Stunden zu bestimmen. Er unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 69. Der Erziehungsrat kann außer den gesetzlich vorgesehenen Unterrichtsfächern mit Genehmigung des Regierungsrates innerhalb der gesetzlichen Stundenzahl weitere Fächer einführen oder im Gesetz vorgesehene Fächer aufheben. Ebenso kann er für neugeschaffene Klassen Lehrziele und Unterrichtspläne aufstellen.

Je nach Bedürfnis können verschiedene Unterrichtsfächer zu einem Fach vereinigt werden, gegebenenfalls auch bestimmte Fächer für verschiedene Schulen gemeinsam erteilt werden.

§ 70. Jährlich finden an jeder Schule öffentliche Schulbesuchstage oder Prüfungen statt. Die einzelnen Schulen können einen öffentlichen Schlußakt abhalten.

§ 71. Die jährlichen Ferien betragen für alle Schulen zehn bis elf Wochen.

§ 72. In der Primar- und der Sekundarschule ist der Unterricht soweit als möglich durch den Klassenlehrer zu erteilen.

§ 73. Nach Bedürfnis können für schwache Schüler *Nachhilfestunden*, für gute Schüler *Elitestunden* angeordnet werden.

§ 74. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates in Verordnungen die näheren Bestimmungen über die Aufnahme in die Schulen und die Entlassung aus ihnen, über die Aufnahmeprüfungen, die Beförderungen und die Zurückversetzungen, die Kontrolle der Schulpflicht, ferner über die Ausstellung von Zeugnissen und die Ferien erlassen.

Der Erziehungsrat wird in Ordnungen oder in Reglementen Bestimmungen über das Versäumniswesen, über die Dispensation vom Unterricht oder einzelnen Unterrichtsfächern oder -stunden und über die Anordnung von Nachhilfe-, Elite- und Strafstunden erlassen.

Der Erziehungsrat wird auf dem Verordnungswege die Bestimmungen über das zulässige Maß der körperlichen Züchtigung erlassen; er ist auch befugt, die körperliche Züchtigung gänzlich zu untersagen.

§ 75. Der Unterricht an den in diesem Gesetz genannten öffentlichen Schulen ist unentgeltlich. Vorbehalten bleiben besondere Bestimmungen über den Besuch der Schulen für Berufsbildung und der Universität.

Die Lehrmittel, einschließlich Schreib-, Zeichnungs- und Handarbeitsmaterial, werden in den öffentlichen Schulen während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht, sowie in den Fortbildungsklassen der Realschule unentgeltlich verabfolgt.

Im Sinne der Kantonsverfassung gehören die über das achte Schuljahr hinausführenden Klassen zu den oberen Schulen.

Der Regierungsrat erläßt auf den Antrag des Erziehungsrates die nähern Vorschriften über die Abgabe der Lehrmittel, Schreib-, Zeichnungs- und Handarbeitsmaterialien.

§ 76. Der Staat trägt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite die gesamten Kosten des Schulwesens, soweit sie nach den Erlassen und Beschlüssen der zuständigen Behörden von der Schule bestritten werden sollen (Erstellung, Unterhalt und Ausstattung, Reinigung, Heizung und Beleuchtung sämtlicher Schulgebäude, Besoldungen der Schulpfleger und Lehrkräfte, der Schulbeamten und -angestellten, der Abwarte und des Hilfspersonals, Anschaffung und Unterhalt der erforderlichen allgemeinen Lehrmittel, einschließlich Schreib-, Zeichnungs- und Handarbeitsmaterialien, Unterhalt der Lehrer- und Schülerbibliotheken, sowie sonstige Bedürfnisse der Schule).

Der Erziehungsrat kann den Schulanstalten gestatten, von den Schülern Beiträge an die Anschaffung, den Unterhalt und die Vermehrung der Schülerbibliotheken zu erheben.

§ 77. Die Erteilung des Religionsunterrichts in den Schulen ist Sache der religiösen Gemeinschaften.

Die staatlichen Behörden stellen den religiösen Gemeinschaften vom ersten bis zum neunten Schuljahr im Rahmen des normalen Schulpensums wöchentlich zwei Stunden zur Verfügung und überlassen ihnen unentgeltlich die notwendigen Schullokalitäten.

Die Regelung im einzelnen erfolgt durch eine Ordnung, die vom Erziehungsrat im Einvernehmen mit den religiösen Gemeinschaften erlassen wird und der Genehmigung durch den Regierungsrat unterliegt.

Den Lehrkräften der öffentlichen Schulen ist es gestattet, im Auftrage der religiösen Gemeinschaften Religionsunterricht zu erteilen.

III. Schulbehörden, Schulaufsicht.

§ 78. Die Ausführung der Schulgesetze und die Obergewalt über alle öffentlichen und privaten Schulen liegen dem Erziehungsdepartement ob.

§ 79. Zur Mitwirkung beim Entscheid über alle auf die Organisation des Erziehungs- und Unterrichtswesens bezüglichen Fragen wird dem Erziehungsdepartement ein aus neun Mitgliedern bestehender Erziehungsrat beigegeben. Präsident ist von Amtes wegen der Departementsvorsteher. Die übrigen acht Mitglieder wählt der Große Rat jeweilen zu Beginn der Amtsperiode auf drei Jahre.

Der Erziehungsrat erläßt die zur Ausführung der Schulgesetze erforderlichen Ordnungen und Reglemente und stellt die Lehrziele auf. Die erlassenen Ordnungen und Reglemente (mit Ausnahme der Schulordnungen) unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Er trifft die ihm durch Gesetz zugewiesenen Wahlen (§ 92) und macht die gesetzlichen Wahlvorschläge zuhanden des Regierungsrates (§ 93 und § 140).

Er bestimmt auf den Antrag der zuständigen Inspektionen die Besoldungen und stellt die Anträge an den Regierungsrat bezüglich Anrechnung von Dienstjahren, Entlastung, Pensionierung und Entlassung von Lehrern und Lehrerinnen.

Er bestimmt innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite auf den Antrag der unteren Behörden die obligatorischen Lehrmittel. Er kann dabei ein Gutachten der Lehrmittelkommission der Schulsynode einverlangen.

Er stellt an den Regierungsrat Anträge über Parallelisationen oder Wiedervereinigung von Klassenabteilungen und bewilligt die Einführung des Abteilungsunterrichts innerhalb der zur Verfügung stehenden Kredite.

Er übt überhaupt alle ihm gesetzlich zugewiesenen Befugnisse aus.

Die vom Großen Rat gewählten Mitglieder des Erziehungsrates erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld.

§ 80. Zur Beaufsichtigung und allgemeinen Leitung der einzelnen Schulanstalten bestehen folgende, dem Erziehungsrat untergeordnete Inspektionen:

1. Inspektion der Kindergärten;
2. Inspektion der Knaben-Primar- und Sekundarschule;
3. Inspektion der Mädchen-Primar- und Sekundarschule;
4. Inspektion der Knaben-Realschule;
5. Inspektion der Mädchen-Realschule;
6. Inspektion des humanistischen Gymnasiums;
7. Inspektion des Realgymnasiums;
8. Inspektion des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums;
9. Inspektion des Mädchengymnasiums;

10. Inspektion der Handelsschule;

11. Inspektion der Schulen von Riehen und Bettingen.

Die Inspektionen führen außerdem die Aufsicht über die Privatschulen, die ihnen vom Erziehungsrat unterstellt werden.

§ 81. Das Erziehungsdepartement hat das Recht, zur Behandlung oder zum Entscheid bestimmter Fragen alle Inspektionen oder einzelne Gruppen von Inspektionen zu gemeinsamen Sitzungen unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements oder eines von diesem bezeichneten Vorsitzenden einzuberufen.

§ 82. Die Inspektionen der Primar- und Sekundarschulen und der Realschulen in der Stadt bestehen aus je vierzehn Mitgliedern und einem Präsidenten. Die Inspektionen der übrigen Schulanstalten, inbegriffen die der Schulen von Riehen und Bettingen, bestehen aus je sechs Mitgliedern und einem Präsidenten.

§ 83. Für die Zusammensetzung der in § 82 erwähnten Inspektionen gelten folgende Vorschriften:

Wählbar sind die im Kanton wohnhaften männlichen und weiblichen Schweizerbürger, welche das 20. Altersjahr zurückgelegt haben und das Aktivbürgerrecht besitzen, insofern sie entweder Kantonsbürger, oder als Bürger eines andern Kantons seit drei Monaten im Kanton niedergelassen sind.

In die fünfzehngliedrigen Inspektionen der Mädchenschulen sind mindestens fünf, in die der Knabenschulen mindestens drei weibliche Mitglieder zu wählen. In die siebengliedrigen Inspektionen der Knabenschulen ist mindestens je ein weibliches Mitglied, in die der Mädchen- und der gemischten Schulen (Kindergärten, Schulen von Riehen und Bettingen, Handelsschule) sind mindestens zwei weibliche Mitglieder zu wählen. Die Zahl der männlichen Mitglieder darf in keiner Inspektion unter zwei betragen.

§ 84. Die Mitglieder und Präsidenten aller Inspektionen werden unter angemessener Berücksichtigung der verschiedenen politischen Parteien vom Regierungsrat jeweilen zu Beginn seiner Amtsperiode auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mehrheit der Mitglieder jeder Inspektion muß aus Vätern respektive Müttern von Kindern bestehen, die die Anstalt, deren Inspektion zu wählen ist, als Schüler besuchen oder besucht haben.

§ 85. Der Schulvorsteher ist von Amtes wegen Mitglied der Inspektion der ihm unterstellten Schulanstalt.

Die Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulen wählen für eine Amtsdauer von drei Jahren in geheimer Abstimmung aus ihrer Mitte je einen ständigen Vertreter in die Inspektion, sowie je einen Ersatzmann.

Der Schulvorsteher und der Vertreter der Lehrerschaft haben in den Sitzungen der Inspektion nur beratende Stimme. Schulvorsteher, Fachinspektoren und Vertreter der Lehrerschaft befinden sich im Austritt, soweit ihre eigenen persönlichen Verhältnisse zur Behandlung kommen.

Ein Vertreter der Lehrerschaft kann nicht mehr als zwei Amtsperioden als solcher in die Inspektion abgeordnet werden; nach dreijährigem Unterbruch ist dagegen ein früherer Vertreter wieder wählbar.

§ 86. Die Inspektionen sind die verantwortlichen Behörden für die ihnen unterstellten Schulen.

In allen wichtigen Fragen der Schulorganisation und des Unterrichtsbetriebes werden sich die Inspektionen mit den Lehrerkonferenzen in Verbindung setzen. Die Inspektionen behandeln die Eingaben der Konferenzen und erstatten ihnen vom Ergebnis ihrer Verhandlungen schriftlich Bericht. Sie begutachten zuhanden des Erziehungsrates die Anträge der Lehrerkonferenzen über die Einführung und den Gebrauch der Lehrmittel.

Die Mitglieder der Inspektionen sind zu den Lehrerkonferenzen einzuladen und haben an ihnen beratende Stimme.

Die Inspektionen stellen dem Erziehungsrat Antrag über die provisorische und definitive Anstellung, Entlastung, Pensionierung und Entlassung von Lehrern und Lehrerinnen; sie wählen die Vikare mit festem Jahrespensum unter Mitteilung an den Erziehungsrat.

Sie stellen an den Erziehungsrat Anträge über Veränderungen im Unterrichtsbetrieb; ihre Mitglieder überzeugen sich durch Schulbesuche von der Einhaltung der Unterrichtspläne und der Schulordnung.

Die Inspektionen beaufsichtigen die Organisation der Klassen und die Zuteilung der Lehrer und Schüler für die einzelnen Schulstufen, Schulabteilungen und Schulhäuser. Sie genehmigen das Pensum der Klassen und Lehrer im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften.

Sie sorgen für die Aufstellung des Budgets, der Jahresrechnung und des Jahresberichtes ihrer Schule.

Die Inspektionen können die ihnen übertragene Schulaufsicht unter die Mitglieder nach lokalen oder sachlichen Gesichtspunkten verteilen.

Die Inspektion der Kindergärten kann außerdem zur Mitwirkung bei der Leitung für die einzelnen Kindergärten Frauenkommissionen von drei bis fünf Mitgliedern ernennen, deren Obliegenheiten der Erziehungsrat auf Antrag der Inspektion durch eine Ordnung festsetzt.

Die Mitglieder der Inspektionen erhalten je eine jährliche Entschädigung.

Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates über die Tätigkeit der Inspektionen eine Ordnung erlassen.

§ 87. Gegen jeden Entscheid einer Inspektion kann durch den Betroffenen innert 14 Tagen schriftlich an den Erziehungsrat rekurriert werden. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, falls der Vorsteher des Erziehungsdepartements nicht anders verfügt.

§ 88. Für die unmittelbare Leitung der einzelnen Schulen sind folgende Schulvorsteher vorgesehen:

Kindergärten: ein Vorsteher.

Knaben-Primar- und Sekundarschule

Mädchen-Primar- und Sekundarschule

Knaben-Realschule

Mädchen-Realschule

Humanistisches Gymnasium

Realgymnasium

Mathematisch-naturwissenschaftliches

Gymnasium

Mädchengymnasium

Handelsschule

} je ein Rektor.

Als Vorsteher der Kindergärten und der Mädchenschulen können auch weibliche Personen gewählt werden.

Die Leitung der Schulen in Riehen und Bettingen, sowie die der Hilfsklassen für Schwachbegabte und für Schüler und Schülerinnen mit körperlichen Gebrechen wird vom Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates je einem der Vorsteher der Primar- oder Realschulen oder einem Lehrer im Nebenamt übertragen.

Sofern die Zahl der Primarschulklassen erheblich zunimmt, kann auf Antrag des Regierungsrates die Zahl der Primarschulrektorate durch Großratsbeschluß vermehrt werden. In diesem Falle erfolgt die Zuteilung der Geschäfte an die einzelnen Rektoren der gleichen Schulanstalt auf Grund eines Antrages der Inspektion durch Beschluß des Erziehungsrates.

Falls einzelne Maturitätsschulen in einer Anstalt vereinigt werden, kann die Leitung auch *einem* Schulvorsteher übertragen werden.

Die Schulvorsteher, ausgenommen der Vorsteher der Kindergärten, sind verpflichtet, an der von ihnen geleiteten Schule ohne besondere Bezahlung sechs Unterrichtsstunden zu erteilen. Ausnahmen von dieser Vorschrift können in besonderen Fällen durch Beschluß des Erziehungsrates bewilligt werden.

Zur Entlastung der Schulvorsteher oder zur Erledigung bestimmter Aufgaben können für einzelne Schulanstalten Konrektoren ernannt werden.

§ 89. Zur Entlastung der Schulvorsteher in den einzelnen Schulhäusern wird von der zuständigen Schulhauskonferenz ein Schulhausvorsteher auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt.

§ 90. Auf den Antrag des Erziehungsrates kann der Regierungsrat auf bestimmte Zeit für den Turnunterricht und den Handarbeitsunterricht in Knaben- und Mädchenschulen Lehrkräfte als Fachinspektoren anstellen.

Solche Fachinspektoren können auch für andere Fächer angestellt werden, falls die Mehrheit der zuständigen Fachkonferenzen einen dahingehenden Antrag stellt.

Die Fachinspektoren erhalten eine vom Regierungsrat festzusetzende angemessene Entschädigung.

Sofern die Fachinspektoren aus den im Basler Schuldienst befindlichen Lehrkräften bestellt werden, werden sie überdies für die Dauer ihrer Tätigkeit als Fachinspektoren in ihrem Pensum entlastet ohne Kürzung ihrer Besoldung.

Die Fachinspektoren wohnen den Sitzungen der Inspektionen derjenigen Schulanstalten, an denen sie wirken, mit beratender Stimme bei, sofern Gegenstände behandelt werden, die ihrem Aufgabenkreis angehören.

Die Fachinspektoren haben in Verbindung mit den Schulvorstehern vor allem auf die Erreichung des Lehrzieles und das Zusammenarbeiten der Lehrer desselben Faches auf den verschiedenen Schulstufen einzuwirken. Sie sollen die Lehrerschaft der von ihnen vertretenen Fächer beraten.

§ 91. Den Eltern soll die Möglichkeit eines Mitsprache- und Mitberatungsrechts durch Maßnahmen wie Schulbesuche und Elternabende weitgehend gewährt werden.

Im weitem können zu diesem Zwecke bei jeder Schulanstalt Elternbeiräte sowohl für die einzelnen Klassen wie für die gesamte Anstalt bestellt werden. Die nähern Vorschriften werden auf den Antrag des Erziehungsrates durch Verordnung des Regierungsrates aufgestellt.

Den Schülern und Schülerinnen ist gestattet, der Lehrerschaft, den Schulvorstehern, den Inspektionen und dem Erziehungsdepartement gegenüber ihre Wünsche und Beschwerden in bezug auf alle sie betreffenden Schulangelegenheiten vorzubringen.

IV. Schulvorsteher und Lehrer.

§ 92. Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen ist entweder eine definitive oder eine provisorische. Sie erfolgt durch den Erziehungsrat auf Grund eines Vorschlages der zuständigen Inspektion.

Die provisorische Anstellung, als Vorstufe der definitiven Anstellung, soll, ganz besondere Fälle vorbehalten, nicht länger

als zwei Jahre dauern. Innerhalb dieser Frist ist über die definitive Anstellung oder Entlassung Beschluß zu fassen.

Die Inspektionen sollen die zu besetzenden Stellen zu freier Bewerbung ausschreiben; ausnahmsweise können sie beim Erziehungsrat die Besetzung durch unmittelbare Berufung beantragen.

Der Erziehungsrat hat das Recht, die an einer Schule angestellten Lehrer und Lehrerinnen unter Belassung ihrer Besoldung ganz oder teilweise an einer andern Schule der gleichen Altersstufe zu verwenden.

§ 93. Die Wahl der Schulvorsteher und der Konrektoren erfolgt durch den Regierungsrat auf Grund eines Antrages des Erziehungsrates, der vorher einen Vorschlag der zuständigen Inspektion einzuholen hat.

§ 94. Die Inspektionen sind befugt, Vikare mit festem, wenigstens ein halbes Jahr hindurch dauerndem Pensum anzustellen.

Die Schulvorsteher sind befugt, Vikare, die nur während kurzer Zeit eine Stellvertretung übernehmen, anzustellen. Dauert die Stellvertretung unvorhergesehenerweise länger als vier Wochen an, so ist das Einverständnis der Inspektion einzuholen.

Bei Mangel an geeigneten diplomierten Lehrkräften können als Vikare vorübergehend auch Lehramtskandidaten verwendet werden.

§ 95. Die Schulvorsteher werden auf eine Amtsdauer von sechs Jahren gewählt und sind nach Ablauf dieser Zeit wieder wählbar. Für ihre Entlassung während der Amtsdauer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Lehrer und Lehrerinnen (§§ 105 und 106). Werden sie nach Ablauf der Amtsdauer nicht wieder gewählt, so können sie durch Beschluß des Regierungsrates als Lehrkräfte, entsprechend ihrer frühern Stellung, verwendet oder bei Entlassung aus dem Schuldienste entsprechend den Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Pensionierung der Staatsangestellten entschädigt werden, es sei denn, daß sie die Nichtwiederwahl durch Nachlässigkeit oder Pflichtverletzung verschuldet haben.

Für alle andern Fälle, namentlich unverschuldete Dienstunfähigkeit, gelten die Bestimmungen der §§ 105 und 106.

§ 96. Die definitive Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt auf unbestimmte Zeit.

§ 97. Verheiratete Frauen sind als Lehrerinnen während der Dauer der Ehe nicht wählbar. Bei ledigen, verwitweten oder geschiedenen Lehrerinnen wird das Dienstverhältnis durch Verheiratung, beziehungsweise Wiederverheiratung gelöst.

In besonderen Fällen kann der Erziehungsrat auf begründetes Gesuch hin oder von sich aus nach Einholung eines Berichtes

der Inspektion Ausnahmen gestatten, wobei auch ein vermindertes Pensum zugeteilt werden kann. In letzterem Fall sind Gehalts- und Pensionsansprüche entsprechend zu reduzieren.

§ 98. Die Pflichten und Rechte, insbesondere auch die Ferienansprüche, der Schulvorsteher, Konrektoren, Fachinspektoren, Schulhausvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen werden vom Erziehungsrat durch Amtsordnungen geregelt. Diese unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 99. Erfordernisse für die Wahl sind: Besitz des Schweizerbürgerrechts, körperliche und geistige Gesundheit, Erfüllung der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten, Ausweis über erfolgreich bestandene Lehrerprüfung für die entsprechende Schulstufe. Ausnahmsweise kann vom Erfordernis des Besitzes des Schweizerbürgerrechts oder des Prüfungsausweises Umgang genommen werden, jedoch unterliegen solche Wahlen der Genehmigung des Regierungsrates.

Der Erziehungsrat entscheidet allgemein oder von Fall zu Fall darüber, ob ein nicht im Kanton Baselstadt erworbener Prüfungsausweis als gültig anerkannt werden soll.

Das Erziehungsdepartement kann im jeweiligen Einverständnis des Erziehungsrates mit andern schweizerischen Erziehungsdirektionen über die gegenseitige Anerkennung von Lehrerdiplomen Vereinbarungen abschließen.

Die näheren Bestimmungen über die Anforderungen zur Wahl werden in einer besondern, vom Erziehungsrat aufgestellten Ordnung festgelegt. Diese Ordnung unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 100. Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen haben im Kantonsgebiet zu wohnen. Von dieser Vorschrift kann der Regierungsrat auf begründetes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.

§ 101. Alle festangestellten Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten beizutreten, sofern sie beim Eintritt in den Schuldienst das 50. Altersjahr nicht überschritten haben.

§ 102. Über Besoldung, Anrechnung von Dienstjahren, Stundenzahl, Überstunden und Entlassung gelten die Bestimmungen des Lehrerbesoldungsgesetzes.

§ 103. Wegen Pflichtverletzung, Nachlässigkeit oder sonstigen mit der Ausübung des Dienstes unvereinbaren Verhaltens kann gegen Schulvorsteher, Lehrer oder Lehrerinnen auf dem Disziplinarwege eingeschritten werden.

Als Disziplinarmittel gelten:

Schriftliche Verwarnung oder Verweis,

Herabsetzung der Besoldung und teilweise oder gänzliche

Zurückhaltung der periodischen Besoldungserhöhung, beides höchstens auf die Dauer von zwei Jahren,
Einstellung im Dienste und in der Besoldung bis zu zwei Monaten,
Entlassung mit oder ohne Entschädigung.

Vor der Verhängung einer Disziplinarmaßregel muß dem Angeschuldigten Gelegenheit zur Vernehmlassung gegeben werden. Alle Disziplinarverfügungen sind dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen.

Zum Erlaß einer Disziplinarverfügung gegen Lehrer oder Lehrerinnen, die eine schriftliche Verwarnung oder einen schriftlichen Verweis enthält, ist der Schulvorsteher oder die Inspektion zuständig. Gegen solche Disziplinarverfügungen kann innert 14 Tagen schriftlich rekurriert werden, und zwar gegen Verfügungen des Schulvorstehers an die Inspektion, gegen solche der Inspektion an den Erziehungsrat. Diese Rekursbehörden haben die untern Instanzen vor dem Entscheid anzuhören. Der Erziehungsrat entscheidet in diesen Fällen endgültig.

Zur Verhängung der übrigen in Absatz 2 erwähnten Disziplinarmaßregeln und zum Erlaß von Disziplinarverfügungen jeder Art gegen Schulvorsteher ist der Erziehungsrat zuständig. Den Betroffenen steht innert 14 Tagen der schriftliche Rekurs an den Regierungsrat offen. Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung, wenn vom Regierungsrat nicht anders verfügt wird.

Der Regierungsrat überweist die Vorprüfung der ihm zugegangenen Rekurse gegen Disziplinarverfügungen des Erziehungsrates der von ihm nach den Bestimmungen des Beamtengesetzes gewählten Disziplinarkommission. Diese hat den Rekurrenten einzuvernehmen und alles zur Untersuchung Dienliche vorzunehmen. Zu diesem Zwecke stehen ihr die Untersuchungsbefugnisse eines Untersuchungsrichters zu. Sie unterbreitet dem Regierungsrat Bericht und Antrag. Der Entscheid des Regierungsrates ist endgültig.

§ 104. Schulvorsteher, definitiv und provisorisch hauptamtlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen haben, wenn nicht das Gesetz ausdrücklich etwas anderes bestimmt, ihre Arbeitszeit ausschließlich ihrem Amte zu widmen und dürfen keinen Nebenberuf treiben. Es ist ihnen untersagt, Arbeiten für Private auszuführen oder sich an Geschäften oder Unternehmungen zu beteiligen, wenn dadurch ihre Dienstzeit in Anspruch genommen, oder ihre Leistungsfähigkeit für ihr Amt geschädigt wird, oder wenn diese Tätigkeit sich sonstwie mit ihren Dienstpflichten nicht verträgt.

Die Inspektionen, bezüglich der Lehrer und Lehrerinnen auch die Schulvorsteher, haben über die Einhaltung dieser Vorschriften zu wachen.

§ 105. Definitiv angestellte Lehrer und Lehrerinnen, welche ihre Stelle aufzugeben wünschen, haben hievon ihre Inspektion wenigstens drei Monate vor dem Austritt in Kenntniss zu setzen.

Die Genehmigung des Rücktritts erfolgt auf den Antrag der zuständigen Inspektion durch den Erziehungsrat. Dieser ist berechtigt, wenn triftige Gründe dafür sprechen und geeigneter Ersatz vorhanden ist, einen früheren Austritt zu gewähren.

Provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen, ebenso Vikare mit festem Pensum, haben gegenüber ihrer Wahlbehörde eine Kündigungsfrist von einem Monate zu beobachten.

§ 106. Erfolgt die Entlassung definitiv angestellter Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen aus dem Schuldienste wegen unverschuldeter Dienstunfähigkeit oder wegen Erreichung der Altersgrenze, so geschieht dies unter Einhaltung der in § 105, al. 1 und 2, vorgesehenen Fristen und unter Beobachtung derselben Formen, doch mit einer Entschädigung oder Pension, welche der Regierungsrat gemäß den Bestimmungen des Pensionsgesetzes und des Beamtengesetzes auf den Antrag des Erziehungsrates festsetzt.

Fällt der Grund der Entlassung aus dem Schuldienste weg, so ist der Erziehungsrat befugt, pensionierte Lehrer und Lehrerinnen in die frühere Stellung wieder einzusetzen und die Pensionierung aufzuheben. Für die Einschränkung oder Aufhebung der Pension gelten die Bestimmungen des Pensionsgesetzes. Zuständig ist der Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates.

§ 107. Bei Todesfällen kann der Regierungsrat den Hinterlassenen den Fortbezug der Besoldung oder der Pension bewilligen innerhalb der im Pensionsgesetz festgesetzten Grenzen.

§ 108. Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen sind gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Fürsorge des Staates bei Unfällen und Erkrankungen seiner Bediensteten gegen Unfall und Krankheit versichert.

§ 109. Für die Haftpflicht der Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen gelten die Bestimmungen des bürgerlichen Rechts und des Beamtengesetzes.

§ 110. Für sämtliche Schulanstalten besteht eine zentrale Vikariatskasse, aus deren Einnahmen die Kosten der Stellvertretung für die vorübergehend an der Erteilung des Unterrichts verhinderten Lehrer und Lehrerinnen bestritten werden.

Der Beitritt zur Vikariatskasse ist für die Schulvorsteher für die von ihnen regelmäßig erteilten Stunden, für alle definitiv und provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum, sowie für Lehrer und Lehrerinnen, denen an der Allgemeinen Gewerbeschule oder an der Frauen-

arbeitsschule für wenigstens ein Semester ein Pensum zugeteilt worden ist, obligatorisch.

Der Staat leistet an die Vikariatskasse mindestens einen gleich hohen Beitrag wie die Gesamtheit der an der Kasse beitragspflichtigen Mitglieder.

Der Regierungsrat wird auf Antrag des Erziehungsrates eine Verordnung erlassen, in der das Nähere über die Verwaltung, die Beiträge des Staates, die Rechte, Pflichten und Beiträge der Mitglieder, sowie die Entschädigung der Vikare festgesetzt ist.

Lehrer und Lehrerinnen privater, vom Staate subventionierter Schulen oder Kurse können auf Grund vertraglicher Abmachungen mit den leitenden Organen dieser Institutionen als Mitglieder der zentralen Vikariatskasse aufgenommen werden. Solche Verträge sind vom Erziehungsdepartement abzuschließen, unterliegen jedoch der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 111. Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen, welche in Dienstangelegenheiten Reisen unternehmen müssen, haben Anspruch auf Vergütung der ihnen erwachsenden Auslagen entsprechend der vom Regierungsrat erlassenen Verordnung.

Zum Besuch von Kursen oder zur Weiterbildung der Lehrer und Lehrerinnen können besondere Subventionen und Entschädigungen im Rahmen der jährlich bewilligten Kredite ausgerichtet werden.

§ 112. Urlaub an Lehrer und Lehrerinnen bis auf zwei Tage wird durch den Schulvorsteher, Urlaub an Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen bis zu drei Wochen durch den Vorsteher des Erziehungsdepartements, längerer Urlaub durch den Erziehungsrat erteilt.

Ist nach einjähriger Dauer eines wegen Krankheit erteilten Urlaubs der Beurlaubte noch nicht in der Lage, seine Tätigkeit wieder aufzunehmen, so ist dem Erziehungsrat die Frage vorzulegen, ob das Anstellungsverhältnis gelöst werden soll.

Alle mit der Abwesenheit in Krankheitsfällen und dem Urlaubswesen zusammenhängenden Fragen werden durch ein Reglement des Erziehungsrates geregelt.

V. Lehrerkonferenzen.

§ 113. An Lehrerkonferenzen sind vorgesehen:

1. Gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten.
2. Konferenzen der einzelnen Schulanstalten.
3. Fachlehrerkonferenzen.
4. Schulhauskonferenzen.

Mitglieder der Konferenzen sind alle an den beteiligten Schulanstalten definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen, die Schul-

vorsteher und die Fachinspektoren; die provisorisch angestellten Lehrer und Lehrerinnen und die Vikare und Vikarinnen mit festem Pensum nehmen an den Verhandlungen mit beratender Stimme teil.

Der Besuch der Konferenz ist für ihre Mitglieder obligatorisch.

§ 114. Die Konferenzen behandeln solche Fragen der Erziehung, vornehmlich Fragen ihrer Schulanstalten, die ihnen von den Schulbehörden oder von der Synode zur Beratung zugewiesen worden sind oder die die Konferenzen ausgewählt haben. Sie können ferner über alles beraten, was geeignet ist, ihre Mitglieder praktisch oder theoretisch weiterzubilden.

Den Konferenzen sind alle wichtigen, vor allem sämtliche ihre eigenen Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorzulegen, im besondern auch Vorschriften, die den Pflichtenkreis der Lehrer berühren. Die Konferenzen haben das Recht, bei den Schulbehörden in Angelegenheiten, die das Schulwesen betreffen, Anträge zu stellen.

§ 115. Die einzelnen Konferenzen wählen aus ihrer Mitte auf eine Amtsdauer von drei Jahren einen Vorstand, bestehend aus einem Präsidenten, der die Verhandlungen leitet, einem Vizepräsidenten und einem Aktuar; in größern Schulanstalten können außerdem zwei Beisitzer gewählt werden.

Die Leitung gemeinsamer Konferenzen verschiedener Schulanstalten erfolgt abwechselungsweise durch den Konferenzpräsidenten einer der beteiligten Schulanstalten.

§ 116. Der Vorstand bereitet die Geschäfte vor und führt die von der Konferenz ihm übertragenen Aufgaben aus.

§ 117. Die Konferenzen wählen aus ihrer Mitte in geheimer Abstimmung die Vertreter und Ersatzmänner in die Inspektion ihrer Schulen.

§ 118. Die Konferenzen der einzelnen Schulanstalten versammeln sich jährlich wenigstens zweimal. Sie treten außerdem zusammen:

1. Auf Anordnung der Schulvorsteher, der Inspektionen oder des Erziehungsrates;
2. auf Anordnung des Vorstandes;
3. auf Verlangen von mindestens einem Fünftel der Mitglieder.

Die Konferenzen sollen außerhalb der Schulzeit stattfinden.

In besonderen Fällen können mit Zustimmung des Departementsvorstehers Konferenzen auch während der Schulzeit abgehalten werden.

Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für gemeinsame Konferenzen verschiedener Schulanstalten.

§ 119. Die im gleichen Schulhaus unterrichtende Lehrerschaft der einzelnen Schulanstalten hat das Recht, neben den allgemeinen Konferenzen ihrer Schule besondere Konferenzen einzuberufen zur Behandlung pädagogischer und schultechnischer Fragen. Diese Konferenzen werden vom Schulhausvorsteher geleitet.

§ 120. Die Fachlehrer und -lehrerinnen einer Schule oder mehrerer Schulen können sich zur Behandlung besonderer Fragen ihres Unterrichtsgebietes, der Lehrmittelauswahl und -beschaffung und zum Zweck ihrer theoretischen und praktischen Weiterbildung in Fachkonferenzen versammeln. Für die Leitung gelten die Vorschriften des § 115, 2. Absatz. Falls für ein Fach besondere Inspektoren eingesetzt sind, so sind sie Mitglieder dieser Konferenzen.

Anträge der Fachkonferenzen bedürfen der Genehmigung der Gesamtkonferenzen.

§ 121. Der Erziehungsrat erläßt nach Anhörung der zuständigen Inspektionen und Konferenzen eine Geschäftsordnung für die Lehrerkonferenzen, Fachkonferenzen und Schulhauskonferenzen.

VI. Schulsynode.

§ 122. Mitglieder der Schulsynode sind sämtliche Mitglieder der Lehrerkonferenzen der einzelnen Schulanstalten, ebenso die definitiv angestellten Lehrer und Lehrerinnen der Schulen für Berufsbildung und der Kindergärten. Den Universitätslehrern steht der Beitritt zur Schulsynode frei.

Die Mitglieder der Schulbehörden, provisorisch angestellte Lehrer und Lehrerinnen, Vikare mit festem Pensum, pensionierte Lehrer und Lehrerinnen und Lehrer und Lehrerinnen an Privatschulen können mit beratender Stimme an den Verhandlungen teilnehmen.

Der Besuch der Verhandlungen der Schulsynode kann vom Erziehungsdepartement je nach den Beratungsgegenständen für alle Lehrkräfte oder für die Lehrkräfte einzelner Schulanstalten obligatorisch erklärt werden.

§ 123. Die Schulsynode behandelt Fragen der Erziehung und des Schulwesens, die ihr von den Schulbehörden zur Beratung zugewiesen worden sind oder deren Behandlung sie selbst oder ihr Vorstand beschlossen hat.

§ 124. Die Geschäfte der Schulsynode werden von einem aus 23 Mitgliedern bestehenden Vorstande geleitet. Dieser setzt sich zusammen:

1. Aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten und dem Aktuar, die von der Schulsynode in geheimer Abstimmung gewählt werden und den leitenden Ausschuß bilden;
2. aus den von den einzelnen Schulanstalten gewählten Vertretern.

Es wählen die Lehrerkonferenzen
der Primar- und Sekundarschulen je 3 Delegierte,
der Realschulen je 2 Delegierte,
des humanistischen Gymnasiums,
des Realgymnasiums,
des mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums,
des Mädchengymnasiums,
der Handelsschule,
der Schulen von Riehen und Bettingen,
der Gewerbeschule,
der Frauenarbeitsschule,
der Kindergärten und
die der Schulsynode angehörenden Universitätslehrer je einen Delegierten.

Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Die Mitglieder sind wieder wählbar.

Der Präsident ist erst nach Ablauf der folgenden Amtsperiode als solcher wieder wählbar. Die Wahlgeschäfte werden jeweilen vom abtretenden Präsidenten geleitet.

Die Führung der Geschäfte der Schulsynode geschieht ehrenamtlich.

§ 125. Dem Synodalvorstand werden alle wichtigen, die Organisation mehrerer oder aller Schulen betreffenden Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Fragen einzelner Schulen behandelt er, sofern es die zuständige Konferenz wünscht.

Der Synodalvorstand bereitet die Geschäfte vor und behandelt alle ihm von den Behörden oder von der Synode überwiesenen oder von ihm selbst gestellten Fragen, auch diejenigen, die nach seinem Dafürhalten nicht von der Synode zu beraten sind, und erstattet die Berichte an die Behörden.

Er bestimmt von Fall zu Fall zwei Delegierte, die der Behandlung dieser Fragen im Erziehungsrat mit beratender Stimme beiwohnen.

Bei der Wahl der Delegierten in den Erziehungsrat sollen die Interessen der an der Behandlung der vorliegenden Frage hauptsächlich interessierten Schulanstalten möglichst gewahrt werden.

§ 126. Zur Prüfung neu einzuführender, sowie zur Revision und Ersetzung bestehender Lehrmittel bestellt der Synodalvorstand eine ständige Lehrmittelkommission, die das Recht hat, weitere Sachverständige beizuziehen.

§ 127. Die Synode versammelt sich ordentlicherweise jährlich einmal. Außerordentliche Versammlungen finden statt:

1. Wenn es der Erziehungsrat beschließt;
2. wenn es der Vorstand der Schulsynode zur Behandlung dringlicher Geschäfte beschließt;
3. wenn es 100 Mitglieder unter Angabe der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangen.

Im letzteren Fall hat die Versammlung spätestens innerhalb Monatsfrist nach Stellung des Verlangens stattzufinden.

An den ordentlichen Sitzungstagen der Schulsynode wird kein Schulunterricht erteilt.

Zur Abhaltung außerordentlicher Versammlungen kann der Schulunterricht nur mit Einwilligung des Vorstehers des Erziehungsdepartements eingestellt werden.

§ 128. Das Erziehungsdepartement sorgt für ein passendes Versammlungslokal und bestreitet die ordentlichen Verwaltungskosten der Synode.

Die Schulsynode kann zur Bestreitung außerordentlicher Bedürfnisse einen Jahresbeitrag erheben.

§ 129. Der Regierungsrat erläßt auf Antrag des Erziehungsrates, der vorher den Synodalvorstand anzuhören hat, eine Geschäftsordnung für die Synode, den Synodalvorstand und die ständige Lehrmittelkommission.

VII. Privatschulen.

§ 130. Zur Errichtung von Schulen oder Erziehungsanstalten für allgemeine Bildung oder Berufsbildung durch Private, Gesellschaften, Vereine oder Korporationen bedarf es einer Bewilligung des Regierungsrates.

Einzelne Kurse und Vorträge unterstehen den Vorschriften über die Privatschulen nicht.

§ 131. Die Bewilligung ist an folgende Bedingungen geknüpft:

1. Leiter, Lehrer und Lehrerinnen sollen sich über einen guten Leumund und über den Besitz der bürgerlichen Rechte ausweisen.
2. Zweck, Organisation und Leitung der zu errichtenden Anstalt dürfen mit den Bestimmungen des Artikels 51 der Bundesverfassung nicht im Widerspruch stehen.
3. Die Schullokale unterliegen in sanitärischer Hinsicht der Prüfung und den Vorschriften der Behörden.
4. Handelt es sich um Anstalten, welche schulpflichtige normale Kinder aufnehmen, so gelten für die Lehrer und Lehrerinnen in bezug auf Leumund, Kenntnisse und Lehrbefähigung die gleichen Bestimmungen, wie für die Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Schulen auf der entsprechenden Stufe.

Lehrer und Lehrerinnen an Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige u. dgl. haben sich über den Besitz der für den Unterricht in diesen Anstalten nötigen Kenntnisse und über ihre praktische Lehrbefähigung auszuweisen.

5. Anstalten, die schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben sich darüber auszuweisen, daß sie das gleiche Lehrziel erreichen, wie es für die entsprechenden öffentlichen Schulen vorgeschrieben ist. Schulen für Taubstumme, Blinde, Schwachsinnige, Verwahrloste u. dgl. werden von dieser Verpflichtung ausgenommen.
6. Privatschulen sind in Ankündigungen als solche so zu bezeichnen, daß über ihren nichtstaatlichen Charakter kein Zweifel besteht.

§ 132. Die bewilligten Privatschulen stehen unter der Aufsicht der Schulbehörden und haben dem Erziehungsdepartement jährlich in der von ihm festzusetzenden Weise Bericht zu erstatten.

Mit der Aufsicht über die einzelnen Privatschulen werden vom Erziehungsrat bestimmte Inspektionen und Schulvorsteher beauftragt.

Die vom Erziehungsdepartement mit der Aufsicht betrauten Schulvorsteher und Inspektionsmitglieder sind berechtigt, die Privatschulen jederzeit zu besuchen und über den Schulbetrieb alle Auskunft zu verlangen.

§ 133. Die Anstalten, welche schulpflichtige Kinder aufnehmen, haben ihren Unterrichtsplan und ihre Lehrmittel dem Erziehungsrat zur Prüfung nach Maßgabe der Bestimmungen des § 131 vorzulegen; ebenso haben sie dem Erziehungsdepartement von der Anstellung neuer Lehrer und Lehrerinnen und von Änderungen des Unterrichtsplans oder der Lehrmittel Kenntnis zu geben.

Der Erziehungsrat kann für solche Schulen Prüfungen anordnen.

Die für die öffentlichen Schulen aufgestellten Bestimmungen über Schuleintritt und Austritt, Ferien, Dispensationen, Schulversäumnisse, Ausweisung aus der Schule, Zeugnisse, Strafen, gelten sinngemäß auch für die Privatschulen, die schulpflichtige Kinder unterrichten. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Erziehungsdepartements.

Die Leiter von privaten Schulen und Erziehungsanstalten haben den Ein- und Austritt schulpflichtiger Kinder dem Erziehungsdepartement regelmäßig zu melden.

§ 134. Privatschulen oder Erziehungsanstalten, deren Leiter sich weigern, den in § 132 und § 133 aufgestellten Vorschriften oder den Weisungen der Schulbehörden nachzukommen, können vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates aufgehoben werden.

§ 135. Eltern oder Vormünder, welche Kinder im schulpflichtigen Alter zu Hause unterrichten lassen wollen, haben jedes Jahr beim Erziehungsdepartement um die Erlaubnis hiezu einzukommen.

Das Erziehungsdepartement wird die Erlaubnis nur erteilen, wenn die Persönlichkeit des Lehrers oder der Lehrerin für einen guten Privatunterricht Gewähr leistet. Es kann außerdem solche Kinder von Zeit zu Zeit prüfen lassen und die erteilte Erlaubnis zurückziehen, falls sich ergibt, daß der erteilte Unterricht ungenügend ist.

Für die Prüfung ist eine dem Prüfenden zufallende Entschädigung zu entrichten.

VIII. Verwaltung.

§ 136. Zur Besorgung von Schulmaterial und Lehrmitteln besteht eine dem Erziehungsdepartement direkt unterstellte zentrale Schulmaterialverwaltung.

Den Schulvorstehern können im Falle des Bedürfnisses zur Mithilfe bei Erledigung der Verwaltungsgeschäfte die erforderlichen Hilfskräfte beigegeben werden. Als solche kommen in erster Linie Lehrer in Betracht, die im Nebenamte mit dieser Arbeit betraut werden können und dafür angemessen entschädigt werden sollen. Die Übertragung dieser Arbeiten im Nebenamt erfolgt durch den Erziehungsrat auf Antrag der zuständigen Inspektion.

Falls die Verwaltungsgeschäfte einer Schule einen solchen Umfang annehmen, daß sie nicht im Nebenamte durch Lehrer besorgt werden können, so sollen nach Anhörung der Inspektion ein Sekretär oder eine Sekretärin gewählt werden; erforderlichenfalls kann auch noch weiteres Bureaupersonal beigezogen werden.

Der Schulmaterialverwalter, sowie die hauptamtlich angestellten Sekretäre und Sekretärinnen sind Beamte. Sie unterstehen dem Beamtengesetz und werden vom Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements gewählt, das bei den Vorschlägen für Sekretäre und Sekretärinnen zuvor die beteiligten Schulvorsteher anzuhören hat.

Die Obliegenheiten des Schulmaterialverwalters, der Sekretäre und der Sekretärinnen werden in Amtsordnungen geregelt, die vom Erziehungsdepartement erlassen werden und der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

§ 137. Zur Besorgung der einzelnen Schulhäuser werden vom Erziehungsdepartement auf den Vorschlag der zuständigen Inspektionen Schulabwarte angestellt. Sie sind Angestellte und unterstehen dem Beamtengesetz.

Die Abwarte (Abwartinnen) der Kindergärten sind keine Staatsangestellten und fallen daher nicht unter die Bestimmungen des Beamtengesetzes und des Pensionsgesetzes; ihr Anstellungs-

verhältnis wird durch einen privatrechtlichen Dienstvertrag geregelt.

Außer der gesetzlich bestimmten Besoldung wird den Abwarten eine Reinigungsvergütung ausgerichtet, die je nach der Größe und den besondern Verhältnissen des Schulhauses, dem Bedarf an Hilfskräften und den Nebeneinnahmen abgestuft werden soll.

Die Dienstpflichten der Schulabwarte werden vom Erziehungsdepartement durch eine Dienstordnung geregelt, die der Genehmigung des Erziehungsrates unterliegt.

§ 138. Bewilligungen zur Benützung von Schulräumlichkeiten und Schulplätzen durch Private, Vereine und Gesellschaften erteilt das Erziehungsdepartement auf Grund besonderer Vorschriften.

IX. Schulgesundheitspflege, Jugendfürsorge.

§ 139. Der Übung und Erziehung des Körpers sind im Rahmen des Unterrichtsplanes wöchentlich mindestens drei Stunden zu widmen.

Mit jeder Klasse sind jährlich öfters ganz- und halbtägige Ausflüge auszuführen. Sie sollen in erster Linie der Gesundheitspflege dienen, sind aber soweit möglich auch dem Unterricht dienstbar zu machen.

Diese Schulausflüge und Wanderungen sollen von den Schulbehörden wirksam unterstützt und gefördert werden. Zu diesem Zwecke wird ein angemessener jährlicher Kredit festgesetzt.

§ 140. Zur Bekämpfung der gesundheitlichen Schäden, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, und zur Überwachung der allgemeinen gesundheitlichen Verhältnisse der Schulen und der Kindergärten wird ein schulärztlicher Dienst eingerichtet. Die Leitung des schulärztlichen Dienstes liegt dem Hauptschularzt ob; zu seiner Vertretung und Unterstützung können ihm Ärzte als Schulärzte beigegeben werden. Die Tätigkeit des Hauptschularztes und der Schulärzte soll in enger Verbindung mit der Lehrerschaft ausgeübt werden.

Der Hauptschularzt und die Schulärzte sind Beamte; sie werden vom Regierungsrat auf den Antrag des Erziehungsrates gewählt und unterstehen hinsichtlich der Besoldungs- und Dienstverhältnisse dem Beamten-gesetz. Der Hauptschularzt und die Schulärzte müssen im Besitz des eidgenössischen Ärztediploms sein; die Ausübung der Privatpraxis ist ihnen untersagt.

Dem Hauptschularzt kann auch ein Schulpsychologe (Leiter der Erziehungsberatungsstelle) unterstellt werden. Der Schulpsychologe ist Beamter; er wird auf den Antrag des Erziehungsrates vom Regierungsrat gewählt. Er hat Anspruch auf die Besol-

dung eines Lehrers an obern Schulen und untersteht hinsichtlich der Regelung der Dienstverhältnisse dem Beamtengesetz. Befugnisse und Pflichten des Schulpsychologen werden durch eine vom Regierungsrat zu erlassende Amtsordnung geregelt.

Der schulärztliche Dienst umfaßt insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Die Vornahme der Eintrittsuntersuchung der Schüler der ersten Primarklassen;
- b) die Untersuchung und Beratung von Kindern, die in ihrer Gesundheit gefährdet sind;
- c) die Untersuchung derjenigen Kinder, welche den Hilfsklassen und andern Sonderklassen und Spezialkursen zugewiesen werden sollen;
- d) die Überprüfung der Dispensationsgesuche und der Gesuche um vorzeitige Entlassung aus Gesundheitsrücksichten;
- e) die Begutachtung von besondern Fällen (z. B. Aufnahme in Heilanstalten, Überweisung an die Vormundschaftsbehörde);
- f) die Mitwirkung bei der Bekämpfung der ansteckenden Krankheiten unter den Kindern.

Die Befugnisse und Pflichten des Hauptschularztes und der Schulärzte werden durch Amtsordnungen des Regierungsrates geregelt.

Dem Hauptschularzt werden außerdem zur Durchführung der allgemeinen Arbeiten, sowie der Spezialuntersuchungen die erforderlichen ärztlichen Hilfskräfte im Nebenamt beigegeben. Ihre Anstellung und die Festsetzung ihrer Besoldung oder Entschädigung erfolgen auf seinen Antrag durch das Erziehungsdepartement.

Überdies wird dem Hauptschularzt und seinen Mitarbeitern das erforderliche Bureaupersonal beigegeben.

§ 141. Die Lehrer und Lehrerinnen aller Schulen sind verpflichtet, der Bekämpfung der gesundheitlichen Schädigungen, denen die Schuljugend ausgesetzt ist, alle Aufmerksamkeit zu schenken, auf die körperliche Reinlichkeit und den Gesundheitszustand der ihnen anvertrauten Kinder zu achten und bei wahrgenommenen Schäden den Eltern oder dem Hauptschularzt und seinen Mitarbeitern Mitteilung zu machen.

§ 142. Wenn bei Lehrern, Lehrerinnen oder Schülern die Gefahr von Krankheitsübertragung besteht, dürfen sie die Schule nicht besuchen.

§ 143. Der Erziehungsrat wird auf den Antrag des Hauptschularztes über die Gesundheitspflege in den Schulen besondere Bestimmungen erlassen.

§ 144. Der Staat betreibt eine Schulzahnklinik. Ihre Organisation und ihr Betrieb werden in einem besonderen Gesetze geregelt.

§ 145. Der Regierungsrat wird auf den Antrag des Erziehungsrates im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf dem Wege der Verordnung die Erwerbstätigkeit schulpflichtiger Kinder im Sinne eines angemessenen Schutzes der Kinder regeln.

§ 146. Schulvorsteher, Lehrer und Lehrerinnen sind verpflichtet, die Vormundschaftsbehörde zu benachrichtigen, wenn Mißstände zu ihrer Kenntnis kommen, die ein Einschreiten zum Zwecke des Kinderschutzes oder der Jugendfürsorge erheischen.

§ 147. Der Staat wird Wohlfahrtseinrichtungen, die für Gesundheit, Ernährung, Kleidung, Beschäftigung und Bewahrung der schulpflichtigen, sowie der noch nicht und der nicht mehr schulpflichtigen Jugend sorgen, selbst ins Leben rufen oder private Gesellschaften, die in dieser Richtung sich betätigen, unterstützen.

Der Regierungsrat kann für bestimmte Gebiete (Lehrerhaftpflichtversicherung, Schülerunfallversicherung und ähnliche Einrichtungen) auf dem Verordnungswege nähere Vorschriften erlassen.

§ 148. Das Schulfürsorgeamt ist die ausführende Zentralstelle für alle Maßnahmen, welche für die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen schulpflichtigen Jugend getroffen werden, soweit diese Maßnahmen nicht der Vormundschaftsbehörde obliegen. Es verkehrt zu diesem Zwecke mit allen öffentlichen und privaten Instituten, welche an der Jugendfürsorge arbeiten, und kann in Verbindung mit diesen auch Aufgaben für die nicht mehr schulpflichtige Jugend übernehmen.

Dem Schulfürsorgeamt wird eine Schulfürsorgekommission, in der auch die Lehrerschaft angemessen vertreten ist, beigegeben. Diese Kommission behandelt grundlegende Fragen organisatorischer Natur im Fürsorgewesen, stellt entsprechende Anträge beim Erziehungsdepartement und bei den beteiligten privaten Fürsorgeinstitutionen, ebenso behandelt sie schwierige Fürsorgefälle und die gegen Entschiede des Vorstehers des Schulfürsorgeamtes eingegangenen Rekurse.

Über die Wahl und die Amtsdauer der Mitglieder der Schulfürsorgekommission, sowie über die Tätigkeit der letztern erläßt der Erziehungsrat ein besonderes Reglement.

Der Vorsteher des Schulfürsorgeamtes ist Beamter. Er untersteht dem Beamtengesetz und wird vom Regierungsrat auf den Vorschlag des Erziehungsdepartements gewählt. Ihm liegt in Verbindung mit den Schulvorstehern und der Lehrerschaft die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen ob, die das Erziehungsdepartement trifft, um die leibliche Wohlfahrt der bedürftigen Jugend zu fördern. Den Sitzungen der Schulfürsorgekommission wohnt er mit beratender Stimme bei. Im einzelnen werden seine Obliegenheiten durch eine Amtsordnung bestimmt,

die der Erziehungsrat nach Anhörung der Schulfürsorgekommission erläßt. Sie unterliegt der Genehmigung des Regierungsrates.

Zur Erledigung der Verwaltungsarbeiten kann dem Vorsteher des Schulfürsorgeamtes das erforderliche Hilfspersonal beigegeben werden.

X. Stipendien- und Schulfonds.

§ 149. Für die Verwaltung des bestehenden Schulstipendienfonds und anderer Schulstiftungen und die Verwendung ihres Ertrages, sowie des in § 150 festgesetzten Stipendienkredites besteht unter dem Vorsitz des Vorstehers des Erziehungsdepartements eine Kommission von neun Mitgliedern, von denen acht Mitglieder durch den Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt werden. Die Stipendienkommission übt ihre Tätigkeit nach den vom Regierungsrat aufzustellenden Vorschriften aus und legt ihm alljährlich Bericht und Rechnung zur Genehmigung vor.

Über die Verwaltung und Verwendung der bestehenden Schulfonds von Riehen, Bettingen und Kleinhüningen wird der Regierungsrat auf Antrag des Erziehungsrates das Nähere festsetzen.

§ 150. Der Ertrag des Schulstipendienfonds der Stadt soll, vorbehaltlich ausdrücklicher Stiftungsbestimmungen, zur Unterstützung tüchtiger, nicht mehr schulpflichtiger Schüler verwendet werden.

An unbemittelte Kantonsangehörige, welche nicht mehr im schulpflichtigen Alter stehen, können, sofern sie sich durch Begabung und Fleiß auszeichnen, Stipendien zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung an höhern hiesigen oder auswärtigen Lehranstalten bewilligt werden. Hiefür wird ein jährlicher Kredit von mindestens Fr. 30,000.— festgesetzt, aus welchem auch jährlich Zuschüsse zu den Einnahmen des Schulstipendienfonds und des akademischen Vermächtnisfonds geleistet werden können.

Aus dem gesetzlichen Stipendienkredit können auch an unbemittelte befähigte junge Personen, welche die Lehrlingsprüfungen mit ausgezeichnetem Erfolg bestanden haben, zum Zweck ihrer weiteren Ausbildung in Fachschulen u. s. w. des In- und Auslandes auf Antrag des Lehrlingspatronates Stipendien erteilt werden.

Der Erziehungsrat stellt Vorschriften über die Verwaltung und Verwendung des Schulstipendienfonds, sowie des festgesetzten Stipendienkredites auf. Sie unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

Einführungs- und Übergangsbestimmungen.

§ 151. Die Bestimmungen der Abschnitte II—VI gelten sinngemäß für die Allgemeine Gewerbeschule und für die Frauen-

arbeitsschule, sowie für die an diesen Schulanstalten tätigen Lehrer und Lehrerinnen.

Abweichungen von den in den oben erwähnten Abschnitten aufgestellten Vorschriften dieses Gesetzes für die in Absatz I genannten Schulen können nur durch besondere gesetzliche Erlasse getroffen werden.

§ 152. Der Regierungsrat wird den Zeitpunkt festsetzen, auf welchen die Bestimmungen dieses Gesetzes in Wirksamkeit treten, und ist mit seiner Ausführung beauftragt. Er kann auch vorschreiben, daß die durch § 19 bestimmte Erhöhung des Eintrittsalters in einer Übergangszeit von vier aufeinanderfolgenden Jahren durchgeführt wird.

§ 153. Mit der Durchführung dieses Gesetzes treten das Schulgesetz vom 21. Juni 1880 nebst den daran vorgenommenen Änderungen, § 8 des Lehrerbesoldungsgesetzes vom 13. November 1919 und das Gesetz betreffend die Kleinkinderanstalten vom 18. April 1895, sowie alle weiteren mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen außer Kraft.

§ 154. Der Regierungsrat wird beauftragt, spätestens bis Ende April 1936 auf Grund der gemachten Erfahrungen, dem Großen Rate über die Frage der Organisation der Realschule und der zur Maturität führenden Schulen Bericht und Antrag vorzulegen.

2. Ordnung betreffend die Ausrichtung von Beiträgen an die Ausbildung gebrechlicher Kinder. (Vom 7. Dezember 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Baselstadt, in Ausführung von § 64 des Schulgesetzes vom 4. April 1929, erläßt folgende Ordnung:

§ 64 des Schulgesetzes lautet:

„Der Staat kann auf begründetes Begehren von Eltern oder Pflegern an den Unterricht derjenigen Kinder, die wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen vom Besuch der öffentlichen Schule befreit und in einheimischen oder auswärtigen Anstalten untergebracht sind, acht Jahre lang angemessene Beiträge ausrichten.

Es können auch Ausbildungsbeiträge bewilligt werden, wenn das Erziehungsdepartement auf Grund eines Gutachtens des Schularztes von der Verpflichtung zur Anstaltsversorgung Dispens erteilt hat.

Der Regierungsrat ist ermächtigt, die Schulpflicht auf einzelne oder alle Kinder, die mit einem bestimmten Gebrechen behaftet sind, auszudehnen.

Das Nähere bestimmt eine vom Regierungsrat zu erlassende Ordnung.“

§ 1. Eltern oder Pfleger, die einen staatlichen Beitrag an die ihnen durch die Ausbildung ihrer gebrechlichen Kinder entstehenden Kosten zu erhalten wünschen, haben ein Gesuch an das Erziehungsdepartement zu richten.

§ 2. Dem Gesuch sind beizufügen:

- a) Ein Geburtsschein des Kindes;
- b) ein ärztliches Zeugnis mit genauer Angabe des Gebrechens, mit dem das Kind behaftet ist;
- c) die Angabe der Anstalt, in der das Kind untergebracht ist respektive untergebracht werden soll;
- d) genaue Angaben über die Höhe der entstehenden Kosten;
- e) Angaben über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Eltern respektive des Kindes.

§ 3. Soll ein Kind nicht in einer Anstalt untergebracht werden, so sind im Gesuch außerdem die Gründe anzugeben, die gegen eine Anstaltsversorgung sprechen, sowie genaue Mitteilungen darüber, in welcher Weise die Ausbildung des Kindes durchgeführt werden soll.

§ 4. Alle Gesuche sind dem Schularzt und dem Schulfürsorgeamt zur Überprüfung zuzuweisen.

Der Schularzt berichtet dem Erziehungsdepartement darüber, ob die Unterbringung des Kindes in einer Anstalt gerechtfertigt erscheint und ob die gewählte Anstalt dem Gebrechen des Kindes entspricht; er stellt Anträge darüber, ob von der Anstaltsversorgung Umgang genommen werden soll. Er ist befugt, eine Untersuchung des Kindes vorzunehmen.

Das Schulfürsorgeamt überprüft die wirtschaftlichen Verhältnisse der Gesuchsteller und stellt dem Erziehungsdepartement Anträge über die Höhe des zu gewährenden Beitrages.

Den Entscheid trifft in allen Fällen der Vorsteher des Erziehungsdepartements. Gegen seinen Entscheid kann innert 14 Tagen seit der Zustellung an den Regierungsrat rekurriert werden.

Die Gewährung eines Beitrages an die Kosten der Ausbildung eines Kindes in einer Anstalt erfolgt unter der Voraussetzung, daß das Kind während der ganzen Ausbildungszeit in der Anstalt belassen wird, falls das Erziehungsdepartement nichts anderes verfügt.

§ 5. Die Beiträge werden je zur Hälfte im Frühjahr und im Herbst ausbezahlt und zwar, wenn das Kind sich in einer Anstalt befindet, an deren Leitung, im andern Fall an die Eltern. Vor der Auszahlung ist jeweilen der Nachweis zu erbringen, daß das Kind während des abgelaufenen halben Jahres in der Anstalt unterge-

bracht war, respektive daß es den entsprechenden Unterricht erhalten hat.

§ 6. Eltern und Pfleger haben dem Erziehungsdepartement die Ermächtigung zu geben, von den Anstalten Auskunft über den Zustand der unterstützten Kinder einzuholen, respektive daheim verpflegte Kinder untersuchen und prüfen zu lassen.

§ 7. Jede Änderung in der Unterbringung eines Kindes oder in der Art des Unterrichts und der Pflege ist dem Erziehungsdepartement sofort zur Kenntnis zu bringen.

Das Erziehungsdepartement ist berechtigt, nach Anhörung des Schularztes von den Eltern eine andere Unterbringung, insbesondere Anstaltsversorgung, zu verlangen, wenn es das Interesse des Kindes erfordert, und die Auszahlung des Beitrages davon abhängig zu machen, daß seinen Anordnungen Folge geleistet wird.

§ 8. Das Erziehungsdepartement kann von den Eltern oder Pflegern, wenn es als angebracht erscheint, von Zeit zu Zeit neuerdings die in § 2 vorgesehenen Angaben einfordern.

Falls es die Verhältnisse rechtfertigen, kann das Erziehungsdepartement auf Gesuch der Eltern oder von sich aus, nach Anhörung des Schulfürsorgeamtes, den Beitrag erhöhen oder herabsetzen oder auch verfügen, daß die Beitragsleistung einzustellen ist.

§ 9. Diese Ordnung ist zu publizieren; sie tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Reglement betreffend die Festsetzung von Bedingungen für die Aufnahme in die oberen Schulen des Kantons Baselstadt. (Vom 25. Februar 1929.)

Der Erziehungsrat des Kantons Baselstadt erläßt hinsichtlich der Festsetzung der Bedingungen für die Aufnahme in die oberen Schulen des Kantons Baselstadt folgendes Reglement:

I. Ordentliche Fälle.

§ 1. Für Schüler, die aus der obersten Klasse des untern Gymnasiums, der untern Realschule und der untern Töchterschule oder aus der Sekundarschule zur Aufnahme in die unterste Klasse des oberen Gymnasiums, der oberen Realschule und der oberen Töchterschule empfohlen sind, gelten hinsichtlich der Aufnahmeformalitäten die Vorschriften der Schulordnungen der entsprechenden Schulanstalten.

II. Außerordentliche Fälle.

A. I. Klasse.

§ 2. Schüler, die in die unterste Klasse der oberen Schulen (oberes Gymnasium, obere Realschule, obere Töchterschule) Basels

einzutreten wünschen, ohne die unteren Abteilungen dieser Anstalten besucht zu haben, sind von ihren Eltern, beziehungsweise Vormündern, beim Rektor anzumelden.

Für Schüler, die außerhalb des Kantons Baselstadt wohnen, können Anmeldeformulare beim Rektor bezogen werden.

Bei der Anmeldung sind die Zeugnisse der zuletzt besuchten Schule einzusenden.

§ 3. Der Anmeldungstermin wird jeweilen im Kantonsblatt bekanntgegeben.

§ 4. Die Angemeldeten haben sich einer schriftlichen und mündlichen Aufnahmeprüfung zu unterziehen. Sie erstreckt sich über folgende Fächer:

- A. Am Gymnasium: Latein, Griechisch, Französisch und Mathematik.
- B. An der Realschule: Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik.
- C. An der Töcherschule:
 - a) Gymnasialabteilung: Deutsch, Latein, Französisch und Mathematik;
 - b) Realabteilung, Allgemeine Abteilung und Handelsabteilung: Deutsch, Französisch, Englisch und Mathematik.

§ 5. Bei der Aufnahmeprüfung richten sich die Anforderungen nach dem Lehrziel der obersten Klasse der mittleren Schulen Basels.

Bei der schriftlichen Prüfung wird im Deutschen ein Aufsatz, in den Fremdsprachen eine Übersetzung aus der Muttersprache in die Fremdsprache, in der Mathematik die Lösung einiger Aufgaben verlangt.

Bei der mündlichen Prüfung haben sich die Angemeldeten vorzugsweise über grammatische Kenntnisse auszuweisen.

Für die Prüfung wird in jedem Fach eine Zeit von 1 bis 2 Stunden anberaumt.

Die Angemeldeten werden in Gruppen von höchstens 12 Schülern geprüft.

§ 6. Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn das Prüfungsergebnis in 2 Fächern ungenügend ist.

Bei der endgültigen Entscheidung über Abweisung oder provisorische Aufnahme in die Schule werden die bisherigen Zeugnisse angemessen berücksichtigt.

B. II.—IV. Klasse.

§ 7. Für Schüler, die in eine II., III. oder IV. Klasse der obern Schulen Basels einzutreten wünschen, die aber bisher eine andere Schule besucht oder Privatunterricht genossen haben, gelten in

bezug auf das Anmeldeverfahren die Vorschriften der §§ 2 und 3 dieses Reglementes.

Diese Schüler haben sich ebenfalls einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen, für die das Lehrziel und der Lehrstoff der betreffenden Klassenstufe maßgebend sind.

Hinsichtlich der Organisation der Prüfung soll es den Rektoren freigestellt sein, die Prüfung an einem Tag abzunehmen oder eine Prüfungszeit von 1—2 Wochen anzusetzen. Für die Beurteilung des Prüfungsergebnisses gelten sinngemäß die Vorschriften der §§ 4—6 dieses Reglementes.

§ 8. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

4. Ordnung für die Übungsschule des kantonalen Lehrerseminars. (Vom Regierungsrat genehmigt am 22. Februar 1929.)

3. Universität.

5. Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Basel. Beschluß der medizinischen Fakultät Basel vom 26. November 1928. (Vom 8. März 1929.)

§ 1. Die Bestimmungen sind verschieden, je nachdem die Bewerber im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte sind oder nicht.

Bestimmungen für Bewerber, die im Besitze des eidgenössischen Diploms sind.

§ 2. Der Bewerber für den Dr. med. dent. hat schriftlich ein Gesuch beim Dekan einzureichen und der Anmeldung beizulegen:

- a) Ein Curriculum vitae (genaue Personalien und Darstellung des Bildungsganges;
- b) die bei der eidgenössischen Fachprüfung als Zahnarzt respektive als Arzt erhaltenen Einzelnoten;
- c) eine selbständig verfaßte, noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) aus irgend einem Gebiete der Zahnheilkunde oder aus einem andern Fach der Medizin.
- d) Zeugnisse über den Besuch der in Beilage 1, Seite 12, aufgeführten Vorlesungen, Kliniken und Kurse;
- e) Matrikel der medizinischen Fakultät Basel;
- f) die Quittung über die eingezahlten Gebühren (siehe § 9).

§ 3. Die Papiere des Bewerbers werden vom Dekan geprüft und demjenigen Fakultätsmitglied oder demjenigen Professor am zahnärztlichen Institut zur Berichterstattung überwiesen, auf des-

sen Anregung die Dissertation verfaßt wurde oder in dessen Lehrfach sie gehört.

Der Referent hat längstens in vier Wochen dem Dekan ein schriftliches Votum abzugeben und den Antrag zu stellen bezüglich Genehmigung oder Rückweisung der Dissertation und bei eidgenössisch-diplomierten Ärzten, die das eidgenössische Diplom für Zahnärzte erworben haben, bezüglich des Erlasses der mündlichen Prüfung. Bei denjenigen Kandidaten, welche die eidgenössische anatomisch-physiologische Prüfung für Ärzte bestanden haben, stellt er Antrag bezüglich des Erlasses der Prüfungen in Anatomie und Physiologie.

Auf Antrag des Referenten oder aus eigener Initiative kann der Dekan einen Korreferenten bezeichnen.

Der Dekan legt die Papiere des Bewerbers und das Votum des Referenten (eventuell des Korreferenten) in einer Fakultätssitzung zur Kenntnisnahme und Unterschrift auf.

Die Abstimmung kann eventuell auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß die Angelegenheit nach geschehener Zirkulation in einer Fakultätssitzung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

Wird die Dissertation nicht genehmigt, so entscheidet die Fakultät über den Termin der Wiedereinreichung.

§ 4. Wenn die Dissertation genehmigt und damit die Zulassung zum Examen beschlossen ist, hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

Es steht der Fakultät frei, die Prüfung, wie sie für die nicht eidgenössisch-diplomierten Zahnärzte vorgeschrieben ist (siehe § 14), ganz oder teilweise zu verlangen.

Mit Ausnahme der Kandidaten, denen nach § 3 auf Grund schon bestandener Examina die Prüfung ganz oder teilweise erlassen wurde, haben sich die Bewerber einer mündlichen Prüfung in den folgenden Fächern zu unterziehen:

1. Anatomische Grundlagen der Zahnheilkunde.
2. Physiologische Grundlagen der Zahnheilkunde.
3. Spezielle Chirurgie der Mundorgane.
4. Rhino-Pharyngologie.
5. Hygiene und Bakteriologie.

Der Kandidat hat sich sofort, spätestens aber innert 4 Wochen, nach Genehmigung der Dissertation bei den einzelnen Examinatoren zur Prüfung anzumelden. Wird die genannte Frist ohne stichhaltigen Grund nicht eingehalten, so gilt der Kandidat als ganz durchgefallen und es treten die Bestimmungen der §§ 6 und 9 in Kraft.

Jeder Examinator hat innerhalb von 8 Tagen nach der Anmeldung das Examen vorzunehmen, sodaß die ganze Prüfung späte-

stens 5 Wochen nach Genehmigung der Dissertation und innerhalb des gleichen Semesters beendet sein muß.

§ 5. Die Prüfungen werden von jedem Examinator einzeln vorgenommen; jede Prüfung dauert höchstens eine halbe Stunde; es steht dem Examinator frei, bloß mündlich oder auch praktisch zu prüfen.

Sofort nach Beendigung der Prüfung übersendet der Examinator die Zensur dem Dekan schriftlich und verschlossen zu. Die Einzelzensur lautet: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“.

Dem Diplom wird eine Abschrift der Einzelzensuren beigelegt.

Nur wenn die Zensuren in allen fünf Fächern „genügend“, „gut“ oder „sehr gut“ lauten, ist die Prüfung bestanden. Der Kandidat erhält alsdann eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung. Wer in zwei Fächern „ungenügend“ hat, ist durchgefallen und muß die ganze Prüfung wiederholen; wer in einem Fach „ungenügend“ hat, muß die Prüfung in diesem Fach wiederholen.

§ 6. Die Frist, nach welcher die ganze Prüfung wiederholt werden darf, beträgt mindestens ein halbes Jahr, die Frist bis zur Wiederholung nur eines Faches mindestens ein Vierteljahr. — Die Fakultät kann aber auch längere Fristen bestimmen. — Wer zweimal nicht bestanden hat, ist dauernd abgewiesen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung in einem Fach ist eine nochmalige Wiederholung auf Fakultätsbeschluß zulässig. Der Dekan muß bei dieser Prüfung anwesend sein.

§ 7. Wenn das Examen bestanden ist, vollzieht der Dekan im Universitätsgebäude die Promotion. Der Kandidat hat dabei ein Gelöbnis in deutscher Sprache abzulegen. (Siehe Beilage 5.)

§ 8. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt und zugestellt, wenn 250 Exemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek Basel abgeliefert worden sind, was längstens innerhalb Jahresfrist zu geschehen hat.

Wird die Ablieferungsfrist ohne stichhaltigen Grund nicht eingehalten, so behält sich die Fakultät das Recht vor, die Promotion, unter Anzeige in der Tagespresse, rückgängig zu machen.

Die Dissertation muß in der von der Fakultät genehmigten Form und Größe gedruckt werden; Abbildungen, Tabellen, Kurven etc. dürfen nur, wenn es die Fakultät auf Antrag des Referenten gestattet, beschränkt oder weggelassen werden.

Die druckfertigen Korrektur-Abzüge der Dissertation müssen vor der endgültigen Drucklegung von dem Referenten eingesehen und gutgeheißen werden.

Über das Titelblatt der Dissertation siehe Beilage 4.

Das in lateinischer Sprache abgefaßte Diplom trägt das Datum der Ausfertigung.

§ 9. Die Gebühren (inklusive Kosten des Diploms) betragen Fr. 300.—; sie sind bei der Handwerkerbank auf Rechnung der medizinischen Fakultät einzuzahlen.

Die Quittung der Handwerkerbank ist dem Dekan mit den übrigen Papieren einzusenden.

Wird die Dissertation nicht genehmigt, so sind Fr. 100.— verfallen. Wird das Examen nicht bestanden, so sind Fr. 200.— verfallen. Der Rest wird zurückerstattet.

Bei der erneuten Anmeldung sind im ersten Fall die volle Gebühr (Fr. 300.—), im zweiten Fall Fr. 200.— zu entrichten. Die Wiederholung eines Einzelfaches ist unentgeltlich.

Bestimmungen für Bewerber, die nicht im Besitze des eidgenössischen Diplomes für Zahnärzte sind.

§ 10. Die Bewerber haben sich schriftlich beim Dekan anzumelden, die in den §§ 11 respektive 12 geforderten Nachweise beizubringen und die in den §§ 11 respektive 14 beschriebenen Prüfungen (Vor-, Haupt- und eventuell Nachprüfung) abzulegen. Die Prüfungen (Vor-, Haupt- und eventuell Nachprüfungen) finden nur während des regulären Semesters statt.

§ 11. Die *Vorprüfung* (Anatomie und Physiologie, sowie Physik und Chemie) darf frühestens im fünften Studiensemester (naturwissenschaftlich-medizinische Studien an einer Hochschule) abgelegt werden.

Von diesen vier Semestern müssen mindestens drei an einer medizinischen Fakultät absolviert sein; ein Semester an einer naturwissenschaftlichen Fakultät kann durch Entscheid des Dekans, ein weiteres durch Fakultätsbeschluß angerechnet werden. Dem Dekan sind mit einem Zulassungsgesuch folgende Nachweise einzureichen:

1. Ein Curriculum vitae (genaue Personalien und Darstellung des Bildungsganges).
2. Ein Maturitätszeugnis mit Latein (Schlußexamen der obersten Klasse eines staatlich anerkannten, humanistischen Gymnasiums oder eines Realgymnasiums mit Latein). Von dieser Bestimmung kann ein Beschluß der Fakultät ganz ausnahmsweise in besonders zu berücksichtigenden Fällen dispensieren. Der Petent hat in solchen Fällen eine rechtsgültige Bescheinigung beizubringen, daß die von ihm abgelegte Maturitätsprüfung in seinem Heimatlande zum Medizinstudium berechtigt.
3. Matrikel der Medizinischen Fakultät Basel.
4. Zeugnisse über den Besuch der in Beilage 2, Seite 12, aufgeführten Vorlesungen und Kurse.
5. Quittung über die einbezahlten Gebühren (siehe § 19).

Wenn durch den Dekan (in zweifelhaften Fällen durch die Fakultät) Zulassung zur Vorprüfung bewilligt ist, hat sich der Kandidat im Verlauf der nächsten acht Tage zur Prüfung in den folgenden Fächern:

Physik,

Chemie,

Anatomie, } unter besonderer Berücksichtigung der

Physiologie, } Zahnheilkunde,

bei den einzelnen Examinatoren anzumelden.

Wird die genannte Frist ohne stichhaltigen Grund nicht eingehalten, so gilt der Kandidat als ganz durchgefallen und es treten die Bestimmungen der §§ 11 und 19 in Kraft.

Jeder Examiner hat die Prüfung innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung vorzunehmen.

Die Prüfungen werden von jedem Examiner einzeln vorgenommen; jede Prüfung dauert höchstens eine halbe Stunde; es steht dem Examiner frei, bloß mündlich oder auch praktisch zu prüfen.

Sofort nach der Prüfung sendet der Examiner die Zensur schriftlich und verschlossen dem Dekan zu; die Zensur lautet: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“.

Nur wenn die Zensuren in allen vier Fächern „genügend“, „gut“ oder „sehr gut“ lauten, ist die Prüfung bestanden. Der Kandidat erhält alsdann eine vom Dekan unterschriebene Bescheinigung. Wer in zwei Fächern „ungenügend“ hat, ist durchgefallen und muß die ganze Vorprüfung wiederholen; wer in einem Fach „ungenügend“ hat, muß die Prüfung in diesem Fach wiederholen. Die Frist, nach welcher die ganze Prüfung wiederholt werden darf, beträgt mindestens ein halbes Jahr; die Frist bis zur Wiederholung nur eines Faches mindestens ein Vierteljahr. — Die Fakultät kann aber auch längere Fristen bestimmen. — Wer zweimal nicht bestanden hat, ist dauernd abgewiesen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung in einem Fach ist eine nochmalige Wiederholung auf Fakultätsbeschluß zulässig. Der Dekan muß bei dieser Prüfung anwesend sein.

§ 12. Die *Hauptprüfung* darf frühestens im 10. Studiensemester abgelegt werden. Von den 9 zurückgelegten Semestern müssen mindestens 7 an einer medizinischen Fakultät oder an einem anerkannten staatlichen zahnärztlichen Institut absolviert sein. — Über die Anrechnung naturwissenschaftlicher Semester vergleiche § 11. — Dem Dekan sind mit einem Zulassungsgesuch folgende Nachweise einzureichen:

1. Bescheinigung über die in Basel bestandene Vorprüfung oder über eine gleichwertige Prüfung an einer schweizerischen Universität.

2. Zeugnisse über den Besuch der in Beilage 3, Seite 13, aufgeführten Vorlesungen, Kliniken, Kurse etc.
3. Eine selbständig abgefaßte, noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) aus irgend einem Gebiete der Zahnheilkunde oder aus einem anderen Fache der Medizin.
4. Matrikel der medizinischen Fakultät Basel.
5. Quittung über die einbezahlten Gebühren (siehe § 19).

§ 13. Die Papiere des Bewerbers werden vom Dekan geprüft, in zweifelhaft erscheinenden Fällen wird die Fakultät angefragt.

Sodann werden die Papiere vom Dekan demjenigen Fakultätsmitgliede oder demjenigen Professor am zahnärztlichen Institut zur Berichterstattung überwiesen, auf dessen Anregung die Dissertation verfaßt wurde oder in dessen Lehrfach sie gehört.

Der Referent hat längstens innert vier Wochen in einem schriftlichen Votum die Dissertation zu begutachten und Anträge zu stellen bezüglich Genehmigung oder Rückweisung der Dissertation und bezüglich Zulassung zum mündlichen Examen.

Auf Antrag des Referenten oder aus eigener Initiative kann der Dekan einen Korreferenten bezeichnen.

Der Dekan legt die Papiere des Bewerbers und das Votum des Referenten (eventuell des Korreferenten) in einer Fakultätssitzung zur Kenntnisnahme und Unterschrift auf.

Die Abstimmung kann eventuell auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß die Angelegenheit nach geschehener Zirkulation in einer Fakultätssitzung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

Wird die Dissertation nicht genehmigt, so entscheidet die Fakultät über den Termin der Wiedereinreichung.

§ 14. Wenn die Dissertation genehmigt und damit die Zulassung zum Examen beschlossen ist, hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie.
2. Allgemeine Chirurgie.
3. Spezielle Chirurgie der Mundorgane.
4. Pharmakologie für Zahnärzte.
5. Hygiene und Bakteriologie.
6. Rhino-Pharyngologie.
7. Pathologie und Therapie der Mundorgane.
8. Operative und konservierende Zahnheilkunde.
9. Technische Zahnheilkunde.

Der Kandidat hat sich nach Genehmigung der Dissertation sofort, spätestens aber innerhalb von 6 Wochen, bei den einzelnen Examinatoren zur Prüfung anzumelden. Wird die genannte Frist ohne stichhaltigen Grund nicht eingehalten, so gilt der Kandidat

als ganz durchgefallen und es treten die Bestimmungen der §§ 16 und 19 in Kraft.

Jeder Examinator hat die Prüfung innerhalb acht Tagen nach der Anmeldung vorzunehmen, sodaß die ganze Hauptprüfung spätestens 7 Wochen nach Genehmigung der Dissertation und zwar innerhalb des gleichen Semesters beendet sein muß.

§ 15. Die Prüfungen werden von jedem Examinator einzeln vorgenommen; jede Prüfung dauert höchstens eine halbe Stunde; es steht dem Examinator frei, bloß mündlich oder auch praktisch zu prüfen.

Sofort nach der Prüfung sendet der Examinator seine Zensur dem Dekan schriftlich und verschlossen zu. Diese Einzelzensur lautet: „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „ungenügend“.

Dem Diplom wird eine Abschrift der Einzelzensuren beigelegt.

Nur derjenige hat das Examen bestanden, der in keinem Fache die Zensur „ungenügend“ hat. Die ganze Prüfung hat zu wiederholen, wer in drei Fächern „ungenügend“ hat. Wer in einem oder zwei Fächern die Zensur „ungenügend“ hat, muß die Prüfung in diesen Fächern wiederholen.

§ 16. Für die Wiederholung des ganzen Examens beträgt die Frist mindestens ein halbes Jahr, für die Wiederholung eines oder zweier Fächer mindestens ein Vierteljahr. Die Fakultät kann aber auch längere Fristen bestimmen. Wer die Wiederholung des ganzen Examens nicht bestanden hat, ist dauernd abgewiesen. Bei Nichtbestehen der Wiederholungsprüfung in einem oder zwei Fächern ist eine nochmalige Wiederholung auf Fakultätsbeschluß zulässig. Der Dekan muß bei dieser Prüfung anwesend sein.

§ 17. Wenn das Examen bestanden ist, vollzieht der Dekan im Universitätsgebäude die Promotion. Der Kandidat hat dabei ein Gelöbnis in deutscher Sprache abzulegen (siehe Beilage 5, Seite 14).

§ 18. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt und zugestellt, wenn 250 Exemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek Basel abgeliefert worden sind, was längstens innert Jahresfrist zu geschehen hat.

Wird die Ablieferungsfrist ohne stichhaltigen Grund nicht eingehalten, so behält sich die Fakultät das Recht vor, die Promotion, unter Anzeige in der Tagespresse, rückgängig zu machen.

Die Dissertation muß in der von der Fakultät genehmigten Form und Größe gedruckt werden; Abbildungen, Tabellen, Kurven etc. dürfen nur, wenn es die Fakultät auf Antrag des Referenten gestattet, beschränkt oder weggelassen werden.

Die druckfertigen Korrektur-Abzüge der Dissertation müssen vom Referenten eingesehen und gutgeheißen werden.

Über das Titelblatt der Dissertation siehe Beilage 4, Seite 14.

Das in lateinischer Sprache abgefaßte Diplom trägt das Datum der Ausfertigung.

§ 19. Die Examengebühren sind gegen Quittung bei der Handwerkerbank Basel auf Rechnung der medizinischen Fakultät einzuzahlen; sie betragen:

1. Für die Vorprüfung Fr. 100.—; bei Wiederholung der ganzen Vorprüfung Fr. 50.—. Die Wiederholung eines Einzelfaches ist unentgeltlich.
2. Für die Hauptprüfung (inklusive Kosten des Diploms) Fr. 400.—; bei Wiederholung der ganzen Hauptprüfung Fr. 100.—. Die Wiederholung eines oder zweier Fächer ist unentgeltlich.

Wenn die Dissertation nicht genehmigt wird, so sind Fr. 100.— verfallen; der Rest (Fr. 300.—) wird zurückerstattet. Bei einer Neu-anmeldung ist die volle Gebühr (Fr. 400.—) zu bezahlen.

§ 20. Durch diese Ordnung wird die „Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Basel“ vom 5. Juni 1925 (mit den Abänderungen vom 24. Oktober 1927) aufgehoben.

§ 21. Vorstehende Ordnung tritt rückwirkend auf 1. Januar 1929 in Kraft und Wirksamkeit.

Abänderungen können auf Antrag der medizinischen Fakultät jederzeit durch den Erziehungsrat beschlossen werden.

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Gesetz betreffend Abänderung des § 10 des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1929. (Vom 4. Juli 1929.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, beschließt was folgt:

§ 10, Absatz 1, des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 erhält folgende Fassung:

„Die Seminarkurse für Primarlehrer umfassen vier Semester.“

Dieses Gesetz ist zu publizieren; es unterliegt dem Referendum und tritt sofort in Wirksamkeit.

7. Reglement für die Fachprüfungen in Zeichnen und Gesang von Kandidaten des Lehramts an mittleren Schulen mit Zeichnen oder Gesang als drittem Prüfungsfach. (Vom Regierungsrat am 13. März 1929 genehmigt.)

8. Reglement für die Prüfung von Kandidaten des Fachlehramts an mittleren und oberen Schulen für Zeichnen, Schreiben und Handarbeit (Fach-Zeichenlehrer) und für Gesang und Musik (Fach-Musiklehrer). (Vom Regierungsrat am 13. März 1929 genehmigt.)

9. Aus: Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel vom 14. Oktober 1912. (Revisionen vom 7. Juni 1929)

B. Pflichten der Privatdozenten.

§ 4¹⁾. Jeder Privatdozent ist verpflichtet:

1. Im ersten Semester seiner Universitätsvorlesungen eine öffentliche Habilitationsvorlesung zu halten.
2. Für jedes Semester wenigstens zwei Stunden Vorlesungen wöchentlich anzuzeigen und sie zu halten, sobald sich wenigstens zwei Zuhörer dazu melden. Von dieser Pflicht kann die Fakultät oder Fakultätsabteilung den Dozenten zeitweilig (für höchstens vier Semester) entbinden, wenn er bei ihr darum einkommt.
3. Sich an der wissenschaftlichen Forschung zu beteiligen.

*C. Entziehung der *venia docendi*.*

§ 5²⁾. Die Fakultät ist berechtigt, über die Erfüllung der Pflichten der Privatdozenten Ausweise zu verlangen. Hält die Fakultät die Pflicht, § 4, Ziffer 3, nicht für erfüllt, so kann sie bei der Regenz den Antrag auf Entziehung der *venia docendi* stellen. Der Beschluß der Regenz auf Entziehung der *venia docendi* unterliegt der Bestätigung der Kuratel.

Die Fakultät ist berechtigt, durch die Regenz bei der Kuratel die Entziehung der *venia docendi* zu beantragen, wenn der Dozent entweder die Habilitationsvorlesung in dem Semester, das auf die Erteilung der *venia docendi* folgt, nicht hält, oder zwei Semester hintereinander den in Alinea 2 des § 4 ausgedrückten Pflichten sich nicht unterzieht oder seinen Hauptwirkungsbereich von Basel verlegt oder vier Semester hintereinander nicht gelesen hat.

XIII. Kanton Baselland.

Primarschule.

Lehrplan für die Primarschule. (In Kraft seit 22. April 1929.) [Provisorisch für drei Jahre.]

¹⁾ Ziffer 3 neu gemäß Beschluß des Erziehungsrats vom 7. Juni 1929.

²⁾ Alinea 1 neu gemäß Beschluß des Erziehungsrats vom 7. Juni 1929.

XIV. Kanton Schaffhausen.

1. Allgemeines.

- 1. Taxordnung für die Schulärzte des Kantons Schaffhausen.** (Vom 10. Juni 1929.)
-

2. Elementar- und Realschule.

- 2. Unverbindlicher Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen.** (Vom 14. Dezember 1929.)¹⁾
-

- 3. Lehrplan für den Mädchenhandarbeitsunterricht, die Haushaltungskunde und den Kochunterricht an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen.** (Vom 2. März 1929.)

Der E r z i e h u n g s r a t d e s K a n t o n s
S c h a f f h a u s e n ,

in Ausführung von Artikel 16 des Schulgesetzes vom 5. Oktober 1925, erläßt hiemit folgenden Lehrplan:

I. Der Mädchenhandarbeitsunterricht.

Allgemeines.

Der Handarbeitsunterricht soll vor allem die Mädchen an Fleiß, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit gewöhnen und sie zu tüchtigen, praktischen Menschen heranbilden. Er verfolgt das **Z i e l**, die Schülerinnen zu richtiger, genauer und selbständiger Ausführung der Arbeiten zu bringen. Besondere Sorgfalt ist auch auf die Geschmacksbildung zu legen.

Jede Technik soll im Klassenunterricht vorgezeigt, erklärt und ausgeführt werden. Bevor man mit den Schülerinnen die Arbeiten in Angriff nimmt, werden Form und Material am fertigen Gegenstand besprochen. Dabei soll auch Warenkunde eingeflochten werden.

Die Erteilung eines richtigen Klassenunterrichtes erfordert notwendigerweise Ausgleicharbeiten. Diese werden von der Lehrerin frei gewählt, müssen aber der betreffenden Stufe angepaßt sein und sollen mit der ganzen Klasse besprochen werden.

Hausaufgaben sollen nicht erteilt werden.

¹⁾ Ergänzung zum obligatorischen Lehrplan vom 24. Mai 1928 (Archiv 1929, II. Teil, Seite 212 ff.).

Der Lehrstoff.**D r i t t e E l e m e n t a r k l a s s e .**

4 Wochenstunden.

*A. Klassenarbeiten.***I. P a p i e r a r b e i t e n .**

T e c h n i k: Falt- und Schnittübungen. Gestalten und Kleben von Buchzeichen, Schildchen, Säcken, Düten und Kreisformen.

II. H ä k e l n .

T e c h n i k: Luftmaschen, feste Maschen, Stäbchenmaschen.

1. Gürtel oder Kette mit Zoddell. Fingerarbeit mit grobem Material.
2. Bunte Schnürchen mit Häkelnadel.
3. Untersätzchen oder Topfanfasser oder Täschchen oder Staublappen mit Anwendung von Stäbchen und festen Maschen. Umhäkeln der gestrickten Gegenstände.

III. S t r i c k e n .

T e c h n i k: Erlernen der Anschlags-, der rechten, linken, Rand- und Abkettmaschen. (Kleines Übungsstück.)

1. Waschlappen. Gestalten des Musters. Strickprobe. Anschlag. Gerippte Fläche. Abketten. Umhäkeln. Aufhänger.
2. Gerades Täschchen mit geripptem Rand (farbiges Garn). Gestalten des Musters. Randbezeichnung. Strickprobe. Berechnen der Anschlagsmaschen. Linke Masche, glatte und gerippte Fläche.
3. Rundgestrickter Beutel mit bunten Streifen. Gestalten des Musters und Übertragen der Form auf festes Papier. Skizzen. Einzeichnen der Verzierungen. Strickprobe. Berechnen der Anschlagsmaschen, der Zugvorrichtung, der Verzierungen und des Schlußabnehmens. Geschlossene Strickerei, Hohl- und Abnehmemasche.

IV. N ä h e n .

T e c h n i k: Handhaben von Nadel und Fingerhut.

1. Tintenwischer (Restenverwendung). Herstellen der Muster (Deck- und Wischblatt). Auflegen, Nachzeichnen, Schneiden und Zusammenfügen. Annähen des Knopfes.
2. Untersätzli (Tuchresten). Gestalten des Musters. Auflegen und Nachzeichnen desselben. Zuschneiden. Fadenschlag für Randbreite. Umschlingstiche (Verzierungen für Vorgeschnittene).

B. Ausgleicharbeiten.

S t r i c k e n u n d H ä k e l n.

Gerades Beutelchen, Topfanfasser, Zipfelhäubchen, Kleiderbügelüberzug, Stößchen, Lätzchen, Bälle, Geldtäschchen, Söckli (rundgestrickte Ferse).

V i e r t e E l e m e n t a r k l a s s e.

5 Wochenstunden.

A. Klassenarbeiten.

I. S t r i c k e n.

1. Söckli. Bestimmen der Länge und Weite mit Papierstreifen. Entwerfen farbiger Börtchen und Einzeichnen eines derselben. Strickprobe. Berechnen der Anschlagsmaschen. Verarbeiten (Ferse mit geradem Käppchen). Vor der Ferse ist die Klassenarbeit des Puppenhäubchens auszuführen.
2. Puppenhäubchen (ungebleichtes und farbiges Baumwollgarn). Abformen des Häubchens durch die Lehrerin vor der Klasse. Übertragen des Musters auf festes Papier. Verzierung. Ausführen eines Häubchens mit der gleichen Maschenzahl und der gleichen Verzierung durch alle Schülerinnen (Ferse, Käppchen, Zusammenstricken).

Abformen des Häubchens durch die Schülerinnen an der eigenen Puppe. Übertragen des Musters auf festes Papier. Skizzen, Verzieren des Musters. Strickprobe. Berechnen der Anschlagsmaschen. Vorgerückte Schülerinnen führen das Häubchen aus für ihre Puppe (farbiges Garn oder Wolle).

3. Musterstricken mit rechten und linken Maschen.

Maschenzeichen: Rechte Masche |, linke Masche –.

Stricken einiger Muster nach Diktat. Entwerfen und Ausführen von Quer-, Längs- und Flächenmustern unter besonderer Berücksichtigung der Wirkung der linken Maschen.

4. Waschhandschuh oder Lätzchen. Gestalten des Musters. Strickprobe, Berechnen der Anschlagsmaschen. Ausführung durch Stricken eines selbstentworfenen Musters. Umhäkeln.

II. N ä h e n.

1. Waschhandschuh (Handtuchstoff). Auflegen des gestalteten Musters. Nachzeichnen und Zuschneiden. Vor- und Umschlingstiche mit farbigem Stickgarn. Aufhänger.
2. Webeübung (Wolle oder Garn). Glattes Gewebe (Buchzeichen).
3. Vorübung für Vor-, Stepp-, Hinter-, Saum- und Flachstiche. (Dicke Etamine und passendes, farbiges Garn.) Entwerfen und Ausführung von Börtchen mit den erlernten Sticharten.

4. Beutel oder Lätzchen oder Täschchen oder Buchhülle (Etamine). Gestalten des Musters und Einzeichnen der Börtchenbreite. Verarbeiten mit Anwendung eines selbstentworfenen Börtchens. Zugvorrichtung und Schnürchen.
5. Tasche. (Geflechte Triplüre und farbiger Faden.) Gestalten der Tasche aus Papier. Verarbeiten. Gewöhnliche Säume, Hohlraum und Überslag, Überwindlingsnähte. Einzeichnen des römischen Alphabetes ins Heft. Aufzeichnen und Ausführen des Namens. (Eventuell Schlußvorrichtung.)

B. Ausgleicharbeiten.

Mützen, Crawatten, Schlaufen, Kissen, Teewärmer, Unterrockli, Hösli, Fausthandschuhe, Ballnetz, Gestältli, Vorratsäckli, Überärmel, Säumen von Taschentüchern etc.

F ü n f t e E l e m e n t a r k l a s s e.

5 Wochenstunden.

A. Klassenarbeiten.

I. S t r i c k e n.

1. Strümpfe oder Kniesocken. Bestimmen der Rohr- und Fußlänge, sowie der oberen und unteren Beinweite mit Papierstreifen. Strickprobe. Berechnen der Strumpfteile, der Abnehmen und ihrer Zwischengänge. Verarbeiten. (Zweiteiliges Käppchen.) Bei Kniesocken: Entwerfen von farbigen Borten und Ausführen einer derselben.
2. Hohlmuster. Maschenzeichen:

Rechte Masche		linkes Abnehmen	+
linke Masche	—	doppeltes Abnehmen	^
zus. gestr. Abnehmen	/	Hohlmasche	o
überzogenes Abnehmen	\	verschränktes Aufnehmen	8

Stricken von Mustern mit den verschiedenen Abnehmen nach Diktat. Entwerfen und Ausführen einiger Hohlmuster.

3. Beutel. Gestalten des Musters. Einzeichnen der Verzierungen, Strickprobe, Berechnen der Maschenzahl. Verarbeiten mit Anwendung eines entworfenen Hohlmusters. Musterwirkung, Geschmacksbildung. (Eventuell Verzieren der Strickarbeit mit bunten Stichen.)

II. K r e u z s t i c h.

1. Nadelbüchlein oder Deckeli. Erlernen der Technik als Klassenarbeit an einer Borte mit geraden und schrägen Kreuzstichreihen. Einzeichnen des Kreuzstichalphabetes ins Heft.
2. Entwickeln und Entwerfen von Kreuzstichmustern mit und ohne Eckbildung. Gestalten eines Gegenstandes. (Deckeli,

Buchhülle etc.) Einteilen des selbstentworfenen Kreuzstichmusters. Ausführung mit verschiedenen Farben.

III. N ä h e n.

1. Glattes Achselschlußhemd. Entwickeln des Musters an Hand des Modells, das durch die Lehrerin vor der Klasse abgeformt wird. Maßnehmen, Zeichnen, Zuschneiden und Verarbeiten. Verzierung mit schmaler Spitze. Einzeichnen des römischen Alphabetes ins Heft. Aufzeichnen und Ausführen des Namens.
2. Scherentäschchen. (Tuchresten.) Gestalten des Musters. Zuschneiden und Ausführen mit Knopflochstich.

B. Ausgleicharbeiten.

Nadelkissen, Buchhüllen, Serviettentäschchen, Gestältchen, Schürzen, Bettsocken, Mützen, Lätzchen, Hausschuhe, Cravatten etc. (Gestrickte und gehäkelte Gegenstände können mit Kreuzstich verziert werden.)

Sechste Elementar- und eventuell erste Realklasse.

Elementarschule 5, Realschule 4 Wochenstunden.

A. Klassenarbeiten.

I. H ä k e l n.

Bezeichnen der Häkelmaschen:

Luftmaschen	————	Doppelstäbchen	
feste Masche		Kreuzstäbchen	X
Stäbchenmasche			

Gehäkelte Spitze. Häkeln eines Spitzchenmusters nach Diktat. Entwerfen von einfachen Spitzen und Einsätzchen. Ausführen eines selbstentworfenen Spitzchens für das Unterröckli, die Hemdhose oder das Hemd.

II. S t r i c k e n.

Flicksocken zur Erlernung des Maschenstiches und des Stücke-Einstrickens.

Anstricken von Strümpfen.

III. F l i c k e n.

Überziehen von rechten, linken, Übergangs- und Abnehmemaschen. Einstriicken der Ferse, des Käppchens und einer elastischen Fläche mit zwei Rändern. Zusammennähen von aufgelösten Gängen mit rechten, linken und Übergangsmaschen.

Praktische Anwendung obiger Flickarten.

I V. N ä h e n.

Unterröckli oder einfache Hemdhose oder Hemd. Unterröckli: Abformen des Gestältchens durch die Lehrerin, nachher durch die Schülerinnen. Kopieren des Musters auf festes Papier. Einzeichnen der Nahtzugaben, Zuschneiden, Anprobieren und Verarbeiten. Verzierung mit Stich oder Spitze.

Hemdhose oder Hemd: Entwickeln des Musters an Hand des durch die Lehrerin abgeformten Musters. Maßnahmen, Zeichnen, Zuschneiden und Verarbeiten. Verzierung mit Spitze. Entwerfen und Ausführen eines einfachen Namens.

B. Ausgleicharbeiten.

Strümpfe anstricken, Kinderstrümpfchen, Fausthandschuhe, Skisocken, Gestältchen, Schürzen etc. (Bei gestrickten Gegenständen kann der Maschenstich als Verzierung angewendet werden.)

Siebente Elementar- und erste beziehungsweise
zweite Realklasse.

Elementarschule 4—5, Realschule 4 Wochenstunden.

A. Klassenarbeiten.

I. F l i c k e n.

1. Stopfen von Lücken mit rechten, linken und Abnehmemaschen. Einstricken von Stücken mit verschiedenem Rand. (Ausgeführt am Flicksocken der sechsten Klasse.)
2. Ein- und Aufsetzen von Stücken an farbigem, gemustertem Baumwollstoff mit Überwindlings- und Saumstichen.

Praktische Anwendung obiger Flickarten.

II. H a n d - u n d M a s c h i n e n n ä h e n.

1. Erlernen des Maschinennähens. Erklären der Maschinenbestandteile. Treten, Spulen, Einsetzen der Nadel, Einfädeln, Reinigen und Ölen.

Vorübungen im Nähen auf Papier und Stoff.

2. Küchen- oder Hausschürze. Abformen des Musters. Zuschneiden und Anprobieren. Verarbeiten der Schürze mit der Maschine. Entwerfen und Ausführen einer geeigneten Verzierung.
3. Beinkleid oder einfache Hemdhose. Maßnahmen, Herstellen des Musters. Zuschneiden. (Vorübung für die Steppfalte.) Verarbeiten. (Hand- und Maschinenarbeit.) Verzierung durch gehäkelte Spitze oder Einsatz, Feston oder Hohlraum. (Die gehäkelte Verzierung soll im Klassenunterricht entworfen werden wie in der sechsten Klasse.)

B. Ausgleicharbeiten.

Maschinennähen: Säumen von Küchen- und Tischwäsche, Kissenanzug, Turnkleid, Reformgestältli etc.

Stricken: Schlaufen, Mützen, Skisocken, Handschuhe etc.

Verzierungsarbeiten: Buchhüllen, Deckeli, Serviettentäschchen etc.

Achte Elementar- und zweite beziehungsweise dritte Realklasse.

Elementarschule 4—5, Realschule 4 Wochenstunden.

*A. Klassenarbeiten.**I. F l i c k e n.*

1. Wifeln. Handwifeln an einem Übungsstück. (Leinen-, Köper- und Hühnerhautgewebe.)

Maschinenwifeln an Küchen- und Tischwäsche.

2. Flicken von feinen Strümpfen und Tricotwäsche. Wifeln mit der Maschine und von Hand. (Gitterstopfe, Festonstopfe.) Erneuern einzelner Teile durch Tricotstoff mit der Maschine. Kleine Wiederholung des Maschenstiches in gerippter oder elastischer Fläche.

3. Tuchflicken. Einsetzen eines eckigen und eines runden Stückes mit Stepp- und Staffierstichen. Randerieren der Nähte. Besetzen und Einfassen von Kanten. Verweben von Rissen. Schneiderknopflöcher.

4. Maschinenflicken. Einsetzen von eckigen und runden Stücken mit schmaler und breiter Naht am Übungsstück. (Feiner Baumwollstoff).

Praktische Anwendung obiger Flickarten.

II. H a n d- u n d M a s c h i n e n n ä h e n.

1. Schürze oder Kimonohauskleid. Abformen des Musters. Zuschneiden, Anprobieren und Verarbeiten. Entwerfen und Ausführen einer passenden Verzierung.
2. Frauennachthemd oder farbiges Herrenhemd. Maßnehmen. Herstellen des Musters. Zuschneiden und Verarbeiten. Steppfalte, Kappnähte. Entwerfen und Sticken eines Namens. (Nachthemd.) Verzierung des Nachthemdes durch Hohlraum, Handfeston, Einsatz, Zierstich etc.

B. Ausgleicharbeiten

Anstricken feiner Strümpfe. Stricken von Socken, Handschuhen, Kindersachen etc. Anfertigen einfacher Wäsche.

Anmerkung. Dieser Lehrplan ist ein Maximalstoffplan. Um den Lehrerinnen mehr Bewegungsfreiheit zu lassen, können

da, wo es die Verhältnisse erfordern, sowohl in der Zahl als auch in der Art der anzufertigenden Gegenstände Änderungen vorgenommen werden.

II. Die Haushaltungskunde.

Allgemeines.

1. Der hauswirtschaftliche Unterricht hat die Mädchen mit der zweckmäßigen Besorgung der in einem einfachen Haushalt notwendig werdenden Verrichtungen bekannt zu machen. Er soll in den Schülerinnen Lust und Liebe zu der häuslichen Tätigkeit wecken, ihren Sinn für Pünktlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit schärfen und ihr Verantwortlichkeitsgefühl für das Wohlergehen ihrer Angehörigen fördern.

2. Die Belehrungen haben die praktische Betätigung zu ergänzen und zu vertiefen. Die praktischen Arbeiten werden je nach ihrer Art in Gruppen von 2, 3 oder 4 Schülerinnen besorgt, damit alle Mädchen gleichmäßig zu allen Verrichtungen herangezogen werden und so durch vielseitige Übung zu etwelcher Geschicklichkeit gelangen.

Stoffverzeichnis.

Unterrichtsplan für 80 Stunden. (2 Wochenstunden.)

1. Unsere Häuslichkeit. Allgemeine Einführung.

a) Behaglichkeit im Hause und Verantwortlichkeit. Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und guter Ton. Praktische Übung: Das Schuhereinigen, das Schließen und Öffnen der Türen, das Grüßen, Bitten und Danken. Das Ordnunghalten mit den eigenen Sachen.

b) Die Reinlichkeit, Ordnung und Pünktlichkeit und ihre Anwendung auf sich, auf den Schulraum und auf das eigene Heim. Lesen und Besprechen geeigneter Kapitel aus erzieherischen Schriften.

2. Wohnungsfragen: Ländliche und städtische Verhältnisse. Luft, Licht und Sonne und ihre Einwirkung auf unsere Sinne.

Praktische Übung: a) Lüften, Entfernen des Staubes auf Fußböden, Treppen, Wänden, Möbeln. b) Das Handhaben von Staubbürsten, Staublappen, Wischer und Flaumer. Das Reinigen von Türvorlagen und Teppichen.

3. Die Zimmerluft und ihre Bedeutung für Körper und Sinne. Verunreinigung durch Gase und Staub. Das Reinmachen durch Wasser.

Praktische Übung: Lüften, Fensterreinigen.

4. Das Wasser und seine Anwendung (warm oder kalt). Reinigungsmittel: Seife, Soda, Seifensand. Die Werkzeuge:

Wasch- und Putzlappen, Fegbürsten und Schrupper in ihrer Anwendung und Instandhaltung.

Praktische Übung: a) Reinigen von Holzgegenständen, Möbeln und Wänden. b) Reinigen von Böden verschiedener Art.

5. Die Wohnung und ihre Bedeutung für den Einzelnen und für die Familie. Allgemeines.

Praktische Übung: a) Reinigen von gewichsten Böden oder von Linoleum. b) Reinigen von lackiertem und poliertem Holz.

6. Die Wohnstube. Anordnung des Raumes und der Einrichtungsgegenstände. Die tägliche und wöchentliche Reinigung.

Praktische Übung: Gründliches Zimmermachen.

7. Die Wohnstube. Zimmerschmuck: Bilder, Spiegel, Teppiche, Pflanzen, in ihrer Bedeutung und Instandhaltung.

Praktische Übungen: a) Reinigen von Bildern, Spiegeln, Vasen. b) Reinigen und Einpflanzen von Topfpflanzen. c) Blumensträuße und Blumenpflege.

8. Der Familientisch. Anordnen für Alltag und Festtag. Pflege guter Gewohnheiten.

Praktische Übungen: a) Tischdecken, Servieren, Abräumen. b) Reinmachen und Blankputzen von Bestecken.

9. Unsere Kleidung. Ihre Herstellung, Zweckmäßigkeit und Instandhaltung. Das Reinigen von Kleidern durch Klopfen und Bürsten. Fleckenentfernung und Ausbessern schadhafter Stellen. Schutz gegen Motten.

Praktische Übungen: a) Klopfen, Bürsten und Fleckenentfernung bei Herrenkleidern. b) Bürsten und Ausbessern von Frauenkleidern.

10. Die Bekleidung der Füße. Gesunde und ungesunde Fußbekleidung. Zweckmäßigkeit und Dauerhaftigkeit. Instandhaltung der Schuhe.

Praktische Übung: Reinigen von schwarzen und farbigen Schuhen.

11. Die Pflege des Körpers. Einwirkung von Arbeit und Ruhe auf unsern Körper. Pflege der Haut, der Haare, der Zähne, der Hände und Füße.

Praktische Arbeit: Reinigen von Haarbürsten und Kämmen.

12. Die Wäsche. Bedeutung reiner Wäsche für Körper und Haushalt. Wascheinrichtungen, Waschmittel, Vorbereitung und Durchführung einer großen Wäsche. Die kleine Hauswäsche.

Praktische Übungen: a) Das Waschen und Aufhängen von Schürzen und Strümpfen. b) Das Waschen und Trocknen von Wollsachen.

13. Das Schlafzimmer. Seine Bedeutung für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen. Die Einrichtungsgegenstände und ihre Besorgung.

Praktische Arbeit: Das Bettmachen und Besorgen eines Waschtisches.

14. Das Schlafzimmer. Die tägliche Reinigung. Das Sonnen und Lüften. Wert und Zweck der Frühjahrsputzerei.

Praktische Übung: Gründliches Zimmermachen.

15. Ein Stück Frühjahrsputzerei. Umfang und Zweck der Frühjahrsputzerei in Wiederholung und Ergänzung.

Praktische Übung: Das Reinigen und Einräumen von Kasten und Schubladen.

16. Die Küche und ihre Bedeutung für die Familiengemeinschaft. Wohnküchen. Das Küchengeschirr und seine Instandhaltung.

Praktische Übung: Das Reinigen von Kupfer, Messing und andern Metallgegenständen.

17. Die übrigen Räume des Hauses. Estrich und Keller, Gänge und Treppen. Zweck und Instandhaltung derselben. Praktische Übung: Kehren und Reinmachen von Gängen und Treppen.

18. Das Haus, seine Bewohner und seine Umgebung. Das Einfamilienhaus, das Miethaus. Hausgenossen und Nachbarn. Das Haus von außen und seine Instandhaltung.

Praktische Arbeit: Kehren und Aufräumen ums Haus, Reinigen von Haustüren, Beschlägen, Kellerfenstern, oder Wiederholen einer frühern Lektion.

19. Pflege des Familiensinnes. Der Feierabend, seine Bedeutung und Verwendung. Der Sonntag in der Familie. Aufmerksamkeit und Höflichkeit gegenüber den Angehörigen. Die Wartung jüngerer Geschwister.

Praktische Übung: Eine freudige Überraschung für Angehörige.

20. Hülfeleistung und Verhalten bei Krankheiten und Unfällen. Erste Hilfe bei Schnitt- und Brandwunden, bei Quetschungen, Insektenstich, Nasenbluten. Warnung vor zu rascher Abkühlung des Körpers. Wassertrinken auf Obst. Ernste Krankheiten und das Verhalten der Angehörigen. Das Krankenzimmer.

Praktische Übung: Erfreuen eines Kranken.

21. Denken und Arbeiten für andere. Was können Kinder für andere tun und warum sie es tun sollen. Das Verhalten gegen Alte, Kranke, Schwache, Blinde, Taube.

Praktische Übung: Liebesdienste verschiedener Art.

22. Festtage in der Familie und ihre Bedeutung. Das Schmücken von Haus und Zimmern. Empfangen von Besuch.

Praktische Arbeit: Das Schmücken eines Zimmers.

23. Repetitionen.

III. Das Kochen.

1. Einführung in die Schulküche. Die Behandlung von Herd, Brennmaterial, Kochgeschirr. Einrichten des Haushaltungsbuches. Besprechen, Verteilen und Einüben der Ordnungsämter.

2. Die Instandhaltung der Küche. Das Anfeuern. Wirkung des Feuers auf das Wasser und die Speisen. Die Eigenschaften des kalten und des heißen Wassers. Bedienung des Tisches. Die Aufräumarbeiten.

Tagesgericht: Wassergriessuppe.

3. Nahrung und Nährstoffe. Grundlegende Begriffe. Die Bedeutung der Nährstoffe für den Körper, abgeleitet von der Milch.

Tagesgericht: Reisbrei.

4. Die Milch. Kennzeichen guter Milch, Verdaulichkeit, Preiswürdigkeit, Aufbewahrung und Veränderung.

Tagesgericht: Griesknöpfli mit Obst.

5. Milchprodukte: Butter und Käse. Gewinnung und Verwendung. Bedeutung für die Ernährung.

Tagesgericht: Käsemakkaroni und Salat oder Tomatensauce.

6. Die Fette. Bedeutung des Fettes für den Körper und die Küche. Arten der Fette. Fettmischungen, Preise, Aufbewahrung. Verhaltensmaßnahmen bei brennendem Fett. Herstellen einer Fettmischung auf Vorrat.

Tagesgericht: Omelette mit Obst.

7. Das Ei. Bestandteile, Nährwert, Preiswürdigkeit, Einkauf, Verwendung und Aufbewahrung.

Tagesgericht: Eierdünkli mit Spinat.

8. Das Getreide. Arten, Anbau, Ernte, unterscheidende Merkmale, Bedeutung als Nahrungsmittel. Der Hafer und seine Präparate. Wert für Kinder und Erwachsene.

Tagesgericht: Haferbrei und Obst.

9. Der Weizen. Bestandteile der Körner. Mühlenverarbeitung. Bedeutung von Kleber und Stärke. Brotarten und Preiswürdigkeit. Verwendung des Mehles in der Küche. Der Röstprozeß.

Tagesgericht: Bort- und Maisschnitten mit Obst.

10. Mehlprodukte. a) Brot: Wiederholung. b) Teigwaren: Herstellung, Einkauf, Nährwert, Verdaulichkeit.

Tagesgericht: Fastenkutteln und Rübli-salat.

11. Das Getreide. Wiederholung.
Tagesgericht: Käseschnitten und Gemüse.
12. Das Obst. Arten, Wert für Gesunde und Kranke. Preiswürdigkeit, Verwendung, Aufbewahrung.
Tagesgericht: Birchermues.
13. Frisches Gemüse. Nährwert und Preiswürdigkeit der verschiedenen Gemüsegruppen. Regeln der Vor- und Zubereitung.
Tagesarbeit: Wäsche.
Tagesgericht: Gebundene Gemüsesuppe.
14. Die Kartoffel. Anbau, Arten, Einkauf, Aufbewahrung, Nährwert.
Tagesgericht: Schalenkartoffeln mit Bohnen und Speck.
15. Gemüse und Kartoffeln. Wiederholung.
Tagesgericht: Kümmelkartoffeln gebraten und Bohnen oder Rüblisalat.
16. Das Fleisch. Nährstoffe, Wert als Nahrungsmittel, Einkauf und Behandlung in der Küche. Das Rindfleisch und das Kalbfleisch. Nährwert und Verdaulichkeit. Das Dämpfen des Fleisches.
Tagesgericht: Geschnetzeltes Rindfleisch mit Reis.
17. Das Fleisch. Wiederholung und Ergänzung. Nährwert, Verdaulichkeit, Einkauf, Koch- und Bratstücke. Regeln für das Sieden des Fleisches.
Tagesgericht: Gekochtes Rindfleisch mit Gemüseeinlagen, Kartoffeln mit Sauce.
18. Das Fleisch. Wiederholung und Ergänzung. Das Schweinefleisch. Nährwert, Verdaulichkeit, Haltbarmachung. Das Anbraten.
Tagesgericht: Schweinsvoressen mit Kartoffeln oder Teigwaren.
19. Das Obst. Konservierungsarten. Konfitüre einkochen.
Tagesgericht: Maisfluten.
20. Die Gemüse. Wiederholung und Reinigungsarbeiten.
Tagesgericht: Blumenkohl und Kartoffelsalat.
21. Heizmaterial und Heizeinrichtung. Das Kochen mit Gas, Elektrisch, mit Kohle- oder Holzfeuerung. Preis, Sparsamkeitsmaßregeln.
Tagesgericht: Erbssuppe mit Sago und Fruchtschnitten.
22. Die Eingeweide. Nährwert, Preis, Preiswürdigkeit.
Tagesgericht: Leber gebraten mit Kartoffelstock, oder Voressen aus Lunge und Herz mit Reis.
23. Krankenkost. Krankenspeisen und ihre Darreichung. Knochen und Leim, Eier und Gemüse in ihrer Verwendung.
Tagesgericht: Gerstenschleimsuppe und Plattenmus.

24. Das Backen im Ofen. Allgemeine Anforderungen bei der Herstellung von Backteig. Arten und Wirkung der Treibmittel.

Tagesgericht: Apfel-, Käse- oder Zwiebelkuchen und Tee.

25. Wert der Rohkost. Die Nährsalze in den Wurzel- und Blattgemüsen, im Obst und Getreide. Erhaltung oder Zerstörung der Vitamine. Einwirkung auf unsern Körper. — Reinigungsarbeiten.

Tagesgericht: Schwarzbrot mit Rohkostbeilagen.

26. Das Schmücken eines Festtagstisches.

Tagesgericht: Kakao mit Brot. Herstellung von Weihnachtsgebäck.

27. Die Hülsenfrüchte. Gewinnung und Arten. Grundsätze der Zubereitung, Verwendung, Verdaulichkeit, Preiswürdigkeit.

Tagesgericht: Böhnli oder Linsen und Rotkrautsalat.

28. Die Gewürze. Herkunft, Einkauf, Anwendung und Wirkung der gebräuchlichsten Gewürze. Warnung vor übermäßigem Gebrauch.

Tagesgericht: Geröstete Brot- oder Mehlsuppe und Vanillecrème.

29. Genußmittel (Kaffee und Tee). Wirkung derselben. Surrogate. Gefahren bei Genuß von alkoholischen Getränken.

Tagesgericht: Gefüllte Omelette und Tee.

30. Zusammenstellen von Mahlzeiten. Notwendige Eigenschaften derselben.

Tagesgericht: Spätzli mit Spätzlisuppe und Sauerkraut.

31. Die Getreidekörner. Wiederholung und Ergänzung.

Tagesgericht: Risotto und gedämpfte Tomaten oder Salat.

32. Gemüse und Kartoffeln. Wiederholung und Ergänzung. Winter- und Frühjahrsgemüse.

Tagesgericht: Gehackter Kohl und roh gebratene Kartoffeln.

33. Das Backen im Fett. Arten und Eignung der Fette. (Wiederholung.) Allgemeine Regeln beim Backen und Braten mit Fett.

Tagesgericht: Küchli und Milchkaffee.

34. Das Fleisch. Wiederholung.

Tagesgericht: Gehackte Fleischplätzli und Gemüse.

35. Milch und Ei. Wiederholung.

Tagesgericht: Gebundene Reissuppe, Äpfelomelette.

36. Das Reinmachen in der Küche. Ordnungsliebe und Reinlichkeit in ihrer Bedeutung. Allgemeine Regeln des Reinmachens.

Tagesarbeit: Putzen von Küchenbestandteilen und Küchengeräth.

Tagesgericht: Kutteln und Schalenkartoffeln.

37. Die Verdauung. Allgemeines. Leichtverdauliche und schwerverdauliche Speisen. Zubereitungsregeln in Wiederholung und Zusammenfassung.

Tagesarbeit: Putzen von Küchenbestandteilen und Küchengeräth.

Tagesgericht: Kartoffelkühli und Krautsalat.

38. Abschluß des Haushaltsbuches. Behandeln der Frühlingsputzerei, Küchenrevision.

Tagesgericht: Rinds- oder Schweinsbraten und Kartoffelschnee.

39. Schlußanlaß. Herstellen einer vollständigen Mahlzeit.

Dieser Lehrplan tritt auf Beginn des Schuljahres 1929/30 in Kraft, Teil I (Mädchenhandarbeitsunterricht) definitiv, II. und III. Teil (Haushaltungskunde und Kochen) provisorisch für zwei Jahre.

4. Disziplinar-Ordnung für die Realschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 22. August 1929.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

5. Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen. (Vom 27. Dezember 1929.)

Der Erziehungsrat des Kantons
Schaffhausen,

in Vollziehung der Art. 57, 71 und 81 des Schulgesetzes und
in Aufhebung des Reglementes vom 19. Mai 1921 über die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer,

beschließt und verordnet,

was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Fähigkeitsprüfungen für die Elementarlehrer werden durch den Erziehungsrat in der Regel auf Ende jedes Winterhalbjahres angesetzt. Sie sind für Kantonseinwohner unentgeltlich. Von Examinanden, deren Eltern nicht im Kanton Schaffhausen wohnen, oder deren Vermögen nicht im Kanton steuerpflichtig ist, wird ein Prüfungsgeld von Fr. 40.— für die Staatskasse erhoben. Zeit und Ort werden einen Monat vor Abhaltung der Prüfung im Amtsblatt bekannt gegeben.

§ 2. Die Prüfungen werden unter der Aufsicht des Erziehungsrates und des Schulinspektorates von besonders ernannten Examinatoren abgenommen. Der Erziehungsdirektor oder sein Stellvertreter übernimmt die Leitung der Prüfungen. Er stellt die Prüfungspläne fest und führt den Vorsitz in den Beratungen

über die Ergebnisse der Prüfungen. Er genehmigt auch nach den Vorschlägen der Examinatoren die Themata für die schriftlichen Arbeiten. Das Aktuariat der Prüfungsverhandlungen führt die Kanzlei des Erziehungsrates.

Die Experten und die Examinatoren beziehen für ihre Bemühungen eine Vergütung nach den Bestimmungen des Besoldungsgesetzes.

§ 3. Zu den Fähigkeitsprüfungen werden nur Bewerber zugelassen, die ein schweizerisches Seminar mit mindestens vierjährigem Kurs durchlaufen haben und deren Studiengang demjenigen unserer Seminarabteilung entspricht. In Ausnahmefällen kann auch ein anderer Bildungsgang als ausreichend betrachtet werden; doch ist in einem solchen Fall der von einer Aufnahmeprüfung abhängige Besuch der vierten Seminarklasse vor der Zulassung zum zweiten Teil der Prüfung obligatorisch.

In allen Fällen entscheidet der Erziehungsrat über die Zulassung zu den Prüfungen.

§ 4. Wer die Prüfung bestehen will, hat sich bei der Erziehungsdirektion schriftlich anzumelden. Die Seminaristen der Kantonsschule Schaffhausen werden vom Rektorat samthalt angemeldet. Der Anmeldung sind Ausweise über Alter, Gesundheit, Studiengang und Leumund beizufügen.

Der Bewerber muß bis zum Anmeldestermin das 19. Altersjahr zurückgelegt haben. Ungünstige Studien- oder Sittenzeugnisse, sowie körperliche Gebrechen, die im Lehrerberufe hindernd wirken, können als Grund für die Abweisung der Anmeldung in Betracht kommen.

B. Umfang, Inhalt und Organisation der Prüfungen.

§ 5. Die Fähigkeitsprüfungen umfassen folgende Fächer:

- I. Pädagogik, Psychologie und Probelektionen.
- II. Religionslehre.
- III. Deutsche Sprache und Literatur.
- IV. Französische Sprache.
- V. Allgemeine und Schweizergeschichte.
- VI. Geographie.
- VII. Arithmetik und Algebra, Geometrie.
- VIII. Naturwissenschaften (Physik, Chemie, Botanik, Zoologie, Anthropologie, Geologie).
- IX. Musik.
- X. Zeichnen.
- XI. Schreiben und Buchhaltung.
- XII. Turnen.
- XIII. Handfertigkeit.

Der Erziehungsrat ist befugt, auf Vorschlag des Seminarlehrers unter den angegebenen Fächern eine Auswahl zu treffen oder die Prüfung auf alle Fächer auszudehnen.

§ 6. Die Prüfung zerfällt in einen ersten und einen zweiten Teil. Die erste Prüfung umfaßt in der Regel: Religion, Französisch, Geschichte, Geographie, Naturwissenschaften, Buchhaltung; die zweite: Pädagogik, Lehrübung, Deutsch, Mathematik, Schreiben und Zeichnen, Turnen, Musik, Handfertigkeit.

Die Schüler des Schaffhauser Seminars werden am Ende des dritten Kurses zum ersten Teil, am Ende des vierten Kurses zum zweiten Teil der Prüfung zugelassen. Ihre Prüfung erstreckt sich jeweils über den Stoff, der im letzten Jahre, in dem das Fach im Lehrplan eingesetzt war, behandelt worden ist.

§ 7. Die auswärtigen Kandidaten können die Prüfung auf einmal oder in zwei getrennten Teilen ablegen, welche letztere in der Regel auf zwei aufeinanderfolgende Jahre fallen müssen.

Zur Orientierung für diese Kandidaten dienen folgende Stoffangaben:

I. Psychologie, Pädagogik und praktische Lehrproben.

1. Psychologie: a) Lesen eines Abschnittes aus einem leichteren Werke über Psychologie und Wiedergabe des Gelesenen mit den nötigen Erklärungen, wobei auch das Verständnis für die Fachausdrücke bis zu einem bestimmten Grade erwartet wird.

b) Kenntnis eines spezielleren Werkes über Kinderpsychologie (zum Beispiel Häberlin, Kinderfehler; K. Groos, das Seelenleben des Kindes, oder eines gleichwertigen).

c) Kenntnis eines spezielleren Werkes über Heilpädagogik (zum Beispiel Düring, Heilpädagogik; Häberlin, Wege und Irrwege, oder eines ähnlichen Werkes).

2. Pädagogik: a) Allgemeine Pädagogik, Einsicht in die Ziele, Wege und Mittel der Erziehung und Übersicht über verschiedene organisatorische Fragen der Erziehung.

b) Methodik der einzelnen Fächer, insbesondere Kenntnis der Methoden der Arbeitsschule und des Gesamtunterrichtes.

c) Geschichte der Pädagogik mit besonderer Berücksichtigung der neueren Bestrebungen.

d) Lehrübungen. Schriftliche Ausarbeitung der Vorbereitung einer Lehrprobe, für welche das Thema am Vorabend gegeben wird. Durchführung der Lehrprobe mit einer Schulklasse.

II. Religion.

1. Bibelkunde. Übersicht über die Schriften des Alten und des Neuen Testaments.

2. Kirchengeschichte. Überblick über die Kirchengeschichte. Für die Prüfung kommt in erster Linie die Zeit von der Reformation bis zur Neuzeit in Betracht.

III. Deutsche Sprache und Literatur.

1. Lesen eines Abschnittes aus einem Schriftsteller und Wiedergabe des Gelesenen, beides mit einwandfreier Aussprache.

2. Kenntnis der Grammatik der neuhochdeutschen Sprache, sowie der wichtigsten Kapitel der Poetik.

3. Literaturgeschichte. Überblick über die Literaturgeschichte. Vertiefte Kenntnis der Klassik und Romantik und der hervorragenden schweizerischen Dichter des 19. Jahrhunderts.

IV. Französische Sprache.

1. Lesen eines Abschnittes aus einem französischen Schriftsteller, kurze Wiedergabe und allfälliges Übersetzen in die Muttersprache.

2. Kenntnis der wichtigsten Kapitel aus der französischen Grammatik.

3. Kenntnis der wichtigsten literarischen Strömungen der französischen Literatur und einiger Autoren.

V. Allgemeine und Schweizergeschichte.

Überblick über die allgemeine und die schweizerische Geschichte. Geprüft wird im besonderen über die Zeit von der Aufklärung bis zur Gegenwart.

VI. Geographie.

1. Überblick über die Geographie Europas und der außereuropäischen Erdteile. Spezielle Kenntnis der Schweizergeographie.

2. Die Elemente der physikalischen Geographie.

VII. Mathematik.

1. Kenntnis der bürgerlichen Rechnungsarten.

2. Algebra: Gleichungen 1. und 2. Grades. Potenzen, Wurzeln, Logarithmen. Komplexe Zahlen, kubische Gleichungen. Elemente der Kombinatorik. Arithmetische und geometrische Reihen. Zinseszins- und Rentenrechnung.

3. Geometrie: Trigonometrie des rechtwinkligen und des schiefwinkligen Dreiecks, Goniometrie. Stereometrie. Analytische Geometrie des Punktes, der Geraden und der Kurven zweiten Grades.

VIII. Naturwissenschaften.

1. Physik. Elemente der Optik, der Statik und der Mechanik. Allgemeine Eigenschaften der festen, flüssigen und gasförmigen Körper. Magnetismus. Elektrostatik und Galvanismus.

2. Chemie. Elemente der anorganischen Chemie, wobei Laboratoriumsversuche vorausgesetzt werden. Kenntnisse über Schulversuche.

3. Naturgeschichte. a) Botanik. Morphologie und Systematik der wichtigsten Pflanzenfamilien. (Kryptogamen und Phanerogamen). Übung im Bestimmen von Blütenpflanzen. Der Bau und die Funktionen der wichtigsten Gewebe des Pflanzenkörpers.

b) Zoologie. Übersicht über die wichtigsten Gruppen der Wirbellosen und der Wirbeltiere. Eingehendere Kenntnis einzelner Vertreter. Praktische Kenntnisse über Anlage und Pflege einer Handsammlung für den Unterricht.

c) Anthropologie. Der Bau und die wichtigsten Funktionen des menschlichen Körpers. Hygiene.

d) Geologie. Speziellere Kenntnis der Geologie des Kantons Schaffhausen und seiner Nachbargebiete.

e) Mineralogie. Geometrische Kristallographie. Die wichtigsten schweizerischen Bodenschätze.

f) Mikroskopie. Etwelche Übung im Gebrauch des Mikroskops, im Skizzieren nach Präparaten und einige Kenntnisse über die Herstellung von Präparaten.

IX. Musik.

1. Instrumentalmusik. Spiel einer Etude für Violine oder Klavier. Spiel eines Vortragsstückes nach freier Wahl. Primavistaspiel eines einfachen Stückes.

2. Gesang. Singen einer Solfeggie zur Kontrolle der Tonbildung. Singen eines freigewählten Liedes. Primavistasingen eines einfachen Liedes.

3. Theorie. Sichere Kenntnis der Tonleitern in Dur und Moll. Verbindung von Drei- und Vierklängen zu einer Kadenz. Elementare Kenntnis der musikalischen Formen, insbesondere der Liedformen. Eine knappe Orientierung über die bedeutenden Tondichter.

4. Methodik des Schulgesanges.

X. Zeichnen.

Zeichnen nach Modellen oder Gegenständen und Wandtafelzeichnen.

XI. Schreiben und Buchhaltung.

1. Beherrschung der lateinischen und der deutschen Kurrentschrift. Schönschreiben auf Papier und auf der Wandtafel. Einige Übung im Gebrauch der Breitfeder.

2. Einfache Buchhaltung. Formen des Zahlungsverkehrs. Buchhaltung nach amerikanischer Methode.

XII. Turnen.

1. Beherrschung der Marsch-, Lauf-, Frei-, Sprung-, Stoß- und einfacher Geräteübungen, der Ball- und Laufspiele.

2. Kenntnis der Methodik des Turnunterrichtes auf Grund der Turnschule von 1927.

XIII. Handfertigkeit.

1. Einige Kenntnis der Garten-, Kartonnage- und Hobelbankarbeiten.

2. Übung im Modellieren, Falten, Ausschneiden und in Arbeiten, welche zur Auswirkung des Arbeitsprinzips dienen.

§ 8. Die Prüfungen sind schriftlich und mündlich in den Fächern Deutsch und Mathematik, in den übrigen Fächern nur mündlich. Die schriftlichen Prüfungen gehen den mündlichen voran. Die Arbeiten zirkulieren beim Examinator und bei zwei Mitgliedern der Aufsichtsbehörde. Für die schriftliche Prüfung werden in jedem Fach drei bis vier Stunden zur Lösung der Aufgaben angesetzt und mehrere Themata zur Auswahl gestellt. Die Ausführung der Arbeiten wird überwacht. Außer den Logarithmentafeln ist jede Benützung von Hilfsmitteln untersagt; die Überschreitung dieses Verbotes zieht die Kassation der Prüfung nach sich.

§ 9. Die Noten für die Leistungen werden von den anwesenden Mitgliedern der Aufsichtsbehörde und dem Examinator festgesetzt. Bei den Seminaristen der Kantonsschule Schaffhausen ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote des letzten Jahres, in dem das Fach unterrichtet worden ist, wobei nach der Erfahrungsnote hin abgerundet wird. In den Fächern, in denen nicht geprüft wird, gilt die Erfahrungsnote des letzten Jahres.

Als Noten gelten die Ziffern 6—1, wobei 6 als die beste, 1 als die schlechteste Note anzusehen ist. Es kommen nur ganze und halbe Noten in Betracht.

§ 10. Die Prüfungen gelten als erfolgreich bestanden, wenn die Summe der Noten, dividiert durch die Zahl der Fächer, mindestens 4 ergibt und wenn in keinem der Fächer Pädagogik, Deutsch und Mathematik die Leistungsnote unter 4 ist. Andernfalls hat der Kandidat eine Nachprüfung zu bestehen, und zwar in den oben genannten Fächern, sofern die Note unter 4 ist, sowie in den übrigen Fächern, sofern die Note unter 3 ist.

Die Nachprüfung muß innert 2 Jahren nach der abgelegten Prüfung stattfinden. Ein Kandidat kann nur einmal zur Nachprüfung zugelassen werden.

§ 11. Die Ergebnisse der Prüfung werden den Kandidaten gleich nach der Prüfung mündlich mitgeteilt und später nach Ablegung der zweiten Prüfung schriftlich zugestellt.

Die Wahlfähigkeit und die Berechtigung zur Anstellung an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen werden vom Erziehungsrat nach Prüfung aller Verhältnisse besonders ausgesprochen.

Mit der Ausstellung des Wahlfähigkeitszeugnisses übernimmt der Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung, den Lehrkräften eine Stelle im Schaffhauser Schuldienst zu verschaffen.

§ 12. Das „Reglement für die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer (Primarlehrer) im Kanton Schaffhausen“ vom 19. Mai 1921 wird durch dieses Reglement, das mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft tritt, aufgehoben.

6. Reglement über die Konferenzen der Lehrer und Lehrerinnen des Kantons Schaffhausen (Art. 69 Schulgesetz). (Vom 30. Mai 1929.)

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

XVI. Kanton Appenzell I.-Rh.

1. Primarschule.

1. Lehrplan für die Mädchen-Arbeitsschulen des Kantons Appenzell I.-Rh. (Vom 22. Februar 1929.)

2. Klasse.

Schnittübungen: Gestalten des zu strickenden Waschlappens. Buchzeichen und Tintenwischer.

Stricken: a) Erlernen der rechten und linken Maschen, Rand- und Abkettmaschen. (Der einfache Anschlag.)

b) Erlernen der Rundstickerei, das Nähtchen, Schlußabnehmen. (Waschhandschuh oder Täschchen.)

c) Ein Paar Söckli. Größe der Schülerin angepaßt.

Nähen: a) Halten der Werkzeuge und des Materials. Bilden der Stiche, Einfädeln der Nadel.

b) Anleitung zum Anwenden der erlernten Stiche an einem Nadelbüchlein oder einem Arbeitsbeutel.

Ausgleichsarbeiten: Kinderlätzli, Schleifen, Söckli.

3. Klasse.

Stricken: a) Einfacher Anschlag.

b) Ein Paar Strümpfe, glatt gestrickt, nach der Strumpffregel.

c) Ein Häubchen als Vorübung für die Ferse.

Nähen: a) Wiederholung der Vorübungen. (Nähprobe.)

b) Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlingsstich und Stielstich.

c) Weben: Buchzeichen oder Scherenband.

d) Anleitung (Zusammenstellung) der erlernten Stiche an einer Arbeitstasche oder an einem Schürzchen.

Gestaltungsvorgang: a) Das Falten und Schneiden im Papier.

b) Quadrat, Düte, Mappe, Topflappen, Kreis, Zughemd, event. Schürzchen.

Ausgleichsarbeiten: Gestricktes Gestältchen, ein Paar Strümpfe anstricken, gestricktes Unterröckli, Arbeitsschürzchen, Überhandtuch u. s. w.

4. Klasse.

Stricken: a) Ein Paar Strümpfe, glatt gestrickt, nach der Strumpfregel.

b) Ein Paar Strümpfe anstricken.

Musterstricken: Dichte Muster, Hohlmuster.

Nähen: a) Üben der gebräuchlichsten Nähte: Englische Naht, Wall- und Überwindlingsnaht.

b) Anleitung zum Anwenden der erlernten Stiche an einem Zughemd mit angeschnittenen Ärmeln, eventuell an einem einfachen Unterröckli.

c) Entwurf des Kreuzstiches. Die Buchstaben des einfachen Alphabetes. Übertragen von Linienbuchstaben in Kreuzstichstickerei.

d) Üben des Knopfloches.

Ausgleichsarbeiten: Praktische Stickerei. Kreuzsticharbeit. Klamertasche u. s. w.

5. Klasse.

Stricken: a) Ein Paar Strümpfe.

b) Ein Flicksöcklein.

Material: Farbiges Baumwollgarn oder gutgedrehte Wolle. Farbiges Baumwollgarn für den Flicksocken.

Musterzeichnen: Das Maßnehmen und Zeichnen des Schnittmusters für das Bündchen- oder Achselschlußhemd.

Zuschneiden: Besprechen von Material und Verzierung. Berechnen des Stoffes, Zuschneiden des Hemdes.

Nähen: Einfaches Bündchen- oder Achselschlußhemd. Wallnaht, Saum. (Brustsaum, Fältchen ziehen, Bündchen aufsetzen.) Besetzen des Halsausschnittes, der Achsel und des Armloches mit Bändel. Knopflöcher, Spitze, Aufzeichnen und Sticken des Namens.

Material: Baumwollstoff, weiß oder farbig.

Flicken: a) Einstricken von Ferse und Käppchen am Flicksocken.

b) Einstricken und Einnähen eines glatten Stückes.

- c) Einstricken und Einnähen eines glatten Stückes mit Rohr-
abnehmen.
- d) Einstricken und Einnähen eines Stückes glatt und kraus.
- e) Verbinden der alten und neuen Maschen mit dem Maschen-
stich.
- f) Praktische Anwendung der gelernten Flickarten.

Material: Farbiges Baumwollgarn.

Häkeln: a) Einfaches Grundmuster, Luftmasche, feste Masche,
Stäbchen.

- b) Tunesischer Häkelstich.
- c) Anleitung zu einem Hemdenspitzchen.

Material: Gutgedrehtes Baumwollgarn.

Ausgleicharbeiten: Gegenstände in Strick- und Häkelarbeiten.

6. Klasse.

Musterzeichnen: Das Maßnehmen und Zeichnen der Schnittmuster
zu den verschiedenen Gegenständen.

Zuschneiden: Besprechen von Material und Verzierung. Berechnen
des Stoffes, Zuschneiden der Gegenstände.

Nähen: 1. Einführung ins Maschinennähen.

2. Behandlung der Maschine.

- a) Vorübung zum Maschinennähen auf Papier.
- b) Kissenanzug.
- c) Küchenschürze. Einfache Verzierung.
- d) Frauentaghemd, Kappnähte, Ärmel einsetzen.

Material: Mittelfeiner Baumwollstoff. — Küchenschür-
zenleinen.

Flicken des Gestrickten: a) Anstricken feiner Strümpfe mit grö-
ßerem Material, Maschenprobe zur Berechnung der Maschen-
zahl. Aufnähen der Maschen mit dem Maschenstich oder
Aufhäkeln der Maschen.

- b) Maschenstich überfahren.
- c) Anwendung des Maschenstiches bei einer Lücke.

Material: Farbiges Baumwollgarn und anders farbigen
Faden zum Spannen.

Flicken des Gewobenen: a) Allgemeine Grundsätze.

- b) Aufsetzen eines Stückes mit Saum oder Überwindlings-
stichen.
- c) Einsetzen von Stücken mit Überwindlingsstich, weiß oder
farbig.
- d) Einsetzen von Stücken mit Hinterstichen.
- e) Praktische Anwendung aller bisher gelernten Flickarten.

Material: Grober weißer und farbiger Baumwollstoff.

Ausgleicharbeiten: Ein Paar Strümpfe, Sweater, Jacken, einfache Schürze.

7. Klasse.

Musterzeichnen: Das Maßnehmen und Zeichnen der Schnittmuster für Frauenwäsche nach Maß. Abformen einzelner Wäschestücke.

Zuschneiden: Besprechen von Material und Verzierung. Berechnen des Stoffes. Zuschneiden der Gegenstände.

Nähen: a) Frauentaghemd.

b) Beinkleid.

c) Unterrock oder Nachtjacke, eventuell Nachthemd.

Material: Feiner Baumwollstoff, weiß oder farbig.

Flicken: a) Übungen im Verweben und Stopfen.

Material: Etamine und farbiger Stickfaden.

b) Übung im Gitter- und Festonstopfen an Tricot. (Feiner Streifen.)

Material: Stopfwole oder geteilte Wolle.

c) Übung im Einsetzen von Stücken mit der Nähmaschine. Vorübung an Stoffresten.

d) Anwendung aller erlernten Flickarten.

e) Das Flicken von Gegenständen aus Tuch.

Ausgleicharbeiten: Handschuhe, Kinderjäckchen, einfache Näharbeit.

2. Sekundarschulen.

2. Verordnung über die kantonale Mädchen-Realschule in Appenzell. (Vom 27. Mai 1929.)

Der Große Rat des Kantons Appenzell I.-Rh.,
in Erweiterung der kantonalen Schulverordnung vom 29.
Oktober 1896,

verordnet:

Art. 1. Der Kanton Appenzell I.-Rh. begründet in Appenzell eine zweiklassige Realschule für Mädchen.

Diese hat den Zweck, die durch die Primarschule geförderte Charakterbildung zu vertiefen und die durch sie vermittelten Kenntnisse zu erweitern.

Art. 2. Die Aufnahme in die Schule wird vom Bestehen einer Prüfung abhängig gemacht.

Die Zulassung zur Prüfung für die erste Realklasse erfolgt nach der Absolvierung der siebenten Primarklasse. — Um zur Prüfung für die zweite Realklasse zugelassen zu werden, muß die betreffende Schülerin die erste Realklasse oder eine gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben.

Am Ende des Schuljahres findet eine öffentliche Schlußprüfung statt. Auf den gleichen Zeitpunkt erhält jede Schülerin ein Abgangszeugnis.

Art. 3. Der Besuch der Realschule ist freiwillig. — Nach erfolgtem Eintritt in eine Klasse ist dieselbe jedoch während des ganzen Schuljahres zu besuchen, falls nicht zwingende Gründe entgegenstehen. — Über das Vorhandensein der letztern und über die Höhe einer eventuell zu verhängenden Konventionalbuße entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Art. 4. Für Schülerinnen, deren Eltern oder Vormünder im Kanton wohnhaft sind, ist der Unterricht unentgeltlich. — In den andern Fällen kann ein jährliches Schulgeld bis zu Fr. 100.— erhoben werden.

Art. 5. Die Führung der Schule wird dem Frauenkloster St. Maria der Engel in Appenzell — gestützt auf eine besondere Vereinbarung zwischen Landesschulkommission und Klosterleitung — übertragen.

Art. 6. Die Schule steht unter der unmittelbaren Leitung und Aufsicht der Landesschulkommission.

Diese Behörde wählt die Lehrerin, bestimmt die Schulzeit, den Lehrplan und die Lehrmittel und sorgt für das Schulmobiliar. Sie ist auch zuständig zur Erledigung von Beschwerden und zur Ahndung von Verstößen gegen die Schulordnung. (Ordnungs- und Absenzbußen.)

Die Landesschulkommission kann bestimmte, ihr zustehende Obliegenheiten dem kantonalen Schulinspektorate übertragen.

Art. 7. Der Staat trägt die nach Abzug der freiwilligen Zuwendungen verbleibenden Kosten der Schule.

Die Rechnung der Realschule wird der allgemeinen Rechnung der Landesschulkasse einverleibt.

Art. 8. Diese Verordnung tritt am 3. Juni 1929 in Kraft.

Die Landesschulkommission wird mit dem Vollzuge betraut.

XVII. Kanton St. Gallen.

1. Primarschule und Sekundarschule.

- 1. Verordnung über die Verwendung der Staatsbeiträge für Schulhausbauten, Schulmobiliar und Anschauungsmaterial. (Vom 15. Februar 1929.)**

2. Lehrplan für die st. gallischen Sekundarschulen. (Vom Erziehungs-
rat erlassen am 11. März 1929; vom Regierungsrat genehmigt
am 14. März 1929.)

Religion.

Alle Klassen. 2 Stunden.

Lehrstoffe gemäß den von den zuständigen konfessionellen
Behörden erlassenen Lehrplänen.¹⁾

Deutsche Sprache.

I. Klasse. 5 Stunden.

Behandlung von Erzählungen und Beschreibungen. Ver-
tiefung in poetische Kunstwerke, wie auch in Werke der bildenden
Kunst, Pflege einer lautrichtigen Aussprache und eines ausdrucks-
vollen Lesens. Vortrag ausgewählter Gedichte.

Häufige schriftliche Arbeiten, im Anschluß an Erlebnisse
außer der Schule, an die Schullektüre und den übrigen Unterricht.

Vertiefung und Erweiterung des Primarschulwissens in den
verschiedenen Teilen der Sprachlehre (Laut-, Wortbildungs-, Wort-
bedeutungs-, Flexionslehre und Syntax), unter steter Berücksich-
tigung der Sprachentwicklung und des Verhältnisses zwischen
Mundart und Schriftsprache. Behandlung der Wortarten, beson-
ders des Verbs, wie auch des einfachen Satzes. Übungen zur
Sprachlehre, in der Rechtschreibung und der Zeichensetzung.

II. Klasse. 4 Stunden.

Behandlung von Erzählungen und Beschreibungen. Vertiefung
in poetische Kunstwerke, wie auch in Werke der bildenden Kunst.
Anleitung zur Lektüre größerer erzählender Dichtungen. Fortge-
setzte Aussprache-, Lese- und Vortragsübungen.

Häufige schriftliche Arbeiten, im Anschluß an Erlebnisse außer
der Schule, an die Schul- und Privatlektüre und an den übrigen
Unterricht, bei gesteigerten Anforderungen und verbunden mit
stilistischen Belehrungen.

Vertiefung und Erweiterung der grammatischen Kenntnisse
der Schüler, mit entsprechenden Übungen. Übersichtliche Zusammen-
fassung der Wort- und Satzlehre, mit Ausblicken auf die
Etymologie und die Geschichte der neuhochdeutschen Sprache.

III. Klasse. 4 Stunden.

Behandlung von Erzählungen und Beschreibungen. Vertiefung
in poetische Kunstwerke der lyrischen, epischen und dramatischen
Gattung, wie auch in Werke der bildenden Kunst. Anleitung zur

¹⁾ Lehrplan für evangelischen Religionsunterricht vom 12. Mai 1899 (zur
Zeit in Revision begriffen). — Lehrplan für römisch-katholischen Religions-
unterricht vom 28. Januar 1924.

Privatlektüre größerer Dichtungen. Pflege der Aussprache und des Lesens; Vortragsübungen.

Mannigfaltige, auch größere und schwierigere schriftliche Arbeiten. Fortsetzung der stilistischen Belehrungen.

Vertiefung, Erweiterung und übersichtliche Zusammenfassung der grammatischen und sprachgeschichtlichen Kenntnisse der Schüler.

Anmerkung. In allen Klassen im Deutschunterrichte und in den andern Fächern fortgesetzte, reichliche und mannigfaltige Übung im mündlichen Ausdruck.

Französische Sprache.

I. Klasse. 5 Stunden.

Die französischen Laute und deren schriftliche Bezeichnung. Lautrichtige Aussprache der französischen Laute in der Wort- und Satzeinheit.

Sichere Aneignung eines dem Anschauungs- und Gedankenkreise der Schüler entsprechenden Wortschatzes, in Anlehnung an geeignete Übungsstoffe.

Die Wortarten. Deklination des Substantivs, der Artikel und des Adjektivs. Konjugation der gebräuchlichsten Verben im Présent, Impératif und Passé composé. Stellung und Steigerung des Adjektivs. Einführung in die gebräuchlichsten Formen des Pronomens und Numerales.

Die Teile des einfachen Satzes.

Mannigfaltige Übungen im Lesen und im mündlichen Gebrauch der französischen Sprache. Häufige schriftliche Arbeiten, im Anschluß an den mündlichen Unterricht.

II. Klasse. 5 Stunden.

Fortgesetzte Übung der lautrichtigen Aussprache. Erweiterung des Wortschatzes.

Erweiterung und Befestigung der Kenntnis von Wortformen und Wortbildung. Behandlung des Verbs in allen Zeiten und Modi. Besondere Berücksichtigung des Pronomens, Numerales und Adverbs. Stellung der Satzglieder im Haupt- und Nebensatz. Die wichtigsten Konjunktionen. Zusammenfassung der bereits erworbenen wichtigeren grammatikalischen Kenntnisse.

Mannigfaltige Lese- und Konversationsübungen. Häufige schriftliche Arbeiten, in verschiedener Gestaltung.

III. Klasse. 4 Stunden.

Fortgesetzte Pflege der lautrichtigen Aussprache. Erweiterung des Vorrats an Wörtern und Wendungen, auch in Anlehnung an die Lektüre; Synonyme und Homonyme.

Erweiterung und Vertiefung der Kenntnisse in der Wortformen- und Wortbildungslehre, wie auch in der Syntax, mit besonderer Berücksichtigung des Subjonctifs und der Participien, sowie des Passifs und des reflexiven Verbs in den zusammengesetzten Zeiten, ferner auch der Koordination und Subordination der Sätze. Übersichtliche Zusammenfassung der grammatischen Kenntnisse. Lektüre umfangreicherer zusammenhängender Stoffe. Gedichte und Lieder. Konversationsübungen.

Häufige, auch größere schriftliche Arbeiten mit gesteigerten Anforderungen.

Englische Sprache (Freifach).

III. Klasse. 3 Stunden (allenfalls auch II. Kl. 2 Stunden).

Die englischen Laute und deren schriftliche Bezeichnung. Lautrichtige Aussprache in der Wort- und Satzeinheit. Aneignung eines der täglichen Umgangssprache entnommenen und dem Gedankenkreis der Schüler entsprechenden Wortschatzes, in Anlehnung an geeignete Lesestücke. Die Wortarten. Konjugation des Verbs in allen Zeitformen. Einfacher und zusammengesetzter Satz. Häufige und mannigfaltige mündliche und schriftliche Übungen.

Italienische Sprache (Freifach).

III. Klasse. 3 Stunden (allenfalls auch II. Kl. 2 Stunden).

Lautrichtige Aussprache. Aneignung eines dem Anschauungs- und Gedankenkreis der Schüler entsprechenden Wortschatzes, in Anlehnung an geeignete Lektüre. Deklination. Steigerung. Konjugation der regelmäßigen und der gebräuchlichsten unregelmäßigen Verben. Pronomen und Numerale. Häufige und mannigfaltige mündliche und schriftliche Übungen.

Lateinische Sprache (Freifach).

Lehrstoff und Stundenzahl gemäß den Eintrittsbedingungen des Gymnasiums der Kantonsschule.

Geschichte.

I. Klasse. 2 Stunden.

Griechen und Römer, in ausgewählten Abschnitten, mit Hervorhebung der Entwicklung des römischen Weltreichs; im Zusammenhang damit die Helvetier und die urgeschichtlichen Bewohner des Schweizerlandes. Die Germanen zur Zeit ihrer Zusammenstöße mit den Römern. Die Völkerwanderung. Das Frankenreich. Das Kloster St. Gallen. Der Islam. Die Gründung des deutschen Weltreichs. Die Vorherrschaft von Kaisertum und Papsttum.

II. Klasse. 2 Stunden.

Die Kreuzzüge und das Rittertum. Erstarkung und Blüte des Bürgertums und der Städte. Geschichte der schweizerischen Eid-

genossenschaft, bis zur ewigen Richtung mit Frankreich, unter Benützung der Bundesbriefe. Die Erfindungen und Entdeckungen, Das Zeitalter der Renaissance und die Reformation. Die Zustände im deutschen Reich und in der Schweiz während und nach dem 30jährigen Kriege. Frankreich unter Ludwig XIV. Preußen unter Friedrich dem Großen.

III. Klasse. 2 Stunden.

Die französische Revolution. Der Untergang der alten Eidgenossenschaft und die Helvetik. Napoleon I. und seine Zeit. Die Mediation und die Entstehung des Kantons St. Gallen. Die Restauration und der Bundesvertrag von 1815. Die Revolutionen von 1830 und 1848 und deren Nachwirkungen in der Schweiz. Der Sonderbund und die Bundesverfassung von 1848. Die Schweiz bis zum Ende des 19. Jahrhunderts. Blick auf die Entwicklung der Großmächte der Gegenwart. Die wirtschaftlichen Bewegungen der neuesten Zeit.

Anmerkung: In allen Klassen Verbindung von Welt-, Schweizer- und Heimatgeschichte. Geschichtliche Lehrausflüge.

Geographie.

I. Klasse. 2 Stunden.

Grundbegriffe der mathematischen Geographie (Gradnetz und Zonen). Eingehende Behandlung ausgewählter Länder Europas und deren Beziehungen zur Schweiz. Kursorische Behandlung der übrigen Länder Europas.

II. Klasse. 2 Stunden.

Fortsetzung in der Vermittlung von Grundbegriffen der mathematischen Geographie (Tageszeiten, Jahreszeiten). Eingehende Betrachtung außereuropäischer Länder und deren Beziehungen zur Schweiz. Übersicht über die Erdteile.

III. Klasse. 2 Stunden.

Kartenkunde und Kartenlesen. Die physikalischen (auch geologischen und wirtschaftlichen) Verhältnisse der Schweiz.

Fortsetzung in der Vermittlung von Grundbegriffen der mathematischen Geographie und einiges aus der Himmelskunde.

Anmerkung: In allen Klassen heimatkundliche Lehrausflüge.

Naturkunde.

I. Klasse. 3 Stunden

Sommersemester: Einige Grundbegriffe der Physik, insbesondere Schwere und Wärme, und der Chemie, insbesondere Luft, Wasser und Kohle. Oxydation und Reduktion.

Wintersemester: **Somatologie und Zoologie.** Bau und Funktion der Organe des menschlichen Körpers, verbunden mit elementarer Gesundheitslehre. Vergleichend-morphologische Betrachtungen ausgewählter Vertreter der Wirbeltiere.

II. Klasse. 4 Stunden.

Botanik und Zoologie, 2 Stunden.

- a) Die Organe der Pflanze und ihre Funktionen auf Grund mikroskopischer Beobachtungen. Besprechung von Vertretern der wichtigsten Pflanzenfamilien, Pflanzengesellschaften und der ausländischen Kulturpflanzen, mit besonderer Berücksichtigung der Lebensäußerungen und der Lebensbeziehungen.
- b) Behandlung ausgewählter Gliedertiere.
- c) Besprechung von Vertretern der Tier- und Pflanzenwelt aus geologischen Zeitaltern unter besonderer Berücksichtigung der Aufschlüsse und Fundstellen der engern und weitem Heimat.

Physik, 2 Stunden.

Sommersemester (nur für Knaben):

Erweiterte und vertiefte Behandlung der grundlegenden Lehrstoffe aus der Mechanik und Wärmelehre.

Wintersemester (für Knaben und Mädchen):

Magnetismus und Elektrizität, in ihren Anwendungen im Haushalte des Menschen.

III. Klasse. 4 Stunden.

Botanik, Zoologie und Somatologie, 1 Stunde (für Knaben und Mädchen).

Niedere Tiere und Pflanzen im Haushalte des Menschen und im Naturleben. Ausgewählte Kapitel aus der Somatologie und der Gesundheitslehre.

Physik, 3 Stunden im Sommersemester (nur für Knaben).

Ausgewählte, schwierigere, praktisch wertvolle Lehrstoffe aus der Mechanik, Optik, Wärme- und Elektrizitätslehre.

Chemie und Mineralogie, 3 Stunden im Wintersemester (für Knaben und Mädchen).

Vertiefte Behandlung der chemischen Grunderscheinungen. Luft; Sauerstoff, Wasserstoff, Stickstoff, Kohlenstoff und ihre wichtigsten Verbindungen. Säuren, Basen, Salze. Die Nahrungsmittel. Gärung, Fäulnis und Verwesung; Konservierung und Desinfektion; Waschen, Bleichen, Färben. Ausgewählte Stoffe aus der Technologie mit besonderer Berücksichtigung der wichtigsten Metalle. Die Gesteinsarten der Heimat und elementare Geologie.

Anmerkung: In allen Klassen häufige Lehrausflüge für naturkundliche Beobachtungen.

Rechnen.

I. Klasse. 4 Stunden.

Vorteilhaftes und sicheres Rechnen mit ganzen Zahlen und Dezimalbrüchen. Die Addition, unter bloßer Nennung der Teilergebnisse. Die additive Subtraktion. Die Multiplikation links und vorab rechts ausrückend, mit besonderer Berücksichtigung der Multiplikationsvorteile. Die Division ohne Anschreiben der Subtrahenden. Die vier Grundoperationen an gemeinen Brüchen mit kleinem gegebenen Nenner. Die Umwandlung von gemeinen Brüchen in Dezimalbrüche und umgekehrt. Resolvieren und Reduzieren von gebrochenen Maßeinheiten. Der Dreisatz, in Anwendung auf die Zinsrechnung und auf andere Prozent- und Promillerechnungen.

II. Klasse. 3 Stunden.

Weitere Anwendung des Dreisatzes, bei der Berechnung von Gewinn und Verlust, Skonto, Rabatt, Spesen, Tara. Einfache Velsätze. Einfache Warenrechnung. Rechnungen aus dem Gemeinde- und Staatshaushalt. Umrechnung von Münzen der angrenzenden Staaten, von England und den Vereinigten Staaten. Erweiterung der Zinsrechnung, durch Anwendung der Zerlegungs- und der Nummernmethode. Verhältnisse und Proportionen, ohne angewandte Aufgaben. Einfache Gesellschafts-, Mischungs- und Legierungsrechnungen.

III. Klasse. 3 Stunden.

Der Kettensatz. Rechnen mit fremden, besonders englischen Münzen, Maßen und Gewichten. Warenrechnung. Zinseszinsrechnung, Bestimmung des End- und Anfangskapitals. Der Kontokorrent, nach progressiver, retrograder und Staffelmethode, ohne vor- und nachfällige Posten. Einfache Wechsellehre. Wechsel- und Devisendiskontierung. Berechnung des mittleren Zinsfußes und des mittlern Termins. Einfache Effektenrechnung. Einige volkswirtschaftliche Grundbegriffe in ihren Zusammenhängen.

Anmerkung: In allen Klassen Kopfrechnen und Überschlagsrechnen von schriftlichen Aufgaben. Einzelne Aufgaben sind auch graphisch darzustellen.

Buchführung.

II. Klasse. 1 Stunde.

Vorarbeiten; Erstellung von Rechnungen; Quittungen; Kassa- und Haushaltsbücher; Kontrollen. Erklärung und Ausfüllung von Verkehrsformularen. Die einfache Buchführung eines gewerblichen oder kaufmännischen Geschäftsganges, mit wenigen Kontokorrenten.

III. Klasse. 2 Stunden.

Einführung in das System der doppelten Buchführung nach amerikanischer Methode, bei allmählicher Vermehrung der Kontenzahl. Verbuchung eines gewerblichen oder kaufmännischen Geschäftsganges, nach amerikanischer Methode. Handänderung und Verbriefung. Einige Übungen im Kopieren und Vervielfältigen von Schriftstücken.

Algebra (nur für Knaben).

III. Klasse. 2 Stunden.

Die vier Grundoperationen mit ganzen und gebrochenen algebraischen Größen. Einfache Potenzlehre mit ganzen positiven Exponenten. Zahlen und Buchstabengleichungen des ersten Grades mit einer Unbekannten. Lösung von angewandten Aufgaben. Bereicherung und Übung des Kopfrechnens auf Grund der in der Algebra erworbenen Kenntnisse.

Geometrie (nur für Knaben).

I. Klasse. 2 Stunden.

Linien und Winkel; Drei- und Vierecke. Die Kongruenz. Die Fundamentalkonstruktionen und ihre Anwendung auf einfache Aufgaben. Das unregelmäßige Vieleck.

II. Klasse. 2 Stunden.

Der Kreis. Das regelmäßige Vieleck. Inhaltsgleichheit, Verwandlung und Teilung von Figuren. Der pythagoräische Satz, mit zahlreichen Anwendungen. Die Quadratwurzel. Berechnung der Oberfläche, des Inhalts und des Gewichtes von Prisma und Zylinder.

III. Klasse. 2 Stunden.

Proportionalität der Linien und Ähnlichkeit der Figuren. Maßstäbe; Feldmessen und zugehörige Berechnungen; einfache Situationspläne. Pyramide, Kegel, Kugel und abgestumpfte Körper.

Anmerkung: In allen Klassen ständige Übung im Messen, Konstruieren, Beweisen und Berechnen.

Gebundenes Zeichnen (nur für Knaben).

I. Klasse.

Dieser Klasse sind keine besondern Stunden zugewiesen. Die Schüler lernen die richtige Führung der Zeicheninstrumente im Geometrieunterricht.

II. Klasse. 2 Stunden.

Vorübungen; geometrische Grundkonstruktionen. Dreiecke, Vierecke, regelmäßige Vielecke; der ein- und der umgeschriebene

Kreis, Ovale und Ellipse. Alle Arbeiten in Anwendung auf einen praktischen Gegenstand und mit Maßangaben.

III. Klasse. 2 Stunden.

Zeichnen der abgestumpften Grundkörper nach Grundriß und Aufriß, sowie ihre Netzaufwicklung. Parallelperspektivische Darstellung der Grundkörper. Darstellung von einfachen Modellen, von Gegenständen des Gewerbes, nach Grundriß, Aufriß und Schnitten, unter steter Kotierung, meistens in Bleimanier. Plan- und Profilzeichnen. Einführung in das Verständnis von Gebäudegrundrissen.

Freihandzeichnen.

I. Klasse. 2 Stunden (für Knaben und Mädchen).

Wiederholung elementarer Formen. Einfache Schmuckformen, unter Verwendung von geometrischen Elementen, Blättern, Blumen und Früchten. Ableitung und Anwendung der grundlegenden perspektivischen Gesetze.

II. Klasse. 2 Stunden (im Wintersemester nur für Knaben).

Blätter, Blumen, Früchte, Bäume im Umriß. Perspektivische Darstellung von Gegenständen in schräger Ansicht. Perspektive runder Körper. Ornamentier-Übungen.

III. Klasse. 2 Stunden (für Knaben und Mädchen).

Pflanzenzeichnen: Ganze Zweige mit Blättern, Blüten oder Früchten; Bäume. Versuche an leichtern landschaftlichen Motiven; Stilleben.

Anmerkung: In allen Klassen Malübungen, Gedächtnis- und Phantasiezeichnen.

Schreiben.

I. Klasse. 1 Stunde.

Pflege einer schreibflüssigen, leserlichen Antiqua, auf Grund der von der Primarschule vermittelten Formen. Rund- oder Redisschrift.

Stenographie (Freifach).

I. Klasse. 2 Stunden.

Vereinfachte Stenographie von Stolze-Schrey. Systemkenntnis; Übungen an mustergültig geschriebenem Lesestoff; geläufiges Lesen und Schreiben von Diktaten.

Mädchen-Handarbeit.

Alle Klassen: 3 Stunden.

Maschinen- und Handnähen. Flicken.¹⁾

¹⁾ Siehe Lehrplan für den Mädchenbandarbeitsunterricht an den Primar- und Sekundarschulen vom 10. November 1923.

Hauswirtschaft (für Mädchen).

I. Klasse. 2 Std. im Sommer-, 1 Std. im Wintersemester.

Theoretische und praktische Einführung in die Ordnungs- und Reinigungsarbeiten (Haus, Kleider), Gartenbau.

II. Klasse. 4 Stunden.

Die Pflichten einer Hausmutter und Haustochter.

Die Wohnung: Eigenschaften, Ausstattung, Einteilung, Einrichtung, Beleuchtung und Heizung.

Die Kleidung: Eigenschaften und Herkunft der Bekleidungsstoffe. Waschmittel.

Kochen: Einführung in die wichtigsten Kocharten, verbunden mit der Zubereitung einfacher Mahlzeiten. Küchenaufräumarbeiten.

III. Klasse. 3 Std. im Sommer-, 1 Std. im Wintersemester.

Ernährungs- und Nahrungsmittellehre. Einmachen von Obst und Gemüse. Gartenbau.

Knaben-Handarbeit (Freifach).

Alle Klassen. 2 Stunden.

1. Holzarbeiten: Sägen Hobeln und Feilen. Bohren, Nageln und Schrauben. Leimfuge. Grat und Nut. Zapfen und Schlitz. Zinken, Platten, Anschläge, Oberflächenbehandlung.

2. Metallarbeiten: Schneiden und Richten, Feilen, Biegen und Bohren. Nieten und Löten. Punzen und Treiben. Oberflächenbehandlung.

3. Gartenarbeiten: Bodenbearbeitung. Säen und Setzen, Gießen und Düngen. Unkraut- und Schädlingsbekämpfung. Beschneiden und Veredeln.

Anmerkung zu 1. und 2. Die genannten Fertigkeiten sollen nach Möglichkeit in Verbindung mit der Herstellung von Gebrauchsgegenständen erlernt werden.

Gesang.

I. Klasse. 1 Std. im Sommer-, 2 Std. im Wintersemester.

Ein-, zwei- und dreistimmige Lieder, unter Berücksichtigung des Volksliedes. Notenlesen und Treffübungen; Noten- und Pausenwerte. Rhythmische Übungen in den gebräuchlichsten Taktarten. Die C-Dur-Tonleiter und die in ihr enthaltenen Intervalle. Vor- und Auflösungszeichen. Übrige Tonarten nach Bedürfnis.

II. Klasse. 1 Std. im Sommer-, 2 Std. im Wintersemester.

III. Klasse. 1 Stunde.

Ein-, zwei- und dreistimmige Lieder. Die Molltonleiter (melodisch) und ihre Intervalle.

Anmerkung. Knaben, die sich im Stimmbruch befinden, sind vom Gesang zu dispensieren; Ausnahmefälle vorbehalten.

Turnen.

Alle Klassen. 2 Stunden.

A. Knaben. Die Lehrstoffe sind für alle Klassen nach der „Schweizerischen Turnschule“ und nach dem Turnprogramm der kantonalen Turnkommission, unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, zu bestimmen.

B. Mädchen. Die Lehrstoffe sind bis zum Erscheinen der „Schweizerischen Turnschule für Mädchen“ unter Rücksichtnahme auf Alter und körperliche Entwicklung nach den Vorschlägen der kantonalen Schulturnkommission auszuwählen.

Anmerkung. Schulen, welche keinen Knabenhandarbeitsunterricht erteilen lassen, haben 3 Wochenstunden für Knabenturnen einzuräumen.

Fächerplan.

	1. Klasse		2. Klasse		3. Klasse	
	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen
Religion	2	2	2	2	2	2
Deutsch	5	5	4	4	4	4
Französisch	5	5	5	5	4	4
Geschichte	2	2	2	2	2	2
Geographie	2	2	2	2	2	2
Naturkunde	3	3	4	2½	4	1½
Rechnen	4	4	3	3	3	3
Buchführung	—	—	1	1	2	2
Algebra	—	—	—	—	2	—
Geometrie	2	—	2	—	2	—
Gebundenes Zeichnen	—	—	2	—	2	—
Freihandzeichnen	2	2	2	2½	2	2
Schreiben	1	1	—	—	—	—
Handarbeit für Mädchen	—	3	—	3	—	3
Hauswirtschaft	—	2½	—	4	—	3½
Gesang	1½	1½	1½	1½	1	1
Turnen	2	2	2	2	2	2
Obligatorisch	31 32	34 34	32 33	33 34	34	31 32
Freifächer						
Englisch oder Italienisch	—	—	(2)	(2)	3	3
Knabenhandarbeit	2	—	2	—	2	—
Stenographie	2	2	—	—	—	—

Dieser Lehrplan ist dem Sekundarschulunterricht spätestens vom Schuljahre 1930/31 an zugrunde zu legen.

3. **Vereinbarung zwischen dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen und dem Regierungsrat des Kantons Zürich über die Ordnung der Schulverhältnisse der Höfe Burgstock und Ruhhalden.** (Vom 17. Januar/19. Februar 1929.)

2. Lehrerschaft aller Stufen.

4. **Statuten der Versicherungskasse für die Volksschullehrer des Kantons St. Gallen.** (Vom 9. Dezember 1929.)

XVIII. Kanton Graubünden.

Sekundarschulen.

Lehrplan für die Sekundarschulen des Kantons Graubünden. (Vom Kleinen Rate mit Beschluß vom 17. Mai 1929 genehmigt und für alle Sekundarschulen des Kantons Graubünden verbindlich erklärt.)

A. Allgemeines.

Die bündnerische Sekundarschule will begabten und fleißigen Schülern Gelegenheit bieten, in den letzten zwei oder drei Jahren ihrer Schulpflicht eine erweiterte und vertiefte Schulung und Bildung zu erwerben. Sie schließt an das VI. oder VII. Primarschuljahr und paßt sich nach Möglichkeit den besonderen Verhältnissen der Gegend an, deren Schüler sie bilden will. Soweit es mit diesen Zielen vereinbar ist, kann sie auch auf den Übertritt an die Mittelschule vorbereiten.

Diese Zielsetzung, bedingt durch die sehr verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Landesgegenden, schließt die Aufstellung eines starren, für alle Schulen bindenden Lehrplanes aus. Dieser wäre aber auch ohnehin nicht wünschenswert: Dem Lehrenden muß in der Art und Weise, wie er sein Ziel erreicht, Freiheit zustehen. Bindend ist für die einzelne Schule das Ziel im Rahmen der durch die örtlichen Verhältnisse gegebenen Möglichkeit. Die angefügten Beispiele für Unterrichtsstoffe und deren Verteilung auf die Klassen sind es nicht; es kann daraus eine Auswahl getroffen, sie können vermehrt oder durch andere, passender scheinende ersetzt werden; ihre Anordnung steht, namentlich auch im Hinblick auf die oft nötige Zusammenziehung von Klassen, dem Lehrenden zu.

An italienischen Sekundarschulen ist das Deutsche als Fremdsprache zu betrachten. Für die romanischen Sekundarschulen wurde das, oder wenigstens eine solche Möglichkeit, zwar anlässlich der Vorbereitung dieses Lehrplanes ebenfalls gewünscht; doch ist das zurzeit angesichts des Wortlautes der bestehenden kantonalen Verordnung für die bündnerischen Sekundarschulen nicht möglich. Bei einer künftigen Revision derselben wird diese Frage indessen geprüft werden. Es muß also vorläufig in romanischen Schulen sein Bewenden damit haben, daß einzelne Schüler auf Wunsch der Eltern vom Unterricht in Fremdsprachen dispensiert werden können.

Zur Gewinnung der nötigen Zeit für den Unterricht in Handarbeiten (für Mädchen und Knaben; für diese als Wahlfach) und allenfalls in Haushaltungskunde muß auf anderen Unterricht entsprechend verzichtet werden, soll die Gesamtstundenzahl nicht wesentlich über 33 in der Woche steigen und die Schüler zu sehr belasten. In Betracht fallen kann da vielleicht die Entlastung der Mädchen von Geometrie und Naturlehre (3½ Wochenstunden) und, wo Haushaltungskunde gegeben wird, von Geschichte (1½ Wochenstunden in der letzten Klasse), wobei die kulturelle Seite des Geschichtsunterrichtes aber in andern Unterrichtsfächern (Sprache, Geographie) Berücksichtigung finden sollte. Den einzelnen Schulen ist gestattet, im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement die Stundenzuteilung an die verschiedenen Fächer ihren Verhältnissen nach Möglichkeit anzupassen; dabei läßt sich vielleicht die Zeit für die oben genannten Fächer, Handarbeiten und eventuell Haushaltungskunde, durch Kürzung anderer Fächer für die betreffenden Schulen vorteilhafter gewinnen (zum Beispiel Fremdsprache in rein bäuerlichen Gegenden). Das dem Lehrplan beigefügte Beispiel zur Stundenzuteilung an die einzelnen Fächer mag im allgemeinen begleitend sein. — Den Schulräten einzelner Schulen steht auch zu, im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement Schüler von andern als fremdsprachlichen obligatorischen Fächern zu entlasten, sofern das Verlangen genügend begründet ist und den Unterricht der Klasse nicht stört.

B. Unterrichtsziele und Beispiele von Unterrichtsstoffen.

1. Religion.

a) Evangelische Konfession.

Ziel: Weckung und Pflege christlichen Glaubens und Lebens an Hand der Bibel, der Kirchengeschichte und des Kirchengesangbuches.

Beispiele von Unterrichtsstoffen:

I. Klasse.

Leben Jesu, 2. Teil. Apostelgeschichte. Leichtere Abschnitte aus dem Alten und Neuen Testament. Kirchenlieder.

II. Klasse.

Kirchengeschichte bis zur Reformation, für die Knaben bis zur Gegenwart, mit besonderer Betonung der Reformationsgeschichte. Lektüre von Abschnitten aus dem Alten Testament, insbesondere aus den Propheten, und aus dem Neuen Testament, insbesondere aus den paulinischen Briefen. Im Anschluß daran einfache Bibelkunde. Religiöse Poesie.

III. Klasse.

Kirchengeschichte von der Reformation bis zur Gegenwart. Abschnitte aus dem Alten und Neuen Testament. Repetition: das Leben Jesu. Bibelkunde. Religiöse Poesie.

b) Katholische Konfession.

Ziel: Vertiefung christlicher Lebensauffassung durch Kirchengeschichte und Liturgik.

Beispiele von Unterrichtsstoffen:

I. Klasse.

Kirchengeschichte, 1. Teil, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und des Bistums Chur.

Liturgik im Anschluß an das Kirchenjahr.

II. Klasse.

Kirchengeschichte, 2. Teil, mit besonderer Berücksichtigung der Schweiz und Graubündens. Hierbei soll auch das 19. Jahrhundert eingehend behandelt werden.

Liturgik im Anschluß an das Kirchenjahr.

III. Klasse.

Wiederholung und Einprägung wichtiger Abschnitte aus dem Katechismus, je nach Bedürfnis der Gegend.

2. Deutsche oder italienische Sprache als Muttersprache.

Ziel: Anleitung des Schülers, seine Gedanken in Rede und Schrift schlicht und klar auszudrücken; Weckung des Sinnes für Wesen und Schönheit der Sprache und wertvolles Schrifttum und der Freude an gediegenem Lesestoff durch Bildung des Sprachgefühls und guten Vortrages durch Sprachlehre und Einführung in die Literatur.

Beispiele von Unterrichtsstoffen:

I. Klasse.

a) Prosa und Gedichte in Auswahl. Erstreben guter Aussprache, sinngemäßen Lesens und guten Vortrages.

- b) Aufsätze im Anschluß an den Unterricht und aus dem Erfahrungskreis der Kinder. Diktate.
- c) Sprachlehre: Rechtschreibung. Der Satz und seine Teile. Unterscheidung von Haupt- und Nebensatz. Gewinnung der wichtigsten Interpunktionsregeln.

II. Klasse.

- a) Wie Klasse I mit gesteigerten Anforderungen. Behandlung leichterer kleiner Novellen aus Schul- und Volksausgaben. Vortragsübungen.
- b) Aufsätze und Diktate wie in Klasse I.
- c) Sprachlehre: orthographische und grammatikalische Belehrungen nach Bedürfnis. Satzverbindungen und Satzgefüge und deren Zeichensetzung.

III. Klasse.

- a) Vorwiegend längere zusammenhängende Stoffe, über deren Wahl ihr künstlerischer oder sachlicher Wert entscheidet. Schwierigere Gedichte. Fragen zur Berufsberatung und entsprechende Lektüre. Einiges über Reim, Rhythmus und Redefiguren. Vortragsübungen.
- b) Aufsätze analog I. und II. Klasse mit gesteigerten Anforderungen.
- c) Sprachlehre: Nach Notwendigkeit Behandlung schwieriger Fälle aus der Grammatik. Falsches und Häßliches im üblichen Amts- und Geschäftsstil, in der Zeitung u. s. w. Schwierigere Fälle aus der Interpunktionslehre. Abgekürzte Nebensätze.

3. *Romanische Sprache.*

Ziel: Erlangung möglicher Sicherheit und Korrektheit in der Anwendung der romanischen Muttersprache in Wort und Schrift. Übersicht über die Hapterscheinungen der romanischen Literatur.

Beispiele von Unterrichtsstoffen:

Repetition und Zusammenfassung der romanischen Grammatik. Lektüre: Prosa und Gedichte aus der älteren und neueren Literatur. Häufige Diktate zur Einprägung der Orthographie, kurze Aufsätze (Briefe, Verträge u. s. w.)

4. *Fremdsprachen.*

Ziel: Gewinnung guter Aussprache und eines angemessenen Wortschatzes, sowie der wichtigsten sprachlichen Formen; Fähigkeit, sich mündlich und schriftlich in einfacher Rede nach Möglichkeit richtig auszudrücken.

Beispiele für den Unterrichtsgang:

I. Fremdsprache. (Eventuell Wahlfach.)

I. Klasse.

- a) Laute und Zeichen der neuen Sprache. Sprechübungen zur Grundlegung richtiger Aussprache. Vermittlung einigen Sprachgutes (nach Maßgabe des verwendeten Lehrmittels) in Wort und Schrift.
- b) Häufige kleine schriftliche Arbeiten: Übungen, Diktate.
- c) Grammatik nach Bedarf zu richtigem Sprechen und Schreiben des behandelten Stoffes (nach Maßgabe des Lehrmittels).

II. Klasse.

- a) Fortsetzung von Sprech- und Leseübungen nach dem Lehrmittel. Pflege der Aussprache. Zusammenhängende mündliche Wiedergabe kleiner Sprachstücke. Leichte Konversationsübungen.
- b) Viele kurze schriftliche Arbeiten. Übungen. Diktate.
- c) Grammatik analog Klasse I.

III. Klasse.

- a) Behandlung leichter Prosastücke und ganz leichter Gedichte aus dem Lehrmittel oder einer Schulsammlung. Mündliche Wiedergabe einfacher gelesener Stoffe. Konversationsübungen.
- b) Leichte schriftliche Arbeiten in der fremden Sprache. Diktate.
- c) Grammatik analog Klassen I und II.

II. Fremdsprache. (Wahlfach.)

III. Klasse.

- a), b), c) analog Klassen I und II in der I. Fremdsprache.

5. Rechnen.

Ziel: Sicherheit und angemessene Gewandtheit, *auf volles Verständnis gegründet*, in den für das berufliche und öffentliche Leben wichtigen Rechengebieten; denkendes Erfassen der Aufgaben und Lösung durch exaktes Schließen in klarer mündlicher und schriftlicher Darstellung; Schätzen und annäherndes Nachprüfen.

Beispiele für den Unterrichtsgang:

I. Klasse.

Zahlensystem und Stellenwerte. Maß- und Gewichtssystem. Gemeine und Dezimalbrüche zu gründlichem Verständnis. Vergleich dieser untereinander und mit den unge-

brochenen Zahlen. Leichtere Drei- und Vielsatzrechnungen aus allerlei Gebieten, leichtere Zinsrechnungen in mündlicher und schriftlicher Lösung. Lückenlose, klare mündliche und schriftliche Darstellung. Übungen im mündlichen Rechnen. Schnellrechnen in vernünftigen Grenzen.

II. Klasse.

Die verschiedenen Rechnungsarten, wie sie das Leben oder anderer Unterricht verlangt, in nicht zu schwierigen Beispielen zur Erzielung vollen Verständnisses und durchdachter Lösung. Übersichtliche, klare Darstellungen in streng logischen Schlüssen im mündlichen und schriftlichen Rechnen. Übungen im mündlichen Rechnen analog Klasse I.

III. Klasse.

Verschiedene Rechnungsarten aus dem Leben mit gesteigerten Anforderungen, soweit sie Bedürfnis sind, mit besonderer Berücksichtigung klarer mündlicher oder schriftlicher Lösung und schwierigerer Schlüsse (umgekehrte Verhältnisse), Berechnungen aus landwirtschaftlichen und anderen beruflichen Sachgebieten. Proportionen, Kettensatz, Konto-Korrent-Rechnungen. Elemente der Algebra (Wahlfach).

6. Geometrie und geometrisches Zeichnen.

Ziel: Bildung des Raumvorstellungs-Vermögens und des Empfindens für einfache, schöne Formen durch genaues Betrachten, Messen, Berechnen und Darstellen in Modell und Zeichnung. Lösung von Aufgaben wie sie das Leben stellt.

Beispiele von Unterrichtsstoffen:

I.—III. Klasse nach freier Anordnung durch den Lehrer.

Würfel, Prismen, Walze und ihre Flächen. Anfertigen der Modelle, Zeichnung der Netze. Berechnung der Körper, der einzelnen Flächen, der Oberfläche. Übungen im Feldmessen (einfache Grundstücke). Messen von Holz (geschichtet, Bretter, Stämme), Heustöcken u. s. w.

Darstellung der Körper in Parallel- und Zentralprojektion. Grund- und Aufrisse. Verständnis einfacher Baupläne. Pyramide und Kegel; deren Stumpfe in praktisch üblicher Berechnungsart. Kies- und Sandhaufen, Baumstämme. Die Kugel.

Ergänzung und Vertiefung des behandelten Stoffes, namentlich durch viel praktisches Messen: Grundstücke mit unregelmäßiger Form, an Hängen, mit Hindernissen für das direkte Messen; ebenso Körpermessen auf verschiedenen

Gebieten. Berechnungen verschiedener Art, Kostenvoranschläge u. s.w. Pythagoräischer Lehrsatz, zweite Potenz und Wurzel.

7. *Rechnungs- und Buchführung.*

Ziel: Weckung von Verständnis und Freude für eine einfache, praktische Aufzeichnung des Geschäftlichen in Leben und Beruf. Lösung von Aufgaben, wie sie das Leben stellt.

Beispiele von Unterrichtsstoffen.

Klassen I und II oder II und III

nach freier Anordnung durch den Lehrer:

Vorarbeiten. Rechnungen in verschiedenen Formen. Zahlungen: Mandat und Postcheck. Abrechnungen. Kassabuch in einfacher Form. Haushaltsbuch. Warenverzeichnisse; kleines Inventar. Einfache Geschäftskorrespondenz.

Einfache Buchführung für kleineren Betrieb (Bauer, Handwerker): Inventare, Kassa-Journal, Rechnungsbuch („Hauptbuch“), oder doppelte Buchführung.

8. *Geschichte.*

Ziel: Einige Einsicht in die Entwicklung von Volkstum und Staatswesen, besonders in kultureller Hinsicht; Erziehung zu gegenseitigem Verstehen und Helfen und zur Erfassung der wichtigsten Gegenwartsaufgaben, wie Regelung der Beziehungen zwischen den Völkern durch internationales Recht, Ächtung des Krieges, Aufgaben des Völkerbundes u. s. w.

Beispiele von Unterrichtsstoffen:

Klassen I—III.

Entdeckungen und Erfindungen. Ausgewählte Kapitel aus der Bündner- und Schweizergeschichte. Reformation und Dreißigjähriger Krieg. Der Bauernkrieg. Die französische Revolution. Neuere Geschichte der Schweiz bis auf die Gegenwart in *kurzer* Darstellung. Kulturgeschichtliches und Verfassungsgeschichtliches. Industrien und ihre Entwicklung. Soziale Mißstände; Fabrikgesetz, Wohlfahrts-Einrichtungen, Verkehrswesen u. s. w. Ausgewählte Kapitel aus der neuesten Geschichte. Die Zeit des Krieges von 1914—1918. Der Völkerbund und seine Ziele.

9. *Geographie.*

Ziel: Vermittlung geographischer Kenntnisse durch Behandlung natürlich zusammenhängender Gebiete (Heimatkundliches

und Fremdes), durch Kartenlesen, Modellieren, Zeichnen. Pflege des Verständnisses für die Veränderungen der Erdoberflächen-Form und der Beziehungen zwischen Mensch und Erde.

Beispiele von Unterrichtsstoffen:

Klassen I—III nach Anordnung durch den Lehrer.

Abschluß der Schweizer-Geographie. Die Nachbarstaaten der Schweiz. Ausgewählte Kapitel aus der Geographie Europas. Orientierung auf der Erdkugel. Die übrigen Erdteile: Kurzer Überblick, jeweilen ergänzt durch einige Einzelbilder von Interesse und Bedeutung. Übersicht über die wirtschaftlichen und politischen Verhältnisse der Schweiz; ihre Beziehungen zum Ausland. Die Erde als Himmelskörper.

10. Naturkunde.

Ziel: Befähigung zu denkender und mitfühlender Beobachtung der Lebewesen und der Vorgänge in der Natur; Vermittlung der nötigen Kenntnisse und Angewöhnungen zu elementarer Gesundheitspflege und Vermeidung von körperlichen und seelischen Schädigungen.

Beispiele von Unterrichtsstoffen:

Naturgeschichte.

Klassen I—III nach freier Anordnung durch den Lehrer:

Der Wald und seine Bewohner und andere Lebensgemeinschaften. Typische Pflanzen der Heimat. Vom menschlichen Körper: Knochen, Muskeln und Nerven, Sinnes-Organen.

Verdauung, Atmung, Blutkreislauf. Nahrungsmittel und gesunde Ernährung. Genußmittel. Gesundes Wohnen. Körperpflege. Kampf gegen Krankheiten: Schutz-Impfungen (Pocken, Diphtherie); Tuberkulose; Alkoholismus.

Ausgewählte Kapitel aus der Zoologie in einläßlicher Darstellung *einzelner* besonders interessanter *Vertreter* verschiedener Stämme. Bau- und Ernährung der Pflanze. Blühen und Vorgänge dabei. Kreislauf der Stoffe. Verständnis einfacher chemischer Vorgänge.

Naturlehre.

Klassen I—III nach freier Anordnung durch den Lehrer:

Einige allgemeine Eigenschaften der Körper: Undurchdringlichkeit, Teilbarkeit. Moleküle und Molekularkräfte. Schwerkraft. Thermometer und einiges aus der Wärmelehre. Das Einfachste aus Optik und Akustik im Anschluß an die Sinnesorgane.

Spezifisches Gewicht fester und flüssiger Körper. Barometer und Luftdruck. Pumpen. Weiteres aus der Wärmelehre. Dampfmaschinen, Kraft und Arbeit. Energie. Beharrungsvermögen. Schwungkraft und ihre Zusammenwirkung mit der Schwerkraft beim Lauf der Gestirne.

Das Wichtigste über Magnetismus und Elektrizität.

11. Zeichnen.

Ziel: Schulung von Auge und Hand zu bewußtem Sehen und Darstellen; Befähigung zu angemessenem Ausdruck durch Modellieren, Zeichnen, Scherenschnitt; Gedächtnis- und Phantasie-Zeichnen; Verständnis für Form und Farbe.

Beispiele für den Unterricht:

I. Klasse.

Zeichnen und Malen nach einfachen Pflanzenformen; Zusammenstellung einfacher Zierformen und Ornamente aus diesen Elementen und aus einfachen Formen verschiedener Gegenstände.

II. und III. Klasse.

Einführung in die Perspektive. Modelle und Gegenstände. Früchte. Tiere nach gestopften Exemplaren. Einfache Darstellung landschaftlicher Motive, Bergformen.

12. Schreiben.

Ziel: Sinn für einfache, schöne Buchstabenformen und geschmackvolle schriftliche Darstellung. Gewinnung einer geläufigen, schönen Handschrift. Einfache Zierschriften.

Beispiele für den Unterricht:

Lateinische und deutsche Kurrentschrift. Ausmerzungen falscher und unschöner Formen. Ableitung einfacher, guter Zierschriften aus Formen der lateinischen Schrift oder eventuell der römischen Steinschrift.

13. Singen.

Ziel: Freude am Gesang und Musik, ausdrucksvolles Singen einfacher, guter Lieder.

Beispiele für den Unterricht:

Klassen I—III: Ein- und mehrstimmige Lieder. Notenkenntnis und Notenlesen im Violin- und Baßschlüssel. Pflege guter Aussprache und guten Vortrages.

14. Turnen.

Ziel: Förderung von Gesundheit und Körperbildung, Gewandtheit und Geschicklichkeit, Willens- und Charakterbildung.

Beispiele für den Unterricht:

I.—III. Mädchen und Knaben.

Nach eidgenössischen Vorschriften. Soviel wie möglich im Freien mit besonderer Berücksichtigung der Übungswirkung auf wichtige Organe. Ausgiebige Pflege von Spiel-, Ski- und eventuell Eislauf.

15. Handarbeiten.

Ziel: Freude an sauberem, genauem Arbeiten, an einfachen, schönen Formen und Farben; Befähigung, einfache Dinge für den Gebrauch gediegen und schön anzufertigen.

Beispiele von Unterrichtsstoffen:

a) Für Knaben (Wahlfach). Nach Auswahl des Lehrers.

b) Für Mädchen:

Der Handarbeitsunterricht für Mädchen beginnt laut Gesetz vom 4. März 1923 mit dem II. Schuljahr. Unsere dreiklassigen Sekundarschulen umfassen daher das VI., VII. und VIII. Arbeitsschuljahr mit nachfolgendem Lehrplan:

I. Klasse (VI. Arbeitsschuljahr).

Gestalten der Gegenstände. Besprechen von Material und Verzierung. Schnittmuster zu den Gegenständen. Zuschneiden derselben.

Nähen von Hand und mit der Maschine.

Vorübungen im Maschinennähen auf Papier und Stoff, ohne und mit Faden.

Kissenanzug als Übung für das Maschinennähen.

Bündchenhemd oder Beinkleid: Schlitzbesatz, Bündchen aufsetzen.

Fortsetzung des Strumpfflickens: gelöste, einzelne Maschenreihen, Zusammennähen, als Vorübung zum Einstricken. Einstricken der Ferse und eines geraden Stückes (am Stöckli). Einstricken an Strümpfen.

Hauswiffel an Nutzgegenständen, eventuell auch als Heimarbeit.

Ausgleicharbeiten: Strümpfe, Garnitur an Beinkleid oder Hemd. Zeichnen der Wäschegegenstände mit verschiedenen Zierstichen.

II. Klasse (VII. Arbeitsschuljahr).

Gestalten der Gegenstände. Besprechen von Material und Verzierung. Schnittmuster zu den Gegenständen. Zuschneiden derselben.

Ein Reformleibchen und eine einfache Schürze oder Schürzenkleid oder Nachthemd.

1. Ein paar Strümpfe flicken (Überziehen und Einstricken).
2. Zwei Stücke aufsetzen am Flachnahtübungsstück. Stücke aufsetzen an Nutzgegenständen (Auftrennen als Heimarbeit).

Ausgleicharbeiten: Einfaches Verzieren der Hauptarbeiten. Eine zweite Schürze; gehäkeltes Kindergestältchen. Gestrickte Schuheinlagen.

III. Klasse (VIII. Arbeitsschuljahr).

Gestalten der Gegenstände. Besprechen von Material und Verzierung. Schnittmuster zu den Gegenständen. Zuschneiden derselben.

Schürzenkleid oder Nachthemd oder Nachtjacke.

Stücke mit Überwindlingsstich in farbigen Stoff einsetzen. Flicken an Nutzgegenständen.

Kindersachen, Handschuhe u. s. w.

Ausgleicharbeiten: Formenstricken, Hemd oder Bein-
kleid.

16. *Haushaltungskunde.*

(Wo das Vorhandensein einer geeigneten Lehrerin die Einführung des Unterrichtes ermöglicht.)

Ziel: Weckung und Pflege des Interesses und der Freude an den alltäglichen häuslichen Arbeiten. Hinweis auf Gelegenheiten, sich durch kleine Hilfeleistungen der Umgebung nützlich zu machen.

Beispiele.

Unterricht in Hauswirtschaft: Praktische Durchführung der Arbeiten, die zur Instandhaltung von Wohnung, Küche und Schlafräumen täglich nötig sind.

Unterricht im Kochen: Zweckmäßige Zubereitung einzelner Gerichte und einfacher Mahlzeiten mit besonderer Berücksichtigung der einheimischen Produkte. Hinweis auf die Wirkungen verschiedener Ernährungsweisen, auf preiswürdige und wertvolle Nahrungsmittel im Vergleich zu viel gekauften, teuren und dabei minderwertigen Nahrungs- und Genußmitteln.

Beispiel für die Stundenzuteilung an die einzelnen Fächer.

	a) Deutsche und italienische Schulen		b) Romanische Schulen	
	I. u. II. Kl.	III. Klasse	I. u. II. Kl.	III. Klasse
Religion	2	2	2	2
Muttersprache	5	4		
I. Fremdsprache	5	4		
II. Fremdsprache	—	(2)		
Rechnen	4	4 (2)	4	4 (2)
Algebra	—	(2)		(2)
Geometrie u. geometrisches Zeichnen	2	2	2	2
Buchhaltung	1½	1½	1½	1½
Geschichte	1½	1½	1½	1½
Geographie	2	2	2	2
Naturgeschichte	2	2	2	2
Naturlehre	1½	1½	1½	1½
Zeichnen	1½	1½	1½	1½
Singen	2	2	2	2
Schreiben	1	1	(1)	(1)
Turnen	2	2	2	2
Handarbeiten	K. 2 M. 3½	K. 2 M. 3½	K. 2 M. 3½	K. 2 M. 3½
Haushaltungskunde für Mädchen .		2		2
Deutsch			5 (7)	5 (7)
Fremdsprache			(4)	(4)
Romanisch			2 (3)	2 (3)

XIX. Kanton Aargau.**1. Fortbildungsschulen.**

1. Regulativ betreffend die Organisation der Prüfungen der gewerblichen und industriellen Lehrlinge. (Vom 15. November 1929.)

2. Lehrplan für die Handwerkerschulen des Kantons Aargau. (Vom 24. April 1929.) [Provisorisch für 3 Jahre.]

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Abänderung des Lehrplans der aargauischen Kantonsschule vom 27. Februar 1909. (Vom 3. Mai 1929.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,
in Abänderung des Lehrplans der aargauischen Kantonsschule vom 27. Februar 1909,

b e s c h l i e ß t:

I. In den Lehrplan der Handelsabteilung wird nach § 58 folgender § 58 a neu provisorisch eingefügt:

Hauswirtschaftlicher Unterricht für die Mädchen.

1. Klasse, 4 Stunden.

Haushaltungskunde mit praktischen Kochübungen.

2. Klasse, 4 Stunden.

3 Stunden Haushaltungskunde mit Kochübungen.

1 Stunde Hygiene. Bei Besuchen eines Spitals oder Kinderheims alle zwei Wochen zwei Stunden.

3. Klasse, 5 Stunden.

Haushaltungskunde mit Kochen. Erziehungskunde.

II. Mit der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichts kommen für die betreffenden Schülerinnen folgende Stunden (nach dem Lehrplan von 1909) in Wegfall:

- 1. Klasse:* Je 1 Stunde Handelslehre und Buchhaltung, 2 Stunden Algebra (wird mit dem kaufmännischen Rechnen verbunden).
- 2. Klasse:* Je 1 Stunde Handels- und Wechselrecht und Gesang, 2 Stunden Algebra.
- 3. Klasse:* Je 1 Stunde Handels- und Wechselrecht, Volkswirtschaftslehre und Physik, 2 Stunden Handelsbetriebslehre.

III. Diese Lehrplanänderungen treten für die 1. und 2. Klasse sofort, für alle drei Klassen mit Beginn des Schuljahres 1930/31 in Kraft.

3. Verschiedenes.

- 4. Verordnung betreffend die Behandlung und Aufbewahrung der Funde von Altertümern.** (Vom 30. September 1929.)

XX. Kanton Thurgau.

Mittelschulen und Berufsschulen.

- 1. Reglement für die Maturitätsprüfung am Gymnasium.** (Vom 16. September 1929.)

§ 1. Das Maturitätszeugnis bildet für die Schüler des Gymnasiums den Ausweis, daß sie die erforderliche geistige Reife und Schulbildung besitzen, um sich den Studien an einer Hochschule widmen zu können.

§ 2. Dieser Maturitätsausweis wird ausgestellt teils auf Grund der Ergebnisse einer Maturitätsprüfung in Verbin-

dung mit den Jahresleistungen (Erfahrungsnoten), teils auf Grund der Erfahrungsnoten allein (s. § 11).

§ 3. Zu der Maturitätsprüfung, welche im Herbst stattfindet, haben nur solche Kandidaten Zutritt, welche mindestens während des letzten vollen Jahres regelmäßige Schüler der Anstalt waren und am 15. Oktober des Prüfungsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 4. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Lehrerkonvent im Einverständnis mit der Aufsichtskommission festgesetzt.

§ 5. Das Maturitätszeugnis wird definitiv festgestellt von der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach der Prüfung zusammentritt. Dieselbe besteht:

- a) Aus den Fachlehrern, deren Fachnoten im Zeugnis vertreten sind;
- b) aus einer Abordnung des Regierungsrates;
- c) aus einer Abordnung der Aufsichtskommission.

Den Vorsitz führt der Rektor, das Protokoll der Aktuar des Lehrerkonvents.

§ 6. Das Maturitätszeugnis weist Zensuren über folgende elf Fächer auf:

- | | |
|-----------------------------------|---------------------|
| 1. Deutsch | 6. Geographie |
| 2. Latein | 7. Mathematik |
| 3. Griechisch | 8. Physik |
| (resp. Englisch oder Italienisch) | 9. Chemie |
| 4. Französisch | 10. Naturgeschichte |
| 5. Geschichte | 11. Zeichnen |

Außerdem wird eine Maturitätsnote in Hebräisch erteilt für Schüler, welche den entsprechenden Unterricht genossen haben.

§ 7. Die Maturitätsprüfung zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche; diese ist öffentlich und findet in der Regel 14 Tage nach jener statt.

§ 8. Die Themata für die schriftliche Prüfung werden dem Präsidenten der Aufsichtskommission zur Genehmigung vorgelegt. Für die schriftlichen Arbeiten werden in einem Fache je zwei bis vier Stunden angesetzt; die Arbeiten werden unter Aufsicht eines Lehrers angefertigt. Hilfsmittel (Logarithmentafeln ausgenommen) sind nicht gestattet.

Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit der sofortigen Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Nachdem der Fachlehrer die Arbeiten durchgegangen hat, werden sie bei den Mitgliedern der Aufsichtskommission und des Regierungsrates in Zirkulation gesetzt.

§ 9. Die schriftliche Prüfung umfaßt folgende Fächer:

1. Deutsch. Aufsatz.
2. Latein. Übersetzung einer noch nicht gelesenen Stelle aus einem lateinischen Schulautor des obern Gymnasiums.
3. Griechisch. Übersetzung einer noch nicht gelesenen Stelle aus einem griechischen Schulautor des obern Gymnasiums.

Englisch oder Italienisch für Nichtgriechen: Eine Übersetzung aus dem Deutschen ins Englische respektive Italienische.

4. Französisch. Übersetzung aus dem Deutschen ins Französische.
5. Mathematik. Lösung einer oder mehrerer mathematischen Aufgaben.

§ 10. Die mündliche Prüfung, die in Gruppen von höchstens sechs Kandidaten abgenommen wird, erstreckt sich im wesentlichen auf den Unterrichtsstoff der beiden obersten Klassen mit einer Prüfungszeit von durchschnittlich zehn Minuten für jeden Schüler. Sie umfaßt folgende Fächer:

- | | |
|----------------|----------------|
| 1. Deutsch | 4. Geschichte |
| 2. Latein | 5. Mathematik. |
| 3. Französisch | |

§ 11. Die Feststellung der Maturitätsnoten geschieht auf folgende Weise:

1. In den Fächern, in welchen eine Prüfung abgenommen wird, gilt als Maturitätsnote das Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote. Letztere ist der Durchschnitt der beiden Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Quartalzeugnisses der VII. Klasse. Wenn in einem Fache mündlich und schriftlich geprüft wird, so ist die Fachnote der Durchschnitt des Mittels aus den beiden Prüfungsnoten einerseits und der Erfahrungsnote andererseits. Erst dieses endgültige Ergebnis wird auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet.
2. In den übrigen Fächern wird als Maturitätsnote die Durchschnittsnote aus den Jahreszeugnissen berechnet, und zwar folgendermaßen:
 - a) Naturkunde: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse der IV. und V. Klasse in Botanik und Zoologie.
 - b) Geographie: Der Durchschnitt der Zeugnisse der V. und VI. Klasse.
 - c) Physik und Chemie: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Sommersemesters der VII. Klasse.

- d) Zeichnen: Der Durchschnitt der Zeugnisse der V. Klasse.
- e) Hebräisch: Der Durchschnitt der Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des Sommersemesters der VII. Klasse.

NB. Bei Schülern, welche wegen spätern Eintritts den Unterricht in der IV. respektive V. Klasse nicht an unserer Anstalt genossen haben, wird die Maturitätsnote für diese Fächer (speziell Naturkunde, Geographie und Zeichnen) durch eine besondere Vorprüfung ermittelt, welche in der Regel ein halbes Jahr nach ihrem Eintritt vorgenommen wird.

§ 12. Für die Ermittlung der Maturitätsnoten sollen die Prüfungsnoten (schriftlich und mündlich gesondert) dem Rektorat eingereicht werden. Die Maturitätsnoten werden nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen ausgedrückt: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen, 3, 2, 1 diejenigen für ungenügende Leistungen.

§ 13. Das Reifezeugnis wird nicht erteilt, wenn unter den Fächern 1—10:

- a) eine Note 1;
- b) zwei Noten 2;
- c) mehr als zwei ungenügende Noten;
- d) neben zwei ungenügenden Noten mehr als drei Noten 4 vorkommen;
- e) wenn die Summe aller elf Noten weniger als 44 beträgt.

Nach der Prüfung können die Schüler Einsicht nehmen in die schriftlichen Arbeiten.

§ 14. Ein Examinand, welcher das Reifezeugnis nicht erhalten hat, kann sich frühestens nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden, nachdem er das volle Jahr wieder ordentlicher Schüler der Anstalt ohne Dispensation gewesen ist. Dabei wird ihm die Prüfung in denjenigen Fächern erlassen, in welchen er bei der ersten Prüfung wenigstens die Note 5 erhalten hat.

§ 15. Das Reifezeugnis muß enthalten:

- a) Die Hauptaufschrift „Schweizerische Eidgenossenschaft“;
- b) den Untertitel „Kantonsschule Frauenfeld, Gymnasium“ (nach Typus A oder B);
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher er als regelmäßiger Schüler die Schule besucht hat, mit dem Datum des Eintritts und des Austritts;
- e) die Noten der Maturitätsfächer, sowie die Gesamtpunktzahl;

f) die Unterschrift des kantonalen Erziehungsdirektors und des Rektors der Kantonsschule.

§ 16. Vorstehendes Reglement, das vom Regierungsrate am 16. September 1929 genehmigt wurde, tritt an die Stelle des Maturitätsreglements vom Januar 1928.

2. Reglement für die Maturitätsprüfung an der technischen Abteilung (Oberrealschule). (Vom 16. September 1929.)

§ 1. Jeden Herbst findet an der technischen Abteilung (Oberrealschule) der thurgauischen Kantonsschule eine Maturitätsprüfung statt. Zu derselben haben nur solche Kandidaten Zutritt, welche mindestens ein Jahr lang vorher der Schule als regelmäßige Schüler angehört und am 15. Oktober des Prüfungsjahres das 18. Altersjahr zurückgelegt haben.

§ 2. Durch diese Prüfung soll ermittelt werden, ob die Schüler die erforderliche geistige Reife und allgemeine Bildung besitzen, um an einer Hochschule die Studien mit Erfolg fortsetzen zu können.

§ 3. Der Zeitpunkt der Prüfung wird vom Lehrerkonvent im Einverständnis mit der Aufsichtskommission festgesetzt. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Prüfung einige Zeit vor dem Beginn des Jahreskurses der Eidgenössischen Technischen Hochschule abgehalten werde.

§ 4. Das Rektorat macht den Präsidenten des schweizerischen Schulrates und der eidgenössischen Maturitätskommission beizeiten die nötigen Angaben über die Zahl der Examinanden und den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung zur allfälligen Bezeichnung eines Delegierten.

§ 5. Das Maturitätszeugnis wird definitiv festgestellt von der Prüfungskommission, welche unmittelbar nach der Prüfung zusammentritt. Sie besteht aus:

1. Den examinierenden Fachlehrern der Kantonsschule;
2. einer Abordnung der Aufsichtskommission;
3. einer Abordnung des Regierungsrates.

Den Vorsitz führt der Rektor, das Protokoll der Aktuar des Lehrerkonvents.

§ 6. Das Examen zerfällt in eine schriftliche und eine mündliche Prüfung. Die letztere ist öffentlich und findet in der Regel 14 Tage nach der ersteren statt.

§ 7. Die Themata für die schriftliche Prüfung werden dem Präsidenten der Aufsichtskommission zur Genehmigung vorgelegt.

Die schriftlichen Arbeiten, denen in jedem Fach zwei bis vier Stunden eingeräumt werden, sind unter der Aufsicht eines Lehrers anzufertigen. Die Verwendung anderer Hilfsmittel als der Logarithmentafeln ist untersagt. Das Mitbringen und die Benützung unerlaubter Hilfsmittel, sowie jede andere Unredlichkeit wird mit der sofortigen Zurückweisung von der Prüfung bestraft.

Nachdem der Fachlehrer die Arbeiten zensiert hat, zirkulieren sie bei den Mitgliedern der Prüfungskommission und werden am Tage der mündlichen Prüfung im Prüfungslokal aufgelegt.

§ 8. In der schriftlichen Prüfung werden folgende Aufgaben gestellt:

1. Deutsch: ein Aufsatz.
2. Französisch: eine Übersetzung ins Französische.
3. Englisch oder Italienisch: eine Übersetzung in die betreffende Sprache.
4. Mathematik: je eine Arbeit in Algebra und Analytischer Geometrie.
5. Darstellende Geometrie: eine Arbeit.

§ 9. Für die mündliche Prüfung werden die Examinanden in der Regel in Gruppen von höchstens sechs Schülern verteilt. Sie erstreckt sich in der Hauptsache auf den im Lehrplan von 1912 festgelegten Unterrichtsstoff der beiden obersten Klassen der Realabteilung und umfaßt folgende Fächer.

- | | |
|-----------------|----------------|
| 1. Deutsch. | 4. Physik. |
| 2. Französisch. | 5. Geschichte. |
| 3. Mathematik. | 6. Chemie. |

§ 10. Die Feststellung der Maturitätsnoten geschieht auf folgende Weise:

1. In den Fächern, in welchen eine Prüfung abgenommen wird, gilt als Maturitätsnote das Mittel aus der Prüfungsnote und der Erfahrungsnote. Die Erfahrungsnote ist der Durchschnitt der beiden Quartalzeugnisse des Wintersemesters der VI. und des ersten Quartalzeugnisses der VII. Klasse. Wenn in einem Fache mündlich und schriftlich geprüft wird, so ist die Fachnote der Durchschnitt des Mittels aus den beiden Prüfungsnoten einerseits und der Erfahrungsnote andererseits. Erst dieses endgültige Ergebnis wird auf die nächste ganze Zahl auf- oder abgerundet.
2. In den übrigen Fächern wird als Maturitätsnote das Mittel aus den Jahreszeugnissen berechnet wie folgt:
 - a) Im Freihandzeichnen wird die Maturitätsnote ermittelt aus den Jahreszeugnissen der V. Klasse.
 - b) Für die Geographie gilt die Erfahrungsnote der VI. Klasse.

- c) In der Naturgeschichte gilt als Maturitätsnote das Mittel aus den Quartalsnoten für Botanik und Zoologie der V. und VII. Klasse.

Schüler, welche im Laufe der V. Klasse oder im ersten Semester der VI. Klasse eintreten, haben sich für die Ermittlung der Maturitätsnote in den unter a, b, c genannten Fächern einer besonderen Prüfung zu unterziehen, welche in der Regel ein halbes Jahr nach ihrem Eintritt abgenommen wird.

§ 11. Nach Schluß der mündlichen Prüfung stellt die Prüfungskommission die Maturitätsnoten für folgende Fächer fest:

- | | |
|-------------------------------|---------------------------|
| 1. Deutsch. | 7. Darstellende Geometrie |
| 2. Französisch. | und Linearzeichnen. |
| 3. Englisch oder Italienisch. | 8. Physik. |
| 4. Geschichte. | 9. Chemie. |
| 5. Geographie. | 10. Naturgeschichte. |
| 6. Mathematik. | 11. Freihandzeichnen. |

§ 12. Für die Ermittlung der Maturitätsnoten sollen die Prüfungsnoten (schriftlich und mündlich gesondert) dem Rektorat eingereicht werden. Die Maturitätsnoten werden nach folgender Bewertung in ganzen Zahlen ausgedrückt: 6, 5, 4 sind die Noten für genügende Leistungen, 3, 2, 1 die für ungenügende Leistungen.

§ 13. Das Reifezeugnis wird nicht erteilt, wenn unter den Fächern 1 bis 10:

- a) eine Note 1;
- b) zwei Noten 2;
- c) mehr als 2 ungenügende Noten;
- d) neben zwei ungenügenden Noten mehr als drei Noten 4 vorkommen;
- e) wenn die Summe aller elf Noten weniger als 44 beträgt.

Nach der Prüfung können die Schüler Einsicht nehmen in die schriftlichen Arbeiten.

§ 14. Ein Examinand, welcher das Zeugnis der Reife nicht erhalten hat, kann sich frühestens nach einem Jahre wieder zur Prüfung melden, nachdem er das volle Jahr wieder ordentlicher Schüler der Anstalt ohne Dispensation gewesen ist. Dabei wird ihm die Prüfung in den Fächern erlassen, in denen er bei der ersten Prüfung wenigstens Note 5 erreicht hat.

§ 15. Der Ausweis über die bestandene Maturitätsprüfung gibt den Abiturienten die Berechtigung, ohne die reglementarische Aufnahmeprüfung in den ersten Jahreskurs einer Fachschule der Eidgenössischen Technischen Hochschule einzutreten.

Ferner hat der Inhaber eines Maturitätszeugnisses nach Typus C das Recht, sich den eidgenössischen Medizinalprüfungen

(für Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker) zu unterziehen, wenn er innerhalb zwei Jahren vor der Eidgenössischen Maturitätskommission eine Ergänzungsprüfung im Lateinischen ablegt.

§ 16. Das Reifezeugnis muß enthalten:

- a) Die Hauptaufschrift: „Schweizerische Eidgenossenschaft“;
- b) den Untertitel: „Kantonsschule Frauenfeld, Oberrealschule (entsprechend dem Typus C)“;
- c) den Namen, Vornamen, Bürgerort und das Geburtsdatum des Inhabers;
- d) die Angabe der Zeit, während welcher er als regelmäßiger Schüler die Schule besucht hat, mit dem Datum des Eintrittes und des Austrittes;
- e) die Noten der Maturitätsfächer, sowie die Gesamtpunktzahl;
- f) die Unterschrift des kantonalen Erziehungsdirektors und des Rektors der Kantonsschule.

§ 17. Vorstehendes Reglement, das am 16. September 1929 vom Regierungsrat genehmigt wurde, tritt an die Stelle des Maturitätsreglements vom August 1919.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. **Decreto esecutivo a complemento del regolamento 21 dicembre 1928 di applicazione della legge circa l'assicurazione scolastica.**
(Del 30 settembre 1929.)

2. Primarschule.

2. **Decreto circa riordinamento scolastico.** (Del 22 ottobre 1929.)

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. **Decreto legislativo migliorante gli onorari delle maestre d'Asilo.**
(Dell' 11 giugno 1929.)

Il gran Consiglio

della Repubblica e Cantone del Ticino,

Sulla proposta del Consiglio di Stato,

Decreta:

Art. 1. — L'onorario minimo delle maestre degli asili d'infanzia è di fr. 1400.— se la durata della scuola è di sette mesi, e sarà aumentato di fr. 100.— per ogni mese di maggiore durata.

§ 1. Nei Comuni i quali, in base all'ultimo censimento federale, contano una popolazione superiore a 3000 abitanti gli onorari

sopra indicati saranno aumentati di fr. 400.— e saranno aumentati di fr. 500.— nei Comuni aventi oltre 5000 abitanti.

§ 2. Alle direttrici degli Asili che comprendono due o più maestre sarà corrisposto un aumento di fr. 100.— all'anno.

§ 3. Le maestre degli Asili alle quali è affidata la prima classe elementare riceveranno un onorario supplementare di fr. 200.— per le scuole di 7 mesi e fr. 50 in più per ogni mese di maggiore durata.

§ 4. Alle maestre a cui è affidata la cura della refezione a mezzogiorno l'onorario sarà aumentato di fr. 100.—.

§ 5. Agli onorari suddetti vanno inoltre aggiunti quattro aumenti triennali di fr. 100.— cadauno, che sono interamente a carico dello Stato.

Art. 2. — Gli onorari minimi stabiliti dall'art. 1 devono dai Comuni o dalle Amministrazioni essere pagati alle maestre in tante rate mensili quanti sono i mesi di durata della scuola.

§ 1. Lo Stato paga ai Comuni o alle amministrazioni degli asili un sussidio corrispondente al 50 % dei minimi fissati dall'art. 1, compresi gli aumenti previsti dai §§ 1 a 4 inclusivi, e ciò in due rate uguali, alla fine dei mesi di aprile e di agosto.

§ 2. Lo Stato può inoltre facilitare agli asili l'acquisto degli arredi didattici necessari.

Art. 3. — Il presente decreto avrà effetto a partire dall'anno scolastico 1929—1930 per quanto concerne i minimi di onorario e gli aumenti di cui ai §§ 1 a 4 dell'art. 1. Subito dopo la sua entrata in vigore le Amministrazioni ed i Comuni rinnoveranno in conformità di esso i contratti con le rispettive maestre.

Art. 4. — Il presente decreto abroga quelli del 15 gennaio 1925 e del 1° settembre 1919, gli art. 24 e 25 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare, nonché l'art. 13 della stessa per quanto concerne l'ammontare del sussidio erariale, ed ogni altra disposizione contraria o incompatibile. Esso entra in vigore, decorsi i termini per l'esercizio del diritto di referendum, con la sua pubblicazione nel *Bollettino Ufficiale delle leggi*, con effetto come all'art. 3, per gli aumenti d'onorario e a partire dall'anno scolastico 1930—31 per quanto concerne gli aumenti triennali.

4. Verschiedenes.

4. Decreto legislativo circa incremento delle Belle Arti. (Del 18 settembre 1929.)

XXII. Kanton Waadt.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1929.

XXIII. Kanton Wallis.**Allgemeines.**

Verordnung betreffend die Befugnisse und Obliegenheiten der Schulärzte. (Vom 3. Dezember 1929.)

XXIV. Kanton Neuenburg.**1. Universität.**

1. Arrêté portant revision des articles 20, 32, 33 et 34 du Règlement général de l'Université, du 19 mai 1911. (Du 11 janvier 1929.)

2. Arrêté portant revision des articles 95, 96, 108 et 113 du règlement des examens de l'Université de Neuchâtel, du 9 janvier 1925. (Du 28 juin 1929.)

*Le Conseil d'Etat
de la République et Canton de Neuchâtel,*

Vu les articles 4 et 39 de la loi sur l'enseignement supérieur du 26 juillet 1910 et l'article 58 du règlement général de l'Université de Neuchâtel, du 19 mai 1911;

Vu le préavis de la Commission consultative pour l'enseignement supérieur;

Sur la proposition du conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique,

Arrête:

Article premier. — Les articles 95, 96, 108 et 113 du règlement des examens de l'Université de Neuchâtel, du 9 janvier 1925, sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 95. — Les épreuves écrites comprennent deux travaux: le sujet de l'un est pris dans le droit civil ou dans le droit des obligations; celui du second dans une autre matière juridique, choisie par le candidat parmi celles inscrites au programme des cours. Les thèmes des travaux sont désignés par les professeurs chargés de l'enseignement des matières auxquelles ils se rapportent.

Dans la règle, le temps accordé au candidat pour chacune des épreuves écrites est de quarte heures; il pourra être prolongé d'une ou de deux heures selon la nature du sujet. La donnée du sujet de travail est accompagnée des indications nécessaires concernant la consultation de textes.

Le candidat n'est admis aux épreuves orales que si les travaux écrits ont été suffisants. Toutefois, dans le cas prévu

à l'article 97, N° 2, cette disposition n'est applicable qu'à la dernière série d'épreuves.

Art. 96. — Les épreuves orales portent sur les matières suivantes:

1. L'économie politique et la statistique.
2. Principes généraux et sources du droit (cours d'introduction à la science du droit).
3. Le droit romain.
4. La traduction et l'interprétation de textes de droit romain.
5. Le droit international public.
6. Le droit public.
7. Le droit administratif et la législation sociale.
8. Le droit pénal.
9. La procédure pénale.
10. Le droit civil (droit des personnes, droit de famille, droit des successions, droits réels).
11. Le droit des obligations, y compris le droit commercial et le droit de change.
12. La procédure civile et la législation sur la poursuite pour dettes et la faillite.
13. Le droit international privé ou le droit civil comparé.

L'introduction à la science du droit, le droit romain, le droit international public, le droit public, le droit administratif et la législation sociale, le droit pénal, le droit civil, le droit des obligations y compris le droit commercial et le droit de change sont branches essentielles au sens de l'article 3.

Art. 108. — Les épreuves écrites comprennent trois travaux:
un travail de droit public ou de droit administratif,
un travail de finances publiques,
un travail de comptabilité administrative.

Dans la règle, le temps accordé au candidat pour chacune des épreuves écrites est de quatre heures; il pourra, pour les deux premiers travaux, être prolongé d'une ou de deux heures selon la nature du sujet. La donnée du sujet de travail est accompagnée des indications nécessaires concernant la consultation de textes.

Art. 113. — Les épreuves écrites comprennent deux travaux:
un travail d'économie politique,
un travail sur les éléments des sciences commerciales et des finances publiques.

Dans la règle, le temps accordé au candidat pour chacune des épreuves écrites est de quatre heures; il pourra, pour le second travail, être prolongé d'une ou de deux heures selon

la nature du sujet. La donnée du sujet de travail est accompagnée des indications nécessaires concernant la consultation de textes.

Art. 2. — Le présent arrêté entre immédiatement en vigueur. Il sera inséré au *Recueil des lois*.

2. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Arrêté portant revision des dispositions des articles 8 à 34 du règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire. (Du 5 avril 1929.)

*Le Conseil d'Etat
de la République et Canton de Neuchâtel,*

Vu les articles 28 à 35 de la loi sur l'enseignement secondaire, du 22 avril 1919;

Vu le préavis de la Commission consultative pour l'enseignement secondaire;

Sur la proposition du conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique,

Arrête:

Article premier. — Les articles 8 à 34 du règlement général pour les établissements communaux d'enseignement secondaire, du 27 janvier 1920, sont abrogés et remplacés par les suivants:

Art. 8. — Les dispositions concernant les examens et brevets sont fixées par les articles 28 à 35 de la loi.

Art. 9. — Les diplômes sont:

Les licences offrant un caractère général et qui sont délivrées par l'Université de Neuchâtel, par d'autres Universités ou par les divisions de l'Ecole polytechnique fédérale pour maîtres de mathématiques et de physique et pour maîtres de sciences naturelles, savoir:

- a) pour les lettres: la licence ès lettres classiques, la licence ès lettres modernes, la licence en histoire et en géographie, la licence pour l'enseignement littéraire;
- b) pour les sciences: la licence ès sciences mathématiques, la licence ès sciences physiques, la licence ès sciences naturelles, la licence pour l'enseignement scientifique.

Art. 10. — Les brevets spéciaux sont délivrés pour l'enseignement des branches suivantes: langues modernes, comptabilité, sciences commerciales, dessin artistique et décoratif, dessin technique, calligraphie, musique vocale, culture physique, travaux manuels, ouvrages à l'aiguille, enseignement ménager, sténographie.

Si l'utilité en est démontrée, le Conseil d'Etat peut instituer des brevets spéciaux pour d'autres branches d'enseignement.

Art. 11. — Des personnes notoirement distinguées dans l'enseignement d'une des branches qui font partie du programme des écoles secondaires peuvent, sur préavis de la Commission consultative, être autorisées par le Conseil d'Etat à enseigner cette branche.

Art. 12. — Les candidats à un brevet spécial peuvent, sur la présentation de titres suffisants, être dispensés par le Conseil d'Etat des examens prévus par la loi et obtenir un brevet sur titres.

Ils doivent présenter leur demande par écrit au département de l'Instruction publique et déposer leurs titres à l'appui.

Ces titres sont examinés par la Commission consultative dont le préavis est soumis au Conseil d'Etat.

Le brevet sur titres est délivré contre paiement du droit fixé par l'arrêté d'exécution de la loi concernant les émoluments.

Art. 13. — Les examens des aspirants et des aspirantes aux brevets spéciaux ont lieu à Neuchâtel, une fois par an, en automne. Ils sont publics.

Le département de l'Instruction publique fixe le terme fatal des inscriptions et la date des examens par un avis inséré dans la *Feuille officielle* au moins un mois à l'avance.

Art. 14. — L'âge requis pour être admis aux examens est de 20 ans révolus.

Art. 15. — Les candidats sont tenus de se faire inscrire au département de l'Instruction publique et de produire les pièces suivantes:

- a) un curriculum vitae;
- b) un acte de naissance ou d'origine;
- c) un certificat de bonnes moeurs délivré par l'autorité compétente;
- d) des titres ou des certificats d'études;
- e) une attestation de pratique professionnelle lorsque le candidat a pratiqué l'enseignement.

Les demandes d'inscriptions sont soumises à la Commission consultative pour l'enseignement secondaire.

Art. 16. — Le droit d'inscription est fixé comme suit: fr. 10.— pour les candidats d'origine neuchâteloise et pour les candidats non neuchâtelois qui ont fait leurs études dans le canton ou qui y sont domiciliés légalement depuis une année au moins à la date des examens; fr. 50.— pour les candidats

qui ne remplissent pas l'une ou l'autre des conditions ci-dessus.

Cette finance, payable au moment de l'admission, n'est pas restituée en cas d'échec.

Le brevet spécial est délivré contre paiement d'un droit d'examen de fr. 40.—.

Art. 17. — La Commission consultative pour l'enseignement secondaire désigne les membres des jurys.

Un jury spécial de trois membres est nommé pour chaque catégorie d'examen.

Le président du jury doit être un membre de la Commission; il est spécialement chargé d'organiser les examens et d'en assurer la surveillance.

La présence des trois jurés est nécessaire pour procéder à un examen d'aptitude professionnelle ou à un examen oral.

Art. 18. — Le jury dresse le tableau des résultats des examens et prononce sur l'aptitude des candidats à recevoir le brevet.

Sa décision, accompagnée d'un rapport sur les examens et des pièces à l'appui, est remise au département de l'Instruction publique immédiatement après la clôture de la session.

Art. 19. — L'échelle d'appréciation est la même pour toutes les épreuves et dans toutes les branches; elle va de 0 (nul) à 6 (très bien); les seules fractions admises sont les demies.

Art. 20. — Chaque interrogation ainsi que chaque travail écrit ou pratique prévu au programme est apprécié par une note; cette note est la moyenne des notes données par chacun des jurés; elle est calculée séance tenante.

Toute fraction supérieur à 0,24 compte pour une demie; toute fraction supérieure à 0,74 compte pour l'entier.

Art. 21. — Le brevet est délivré au candidat qui a obtenu une moyenne de 4 points au moins à chacun des groupes d'épreuves de culture générale, de capacité, d'aptitude professionnelle et de connaissances.

Cette moyenne est calculée à deux décimales et ne peut être forcée.

Toutefois, même si la moyenne de 4 est atteinte, le brevet est refusé au candidat qui a obtenu, dans un même groupe d'épreuves, une seule note inférieure à trois

ou plus de deux fois la note 3

ou plus d'une fois la note 3 et deux fois la note $3\frac{1}{2}$

ou plus de quatre fois la note $3\frac{1}{2}$.

Art. 22. — Les matières de chaque examen sont déterminées par un programme spécial.

Les candidats à l'un quelconque des brevets spéciaux sont soumis aux épreuves suivantes:

I. Examen de culture générale: Dissertation en langue française.

II. Examen de capacité: Exécution de travaux pratiques.

III. Examen d'aptitude professionnelle: Une ou deux leçons de durée habituelle dont le sujet est communiqué au candidat la veille de l'examen.

IV. Examen de connaissances: Interrogations sur les matières du programme.

Les épreuves des examens de capacité et de connaissances concernant les diverses branches sont précisées dans les articles ci-après:

Art. 23. — Brevet pour l'enseignement des langues étrangères (allemand, anglais, italien ou espagnol):

Travaux pratiques: 1. Composition dans la langue étrangère ou thème. 2. Version française d'un morceau choisi.

Epreuves orales: 3. Lecture à vue et compte rendu d'un texte. 4. Traduction et interprétation de textes choisis. 5. Grammaire française et grammaire comparée. 6. Grammaire de la langue étrangère. 7. Littérature. 8. Didactique.

Art. 24. — Brevet pour l'enseignement de la comptabilité:

Travaux pratiques: 1. Etablir séance tenante une comptabilité d'après un brouillard d'opérations supposées.

Le candidat doit en outre produire des spécimens de tenue de livres dressés par lui.

Epreuves orales: 2. Arithmétique commerciale. 3. Tenue des livres. 4. Législation commerciale. 5. Didactique.

Art. 25. — Brevet pour l'enseignement des sciences commerciales:

Travaux pratiques: 1. Travail écrit sur un sujet tiré des matières du bureau commercial. 2. Rédaction de lettres d'affaires dans une langue étrangère (allemand, anglais ou italien). 3. Version française d'une lettre d'affaires ou d'un texte approprié.

Epreuves orales: 4. Bureau commercial. 5. Arithmétique commerciale et documents commerciaux. 6. Comptabilité. 7. Géographie commerciale et économique. 8. Marchandises. 9. Législation commerciale. 10. Economie politique. 11. Langue allemande, anglaise ou italienne. 12. Didactique.

Art. 26. — Brevet pour l'enseignement du dessin artistique et décoratif:

Travaux pratiques: 1. Dessin d'après le modèle vivant (académie). 2. Modelage. 3. Composition décorative.

Le candidat doit en outre produire des travaux exécutés par lui.

Epreuves orales: 4. Anatomie. 5. Histoire de l'art et des styles. 6. Décoration appliquée. 7. Perspective. 8. Moulage, peinture, gravure. 9. Didactique.

Art. 27. — Brevet pour l'enseignement du dessin technique:

Travaux pratiques: 1. Dessin mathématique. 2. Dessin d'atelier.

Le candidat doit en outre produire des travaux exécutés par lui.

Epreuves orales: 3. Choix et emploi du matériel de dessin. 4. Notions techniques. 5. Géométrie plane et dans l'espace. 6. Géométrie descriptive. 7. Eléments de géométrie analytique plane. 8. Eléments de trigonométrie. 9. Didactique.

Art. 28. — Brevet pour l'enseignement de la calligraphie:

Travaux pratiques: 1. Exécuter au tableau noir des spécimens des divers genres d'écriture. 2. Ecrire sous dictée un texte en écriture courante. 3. Exercices de composition et de disposition.

Le candidat doit en outre produire des travaux exécutés par lui.

Epreuves orales: 4. Histoire de l'écriture. 5. Théorie des genres d'écriture. 6. Matériel d'enseignement. 7. Didactique.

Art. 29. — Brevet pour l'enseignement de la musique vocale:

Travaux pratiques: 1. Réaliser une basse chiffrée. 2. Harmoniser à quatre voix une mélodie donnée. 3. Composer sur une mélodie donnée un accompagnement de piano sous forme d'accords à quarte voix. 4. Exécuter un morceau de musique vocale. 5. Notions de piano. 6. Lecture à vue. 7. Dictée musicale. 8. Analyse d'exercices.

Epreuves orales: 9. Connaissances techniques. 10. Histoire de la musique. 11. Didactique.

Art. 30. — Brevet pour l'enseignement de la culture physique:

Travail pratique: 1. Demonstration d'exercices.

Epreuves orales: 2. Histoire de la culture physique. 3. Anatomie et physiologie. 4. La culture physique dans ses rapports avec l'anatomie et la physiologie. 5. Didactique.

Art. 31. — Brevet pour l'enseignement des travaux manuels:

Travaux pratiques: 1. Confection d'objets. 2. Applications à l'enseignement.

Le candidat doit en outre fournir des travaux exécutés par lui.

Epreuves orales: 3. Dessin et modelage. 4. Théorie des travaux manuels, matériel et outils. 5. Didactique.

Art. 32. — Brevet pour l'enseignement des travaux à l'aiguille:

Travaux pratiques: 1. Couture et raccommodage. 2. Tricotage et ravaudage. 3. Coupe. 4. Broderie. 5. Dessin de patrons et décoration.

Le candidat doit en outre produire des travaux exécutés par lui.

Epreuves orales: 6. Théorie du tricotage, de la coupe et de la confection. Matériel et fournitures. 7. Didactique.

Art. 33. — Brevet pour l'enseignement ménager:

Travaux pratiques: 1. Cuisine. 2. Tenue du ménage.

Epreuves orales: 3. Hygiène. 4. Habitation. 5. Vêtements, lingerie et literie. 6. Alimentation. 7. Cuisine et tenue du ménage. 8. Comptabilité de ménage. 9. Didactique.

Art. 34. — Brevet pour l'enseignement de la sténographie:

Travaux pratiques: 1. Transcription de textes. 2. Correction de travaux d'élèves. 3. Exercice de vitesse.

Epreuves orales: 4. Histoire de la sténographie. 5. Théorie de la sténographie. 6. Lecture à vue. 7. Didactique.

*Art. 2. — Le présent arrêté entrera en vigueur le 1^{er} janvier 1930. Il sera inséré au *Recueil des lois*.*

4. Brevet spécial pour l'enseignement des langues modernes. Programme des examens. (Du 5 avril 1929.)

5. Brevet spécial pour l'enseignement des sciences commerciales. Programme des examens. (Du 5 avril 1929.)

6. Brevet spécial pour l'enseignement du dessin artistique et décoratif. Programme des examens. (Du 5 avril 1929.)

7. Brevet spécial pour l'enseignement du dessin technique. Programme des examens. (Du 5 avril 1929.)

8. Brevet spécial pour l'enseignement de la calligraphie. Programme des examens. (Du 9 avril 1929.)

9. Brevet spécial pour l'enseignement de la musique vocale. (Du 5 avril 1929.)

10. **Brevet spécial pour l'enseignement de la culture physique.** Programme des examens. (Du 5 avril 1929.)
-
11. **Brevet spécial pour l'enseignement des travaux manuels.** Programme des examens. (Du 5 avril 1929.)
-
12. **Brevet spécial pour l'enseignement des travaux à l'aiguille.** Programme des examens. (Du 5 avril 1929.)
-
13. **Brevet spécial pour l'enseignement ménager.** Programme des examens. (Du 5 avril 1929.)
-
14. **Brevet spécial pour l'enseignement de la sténographie.** Programme des examens. (Du 5 avril 1929.)
-
15. **Loi portant revision de diverses dispositions de la loi sur l'enseignement secondaire, de la loi sur l'enseignement supérieur et de la loi sur l'enseignement professionnel.** (Du 4 février 1929.)

Le Grand Conseil

de la République et Canton de Neuchâtel,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décète:

Article premier. — Les articles 48 et 63 de la loi sur l'enseignement secondaire, du 22 avril 1919, sont abrogés et remplacés par les dispositions suivantes:

Art. 48. — Les membres du personnel enseignant, auxiliaire ou administratif font partie obligatoirement de la Caisse cantonale de remplacement du personnel des établissements d'enseignement secondaire, professionnel et supérieur.

Lorsqu'un membre du personnel enseignant, auxiliaire ou administratif est momentanément empêché de remplir ses fonctions pour d'autres motifs que la maladie ou le service militaire, il est pourvu à son remplacement aux frais de la personne empêchée.

Dans tous les cas où le remplacement est de nature à se prolonger, la personne empêchée peut être mise hors d'activité de service.

Jusqu'à la promulgation d'une loi sur l'enseignement pédagogique, les dispositions ci-dessus sont applicables au personnel de l'Ecole normale cantonale.

Art. 63. — Lorsqu'un membre du personnel enseignant, auxiliaire ou administratif est momentanément empêché de remplir ses fonctions, pour d'autres motifs que la maladie ou le service militaire, la Commission scolaire pourvoit à son remplacement aux frais de la personne empêchée.

En vue de subvenir aux frais de remplacement pour cause de maladie, il est organisé une caisse spéciale de laquelle font obligatoirement partie tous les membres du personnel enseignant, auxiliaire ou administratif des établissements d'enseignement secondaire.

La caisse est instituée en fondation sous la dénomination „Caisse cantonale de remplacement du personnel des établissements d'enseignement secondaire, professionnel et supérieur“. Elle a son siège à Neuchâtel.

L'organisation de la caisse fait l'objet d'un règlement spécial, soumis à la sanction du Conseil d'Etat.

La caisse est administrée par un Comité de direction dont font partie des représentants de l'Etat, des communes intéressées et des assurés, par des correspondants et par une Commission de vérification des comptes. Le Comité de direction adresse chaque année au Conseil d'Etat et aux Conseils communaux des communes sièges d'établissement d'enseignement secondaire et professionnel, les comptes de l'exercice écoulé et un rapport sur la marche de l'institution.

La caisse est alimentée par les cotisations des assurés et les allocations des communes et de l'Etat.

La prime totale comprenant la part des assurés et celles des communes et de l'Etat est fixée par le règlement; elle est calculée un pour mille sur les traitements et répartie comme suit:

Un tiers à la charge des assurés;

deux tiers à la charge de l'Etat, pour les assurés qui exercent leur activité dans un établissement cantonal;

deux tiers à la charge des communes, pour les assurés qui exercent leur activité dans un établissement communal.

L'Etat verse à chaque commune une subvention égale au 50 % de l'allocation communale en faveur du personnel des établissements d'enseignement secondaire et au 40 % de l'allocation communale en faveur du personnel des établissements d'enseignement professionnel.

Si les comptes d'un exercice bouclent par un déficit, ou si au cours d'un exercice, le Comité de direction prévoit que les comptes boucleront par un déficit ne pouvant être couvert par le Fonds de réserve, une prime supplémentaire pourra être perçue. Les assurés, l'Etat et les communes participeront

au versement de la prime supplémentaire dans les mêmes proportions qu'à celui de la prime ordinaire.

Les prestations et les subventions de l'Etat sont portées chaque année au budget du département de l'Instruction publique.

Art. 2. — L'article 27 de la loi sur l'enseignement supérieur du 26 juillet 1910 est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Art. 27. — Lorsqu'un membre du personnel enseignant, auxiliaire ou administratif est momentanément empêché de remplir ses fonctions pour d'autres motifs que la maladie ou le service militaire, le Conseil d'Etat pourvoit à son remplacement, aux frais de la personne empêchée après l'avoir entendue et avoir pris l'avis de la faculté intéressée.

Les frais de remplacement pour cause de maladie sont supportés dans les limites et conditions fixées par la Caisse cantonale de remplacement du personnel des établissements d'enseignement secondaire, professionnel et supérieur de laquelle font obligatoirement partie tous les membres du personnel enseignant, auxiliaire ou administratif de l'Université.

Art. 3. — Il est ajouté à la loi sur l'enseignement professionnel du 21 novembre 1898 un nouvel article 6^{bis} de la teneur suivante:

Art. 6^{bis}. — Lorsqu'un membre du personnel enseignant, auxiliaire ou administratif est momentanément empêché de remplir ses fonctions pour d'autres motifs que la maladie ou le service militaire, la Commission d'école pourvoit à son remplacement aux frais de la personne empêchée.

Les frais de remplacement pour cause de maladie sont supportés dans les limites et conditions fixées par la Caisse cantonale de remplacement du personnel des établissements d'enseignement secondaire, professionnel et supérieur de laquelle font obligatoirement partie tous les membres du personnel enseignant, auxiliaire ou administratif des établissements d'enseignement professionnel.

Art. 4. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

16. Règlement de la Caisse cantonale de remplacement du personnel des établissements d'enseignement secondaire, professionnel et supérieur. (Du 27 juin 1929.)

XXV. Kanton Genf.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Collège de Genève. Règlement de l'examen de maturité. (Du 4 septembre 1925, modifié par arrêtés des 22 novembre 1927 et 12 novembre 1929.)

Article premier. — Il est institué dans chaque section du Collège un examen de maturité portant sur le programme des quatre années de la Section, sous réserve des dispositions spéciales concernant les élèves réguliers fixées aux articles 18 et suivants.

Cet examen est conçu de façon à constituer une enquête générale sur les connaissances et le degré de maturité intellectuelle du candidat.

Art. 2. — L'examen de maturité a lieu chaque année dans la deuxième quinzaine de juin. Un avis officiel indique au moins quinze jours à l'avance la date exacte de l'examen.

L'inscription est close une semaine avant l'examen. Il ne peut être dérogé à cette règle que dans des cas spéciaux et par décision du Département.

Art. 3. — Est admis à s'inscrire:

- a) Tout élève régulier qui a suivi durant une année au moins les cours de la classe supérieure d'une section du Collège.
- b) Toute autre personne âgée d'au moins 18 ans révolus.

Art. 4. — La taxe d'inscription, non restituée en cas d'échec, est de 10 francs pour les candidats qui terminent l'année en qualité d'élève régulier, et de fr. 100.— pour les autres candidats. Toute demande d'exonération ou de réduction doit être adressée au Département de l'instruction publique avant la clôture de l'inscription.

Art. 5. — L'examen porte sur les disciplines suivantes:

Dans toutes les sections: 1. français, 2. allemand, 3. mathématiques, 4. histoire, 5. géographie, 6. sciences naturelles, 7. physique, 8. chimie, 9. dessin.

En outre:

en section classique (type A du règlement des examens fédéraux de maturité): 10. latin, 11. grec, 12. philosophie.

en section réelle latine (type B de ce règlement): 10. latin, 11. italien ou anglais.

en section réelle moderne: 10. italien, 11. anglais.

en section technique (type C de ce règlement): 10. italien ou anglais, 11. géométrie descriptive.

Art. 6. — Les certificats de maturité classique (type A) et de maturité réelle latine (type B), délivrés à des élèves ayant passé la

dernière année entière comme élèves réguliers de la classe supérieure, donnent droit à l'admission aux examens fédéraux des professions médicales (médecins, dentistes, pharmaciens et vétérinaires).

Il en est de même du certificat de maturité technique (type C), délivré à un élève ayant passé la dernière année entière comme élève régulier de la classe supérieure, si celui-ci subit un examen complémentaire de latin devant la Commission fédérale de maturité (voir règlement des examens fédéraux de maturité, art. 21, 22, 23).

Les certificats de maturité classique (type A), réelle latine (type B) et technique (type C), délivrés à des élèves ayant passé la dernière année entière comme élèves réguliers de la classe supérieure, donnent droit à l'admission aux examens fédéraux de chimiste-analyste et à l'admission sans autre épreuve, comme étudiant régulier, au premier semestre des diverses sections de l'Ecole Polytechnique fédérale.

Art. 7. — Pour les langues, les mathématiques et la géométrie descriptive, l'examen comprend des épreuves écrites et orales. Pour les autres matières, excepté le dessin, l'examen est oral.

Art. 8. — Pour les langues, l'examen oral comprend: a) la traduction et l'explication d'un texte¹⁾, et b) l'exposé d'un sujet littéraire; aux examens de langues modernes, cet exposé se fait dans la langue de l'examen.

Art. 9. — L'examen écrit comporte:

Pour le français, une composition.

Pour le latin, un thème et une version.

Pour le grec, une version.

Pour l'allemand, l'italien et l'anglais, un thème et une composition.

Pour les mathématiques, la solution de quelques problèmes.

Pour la géométrie descriptive, une épure.

Art. 10. — Les examens de maturité se font devant un jury nommé par le Département. Font de droit partie de ce jury le directeur et les maîtres chargés, dans la dernière classe où elles figurent au programme, de l'enseignement des disciplines sur lesquelles porte l'examen. Le maître fonctionne comme examinateur à l'examen oral.

Art. 11. — Les questions d'examen écrit sont soumises à l'avance au juré, qui a le droit d'en proposer la modification.

¹⁾ Consulter la liste, publié à part, des œuvres dans lesquelles seront choisis les textes à traduire et à expliquer aux examens oraux de français, d'allemand, d'italien et d'anglais.

Art. 12. — Dans chaque examen écrit, les candidats d'une même section traitent la même question. Pour la composition française, allemande, anglaise et italienne cependant, chaque candidat a le choix entre trois sujets proposés.

Art. 13. — Pour mériter le certificat de maturité, le candidat doit obtenir, la note maximum étant 6:

A) dans la section classique:

1. Le total 18 (sur 30) pour les 5 disciplines, français, allemand, mathématiques, latin et grec;
2. Le total 26 (sur 42) pour les 7 autres disciplines;

B. dans la section réelle latine:

1. Le total 18 (sur 30) pour les 5 disciplines, français, allemand, mathématiques, latin, italien ou anglais;
2. Le total 22 (sur 36) pour les 6 autres disciplines;

C. dans la section réelle moderne:

1. Le total 18 (sur 30) pour les 5 disciplines, français, allemand, mathématiques, italien et anglais;
2. Le total 22 (sur 36) pour les 6 autres disciplines;

D. dans la section technique:

1. Le total 18 (sur 30) pour les 5 disciplines, français, allemand, mathématiques, physique et géométrie descriptive;
2. Le total 22 (sur 36) pour les 6 autres disciplines.

Dans toutes les sections le certificat sera refusé au candidat qui n'obtient pas la moyenne 3,00 pour le français. Dans la section technique, le certificat sera refusé au candidat qui n'obtient pas la moyenne 3,00 pour les mathématiques.

Dans toutes les sections le certificat sera refusé au candidat qui obtiendra, pour les disciplines autres que le dessin:

- une note 1 (c'est-à-dire une moyenne inférieure à 1,50),
- deux notes 2 (c'est-à-dire moyennes comprises entre 1,50 et 2,49),
- deux notes 3 (c'est-à-dire moyennes comprises entre 2,50 et 3,49)
- et une note 2,
- quatre notes 3.

Art. 14. — Toute fraude ou tentative de fraude entraîne l'annulation de l'examen de maturité.

Art. 15. — Le certificat de maturité indique:

- a) les noms, prénoms, lieu d'origine et date de naissance du diplômé;
- b) le temps qu'il a passé au Collège en qualité d'élève régulier, avec la date de son entrée et de sa sortie;
- c) les résultats, exprimés en chiffres, pour chaque discipline.

Le certificat porte en outre la mention „très bien“ si le diplômé a obtenu au moins les $\frac{7}{8}$ du maximum total; la mention „bien“

si la somme des notes est comprise entre les $\frac{3}{4}$ et les $\frac{7}{8}$ de ce maximum; dans les autres cas la mention „suffisant“.

Le certificat est signé par le Président du Département de l'instruction public et par le Directeur.

Art. 16. — Le candidat dont l'examen n'est pas admis est, lors d'une session suivante, dispensé des épreuves dans les disciplines où il a obtenu au moins la note 5 (c'est-à-dire une moyenne égale ou supérieure à 4,50).

Il est autorisé à se présenter à une session spéciale qui a lieu dans le premier trimestre de l'année civile. Le diplôme obtenu dans cette session ne confère le droit d'admission ni aux examens fédéraux des professions médicales, ni à l'Ecole Polytechnique fédérale.

Art. 17. — Dans la règle, on ne peut se présenter que deux fois à l'examen de maturité du Collège (en quelque section que ce soit).

Dans des cas exceptionnels, le Département peut autoriser un candidat à se présenter une troisième et dernière fois. Dans ce cas, les chiffres obtenus dans les deux premières sessions sont annulés et le candidat doit subir à nouveau l'examen entier.

Dispositions spéciales aux élèves réguliers.

Art. 18. — Les élèves réguliers de la dernière classe sont dispensés d'une partie des examens. Ces candidats subissent les examens suivants:

en section classique: français, allemand, mathématiques, latin (oral et écrit), grec (écrit).

en section réelle latine: français, allemand, mathématiques, latin, italien ou anglais (oral et écrit).

en section réelle moderne: français, allemand, mathématiques, italien et anglais (oral et écrit), physique (oral).

en section technique: français, allemand, mathématiques, géométrie descriptive (oral et écrit), physique (écrit).

Art. 19. — Pour les élèves réguliers de la classe supérieure, les examens portent seulement sur le programme effectivement parcouru dans cette classe, sauf en ce qui concerne, dans les examens de langues, l'explication des textes.

Art. 20. — Pour les élèves réguliers, la note définitive est constituée dans les disciplines à examen pour une moitié par la note annuelle et pour une moitié par la note d'examen. Pour les autres disciplines, la note de maturité est constituée par la note annuelle obtenue dans la dernière classe où chacune de ces matières a été enseignée.

2. Universität.

- 2. Faculté des Lettres. Règlement du Séminaire et des Cours de Vacances de français moderne et de l'Ecole pratique de langue française.** (Revision 1929.)
-

3. Lehrerschaft aller Stufen.

- 3. Loi modifiant l'article 52 de la loi sur l'instruction publique.** (1929.)

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décète ce qui suit:

Article premier. — L'article 52 de la loi sur l'instruction publique (codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924) est abrogé et remplacé par les dispositions suivantes:

Art. 52 (nouveau). — Le traitement des maîtres et des maîtresses de l'enseignement primaire, chargés de la direction des classes gardiennes, est fixé par voie budgétaire.

- 4. Loi modifiant l'article 71 de la loi sur l'instruction publique, codifiée en application de la loi du 5 novembre 1919 et mise à jour en date du 11 novembre 1924 (indemnités dites „de rayon“).** (Du 20 décembre 1929.)
-